

B.

Baarschaft.

Der Baarschaft, wie einige schreiben, denotiret das Geld, so in eines seinen Gütern vorhanden ist, ingleichen die auffstehende Schulden, wird also unter diesem Wort nicht dasjenige mit begriffen, was zu Geld kan gemacht werden, z. E. die unbewegliche Sachen, &c. In die Baarschaft pflegt am ersten die Execution zu ergehen, vid. das Revidirte Brandenburgische Land. Recht pag. 276. ibi:

Es soll zum ersten zur Fahrnuß geschritten werden, und so baar Geld vorhanden, so soll dasselbige vor der fahrenden Haab zuerst angegriffen, und den Creditorn oder Schuld-Herrn, ohn einigen Verzug oder Solennität aus Befehl Unserer Amtleute und Gericht bezahlt und zugestellt werden.

BACCALARIA.

Dieses Wort soll nach der Meinung du FRESNE b. v. überhaupt einen Begriff unterschiedener Länder bedeuten, führet auch deswegen verschiedene Zeugnisse an, um eines davon hierher zu setzen, so heisset es in Testament S. Geraldii Aureliacens. Com. ap. Duchesne in not. Et medietatem de ipsa curte, & ipsum castellum cum baccalaria dominicaria, & duos mansos. Es wurden diese baccalaria sowohl von dem Herrn selber genuzet, und wurden alsdenn, wie auch aus dem angeführten Exempel erhellet, baccalaria dominicaria, indominicaria, genant.

Was aber der Nahme Baccalaria an sich eigentlich anzeigen solle, solches lasse sich, wie Herr BURI in seiner Ausführlichen Erläuterung des in Teutschland üblichen Lehn-Rechts pag. 1714. vermeinet, nicht wohl errathen, wenn er also schreibt:

Ich habe zwar anfänglich geglaubet, daß dadurch Vorwerke oder Holländerereyen, das ist, Höfe die zur Viehzucht gewidmet gewesen, verstanden würden, und daß sie ihren Nahmen von Bacca, welches auch bisweilen nach der Spanischen Aussprache anstatt Vacca gebraucht wird, empfangen hätten, und daß sie also mit denen Vaccariis einerley wären. Allein ich habe keinen Grund antreffen können, warum man alsdenn niemahls Vaccalaria noch umgekehrt Baccalaria finde, und habe also dieser Muthmassung noch nicht trauen mögen.

BACCALAUREUS.

Oder Bacalarius, oder Bacularius, Bachilarius, wie ALCIATUS ad L. 5. de V. S. davor hält, von bacca laurea also genant. CUJACIUS ad Lib. II. de Feud. tit. 12. leitet dieses Wort von denen Buccellariis, einer gewissen Art der Reuter im Orientalischen Reiche, her; Hingegen BEATUS RHENANUS von bacillo, weil man vor Alters durch einen Stab die Academische Würde einem beygeleget, eben wie man auch die Freyheit, Besizung derer Güter, Ehren-Stellen und dergleichen durch Spiesse oder Stäbe zu ertheilen pflegen, wiewohl noch ungewiß, ob man sich dieser Gewohnheit je-

mals auf Universitäten bedienet, JAC BURCKHARDI Fata L. L. p. 478. VOSSIUS de Vitiis Sermonis p. 77. glaubt, daß obgedachte Benennung von batual us batuendo, davon bataille, herkomme, und hätte solches gleichsam so viel anzeigen sollen, daß solche Baccalarei schon mit dem Feinde sich herum geschmissen, das ist, öffentlich disputiret. CLAUDIUS FACHET aber stehet in der Meinung, daß Bacheliers so viel sey als bas Chevaliers, weil die Baccalarei bey denen Franzosen geringer waren als die Banneretti. Es wurden aber bey denen alten Franzosen diejenigen Edelleute Baccalarei genant, welche sich in Kriegen-Dienste begeben, aber nicht gnung Vermögen oder Vasallen hatten, daß sie eine Fahne führen konten, welche letztern Banneretti hießen; oder so ferne sie ja so viel Vermögen hatten, ihrer Jugend halben noch nicht dazu gelanget waren; dahero auch gewöhnlich war, junge Leute Bacheliers zu nennen, wie solches in der Picardie noch eine lange Zeit soll gebräuchlich gewesen seyn.

Von dieser Gewohnheit ist dieses Wort auch auf Universitäten eingeführet worden, daß man diejenigen Bacalarios oder Baccalaueros genant, welche der Doctors-Würde in einer Facultät am nächsten waren, gleichwie die Baccalarei unter dem Adel bald Banneretti werden konten. Heutiges Tages ist dieser Ehren-Titel nicht mehr überall gebräuchlich, in England weiß man nichts mehr davon, und auf etlichen Teutschen Universitäten ist es ebenfals ungebrauchlich, auf einigen aber nur hauptsächlich in der Philosophischen und Theologischen Facultät.

Auf der Universität zu Paris giebt es zweyerley Baccalaueros, *Formatos* und *Cursoros*. Die *Cursoros* werden auch sonst *Biblici* genant, weil man sie ad cursum Theologicum, oder Auslegung der heil. Schrift zuläßt; die andern aber lesen über des Petri Lombardi *Libros Sententiarum*, daher sie auch *Sententiales* heißen, BULÆUS de Acad. Paris. Tom. II. p. 679. EPO de Titulis Academicis; GERHARD. VAN MASTRICH Hist. Jur. Eccles. n. 303. ITTERUS de Honoribus seu Gradibus Academicis t. §. 5. CHRIST. SCHULTZE Diff. de Baccalauero Lips. 1678.

BACCANUS. (Joannes)

War ein Italienischer Rechts-Gelehrter und hielt sich zu Neapolis auf, er schrieb Singalaria & cautelas juris, GOLDAST. Script. Observ. Jur. p. 331.

BACCHARI.

Heißt raufen, wüten, toben, närrisch, tumthun. Mulier servi amore bacchata, ein Weib, die sich mit ihrem Knecht vergangen, ULP. in L. 1. §. id. Brevianus, π. de adil. edict. & §. fin. Inst. de succ. subl.

BACHOV von Echt, (Reinerus oder Reinhardus)

Ein berühmter Jurist. Er war geboren An. 1544 zu Cöln am Rhein, und hatte willens ein Kauffmann zu werden, daher er sich nach Leipzig begab, und daselbst An 1570. Barbaram Gruben, Jacob Grubens von Nalzdorff Tochter, heyraethete; doch hatte er sich dabey auch auf die Studien geleget, und verstand nebst der Französischen und Lateinischen, auch die Griechische und Ebräi-

Ebräische Sprache: Er suchte unterschiedene Ehren-  
Stellen, konnte aber lange, weil er sich verdächtig  
gemachtet, keine erhalten, bis er endlich zu Ende  
der Regierung Chur-Fürst Augusti Mathis Herr,  
An. 1585. zu Anfang der Regierung Christiani I.  
Schöppe, und An. 1588. Burger-Meister wurde.  
An. 1591. nach dem Tode Christiani wurde von  
ihm verlangt, sich öffentlich vor Lutherisch zu er-  
klären, weil er es aber nicht thun wolte, wurde er  
der Burger-Meister- und Schöppe-Stelle ver-  
lustiget. Hierauf mußte er An. 1593. Leipzig, we-  
gen eines der Religion halber entstandenen Zu-  
mulls des Übels, mit Verlust seiner Güter, gänz-  
lich verlassen, und begab sich daher erstlich nach  
Zerbst, An. 1594. aber nach Heidelberg, allwo ihn  
der Chur-Fürst sehr gnädig aufnahm, und ihm an-  
sehnliche Ehren-Ämter, denen er bis an seinen  
Tod, der An. 1614. den 7. Febr. erfolgte, mit  
größten Ruhm vorgestanden. Seine Frau hat ihm  
12. Kinder gebohren, von welchen er 3. Söhne und  
5. Töchter hinterlassen. Er schrieb Notas über  
den Catechismus Heidelbergensem. Dieser wird  
gemeinlich mit dem Sohne confundiret; wel-  
ches auch FREHERUS (Marqu.) und KÖNIG (Georg.  
Matthias) gethan haben. MELCHIOR ADAMI hat  
dessen Leben beschrieben.

**BACHOV von Echt, (Reinerus,  
oder Reinhardus)**

Ein Sohn des vorhergehenden. Er war erst-  
lich Professor Politicus zu Heidelberg, An. 1599.  
promovirte er in Doctorem Juris, und erhielt  
An. 1613. die Professionem Juris daselbst, als aber  
durch die Böhmische Unruhe die Pfalz verlohren  
gieng, gieng er nach Heilbrunn. In dem Articulo  
de Prædestinatione machte er sich einen Scrupel,  
worinnen er es nemlich mit denen Lutheranern  
hielte, schrieb auch deswegen an den TABOR nach  
Strasburg, und machte ihm Hoffnung, daß er die  
Religion changiren wolte, TABOR antwortete  
ihm zwar, er möchte nur kommen, aber als er sich  
dahin begeben hatte, konnte er sich nebst seiner Fa-  
milie mit Lesen nicht souteniren und erhielt auch  
keine Pension, wie er sich doch wohl eingebildet,  
drum gieng er, per pedes, von Strasburg wieder  
nach Heidelberg, allein er wurde daselbst auch nicht  
wohl aufgenommen, weil er sich einmahl wegen  
der Religion hatte verhasst gemacht, deswegen  
wendete er sich nach Speyer, practicirte allda bey  
der Cammer, und wurde Catholisch. Man thut  
ihm mithin unrecht, wenn einige sagen, er hätte  
kein Libell machen können, ob schon in seinen  
Büchern wenig Practica zu finden; MAURITIUS in  
Introductione ad Praxim Forensis defendiret ihn  
deshalben ausdrücklich und saget, daß dieses nur  
von einem Candidato ausgesprenget worden, den  
er im Examine zu hart gehalten. Er war homo  
inconstans, welches man nur daraus abnehmen  
kan, als er an einer gefährlichen Krankheit dar-  
nieder lag, so hat er auf seinem Bette vor Notarien  
und Zeugen sich wieder zur Lutherischen Kirche be-  
kennt, und da er wieder gesund worden, am Sonn-  
tage vom verlohrenen Schäflein, seine Rede öffent-  
lich in der Kirche gehalten. Es ist ungewiß, wenn  
er gestorben. Sonst war er ein Mann, der mehr  
Dubia machen als solviren konnte. Ja ob er  
wohl alle Subsidia hatte, so ist er doch sehr obscur.  
Seine Schrifften sind Examen rationalium Fabri

de actionibus: Tractatum de Pignoribus &  
hypothecis: Exercitationes ad Fabrum de er-  
roribus pragmaticorum: Stricturas in Wesen-  
becium: Notas & animadversiones ad Disput.  
Hier. Treutleri: Commentarium ad *περτα*:  
Commentarium ad Institutiones, der 1643. zu  
Frankfurt in 4to und sodann, noch verschiedene  
male, gedruckt worden, darinnen hat er viele Con-  
troversien mit eingemischet, GUNDLING. in *otius*  
P. 1. c. 5.

**Back-Gast.**

Die Handwerks Leute haben an gewissen Orten  
den Gebrauch, daß, wenn einer ihrer Werkstätt  
sich bedienet, und zu einem andern eingehen will,  
sie dabey in acht nehmen, ob er bezahlt oder nicht;  
hat er bezahlt, so hat er freyen Gang, wo nicht,  
so darff keiner des andern Gast annehmen, und  
dieses heist nun, und zwar beym ersten Fall, ein  
Back-Gast.

**Back-Haus.**

Ist ein besonderes Gebäude, in welchem das  
Brod vor die Haushaltung zubereitet wird, und  
die dazugehörigen Instrumente, als Back-Schau-  
fel, Krücken und Rehr-Wische und dergleichen  
aufbehalten werden. Solches kan zu Lehen erthei-  
let werden, SCHANNAT *Cient. Fuld. n. 508. ibi*:  
Hat Conrad von Utenrode sin Lehen enphangen  
I. Hof VI. Hube und ein Back-Haus zu Bruheim.

**Back-Ofen.**

Lat. Furnus, ist ein solcher Ofen welcher durch  
Hülffe des Feuers erhiget, und darnach das zusam-  
men gerührte, und ausgeknedete Mehl, so nach-  
mahls Teich genennet wird, in eine gewisse Form  
zugericht, in den erhigten Ofen geschoben, und  
durch dessen Wärme ausgetrocknet oder ausge-  
backen wird, conf. L. 24. §. 7. de damn. inf. L. 27.  
§. 10. ad L. Aquil. PAUL. CHRIST. ad consuet. Meck-  
lin. art. 5. n. 2.

Oder ist ein Gebäude, welches von Stein und  
Kalk zusammen gesetzt, oder aus puren Leim ver-  
fertiget, und entweder in einem Hause mit ange-  
bracht, oder um Feuers-Gefahr willen, besonders  
unter ein Dach gebauet ist. In diesem wird das  
Brod gebacken, wodurch er auch sich seinem Nah-  
men nach von andern Ofen distinguiret.

Allhier entsethet die Frage: Ob einem jeden  
frey stehet, einen Back-Ofen anlegen zu dürfen?  
Daß es facultatis naturalis sey, einen Back-Ofen  
in dem Seinigen zu bauen, zeigt L. 5. de J. & J.  
und L. 1. §. 11. de ag. pl. arc. vid BRUNNEM. ad  
L. 8. C. de serv. & ag. Diese Facultät ist einem  
jeden unbenommen, ob er gleich in 100. ja in 1000.  
Jahren daselbst keinen Ofen gebauet, GAIL. L. 2.  
Obs. 96. n. 9. welches bavens sich auch ein jeder ohne  
special explication dicti juris gebrauchen kan,  
weilen es juris communis, arg. L. 1. C. de pass.  
ibique BRUNNEM. n. 10. Welches Recht denn auch  
auf diejenigen mit gezogen wird, welche Usufru-  
ctuarii in bonis seyn, als Vasalli, Emphyteutæ,  
qui hoc nostro perpetuæ coloniarum jure gaudent  
aliique.

Bev dieser Materie ist folgender Casus wohl zu  
mercken: Wann einer sein Haus, samt den darin  
angerichteten Back-Ofen, an jemand um ein ge-  
wisses locarium auf gewisse Jahre hätte vermie-  
thet, nach deren Verlauff aber entweder der  
Con-

Coastler oder nach  
can erhalten, un  
dem Häufig das an  
wemch sonder ange  
und folglich abge  
nam tacita, sonder  
de Locari: Dabun  
per pzeceptionem  
Conf. h. n. ROSENTH  
n. 3. wozu beigefalt  
mit ein Macht das d  
ben ein et nur ferret  
im Häufig, sodann ist  
stamm Conf. in. n. 2.  
§. 3. wozu beigefalt  
Ertrag nicht aber, r  
folglich nicht erachtet  
erachtet von der präp  
ist das Recht ein op  
man ist?

Das Letzte ist  
die Consuetudine  
wenn vasallo, de  
Julten in compo  
de, schlichter auch  
mora met. rest. Gail  
conf. 4. §. 4. gegange  
bei folcher Vertheil  
wunder reitibus  
§. 2. dann es wird  
Damm gemacht  
§. 11. n. 14. 1587

Wozu  
welcher, wozu  
andern, so die  
wehren finge  
indem ledig  
stehet, in dem  
§. 1. h. d. L. d. d.  
Die nicht folche  
stehet es gefolche  
mit wozu zu seyn  
Soll und dore  
remun & amulze  
ist kan die  
Ob von wohl jem  
Frage von Back-  
Wozu in d. d. d.  
Wozu d. d. d.  
wozu die, vid §.  
D. d. n. 12. W  
D. n. 12. Wozu  
er dore, wozu  
Wozu d. d. d.  
Soll folcher geme  
Wozu, daß sonder  
Wozu d. d. d.  
gleich ist befände, se  
Wozu d. d. d.  
gestalteten, wie  
KOCH. d. d. d.  
privat. §. d. d. d.  
folche d. d. d. an  
und eine d. d. d.  
L. §. n. §. n.  
Wozu auf die d. d.  
Tou. II.

Conductor oder nach ihm die Seinigen in re locata verharren, und geben dem Eigenthums-Herrn jährlich das anfangs stipulirte Locarium, jedennoch sonder einige Erneuerung des Contracts, und folglich absque relocatione tam expressa quam tacita, sonder Minderung und Steigerung des Locarii: Dadurch nun kan man ein Jus per prescriptionem acquirere, ALBER. BRUN. Conf. 56. n. 1. ROSENTH. de feud. cap. 5. conclus. 15. n. 3. und zwar dergestalt, daß in Zukunft der Herr nicht mehr Macht hat den inquilinum auszutreiben, wenn er nur fernerhin demselben das Locarium abträgt, sodann ist die Verjährung erfüllt, CRAVETT. Conf. 111. n. 25. COEPOL. d. S. U. P. C. 50. 9. 3. BALB. de prescrip. p. 4. 8 5.

Es fragt sichs aber, wie viel Zeit zu Erlangung solches Rechts erfordert werde? Resp. diese Frage dependirt von der præjudicial-Frage? Ob nemlich das Backen ein opus continuum oder discontinuum sey?

Das Letzte läffet wahrscheinlicher, weil ohne des Menschen Zuthun solches nicht verrichtet werden kan, WESENB. ad nov. de Servit. n. 4. auf welchen Fall denn ein tempus immemorabile erfordert würde, nach welcher auch in sententionando die Camera imper. test. GAIL. L. 2. Obs. 66. n. 7. MYNS. cent. 4. O. 13. gegangen. Andere hergegen wollen, daß solcher Unterscheid am meisten in denen servitutibus realibus statt finde, COEPOL. d. c. 50. 9. 3. allein es wird keine Reflexion auf derselben Meinung gemacht, FRANTZK. Comment. tit. de servit. n. 54. STRYK. Diss. de furn. c. 3. n. 47.

Ferner wird gefragt: Ob nemlich derjenige, welcher zuerst einen Back-Ofen angeleget, einem andern, so gleichfalls einen anlegen will, solches verwehren könne? welches mit Nein zu beantworten, indem bekanten Rechts, daß einem jeglichen frey stehe, in dem Seinigen nach seiner commodität zu backen, L. altius, C. de servit. § 29. ibique DD. Ob gleich solches mit eines dritten Nachtheil geschehe, es geschehe denn ohne des Bau-Herrn Nutzen, und vielmehr zu seinem größten Nachtheil, in diesem Fall wird davor gehalten, daß solches in detrimentum & amulationem alterius geschehe, folglich kan dieses verwehrt werden.

Ob nun wohl jemand vermög der natürlichen Freyheit einen Back-Ofen bauen kan, so wird doch hierzu der Obrigkeit Wille erfordert, damit durch Anlegung desselben dem publico kein Schade zu wachsen möge, vid. Fürstl. Braunsch. Lüneb. Verordn. §. 22. Wolte nun einer einen Back-Ofen an des Nachbarn, oder auch an eine gemeine Mauer, wegen Mangelung anderer Bequemlichkeit anlegen, so ist wohl zu sehen auf den wahren Zustand solcher gemeinen Wand, ob dieselbe also beschaffen, daß sonder Gefahr der Ofen daselbst könne angeleget werden, und wenn sich solches gleich also befände, so muß derselbe dennoch einen Fuß breit von solcher Mauer, oder Wand, weg gelassen werden, wie solches observiret JOH. FRID. KOCH. de jur. vicin. p. 2. cap. 5. STRUV. de edific. privat. §. 47. damit nicht durch allzu starke Hitze solche Mauer möge ausgebrant werden, zerfallen, und eine Feuers-Brunst dadurch entstehen, per L. fin. π. fin. regund. Hierbey ist insonderheit zu sehen auf die Statuta localia, wie weit nemlich

ein Back-Ofen von einer Wand abstehen solle, BRUNNEM. ad L. fin. π. fin. regund. n. 3. Nach dem Sächs. Recht soll ein Back-Ofen drey Fuß von des Nechsten Zaun oder Wand bleiben, Weichb. art. 122. ibi: Back-Ofen, Heimlichkeit. und Schwein-Kofen, drey Füsse von Zaune stehen.

Die Back-Ofen müssen indistincte in Städten und Dörffern so gebauet werden, damit keine Feuers-Gefahr zu besorgen, welches auch das Sächs. Land-Recht, Lib. 2. art. 51. haben will, wann daselbst also verordnet: Ein jeglich Mann soll auch bewahren seinen Ofen und Feuer-Mauer, daß die Funcken oder Flammen nicht fahren in eines andern Manns Haus oder Hoff, ihm zu Schaden; vid. STRUV. de edific. priv. lib. 38. in f. Item Chur-Bayris. Lands-Ordnung. Tit. 19. §. und nachdem die Brunnen 2c. in verb. Die Back-Ofen sollen nicht oben in die Häuser, oder an die Ställ oder Scheuren, oder da Heu und Stroh verwahrt liegt, sondern da das Feuer keinen Schaden thun mag, gesetzt werden 2c. Der Schade, so von solchen Ofen entsethet, kan wider den Herrn Actione in factum gesucht werden, L. si servus servum, §. 51. ad L. Aquil.

**Back-Ofen-Zins.**

Heisset dasjenige Geld, so entweder die Unterthanen ihrer Herrschaft, welche einen Bann- oder Zwang-Back-Ofen hat, in welchem sie zu backen verbunden sind, entrichten müssen, oder aber ein Nachbar, der keinen Back-Ofen hat, demjenigen, der ihn in seinem Ofen backen läßt, geben muß.

**Bade-Gast.**

So wird derjenige genennet, welcher des Badens wegen in die Bad-Stube kömmt.

**Bader.**

Lat. Balneator, also wird derjenige genennet, welcher die Freyheit hat eine Bad-Stube zu halten, und von Baden, Schröpfen, wie auch von Bein- und Bruch-Curen Profession macht. Es wurden dieselben sonst so verächtlich gehalten, daß ihre Kinder kein Handwerk lernen konten, ja sie selbst konten nicht als tüchtige Zeugen vor Gerichte passiren.

Es ist aber dieses durch besondere Reichs-Abschiede abgeschafft, und sind sie nicht weniger wie ihre Kinder zu Aemtern und Ehren-Bedienungen fähig. Auch ist das Wort Bader unter denen Handwerks-Purschen, und sonderlich bey der Ceremonie, wenn sie einen zum Gesellen machen, gebräuchlich; denn da haben sie unterschiedliche Aemter der Messner, Paten, Pfuschen und Bader, wobey in denen Handwerks-Gebrauchen viel wahrzunehmen ist, so in denen Pöblichen Rechten gegründet. In Chur-Sachsen müssen die Bader, ehe sie Praxin treiben können, vorhero ihre Profectus durch erfahrene Medicos exploriren lassen, Univers. Ordn. 1580. P. I. p. 742.

**Bader-Knechte.**

So wurden sonst, ehe die Bader-Kunst durch besondere Reichs-Abschiede, der Barbier-Kunst gleich geschätzt ward, die Gesellen derer Bader genennet, welches aber nunmehr aufgehoben ist, doch heißen etliche unter denen Handwerckern ihre Gesellen Knechte, als: Becker, Fleischer, Schmiede und Schuster.

Bad

**Bad: Stube.**

Lat. Balneum, so wird das Gemach in einem zum baden und schröpfen angelegten Hause genennet; dergleichen Bad Stuben sind in Polen, Rußland, Litthauen, Liefland, und übrigen Nordländern sehr gemein, in Teutschland aber sind sie so sehr gebräuchlich nicht, und noch weniger in denen übrigen Theilen Europä.

Daß aber ein jeder in dem Seinigen eine Bad Stube bauen könne, ist in denen Rechten ausgemacht, wosfern nur das Feuer von der benachbarten Mauer so weit entfernt ist, daß selbige in keine Gefahr kommet, L. 27. §. 9. ad L. Aquil. & L. 39. de damn. infect. Add. BARTOL. in L. 1. C. de adif. priv. COEPOLL. de S. P. U. c. 52. n. 2.

Gleichergestalt kan niemanden verwehret werden, neben einer Gemein Mauer eine Bad Stube aufzurichten, obgleich hierdurch dieselbe in etwas feucht würde, es wäre dann, daß solche Bad Stube immerzu so viel Feuchtigkeit von sich gebe, daß die Gemein Mauer hierdurch nothwendig verderben und zu Grund gehen müste; dann in diesem Fall könnte man solches nicht angehen lassen, L. 19. pr. de S. P. U. WEIZENEGGER de Servit. Diff. 3. 4. 7. n. 10.

Was aber dem Eigenthums Herrn ditzfalls erlaubt ist, solches ist nicht alsofort demjenigen, der die Nutznießung in einem Hauß oder Meyerhof hat, vergönnet, welchem zu Folge dann derselbige ohne des Eigenthums Herrn Wissen und Willen in dem Hauß oder Meyerhof keine Bad Stube aufrichten kan. Noch vielweniger aber kan dieses ein schlechter Mieth Mann thun, vid. L. aquiffimum, §. Item si Dominus, ult. π. de usufr. & COEPOLL. d. c. 52. n. 4 & 5.

Wann aber in dem Hauß oder Meyerhof zuvor schon eine Bad Stube gewesen, und hernach eingegangen ist, in diesem Fall ist einem Nutznießer, solches wieder aufzubauen, unverwehret, arg L. 31. §. 20. de adif. edif. welches aber von dem Mieth Mann nicht zu verstehen.

Hierbey ist dieses zu mercken, daß heut zu Tag in vielen Orten herkommens, daß niemand auch in seinem Eigenthum keine Bad Stube ohne Vergünstigung der Obrigkeit aufbauen könne, gestalten selbige vorher durch ihre hiezu bestellte Bau Leute und Werckmeister den Augenschein einnehmen läffet, ob selbige an einem solchen Ort angeleget werde, daraus keine Feuers Gefahr zu besorgen ist, und diese Gewohnheit ist sowohl löblich als billig, weil einer jeden Obrigkeit daran gelegen, daß selbige, so viel immer möglich, verhüte, damit von ihrer Stadt alle Feuers Gefahr abgewendet werde.

Es ist auch annoch zu erinnern, daß niemanden, welcher mit einer Bad Stube in seinem Eigenthum versehen, eigenmächtig erlaubt seye, ein öffentliches Gewerbe damit zu treiben, und eine allgemeine Bad Stube daraus zu machen, aller massen solches mit Genehmhaltung der Obrigkeit geschehen muß, als bey welcher es siehet zu ordnen, wie viel in ihrer Stadt Bad Stuben zu dulden seyn, COEPOLL. d. c. 52. num. 5. Ob aber die Bad Stuben für einen Theil des Hauses zu achten, und nach Verkauf, oder Vermachung desselben, dem Käufer, oder dem das Haus vermachtet worden, zugehören, davon siehe L. 19. §. 4. de leg. 3.

**Bäms.**

So nennen die Sattler ein Stück ihrer Fuhr und Reit Sattel, wie in dem Corp. Jur. Sax. Vol. I. p. 432. seqq. zu ersehen. Auch brauchen dieses Wort die Weiß, Gerber und Pergament Macher, wenn sie ein Fell durchklopfen, welches bey ihnen gebäms heißt.

**Bären beisser.**

Boll, oder Bull beisser, sind eine gewisse Art Hunde, welche einen dicken Kopff, breite und schwarze Schnauze, weiten Rachen, und gelbliche Haare haben, mit den Augen freundlich sehen, auch nicht so hoch von Schenkeln, als stark vom Leibe sind. Sie werden auf wilde Schweine, Wölffe, Bäre und Luchse abgerichtet. Weil dieselbe grimmig, und Menschen und Vieh öfters unversehens anfallen; so ist in denen Sächsischen sowohl, als Brandenburgischen Gesetzen solche zu halten, bey Straffe, daß sie vom Schinder todt zu schlagen, verbotnen worden.

**BAGAROTUS (Bertuccius)**

Ein vortrefflicher Jctus aus Padua und ein Sohn des hernach folgenden Petri, hat An. 1506. floriret, und verschiedenes geschrieben, das aber durch innerliche Kriege mit verlohren gangen, MANTUA ODER BEN. VIDIVS de vit. Jctorum 31.

**BAGAROTUS (Petrus)**

Ein berühmter Jctus aus Padua, setzte sich bey der Republic Venedig, die bey damahligen Kriege mit Ferrara vom Pabste mit dem Bann war bedrohet worden, dafern sie selbigen weiter continuiren würde, vornemlich dadurch in sonderbare Hochachtung, daß, als die Venetianer diesertwegen ein Bedencken von dem Juristen Collegio zu Padua einholen lieffen, und einige dieses, andere jenes riethen, er allein der Meinung war, man müsse vom Pabst auf das nechste Concilium appelliren, womit auch die Venetianer überaus wohl zufrieden waren, und ihn darauf zu sich nach Venedig berieffen, solchen Vorschlag ins Werk zu richten. Er starb daseibst an der Pest an. 1482. und hat unterschiedliches geschrieben, SCARDEON de Jctis Patav. p. 188.

**BAJULUS.**

Es war solcher an dem Fränkischen Hofe der Hof Meister von denen Königlichen Prinzen, und wird er auch Nutritor, Pädagogus, Custos, Magister &c. genant, du FRESNE b. v. G. 1. 2. Dagoberti cap. 2. In annis puerilibus positus (Dagobertus sc.) traditus est a genitore venerabili ac sanctissimo Arnulfo, Metensium urbis Episcopo, ut eum secundum suam sapientiam enutrit, eique tramitem Christianæ religionis ostenderet, atque ei custos & bajulus esset.

Es war eine sehr angesehene Bedienung, welche Bischöffe und Grafen verwalteten, und die also unter die Aemter der Nobilia billig zu rechnen. In der Urkunde Caroli Königs von Burgund de Ao. 857. ap. d'ACHERY Spicileg. Tom. XII. p. 120. nennet er den Grafen Girardum parentem suum ac nutritorem, Annal. Bertinian. ad A. 879. Filium & advocum suum Ludovicum bajulationi Bernardi Comitis Arvernici committens.

Diese ward um so vielmehr gesucht, weil sie denen, so sie verwalteten, Gelegenheit gab, sich bey denen Cron Folgern beliebt zu machen, und dadurch zu denen grösssten Ehren Stellen zu gelangen, ALMOINUS Lib. 4. c. 38. At vero, quidam Otha, Bero-

Bene genus par  
Palmieri polle.  
Societ in ejus  
de anno 1067.  
Hoffen vor dem  
Ehrent, Truffis und  
Baldricus: Episcopus  
Hesse A. 100 de  
Palmieri erklären  
Nun, wenn sonst  
bedeutende Gründe  
wie in eine etwad g  
Caus Schluß zu h  
Joh. de Juliter  
den Deutschen und  
ganz werden, 1700  
torgang dieses Wort  
wirden im. aus. A  
Consp. holländ. A  
BALDIUS  
Ein Proculus hies  
hans, und schick  
Linn 1517 in 31.  
1511. 1512. 17. 8.  
de Jan 1. 7. fällt  
100. und hat solch  
harmend und nicht  
L. Celsus. D. de U  
1514. 1515. Eom  
16. 102. Lucensis  
CROLL de Jan 1  
BA  
Ein Doctor und  
mar von Deuter  
An. 1612. Er hat  
Joh. Mayhans: E  
Ouz. de commodi  
gesehen, WITTE  
BALDIUS  
Der berühmte  
ten p. 1001. Das  
spiel zu nennen. An  
Jennau, ein Sch  
an Ehen die er  
Widerstand den.  
Wiederum geleg  
Linn. indidert br  
schonmachten Gab  
Januar auf die Li  
graz. 1702. ber  
parten in Jys. Cor  
sich von 1702. 1  
Hofe 1701. an  
er sich unter un  
Franken, ob  
Bailio und am  
du Moulin de Mo  
schick, vermin  
Tou. II.

Berone genitus patre, sperabat, se Comitum Palatii fieri posse, eo quod Bajulus fuerat Regis Sigeberti in ejus tenera aetate. In einer Urkunde de Anno 1067. unterschreibet sich nach denen Vischöffen vor denen übrigen Hoff-Nemtern als dem Schenk, Truchses und Cämmerer 2c. ein gewisser Baldericus: *Equilibrator Regis*. Dieses will du FRESNE b. v. von dem Hof-Meister des Königs Philippi erklären.

Allein, wenn sonst in der Urkunde selbst keine widersprechende Gründe anzutreffen, so ist es vielmehr vor eine etwas gekünstelte Benennung des Comitum Stabuli zu halten. In denen spätern Zeiten sind die Justitz-Bediente des Königs in denen Provinzen und Städten Bajuli oder Ballivi genannt worden, wovon nebst denen übrigen Bedeutungen dieses Worts man du FRESNE b. v. nachsehen kan, BURI *Ausführl. Erläuter. des in Teutschl. üblichen Leben-Rechts*, pag. 250.

#### BALBUS. (Jo. Franc.)

Ein Professor Juris zu Turin, hat An. 1510. floriret, und geschrieben de *Præscriptionibus*, Lion 1567. in 8v. Venedig 1564. Eöllen 1565. 1588. 1590. 1598. Speyer 1610. in 8. MANTUA de *Juris* p. 47. fällt ein gar herrliches Urtheil davon, und hält solchen Tractat vor ein ganz vollkommenes und nicht zu verbesserndes Werk: In L. Celsus, D. de *Usucap* Lion. 1553. Eöllen 1565. 1590. 1598. Speyer 1610. in 8. und *Decisiones rotæ Lucensis*, Venetig, 1564. in fol. PANCIROLL. de *Juris* II. 156.

#### BALBUS. (L. Lucius)

Ein berühmter *JCrus*, Mutii Scævola Schüler, und Servii Sulpitii Lehr-Meister, lebte ungefahr A. U. 670. Seine Schriften sind verloren gegangen, woran wohl sein Schüler Sulpitius am meisten Schuld ist, welcher vieles davon den seinigen mit einverleibet.

#### BALCK. (Eberhardus)

Ein Doctor und Professor Juris zu Harderwick, war von Deventer bürtig, und starb den 2. Mart. An. 1628. Er hat ad L. *Quisquis*, Cod. ad L. *Jul. Majestatis*: *Electa juris civilis*, ingleichen *Orat. de commodiore perdiscendi juris ratione* geschrieben, WITTE *biogr.*

#### BALDUINUS. (Franciscus)

War ein berühmter Rechts-Gelehrter, geboren zu Atrabat, daher er sich in seinen Schriften pflegt zu nennen *Atrabatium*. Sein Vater hieß Antonius, ein Königl. Fiscal, dieser brachte seinem Sohn die ersten Grund-Sätze der Rechts-Gelehrsamkeit bey. Als er das 16te Jahr seines Alters zurück geleet, gieng er auf die Universität Löwen, studierete bey 6. Jahr daselbst unter dem sehr berühmten Gabriel Mudæa, legte sich anfangs nur auf die *Literas elegantiores latinæ & græcæ linguæ*, hernach aber hatte er auch angefangen das *Jus Civile* zu treiben, darauf hat er sich bey dem Marquis von Bergen an Caroli V. Hofe eine Zeitlang aufgehalten, und alsdann begab er sich ungefahr um das Jahr 1539. oder 1540. in Frankreich, und pflegte daselbst mit Budæo, Baius und andern insonderheit aber mit Carolo du Moulin oder Molinæo, bey dem er sich auch aufhielt, vertrauliche Bekanntschaft.

TOM. II.

Weil er aber begierig war, die bekanntesten Theologos kennen zu lernen, that er eine Reise nach Deutschland, da er Gelegenheit hatte, Calvinum, Bucerum, und andere an andern Orten zu sehen. Nach seiner Zurückkunft in Paris wurde er An. 1548. zum Professore juris nach Bourges beruffen, welches Amt er 7. Jahr mit so großem Ruhm verwaltet, daß auch Duarenus, sein College, darüber ziemlich enfersüchtig wurde. Hierauf berief man ihn nach Tübingen, als er aber unterwegs erfuhr, daß Molinæus wiederum dahin kehren wolte, blieb er zu Straßburg, und lehrte daselbst die Rechte ein ganzes Jahr. Von da gieng er nach Heidelberg, und versah allda die Professionem juris & historiarum 5. Jahr, bis ihn, auf Veranlassung Antonii, des Königs von Navarra, der Pfalz-Graf Casimir und der Herzog von Württemberg um die Zeit des Colloquii zu Poissi nach Frankreich schickten, um daselbst die Religions-Streitigkeiten vermitteln zu helfen, wie er dann auch einen dahin abzielenden Tractat Cassandri deswegen mitbrachte und ausbreitete, womit aber die Hugonotten nicht zufrieden waren, deshalb er zu denen Conferenzen nicht admittiret ward.

Hingegen gab ihm der König von Navarra ansehnliche Pensionen, und machte ihn zum Hof-Meister seines natürlichen Sohnes, Caroli. Mit diesem Untergebenen gieng er nach Trident, auf erhaltene Nachricht aber, daß Antonius an seiner vor Rouen empfangenen Wunde gestorben kehrte er nach Frankreich zurück, und trass daselbst seine Güter und Bibliothec in übeln Zustande an. Er gieng daher wieder in die Niederlande, die Rechte zu Douay zu lehren, wurde auch von Duc de Alba wohl empfangen, doch wie er merckete, daß er einen Richter in dem Blut-Gerichte mit abgeben sollte, worzu er keine Lust hatte, weil er jederzeit in Religions-Sachen die Gelindigkeit geliebet, nahm er bald seinen Abschied, unter dem Vorwand, seine Ehe-Frau zu hohlen, und seine Bibliothec herbringen zu lassen. Solglich kehrte er wieder nach Paris, und sieng daselbst an über einige Dexter derer Pandecten mit großem adplausu zu lesen. Bald darauf bekam er eine Vocation zur Professione juris auf der Universität zu Besancon, welche er auch annahm. Als er aber erfuhr, daß Kayser Maximilianus der Universität diese Profession aufzurichten verboten hatte, gieng er nochmahlen nach Paris, und ließ sich daselbst bereden, die Rechte zu Angers zu lehren. Solches verrichtete er 4. Jahr, massen, als der Herzog von Anjou zum König in Polen erwehlet wurde man ihn zum Professor juris in Cracau machen wolte, westwegen er nach Paris reisete, aber daselbst den 25ten Oct. An. 1573. sein Leben beschloß.

In der Religion hat er eine offermahlige Veränderung getroffen. Er war in Flandern in der Catholischen auferzogen, begab sich aber zu Geneve zur Reformirten, da er zu Bourges lehrte, trat er wieder zur Catholischen, zu Straßburg hingegen zur Reformirten, zu Heidelberg zur Lutherischen, und als er wieder nach Frankreich kam, abermahl zur Catholischen. Sonst erhellet aus seinem Bezeigen, daß ihm keine von denen 3. Religionen vor sich angestanden, sondern daß er unter die gehöre, welche die Religionen zu vereinigen sich angelegen

U 2

seyt

seyh lassen. Aber eben dieses erregte zwischen ihm und Calvino und Beza grosse Streitigkeiten, die mit grosser Verbitterung und Heftigkeit geführet wurden. Daß er im übrigen ein sehr gelehrter und beredter Mann gewesen, wie er dann im 23. Jahr seines Alters JUSTINIANI leges de rustica & Novellam Const. I. de hereditibus & lege falcidia mit seinen Anmerkungen zu Löwen 1542. hat heraus gegeben.

Ehe der BALDUINUS seinen Commentarium heraus gab, schrieb er 1545. in suas Annotationes, in Libros IV. Instit. JUSTINIANI Imp. περιλεγόμενα, f. de Jure Civili, Præfata, quæ continent novam & eruditam plenamque, de tota Legum Romanarum ratione, Commentationem nec vulgarem Historiam, ac de solida puriorique Jurisprudencia, sanum judicium, Paris. in 4. als worinnen er zeigt, wie er das Haupt-Werck einrichten wolte. Anno 1546. folgte dannhero erst der Commentarius, unter dieser Aufschrift: Justiniani Institutiones, magna diligentia & fide illustratæ, justis annotationibus, per FR. BALDUINUM, JCeum; Paris. in Folio. Der enthält also kurze Notas ex Antiquitatibus historicis. Nachmals hat ihn ein Juriste und Consiliar Norib. Nahmens Herdesianus wieder auflegen und zu Lion 1583. drucken lassen, worinnen aber viel geändert ist.

Unter seine Schriften gehöret auch seine Catechesis juris civilis, welche Herr Cangler JOH. PETR. VON LUDEWIG 1723. in 8v. zu Halle hat auflegen lassen: Hierinnen folgte GUNDLING, und beförderte BALDUINI Buch de institutione historiae ejusque cum jurisprudentia conjunctione zu Halle 1726. 8. Constantinum M. ib. 1727. 8v. Edicta veterum Principum de Christianis, ib. 1727. 8. Justinianum, ib. 1728. 8v. Scævola seu Jurisprudentiam Mutianam, ib. 1729. 8. und seine Commentarios ad Leges Voconiam, Falcidiam, Juliam Papiam Poppæam, Rhodiam, Aquiliam, benebst zwey Dispp. de Jure Civili ex Papiniano & vita Papiniani, ib. 1730. 8. mit seinen Vorreden zum Druck. Des BALDUINI opuscula mit einander sind in dem Tomo I. des Wercks, so den Titul führet, Jurisprudentia Romana & Attica, continens varios Commentatores, qui Jus Romanum & Atticum, item Classicos aliosque Auctores veteres emendarunt, explicarunt, illustrarunt, und unter Vor- sorge des Herrn Joh. van der Linden zu Leuden in Holland 1738. 10. Alph. 4½. Bogen, ist gedruckt worden, befindlich.

Es wolte schon der Herr THOMASIVS des BALDUINI opera zusammen drucken lassen, schrieb daher 1689. eine Epistolam, ad fautores Jurisprudentiæ atque Historiæ, de nova Editione Operum FRANCISCI BALDUINI, darinnen er die Gelehrten ersuchet, sie möchten ihm doch, was ihm noch fehle, communiciren, weil er eine Edition derverselben vornehmen wolte, allein es kam dieses Vorhaben ins stecken, vid. GUNDLINGS Colleg Historico-literarium pag. 927. de LUDEWIG in præfatione ad catechesin juris.

**BALDUS. (Franciscus)**

Ein Professor zu Perugia von der Familie des

berühmten Jcti, Baldi de Ubaldis, wurde An. 1610. Auditor Rotæ Rom. und starb den 17. Mart. An. 1626. in seinem 72. Jahre. Er hat Decisiones rotales geschrieben, JACOBILLI Bibl. Umbr.

**BALDUS de UBALDIS,**  
(Petrus)

Ein berühmter Rechts-Gelehrter im 14. Sec. Sein Vater war Franciscus Ubaldus, ein Medicus zu Perugia, daher sein rechter Name Ubaldus, der Vornahme aber Baldus ist. Er studierte die Rechte unter Bartolo, und machte demselben einst, obschon erst in seinem 15. Jahre, einen so schweren Einwurff, daß er zu dessen Beantwortung einige Bedenckzeit nehmen musste. Als er vollends Doctor wurde, verdunkelte er in kurzem durch seinen Ruhm den Glanz des Bartoli, pflegte auch öfters wider ihn zu dienen, daher eine grosse Eifersucht zwischen ihnen entstand. Da er zu Perugia lehrte, war auch unter seinen Schülern der Cardinal de Beaufort, so hernach unter dem Nahmen Gregorii XI. Pabst wurde. An. 1378. wurde er nach Padua beruffen, verließ aber diesen Ort, als ihn Galeacius Visconti nach Pavia, und von dar an 1389. in sein Vaterland, um selbige Universität wieder in Flor zu bringen, forderte. Hier gerieth er zwar mit seinen Collegen, Philippo Cassolo, und hernach mit dessen Nachfolger, Philippo Castelliano, in unterschiedliche Streitigkeiten, er behauptete aber nichts destoweniger sein Ansehen, und gewann dabey grossen Reichthum, wie man denn sagt, daß er durch die einzige Materie von Substitutionibus 15000. Ducaten verdient habe. Er starb den 28. Apr. An. 1400. von dem Biß eines Hundes, mit welchem er spielen wolte, im 76. Jahre seines Alters, und hinterließ 2. Söhne, so beyderseits Rechts-Gelehrte gewesen. Der älteste, Zenobius, war zugleich Bischoff zu Cypherne: der jüngere, Franciscus aber Professor primarius zu Perugia, von dem in dem vorhergehenden Artikel ist gesagt worden. Er hatte auch 2. Brüder, Angelum Ubaldum und Petrum Ubaldum, welche zu gleicher Zeit, jener das Jus Civile, dieser das Jus Canonicum, mit grossem Ruhm gelehret haben. Seine überall bekannte Schriften sind Super Codicem libri 9. Super Digestum vetus libri 24. Super Digestum infortiatum: Super 2. Decretal, &c. PANCIOLOLL. de leg. interpr. FICHARD. vita JCror.

**Ballen-Binder.**

Packer, Bajuli, sind Leute, welche die Waaren derer Kauff-Leute geschicklich zu packen, mit Stroh oder anderer Materie einzumachen und einzupalliren wissen, damit sie feste beysammen bleiben, und weder im Packen zerdrucket werden, noch im Versenden und unter Wegens Schaden leiden. Sie dependiren in denen meissen See-Kauff- und Handels-Städten ganz alleine von der Kauffmanschaft und denen Zoll- und Wage-Aemtern, bey welchen sie auch den ganzen Tag aufwarten müssen, ob jemand von denen Kauff-Leuten ihrer Dienste zum Waaren-Einpacken nöthig habe.

**BALLIV.**

Heist derjenige, welcher im Nahmen eines Ritter-Ordens eine Balley administrirt.

BAL-

BALNE  
Es nennt die Ege  
genannt worden, welcher  
den 6. Jan. geföhret  
ie nicht allein des Wohl  
stimmens lauffen, sonde  
ben auch vor dem Wasser  
welches sie gegen die  
wollen, schenktus Le  
BALNE  
So low denen Römern  
die die Bäder geföh  
die hoch gehalten, so  
und diesel. Bäder.  
Bamberger  
Dort ist unterschieden  
man und höher gehöret  
pferd man zumenlich  
de von hohen Dächern  
verbindung sind, worauf  
zu geschickten. Es ver  
Wochter, haben auf  
Zehn-Fach, und ist ob  
den Umgang aus ein  
erschickig, was, die ma  
den dem Schatz-We  
Die Umgang höh  
Katholisch und Seru  
gewöhnlichen Torne  
den Schatz, die Sch  
halten in, und in  
Katholischen Schatz  
Viel von den  
et Schatzge  
sonderlichen de  
dieser nicht hö  
denen Eifer,  
als Kappil her  
Lupin auf einer  
aus (Satz) aber au  
geleitet, und heilig  
Die Medication  
und ihres Behaltens  
verschieden Sünders  
schick, gesund, ja  
für, oder wenig gr  
weniger Befähig als  
des. Jehen destrog  
welchen man be  
erwarten dessen die  
besteht man werden,  
in gegen die abgegr  
Das folgende Ent  
man in abgeleitet we  
nicht diese neue To  
in  
in einem  
schickigen Ma  
nach der Inquisit  
Wahr herabber  
Schonmuthig  
Fähigkeit  
Deshalb dur  
gen der hoch  
Land-Kauff

## BALNEATIO.

So nannten die Egyptier den Tag, da Christus getauft worden, welcher in Africa von denen Christen den 6. Jan. gefeyret wird. An welchem Tage sie nicht allein das Wasser weyhen und die Catechumenos tauffen, sondern sie auch selbst alle baden, auch von dem Wasser etwas aufheben mussten, welches sie zwey bis drey Jahr frisch zu erhalten wußten, SCHMIDIUS *Lex. Eccles.* p. 82.

## BALNEATOR.

War bey denen Römern derjenige Knecht, welcher über die Bäder gesetzt ward, und darinne an die Hand gehen mußte, POPMA *de servis* pag. 143. vid. Artikel, *Bader*.

## Bambergische Tortur.

Diese soll unterschiedene Vortheile vor der gemeinen und bisher gewöhnlichen haben. Solche pflegt man gemeinlich nur bey Erb-Bösewichtern, die eines solchen Diebstahls oder Raubes höchstverdächtig sind, worauf die Todes-Straffe folget, zu gebrauchen. Es verrichtet sie nicht eben der Nachrichten, sondern auch ein blosser Gerichts- und Zucht-Knecht, und fällt also die ohne diß ungegründete Meinung einer infamie, im Fall der Inquisit unschuldig, weg, die man sich sonst von denen Händen derer Scharff-Richter einbildet.

Die Peinigung selbst greift nicht sowohl die Gesundheit und Structur der Glieder an, wie bey der gewöhnlichen Tortur, und ist also mit keiner solchen Gefahr, die Gesundheit zuzusehen, verknüpffet, sondern sie wird nur auf der Haut und denen fleischichten Theilen, wo die Werkzeuge des Gefühls sehr häufig zu finden, und also desto grössere Schmerzen entstehen, theils vermittelt einer sonderlichen dazu bereiteten Carbatsche, theils, wenn dieses nicht hilft, mit Spieß-Ruthen in unterschiedenen Sägen, Zeiten, Abwechselungen, Stärke und Anzahl der Schläge, appliciret, wenn der Inquisit auf einen gewissen hölzernen Bock bis aufs Hemd, oder auch nur den Brustsatz, entblöset, gesetzt, und befestiget worden.

Die Modification der Schläge, ihrer Anzahl und ihres Anhaltens, kan nach Beschaffenheit des verflochten Sünders, nachdem er stark, hart, schwach, gesund, zart, sehr verrucht, oder auch sehr, oder wenig graviret ist, dem Richter mit weniger Gefahr als bey der alten überlassen werden. Ja eben deswegen brucht man nicht so leicht wiederum einen beständigen Schlendrian dabey einzuführen, dessen die bösen und erfahrenen Buben leichtlich inne werden, und sich mit allerhand Mitteln gegen die abgezielte Wirkung versehen.

Aus folgendem Entwurff, welcher selbst in Bamberg ist abgefasset worden, kan man ersehen, wie nemlich diese neue Tortur in dreyen Stücken bestche.

Als 1) in einem Bock oder wie man sonst die vierfüßigen Maschinen nennen will. Damit nun der Inquisit darauf sitzen und den freyen Rücken hergeben möge, so werden desselben Füße mittelst zweyer an des Bocks Vorder-Füssen befindlichen Schellen, ingleichen auch dessen Hände durch eben solche Schellen gegen des Bocks Hals oder Kopff von Hoff-Land-Knecht wohl befestiget.

2) Das zweyte Stück ist eine benläuffige sechs und eine halbe gute Manns-Spanne lange Carbatsche. Es wird selbige bey dem Angriff so dick als eines Mannes Spanisch Rohr, ingleichen durchaus von zusammen gestochtenen und forne spitz zulauffenden puren Leder, jedoch dergestalt gemacht, daß die Spitze fast noch dicker als das erste Glied eines Mannes kleinen Fingers bleibet. Ferner muß auch solche nicht gleich einer Hundes Peitschen gelenck seyn, und sich um den Leib herum schlingen, massen sonst auf jeden Schlag die Haut herunter gehen würde, sondern es ist genug, daß sie mit subtilen kleinen Leder annoch gedicht überflochten, forne auch gar keine Knoten habende Carbatsche von der Mitten an bis gegen die äußersten Spitzen noch ziemlich gelenck ist, folglich auch zu der hauptsächlichlichen Absicht habenden Wirkung, damit nemlich bey dem ersten Gang des Inquisiten Rücken mit Blut unterlauffen und aufschwellen möge, gar wol zu gebrauche ist, jedoch trägt sichs auch zum öftern zu, daß auch bey der ersten Tour, wenn zumahlen dem Inquisit scharff zugesetzt wird hie und da auf dem Rücken und den Armen etwas von der Haut herunter gehet und das Blut herab stiesset.

3) Das dritte requisitum bestehet in Spieß-Ruthen von Hasel-Stauden, so von der Grösse eines mittelmaßigen Mannes und denen Gattungen, welche man auf denen Reit-Schulen zu gebrauchen pfleget, nicht unähnlich, auch dergestalt beschaffen seyn müssen, damit solche an dem Obertheil, womit der Rücken getroffen wird, keine Knoten, sondern pure subtile Sprossen haben, mit einer jeden von solchen Spieß-Ruthen wird länger nicht zugeschlagen, bis die forderste Spitze von der Länge eine Spanne lang hinweg gesprungen, daß also zum öftern nach geführten dritten, vierten, fünften, sechsten Schlag die alte Ruthe hinweg geworffen und von dem in der Nähe stehenden Knecht eine frische dargereicht, oder aus dem auf der Erden liegenden Bündel hergenommen werden muß, zu welchem Ende denn jedesmalen eine grosse Quantität Ruthen in Bereitschaft gehalten wird.

Was nun den willkürlichen Gebrauch der neuen Peinigungs-Art anbelanget, so hat man diese ganze Sache, wie es auch nach Anleitung der *P. S. G. Ordnung Cap. V. Art. 58.* nicht anders ist, bisher vor ein pures arbitrarisches, von vernünftiger Ermessung des Richters obhandendes Wesen gehalten, jedoch ist es damit bey vorkommenden Mißhandlungen in folgender Maas zu beobachten.

1. Werden dem auf dem Bock sine discrimine sitzenden Inquisiten auf das Camisol oder Brust-Fleck, auch jezweilen auf das blosser Hemd mit der sub (b) beschriebener Carbatschen bey dem Anfang gegen 20. 30. oder mehrere Schläge ausgetheilet, jedoch ganz langsam, welches ein für allemahl dahier und bey denen Spieß-Ruthen als fast das nothwendigste anzumercken, von dem Hoff-Land-Knecht oder dessen Hand-Langern mit der



Allein auch dieses fällt hinweg, wenn es mit Vernunft appliciret wird, als welches so wohl hier als bey denen bisher gewöhnlichen Torturen, wofern sie nicht zu Mitteln der Grausamkeit werden sollen, erfordert wird, ja viel eher in acht genommen werden kan, je mehr der unersehbliche Schaden der Gesundheit des Leibes nicht so leicht, als bey der Zerquetschung der Daume und bey der Ausdahnung aller Glieder auf der Leiter, dabey zu befürchten ist. Ueberdies aber so haben wir bereits den Beweis an der Hand, daß auch diese Tortur auszustehen sey, nachdem sie würcklich vor kurzer Zeit ausgestanden, und doch nichts bekennet worden, zum Zeugniß, daß alle menschliche Anstalten unvollkommen, und man in allen Dingen und Mitteln dieser Welt nur mit einem gewissen Grad der Vollkommenheit zufrieden seyn müsse.

Und diesem allen nach wird man dieser Tortur unterschiedene Vorzüge nicht absprechen können, zumahl da doch auch die Erfahrung im Gegentheile gegeben hat, daß dieselbe bey denen schlimmsten Bösewichtern, und die sonst schon bey der alten Tortur, um sie auszustehen, rechte Probe abgelegt, nicht ohne Würckung gewesen. Es haben dannhero Se. Hochw. Gnaden der Herr Bischoff von Bamberg und Würzburg, diese Tortur in Dero Landen zuerst, ohne alle Furcht eine Grausamkeit damit zu begehen, veranstatet. Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz aber sind schon vor einiger Zeit bewogen worden, solche Art der Peinigung im Franckfurtischen bey Dieben und Räubern einzuführen. Der Durchlaucht. regierende Landes. Fürst in Weimar haben daher aus vielen Ursachen nicht weniger vor dienlich befunden, eben dieselbe vor solches ruchlose Gesinde in Dero Landen anzuordnen, und solche nach Proportion der Verbal- und Real-Territion des 1. 2. und 3. Grads, der in den Weimarischen Landen sonst gewöhnlichen Art der Tortur, von Dero Fürstlichen Landes. Regierung einrichten zu lassen. Wie dann auch der Durchl. Herzog in Eisenach dergleichen in seinen Landen will eingeführt wissen, und ist vor einem guten halben Jahr ohngefehr allhier in Jena eine Probe an einigen Dieben mit gutem Effect gemacht worden.

**Ban.**

So werden die ordentlichen Dienste genennet, welche ein jeder Lehens-Mann nach der Eigenschaft derer Lehn Güter zu thun verbunden ist; der Arriere-Ban hingegen begreiffet nur die außerordentlichen Dienste in sich, welche die Lehens-Leute im Kriege zu thun schuldig seyn. Und ist es so viel, als das letzte Aufgeboth zur Zeit der Noth, da alles auf seyn muß. Andere halten davor, ban betreffe die Lehn, Arriere-ban die Pfister-Lehn. Andere meinen, es habe beydes einerley Bedeutung, und meinen, Arrier-ban wäre das teutsche Heer-Ban. Unter der andern Französischen Linie hat dieses Aufgeboth seinen Ursprung genommen, und wird ihrer in Caroli M. Capitulation gedacht; unter denen Königen der dritten Linie war sie noch gewöhnlicher. Die Bischöffe und Prälaten stunden so gar unter diesem Ban, und konten entweder durch andre oder persönlich erscheinen, kamen sie in Person, so commandirten sie ihre Untersassen.

Ludovicus XIII. befreyte erst an. 1636. d. 29. Apr. gegen eine ansehnliche Summe Geldes die Geistlichen von diesen persönlichen Diensten. Die Könige in Franckreich haben auch einige Städte dieser Pflicht erlassen, auch sind die Parlaments-Glieder, Königl. Secretarien und andere wegen ihrer Bedienung davon ausgenommen. Anfangs versammelten Königliche Commissarii den ban und Arriere-ban, die reisten durch die Provinzen, bisweilen wurde es auch durch die Bannerets oder Standarten-Bewahrer aufgetragen. Heut zu Tage läßt der König an alle Baillifs und Sene-schalle derer Provinzen, auch bisweilen an die Gouverneur Patente ergehen, de la ROOYE von Ban und Arriere-ban.

**Ban.**

Lat. Banus, eines derer vornehmsten Reichs-Aemter in Ungarn, vornehmlich in denen Königreichen Croatia, Sclavonien und Dalmatien, es heist in der Ungarischen Sprache so viel als Herr. Ehemahls waren viel Bani in diesen Ländern, hatten aber desto geringere Gewalt, wie sie denn nicht über 700. Soldaten zu befehlen hatten. Nach der Zeit aber verwandelte sich diese Bedienung in einen Vice-Re oder Stadthalter, und hat bisweilen einer, bisweilen zwey dieses Königreich regieret. So lange als diese Länder als ein Theil von Syrien unter denen Morgenländischen Kaysern standen, vergaben sie auch diese Aemter. Als aber dieselben der Kayserlichen Ober-Herrschaft sich entzogen, haben die Ober Herren sich bald Grafen, bald Herzoge, bald Banos, bald Könige genennet. Als unter dem König Ladislao, der An. 1095. starb, diese Reiche an die Cron Ungarn gekommen, haben sie diese Würde derer Banorum beybehalten, und sind beständig in Croatia, Sclavonien und Dalmatien Bani gesetzt worden.

Anno 1715. unterschrieb Graf Joannes Palfy von Erdöd als Banus den Land-Tags-Schluss zu Pressburg, welcher gleichsam Vice-Re ist, und seinen Vice-Banum unter sich hat, hat auch seine eigene Judicia octavialia, tabulam banalem &c. Zur Cron Ungarn haben sonst gehört der Banus von Bosnien und der von Sirmien, jener Banat aber ist ein Königreich und dieser ein Herzogthum worden. Der Machovienfer ist durch allgemeinen Land-Tags Schluss aufgehoben worden. Der Severienfer aber ist eingegangen, als der Türckische Kayser diese Provinz weggenommen. Nach der Eroberung Temeswar nebst dem umliegenden District An. 1716 hat der Kayser denselben zu einen Banat gemacht, LUCIUS de regn. Croas. & Dalmat. 8.

**Banck.**

Dieses Wort heisset zwar eigentlich ein bestandes Haus-Gerathe, auf welchem man sich niedersetzet, doch wird es auch vom Gericht gebraucht, und bedeutet diejenigen Personen, welche im Gerichte sitzen, also siehet im Sächsisch. Land-Recht L. III. Art. 69. folgendes:

Schilt ein Urtheil einer ihrer Genossen, er soll der Banck bitten; das ist, einen gerichtlichen Termin und Sitzung derer Personen.

Und



ten nicht schwehr fällt, aus einem Gebiete in das andere zu kommen, auch die Menge von armen Müßiggängern ihnen immer Gelegenheit giebet, ihren Anhang zu verstärken, und auch öfters gar viele Standes-Personen es mit ihnen halten, so fallen sie sonderlich an denen Grenzen des Kirchen-Staats, zum theil denen Reisenden, zum theil auch ganzen Städten und Gemeinen sehr beschwehr- und gefährlich, zumahl wenn gelinde Päbste und Vice-Könige von Neapolis gewesen. Sie machten es zuletzt so grob, daß sie an vornehme oder reiche Personen Briefe sendeten, ja wohl an ganze Städte, daß diese eine gewisse Summe Geldes an benannter Zeit und Ort lieffern müssen, wenn sie ohne Gefahr seyn wolten. Dannhero haben die Obrigkeit von Zeiten zu Zeiten bestmögliche Anstalten gemacht, dieses lose Volk auszurotten, wie sie denn auch unter andern absonderliche Troupen zu ihrer Verfolgung verordnet, welche man daher Contra-Banditen genennet.

Unter denen Päbsten hat Sixtus V. und unter denen Vice-Königen von Neapolis An. 1686. der Marg. Graf del Carpio den größten Fleiß angewendet, dieselben zu vertilgen. Der letztere verboth bey Lebens-Straffe die Banditen zu herbergen, damit hatten sie keine Schlupf-Winkel, das im Sommer geraubte im Winter zu verzehren, und ergaben sich auf einmahl 4000. Banditen unter dem Beding, daß man sie in denen Castellen von Neapolis verwahren, jedoch Lebenslang mit Wasser und Brodt versorgen solte, so auch erfolget. In dem Venetianischen aber ließ man jedem Banditen Pardon versprechen, der eines andern Banditen Kopf liefern würde, damit giengen sie auseinander, weil keiner dem andern trauete. Deswegen ist nunmehr auf den meisten Italiänischen Strassen so sicher zu reisen, als in Deutschland, vid. *LETI vita di Sisto V. GIANNONE historia di Napoli. GARZONI historia Veneta Part. 1.*

**BANICONTIUS.**

War ein Rechts-Gelehrter, und ein natürlicher Sohn des berühmten J. Cti, Joannis Andreae, lebte in dem 14. Seculo, und schrieb de Privilegiis & immunitate Clericorum: de Accusationibus & inquisitionibus: de Appellationibus.

**Banner-Herren.**

Waren vor diesem diejenigen, welche nicht allein die Soldaten in die Schlacht führten, sondern auch sonst zu befehlen hatten. Und gleich wie in denen alten Zeiten diejenigen, welche eine Herrschaft über andere hatten, mit Fahnen regalirt wurden; also kamen die Fahnen insonderheit denen Banner-Herren zu, denn sie bedienten sich derselben, wenn sie wider die Feinde auszogen, und die unter ihrem Commando stehenden zur Tapfferkeit, zu Beschüzung des Vaterlandes, und zu Rettung der Ehre ihres Volcks ausführten; Es hatten auch diese Banner-Herren vor denen andern von Adel eine besondere Freyheit und Präferenz. *FLEMINGS vollkommener Teutscher Soldat cap. 9. §. 1. segg. p. 781 vid. Artikel, Bander-Herren.*

**Banner-Herren.**

Ist in Deutschland eine Würde, welche unterschiedene Familien führen, und selbige von dem Kayser noch heut zu Tage, wegen guter Verdienste, erlangen. Sie kommen fast denenjenigen gleich,

welche in Frankreich Bannerets genennet werden, denn sie waren ehemahls auch geringer als die Barons, hatten aber dennoch in einer gewissen Gegend die Herrschaft oder die Gerichte, welche ihnen durch Überreichung einer Fahne oder Banners übergeben wurden, *COCCEJUS in Jur. Publ. prud. cap. 15. Sec. 2. §. 38. CASP. à LERCH de ord. equestri Germ. Cas. p. 26.*

**BANNERETS.**

Oder Knight-Bannerets, der Ursprung dieses Namens wird aus Bretagne hergeleitet, und ward ehemals in Frankreich denenjenigen Edelleuten beygelegt, welche grosse Güter besaßen, und das Recht hatten, ihre Vasallen unter ihrer eignen Fahne zu des Königs Armée zu führen. Die Anzahl ihrer Mannschafft ist noch nicht feste gesetzt. Einige wollen behaupten, daß ein Banneret derjenige gewesen sey, welcher so viel Vasallen unter sich gehabt, davon eine Compagnie ins Feld zu stellen, und auf seine Kosten unterhalten zu können. Andere aber sagen, er müsse zum wenigsten 10. Vasallen haben, und eine Compagnie zu Pferde erhalten können, wenn der Arriere-Ban aufgebotten würde, daher er auch eine Fahne geführt, ob er gleich nur ein Lehn, oder Character besaßen.

Mit diesem Titel ward also nur der höhere Adel benennet, war aber weniger als ein Baron; anfänglich ward er auch denen Personen nur auf ihre Lebens-Zeit gegeben, hernach aber erblich, und kam auch denen zu, welche ein Bannerets-Lehn besaßen, wenn sie gleich nicht in dem Alter waren, einen Bannier zu führen, oder ihre gewaffnete Vasallen zu commandiren, *LIMNEI Notitia Francia.* In England aber war ein Knight-Banneret ein solcher Ritter, welcher wegen einer ritterlichen That unter einer Fahne bey der Armee zum Ritter gemacht worden, *CHAMBERLAYNE new State of England.*

**Bann-Pfennig.**

So heisset das Geld, welches an statt eines Leibes-Straffe erlegt wird.

**Bann-Wasser.**

Werden genennet, welche denen hohen Obrigkeiten zugehören, und verbannet, das ist, verboten sind, daß niemand darinnen ohne Erlaubniß fischen darf.

**BANQUIERS.**

Oder Banchieri, diese werden in zweyerley Verstand genommen, einmahl wie es ein Amts- und Dignität-Nahme, und dann wie es einen solchen Kauffmann oder Wechseler bedeutet, welcher viel mit Wechseln auf ausländische Wechsel-Plätze zu thun hat. Als ein Dignität-Nahme kommt es denen Banco-Deputirten zu, welche an etlichen Orten auch Banco-Herren, Directores, Vorsteher, oder Aeltesten, auch wohl, so ein Commerci-Collegium oder eine Art eines Kauffmanns Magistrats, welcher in erster Instanz gewisse Kauffmännische Streit-Sachen zu entscheiden Macht hat, etablirt ist, Commerci-Räthe und Assessores, Kauffmanns- oder Börsen-Aelteste, Marks-Vorgeher, Wechsel-Herren, Consules, Capi, oder Häupter und Echevins der Kauffmannschafft genennet werden. Solche Leute müssen gemeinlich reiche, kluge, ansehnliche, ehrliche, vornehme, berühmte, erfahrene, an Verstand und Leib geschickte,

schickte, und die *Commercia* ihres Orts liebende, und befördrende, uninteressirte, leutselige, freygebige, gerechte, gewissenhafte und beredte Leute seyn, welche ihre Schäßgens, wie man im Sprichwort zu sagen pfleget, schon ins Truckene, oder ihr Schiff in sichern Haven gebracht, das ist, welche schon so viel haben, daß sie ehrlich davon leben können, und sich mit sordider oder weitläufftiger Handlung nicht mehr bemengen dürfen, sondern selbige entweder ihren Kindern und Befreunden abgetreten, oder sich doch nach und nach so heraus gezogen, daß sie nicht viel mehr damit zu thun, und nur bloß ihre Gelder zu disponiren haben, dannenhero ihrer Chargen, und Functionen, als Vormünder und Vorsteher der Kauffmannschaft ihres Orts, desto besser abwarten, zu Ehren derselben Figur machen, und einem fremden Durchreisenden noch eine Ehre erweisen können, weil solches doch einiger massen zu der Stadt Renommée und Credit etwas be trägt, und daß sonderlich, wann ihres Orts eine Banco etabliret ist, ausländische Ministri, hohe Kriegs-Officiers, oder andere vornehme und reich gewordene Personen, ihre Gelder einer solchen Banco in deposito desio lieber anvertrauen mögen. Wie sie dann auch einer solchen Banco ihre Conservation und Aufnahme sich höchstens müssen lassen angelegen seyn, und dannenhero wohl wissen, was zu einer grossen Lehn-Banco, Wechsel-Banco, Kauffmännischen Ab- und Zuschreib-Banco, ingleichen zu denen hin und wieder aufgerichteten Lombards erfordert werde, als welche alle unter ihrer Einrichtung und Directorio stehen, weil sie Capi, Vorsteher, Häupter und Aeltesten der Kauffmannschaft zugleich mit seyn, um so viel mehr sich bemühen solten, daß ihres Orts dergleichen Banquen aufgerichtet würden.

Die Klugheit und Erfahrung wird darum an ihnen erfordert, weil ein Steuer-Mann auf einem Schiff allzeit mehr Wissenschaft und Erfahrungheit, als ein gemeiner Matrose haben muß, und also auch ein Kauffmanns-Aeltester, oder Vorsteher, der seines Orts das Schiff der Kauffmannschaft regieren, und sonderlich bey diesen windigen und stürmischen Zeiten wohl führen soll, sich durch seine Erfahrungheit, Großmuth und Tapfferkeit billig vor andern Kauffleuten distinguiren muß, weil er sonst den wichtigsten Charge, welche ihm auf dem Halse lieget, und der Hoffnung, die das Publicum von ihm geschöpffet hat, kein Gnügen leisten würde, zumahl wann in dem Collegio, in welchem er sisset, ingleichen bey Commissionibus, Arbitragen, zu gebenden Pareres und dergleichen, solche Sachen vorkommen, welche aus denen beschriebenen und unbeschriebenen Kauffmanns- und Wechsel-Rechten oder Gewohnheiten, so wohl selbiaen Orts, als zuweilen auch anderer Länder, müssen entschieden werden.

Be y welchem die Liebe zur Gerechtigkeit gleichfalls eine seiner vornehmsten Qualitäten seyn muß, also, daß bey ihm kein Ansehen der Person seye, und der arme Handwercks- oder Fuhrmann, der geringste Träger, oder Tagelöhner, wann er wider den größten Hansen unter denen Kauff-Leuten Klage vor seinem Richter-Stuhl anzubringen hätte, auch das Recht erlange, welches ihm zukommen kan.

Wie dann auch ein solcher Kauffmanns-Aeltester, Banco-Herr oder Vorsteher, an etlichen Orten nicht nur der Kauffmannschaft selbigen Orts, sondern auch der ganzen Burgerschaft ihr Mund- und Vorsprecher (sonderlich wann es eine gerechte Sache antrifft) seyn, und in solchem Fall der Stadt und Gemeinde Gravamina, und wie solchen abzuhelffen sey, geziemend bey der Land- oder Stadt-Obrigkeit vorzutragen kein Blat vors Maul nehmen muß.

Wann hernachmals ein solches, um die Kauffmannschaft seines Orts etliche Jahre lang wohl meritirtes Haupt, gemeinlich in denen Städten, wo es recipiret ist, in die Zahl der Väter des Vaterlandes aufgenommen, und zum Raths-Herren erwählet wird, so muß er gewisse Qualitäten an sich haben, davon *MARPERGERS Kauffmanns-Secretarii erste Abtheilung* kan nachgelesen werden.

Die andere Person, welche unter dem Nahmen Banquier verstanden wird, davon schon in dem Tom. I. sub voc. *Banquier*, gehandelt worden, ist eine Benennung derjenigen Kauff Leute, welche viel mit Geld-Wechseln, so wohl in Umsetzung einer Mung-Sorte gegen die andere, Disponirung ihrer Gelder auf Zinse, oder auch auf laufende Wechsel in ausländische Derter umgehen; Es geschieht zwar, daß der Nahme Banquier manchem dithalls zur Ungebühr gegeben wird, und sich dessen oft einer, der nicht einmahl reale, sondern sordide Handlung treibet, kaum im Jahr einmahl einen kleinen Wechsel von etwan etlich 100. Thalern zu Bezahlung seiner gekauften Waaren schliesset, im übrigen aber, was er zu bezahlen oder zu empfangen hat, durch Fuhrleut oder Schiffern verrichtet, und nicht einmahl den einfältigsten Wechsel auszurechnen weiß, oder was *pari* und *agio*, *valuta* und *reduction* der Gelder, oder die *requisita* eines Wechsel-Briefs seyn, verstehet, sich dennoch des Nahmens eines Banquiers anmasset.

Ein rechter Banquier muß eine Person von grossen Mitteln, großm Verstand, grossen Credit und grosser Correspondenz seyn.

Grosse Mittel muß er haben, daß er allzeit ein schönes Capital in *Cassa*, ein anders in Banco Publico, ein drittes auf laufenden Wechsel, ein viertes auf hin und wieder in ausländischen Orten unter seinen Factoribus vor eingegangene Wechsel stehend habe; das *Capital in Cassa* dienet ihm darzu, wann etwan ein Nehmer kommet, der Geld bedürftig ist, und dafür sichere Wechsel-Briefse, bey welchen in dem Cours ein ziemliches zu verdienen wäre, auf andere Wechsel-Plätze geben wolte, daß man ihn geschwind damit accommodiren könnte, welches denn eben also in Banco *Valuta* zu verstehen, daß man nemlich daselbst die geschlossene Wechsel prompt abzuschreiben, gleich Geld in Banco stehend habe, und obwohl das Geld in Banco lang müßig stehen zu lassen, kein Profit ist, sondern auch auf grossen Banquiers ihren Rechnungen ein steter Ab- und Zufluß, eben wie in denen See-Städten, da Ebbe und Fluth regieret, zu finden ist, so muß doch ein Banquier, wie in seiner *Cassa* oder Haus-Wechsel-Bank, also auch in Banco Publico, weil er von beyden den Nahmen trägt, immer einen Borrath haben, damit, wann jemand kömmt, der *raisonnables Interesse* und *Agio* giebt, er so gleich mit den *Cassa* und Banco-Geldern heraus rücke, den Profit keinem andern

andern lassen, und den  
von dem: Zu geführ  
Worth haben muß, n  
auf diese Sicht gezei  
Correspondenz (kop  
bet den in Credit  
und der Zahler des W  
Wille Gelder proze  
da d dann ten einem  
für die Respekt-Bo  
kann. Inpochaffigen  
nehmen muß, sondern  
Wollen, oder man  
in lang gleich dafür  
aber in andern Tages  
wenn überdem, so  
er diesen Banquiers  
mit freier Kauf-Leu  
sigen de vömen Geld  
en Geld. Sol bey dem  
in Zinsen stehen, oder  
Ede. und in andern liegen  
nicht solches mehr vor  
de die die. Einmahl  
effentliche Banquen in  
des Geld in demselben  
Staatsmänn. (sien eing  
Das dritte Capital  
in seinen laufenden W  
a solches von vornehm  
kop disponirt und ab  
glänzen haben. W  
von nach die Ver  
wenn sie wieder  
Banco von  
das vierte Cap  
Corresponden  
dem solche nicht  
solches in sich  
es eben gleich  
aussteht.  
Das auch zweyter  
ben müß, solches et  
sich Ansehung de  
entlich so nutzlos  
und reduciert, als au  
manen derselben also  
ein Banquier nach dem  
reden in dem auf der  
Wille unterschiedlich  
gungen werden, so g  
Cours von der vorthe  
solche the, daß er rech  
halten zu einem gewisse  
las es sich nach sy  
dem Banco aus Ore  
spanne so und so vi  
von der Rechnung ren  
mögen geschickliche  
rem in Amsterdam  
ten, müßte dathalt  
seine Ansehung stehen  
auf einem gewissem  
berg aus welchen lat  
Wechsel. (sien mehr  
mer Börsen im west  
fener auf die besten  
mit welchem es Wech  
TOM II

andern lassen, und den Geldsuchenden selbst bedienen könne: Zu geschweigen, daß er auch Geld in Vorrath haben muß, wann etwan ein Wechsel auf kurze Sicht gestellet, von seinen ausländischen Correspondenten (bey denen er, und sie wieder bey ihm in Credit stehen) sollte gezogen werden, und der Inhaber des Wechsels oder Präsentant solche Gelder præcis und prompt heben müste, da es dann bey einem Banquier auf keinen Respit- oder Respect-Tag, als welches nur bey kleinen, krüppelhaftigen Kauff- Leuten mode ist, ankommen muß, sondern so bald als der Wechsel verfallen, oder wann er auf Sicht zu bezahlen, so muß gleich dafür das Geld parat stehen, oder des andern Tages in Banco abgeschrieben werden. Ueberdeme, so siehet es auch schön, wann auf solchen Banquiers ihren Contours in Gegenwart fremder Kauff- Leute oder vornehmen Passagiers die eisernen Geld- Cassen, und darinnen ein Geld- Sack bey dem andern mit obangeheften Zetteln stehen, oder auf der Erden, wie Korn- Säcke nach einander liegend erblicket werden, wie wohl solches mehr vor grosse Handels- Städte ist, da die üble Gewohnheit noch herrschet, daß keine öffentliche Banquen in derselben angerichtet, weil das Geld in denselben sicherer, als in eines Kauffmanns seinem eigenen Haus liegt.

Das dritte Capital muß ein Banquier darunt in seinen lauffenden Wechseln haben, weil, wann er solches bey vorkommender Gelegenheit mit Nutzen disponiret und abgegeben, solche eine Zeitlang zu lauffen haben, bis sie an Ort und Stelle kommen, und die Verfall Zeit herbey rücket, wo und wann sie wieder bezahlet werden sollen.

Wann nun solches geschehen, so ist solches als das vierte Capital zu rechnen, welches bey seinen Correspondenten und Factoribus ausstehet, indem solche nicht gleich wieder Gelegenheit haben, solches in sichern Briefen dergestalt abzugeben, daß es ihme gleich wieder mit Vortheil in die Cassam einlauffe.

Daß auch zweytens ein Banquier Verstand haben müsse, solches erhellet eines theils aus der künstlichen Ausrechnung der Wechsel, bey welchen sonderlich so vielerhand fremde Gelder bekannt seyn, und reduciret, als auch andern theils die Berechnungen derselben also gemacht werden müssen, daß ein Banquier nach dem Wechsel- Cours, und so zu reden, in Arena auf der Börse, wann ihme von dem Mäcker unterschiedliche Wechsel- Partheyen vorgetragen werden, so gleich wissen könne, welcher Cours ihme der vortheilhaftigste, und ob er z. E. besser thue, daß er recta in Hamburg Gelder auf London zu einem gewissen Preiß abgebe, oder von dar aus auf sich nach Hamburg trassiren lasse, besser von Danzig aus Ordre stelle, daß sein Factor in Hamburg so und so viel Gelder nach Amsterdam vor seine Rechnung remittire, oder daß er in Königsberg Holländische Wechsel einkauffe, und solche recta nach Amsterdam an seinen Correspondenten, um selbige daselbst einzucassiren, übersende, ob seine in Venedig stehend habende Gelder besser sich auf Hamburg remittiren, oder selbige von Nürnberg aus einziehen lassen, und was dergleichen Wechsel- Casus mehr einem klugen Cambisten in einer Börsen- Zeit vorkommen möchten, wobey er ferner auf die Person und Condition desjenigen, mit welchem er Wechsel schliessen soll, acht zu geben

hat, ingleichen auf die Zeit, wie lange solche Wechsel zu lauffen haben, bis sie wieder in seine Cassam kommen, was vor Brief- Port, Provision und Senfaria bey dem Ricambio darauf gehen, ob auch Gelegenheit selbigen Orts leichtlich darzu sey, und was etwan der Betrachtungen mehr seyn möchten, darzu er seinen Verstand allerdings nöthig hat.

Drittens muß auch ein solcher Banquier in vollem Credit stehen, denn weil er vielmahls angesprochen wird, an diesem oder jenem ausländischen Orte einem vornehmen Passagier, oder daselbst sich aufhaltenden Ministro eine namhafte Summa Geldes auszahlen zu lassen, worzu er dann die Provision seinem Correspondenten, der solche daselbst vor ihn auszahlen soll, aus Mangel der Gelegenheit, oder eines vortheilhaftigen Wechsel- Cours, nicht so gleich übermachen kan, so muß ja derselbe Correspondent schon von sich selbst auf sein blosses Zuschreiben und Aviso- Brief ihme so viel Credit geben, daß er die begehrte Summa, ohne den Werth dafür in Händen zu haben, so gleich an denjenigen auszahlet, an welchen ers ordoniret, und sich hernach bey Gelegenheit wieder durch trassiren auf denselben prävaliret, oder dessen Rimeffen erwartet, welches nicht geschehen würde, wann unser Banquier bey dem andern nicht in vollem Credit stünde. Und ist es dannenhero um den Kauffmannischen Credit eine gar vortreffliche Sache, da das blosser Vorzeigen etlicher Zeilen von der Hand eines solchen in Credit sitzenden Kauffmanns gleich an vielen ausländischen Dertern die Geld- Kassen eröffnen, und dem Vorzeiger solches Billets grosse Summen daraus zuwege bringen, ja ein kleiner Wechsel- Brief mehr, als eine grosse Obligation mit vielen Hypothequen, Bürgen und Clausula verwahret, effectuiren kan. Ein solcher Credit, welchen ein vornehmer Banquier eines berühmten Handels- Orts sich in der Welt, so wohl bey Höfen, als vornehmen Kauffleuten erworben, bringt ihme auch vielmahls einträgliche Agentenschafften, Commissiones und Factoreyen zuwege, also daß ihme große Summen Subsidiën- Kriegs- Commisariat- Montur- und Contributions- Gelder einzuheben, selbige weiter zu disponiren, darauf zu trassiren, die eingezogene weiter zu remittiren, anvertrauet werden, bey welcher Gelegenheit ein schönes Stück Geldes, so wohl auf den Wechseln selbst, als an Provision und andern Accidentien zu verdienen ist. Hierzu aber zu gelangen, wird

Viertens eine starke Correspondenz erfordert, die dann auf unterschiedliche Weise zuwege gebracht wird, nemlich daß entweder ein solcher Banquier ein Sohn eines schon in vollem Credit stehenden Hauses ist, oder daß er sich selbst durch seine kluge Conduite, grosses Capital und Renommée solches zuwege gebracht hat; Es dienet auch hierzu, daß man vor Antritt der völligen Handlung, auch wohl, wann es die Gelegenheit leiden will, in derselben, eine Tour nach denen, wohin man künftig hin sein meistes Wechsel- Negotium zu etabliren gedencket, vornehme, und daselbst dergestalt bey den vornehmsten Häusern seine Correspondenz einrichte, daß man sich derselben inskünftig nützlich gebrauchen könne. Dann daß ein Kauffmann, ob er gleich an sich selbst grosse Mittel hat, nur ein oder zwey Correspondenten an ausländischen Dertern hat, durch welche er alles bestellen, und was er wieder zu rembourüren hat, sich von ihnen ver-

rechnen lasse, solches machet keinen Banquier, z. E. Einem reichen Kauffmann in Copenhagen würde von dem Hof daselbst aufgetragen, Gesandtschafts-Gelder in Londen, Paris, Wien, und andern ausländischen Höfen auszahlen zu lassen, wozu ihm daß die Gelder gleich baar vom Hofe angeschafft werden; oder es käme ein vornehmer Herr, oder Ministre desselbigen Hofes zu ihm, der seinen Sohn nach Frankreich, Italien, oder Engeland wolte reisen lassen, und dannenhero gute Wechsel-Briefe auf Venedig, Rom, Napolis, Turin, Lyon, Bourdeaux, Paris, oder Londen von ihm verlangte, solcher Kauffmann aber solche nicht recta dahin geben, sondern dem Ministro sagen müste, daß er ihm dergleichen Wechsel in Hamburg durch den und den Banquier wolte fourniren lassen, und daß sich der vornehme Passagier nur an denselben adressiren solte, oder wann er, um seine Blöße nicht kund zu geben, die Hof- und Passagiers-Commission zwar annimmt, die Subsidiën-Gesandtschafts- und Reise-Gelder auch an denen verlangten Dertern einzuziehen, oder bezahlen zu lassen verspricht, hierauf aber gleich an seinen Correspondenten nach Hamburg schreibt, daß selbiger solche Einschätzungen und Auszahlungen an fremden Dertern besorgen, und des Belaußs wegen sich wieder auf ihn prävaliren möchte, so ist solches kein rechter Banquier zu nennen, wann er gleich auf solche Weise des Jahrs etliche Millionen verkehrte, weil er nicht selbst an all den oberzehlten Dertern Correspondentes und Credit hat, daß er solche Einschätzungen oder Auszahlungen durch dieselbe selbst leisten und präktiren könnte, dabey er dann sich und seinen Committentibus ein ehrliches an Unkosten und Agio schon ersparen würde, die er ihnen hingegen verursacht, wann er durch seinen einigen Correspondenten, den er in Hamburg, oder Amsterdam hat, alle solche Wechsel bestellen muß, dieser ihm auch, weil ihm gemeiniglich die Notitia der Wechsel-Berechnung fehlet, an Wechsel-Agio, Provision, Brief-Port, Senfaria, und andern Unkosten berechnet, und weiß machet, was er will, hierauf alle diese Summen in Hamburger Banco-Geld, oder Dänische Cronen reducirt, und was er alsdann in allen zu bezahlen habe, ihm überschreibt, worauf endlich unser angemasteter Banquier dem Hof, oder andern vornehmen Leuten, und Ministris, mit Hinguthun seines Lucri, den er dabey zu machen gedencket, die Rechnung stellet, wenn ers anders nicht zuvor schon gethan, und beyläufig über calculiret, wie viel er, wann er sich auch dabey bedencken wolte, Geld an solche fremde Dertter, und zwar durch seine Correspondentes zu übermachen, fordern müsse; Ob man nun einem solchen Credit- oder Verstand manglenden Kauffmann die Qualität eines Banquiers beylegen könne, gebe ich einem jeden zu bedencken, es wäre denn, daß der Juristen ihre Regul hierbey statt finde, quod quis per alium facit, ipse fecisse intelligitur, was jemand durch einen andern thut, das wird angesehen, als wann ers selber gethan hätte, in welchem Fall dann ein solcher Kauffmann, der durch andere Wechsel übermachen läßt, auch ein Banquier kan genennet werden. Zwar ist es nicht ohne, daß schwerlich ein Banquier in der Welt werde gefunden werden, welcher in allen Handels-Plätzen Europæ seine Correspondentes, und bey denenselbigen allen und jeden auch vollen

Credit haben solte, oder wenn dieser auch gleich wäre, dieselbige alle und jede so beschaffen seyn solten, daß sie seine ad roiture auf sie geschene Tratten solten prompte abführen können, da sie, wann sie es gleich gern thun wolten, und könten, hernach keine Gelegenheit haben, ihres Remboursements halber sich wieder auf ihn zu prävaliren, dahero dann nothwendig dergleichen Wechsel-Tratten und Remissen durch die dritte und vierte Hand vielmals müssen negotiiret werden, indessen kan es doch vor einen grossen Banquier schon genug seyn, wenn er nur in denen vornehmsten Europäischen Handels-Plätzen seine Correspondenz und Credit hat, weil alsdann von daraus die Neben-Plätze schon besorget werden können, also kan ein zu Paris und Lyon etablirte Correspondenz schon das übrige in Frankreich, die zu Venedig und Genua von Italien, auch denen Türckischen See-Plätzen, die zu Amsterdam von ganz Holland und Brabant, und die zu Londen das übrige von Groß-Britanien, versorgen; Hamburg und Amsterdam, als zwey der considerablen Wechsel-Plätze von Europa, auch oftmals dasjenige allein thun, was vermittelt der in andern Plätzen habenden Correspondenz ad roiture nicht so vortheilhaftig hätte geschehen können, daß also verhoffentlich zur Genüge erkläret worden, welches diejenigen seyn, die in dem Wechsel-Negotio den Nahmen eines Banquiers führen wollen. Den Höfen, Rent-Cammern und vornehmen Passagieren fließet hieraus diese Lehre, daß sie in ihren Geld- und Wechsel-Bedürfnissen vor die rechte Schmiede gehen, und sich von dem Vermögen, Credit, Ansehen, und habender Praxin desjenigen, mit welchen sie sich solcher gestalt in ein considerables Geld-Negotium einlassen, erst wohl erkundigen, ob er selbst ad roiture ihnen mit Wechseln dienen, oder solches durch die dritte oder vierte Hand verrichten lassen müssen, in welchem Fall sie sich frey die Rechnung machen können, daß es mehr kosten werde, als wann der Kauffmann alles ad roiture übermachen könnte, weil in jenem Fall doppelte Mäcker Lohn, und andere Unkosten bezahlt werden müssen, HERBACHS verbesserte Wechsel-Handlung, pag. 33. seqq. vid. Banquiers, Tom. I.

BAPT. (Theobaldus)

Ein JCrus, war zu Freyburg Professor Juris, und Udalrici Zafii guter Freund, der seiner im Tr. de Substitutionibus gedencket. Er starb an der Pest zu Freyburg An. 1564. PANTALEONIS Profogr.

BAPTISTA. (Joannes)

Ein Jurist aus Perugia, schrieb de arbitris & compromissis, zu Venedig An. 1584. gedruckt.

BARANGI.

Waren bey denen Griechischen Kaysern diejenigen Bedienten, welche die Schlüssel zu denen Kayserlichen Zimmern in Verwahrung hatten, CODINUS de Offic. Aul. Constant. Sie führten Alexte an statt derer Waffen, NICETAS in Andron. II. CANTACUZENUS I. 41. Sie hatten auch die Thor-Schlüssel derjenigen Stadt, worinne sich der Kayser besand, in Händen, CANTACUZENUS II. 13. Ihr Quartier hatten sie in der Wächter-Gasse, wo man zum Kayserl. Pallast gienge, zu mehrerer Sicherheit des Kayfers, HAURIO ex ZONARA in Alexio Commeno.

Die

De Engländer, nach  
aus dem Vorlesung  
unter dem Kayserl. Sch  
mit dieses Amt, CODIN  
de Offic. Aul. Constant  
ANNA COMEN  
in, daß der Name an  
Gedächtnisse, und  
de in Deutschland  
siehe I. 1.  
Barat  
Er ist das größte  
unter den, welche  
nach dem Gemalt etw  
Schicksal und Geben  
genannt. D  
ist erden, jedoch nicht  
den nach harte Straff  
BARATERIUS, ob  
(Barat)  
Er verlor die  
in v. Scilio, wie auf  
und von Ferrara  
Fremde die Ansehen  
Schick, mit wel  
von Carolo Nigro  
verlor, für un  
ten, brachte er selb  
Ordnung, und die  
den Ansehen  
von Philippo Ma  
habet in der  
verlor, wie  
verlor, wie  
in etwas etw  
in dem Reich  
casti (on  
liter mitter  
dieser, de  
qui illam ed  
opera facili  
Ridibelicis  
lira ad em  
prodeffe poss  
qui ad nos  
mittimus, ut  
habet poluer  
Sche des Re  
Ede scul. Tex  
Der macht aber  
nach kommen, son  
wahr, bis daß Nico  
Königlichen Bibliothek  
Ludrico XII. unter  
die aus Italien mit  
A. in. zu Vened  
benignitatis herou  
schickte sie un  
den in Philipp Sc  
Schickel, und re  
begonnen, un  
schickte. Illis feud  
zu Erben in 169  
leicht vorüber, we  
ten Art zu thun, und  
gründliches un  
habet angestren

Die Engländer, welche von denen Normännern aus ihrem Vaterlande vertrieben worden, und sich unter des Kayfers Schuß begeben hatten, verwalteten dieses Amt, CODINUS de Offic. Aul. Constant. Ihr Oberster hieß ἀρχιδος und ihr Regiment βασιλεια, ANNA COMNENA VII. Man hält da vor, daß der Name aus der alten Englischen Sprache herkomme, und so viel als Fremde bedeute, die ihr Vaterland verlassen haben, MEURSIUS Glossar. b. v.

**Baraterie.**

So wird das strafbare Verhalten eines Richters oder Beamten, welcher entweder durch Mißbrauch seiner Gewalt etwas erzwinget, oder durch Geschenke und Gaben sich erkaufen läßt, Recht zu schaffen, genennet. Dieses Verbrechen, wann es erwiesen, ziehet nicht nur die Restitution, sondern auch harte Straffe nach sich.

**BARATERIUS, oder de BARATERIIS**  
(Bartholomäus)

Ein berühmter Rechts-Gelehrter aus Piacenza, im 15. Seculo, wie auch derer Herzoge von Mailand und Ferrara Rath. Er lehrte zu Pavia und Ferrara die Römischen und Longobardischen Lehn-Rechte, und weil er sahe, daß die letztern, wie sie von Gerardo Nigro und Capegitto abgefaßt worden, sehr unordentlich und unvollkommen waren, brachte er selbige An. 1442. in eine bessere Ordnung, und dieses Werk übergab er dem letztern Mailändischen Herzog aus dem Viscontischen Hause Philippo Maria, und ersuchte ihn zugleich, solches zu bek. äffigen, und, daß es auf der Universität zu Pavia möchte eingeführet werden, zu verordnen, welche Bitte auch noch dasselbige Jahr in etwas erfüllet wurde: Decrevimus heisset es in dem Rescript an die Juristen Facultät zu Pavia,

eam ( compilationem ) Universitati illi nostrae mittere, ut res multum profutura Studentibus, & laudis tantum allatura Doctori, qui illam edidit, ut ad caetera laude digna opera facilius animetur, non abdita in Bibliothecis lateat, sed in apertum prolata ad communem utilitatem quamplurimis prodesse possit. Ipsum igitur libellum, qui ad nos delatus est, verbis ea lege mittimus, ut copia ejus habita, per eos, qui habere voluerint, eum ad nos remittatis. Siehe das Rescript zu Ende des Buchs Edit. SCHILTER.

Dem ungeachtet aber ist dieses Buch nicht in Gebrauch kommen, sondern vielmehr ganz rar geworden, bis daß Nicolaus Rigaltius solches in der Königlichen Bibliothec zu Paris, wohin es von Ludovico XII. unter der Ticinensischen Bibliothec aus Italien mitgebracht, gefunden, und es A. 1612. zu Paris unter dem Titel: de Feudis liber singularis heraus gegeben hat. Weil aber solche Auflage hie und da fehlerhaft, ist solches von dem Joh. Philipp Schmidt von neuem wieder ans Licht gestellt, und von Schilter dem Mincuccio beygefüget worden, und zwar mit der rechten Überschrift: Libellus feudorum reformatus, gedruckt zu Straßburg An 1695 in 4to. Man kan sich aber leicht vorstellen, daß wegen der damahligen schlechten Art zu studiren, auch in diesem Werk nicht viel gründliches und zu Erklärung der Lehn-Rechte dienliches anzutreffen ist.

**Barattiren.**

Heist so viel bey denen Kauffleuten, als, die Waaren umsetzen, vertauschen, daher bey ihnen die Redens-Art kömmt: Diese Waare habe ich in baratto bekommen, der baratto sieht mir nicht recht an.

**BARBARICARI.**

Gold-Sticker, Ausnäher, so mit Gold-Faden oder andern bunten Garn, Figuren oder andern Zierath auf die Kleider, Decken oder Teppiche sticken, oder nähen, BRISSONIUS de V. S. II. h. v.

**Barbier.**

Oder Balbier, Lateinisch Tonfor. Weil die Sauberung des Bartes das Angesicht eines Mannes weit angenehmer machet, so haben nicht allein die alten Heyden schon angefangen, die Bärte zu scheeren, sondern es ist auch, vermöge Göttl. Befehles, dem Jüdischen Volk erlaubt gewesen, den Bart in etwas, wiewohl nicht ganz, abzuscheren. Wenn aber die Art, den Bart vermittelst eines Eisens abzunehmen, aufgekommen sey, solches kan man nicht gewiß melden, und ist diese Wissenschaft aus Griechenland nach Italien A. U. C. 454. gekommen, da Publius Ticinius Mena die ersten Griechischen Barbierer aus Sicilien nach Rom mitgebracht hat, PLINIUS, Hist. Nat. VII. 59. Das Römische Frauenzimmer hatte auch ihre Tontrices oder Barbiererinnen, welche ihnen die Haare mit gewissen Instrumenten austrissen, oder durch stark klebende Pech-Pflaster wegschaffen mußten.

Eigentlich bedeutet ein Barbier nicht mehr, als einen, der von Bartscheren, Haarschneiden und dergleichen Profession machet, wie sie denn in Paris und andern grossen Städten von denen Wund-Ärzten unterschieden werden. Unsere Barbierer in Deutschland sind beydes zugleich, weswegen sie daß auch nicht eher ins Amt genommen werden, bis sie von einigen darzu bestellten Medicis und von denen Ältesten ihrer Profession examiniret worden, und eine Probe oder Meister-Stück, welches in einent Pflaster bestehet verfertigt haben, conf die Churf. Sächs. Universit. Ordn. 1530. P. I p 1742. Ingleichen das Vist. Decret d. r. Acaemie Vittenberg de An. 1614. P. I p 969. welches der Barbier-Zunft injungiret, daß sie ihre neue Meister zum Examine stellen, hernach aber diese vereydet werden sollen. Die Eydes-Formul findet sich in Cod. Aug. P. I. p. 1754. Vermöge derselben sind die Chirurgi schuldig, die Kranken und Verwundeten entweder selbst, oder durch geschickte Gesellen zu besorgen, wenn sie zu Bestichtigungen oder Sectionibus gebraucht werden, die Læsiones wohl zu erkundigen, und wahrhafte Berichte davon zu erstatten, hefftig und tödtlich verwundete mit Zuziehung eines Medici zu curiren. Ibid.

Ausser dem ist auch niemand erlaubt, diese Kunst, nachdem er sie erlernt hat, wo und wenn er will, zu treiben. Denn weil sie in denen Städten durchgehends ein geschlossenes Amt, und eine beschränkte Anzahl Barbier-Stuben haben, muß er warten, bis er ins Amt aufgenommen werde, und eine erledigte Barbier-Stube, durch Kauff, Erbschafft oder Heyrath erlange, alsdann ihm frey stehet, Gesellen zu fördern, Jungen anzunehmen und auszulehren, und dergl. Seine Verriichtung ist, das Gesicht von allen überflüssigen Haaren zu saubern, den Bart mit einer leichten Hand gelinde abzunehmen, den Zwickel-Bart aufzuscheren,

das Haupt-Haar zu verschneiden, Kämmen und Krausen, Zähne auszureißen, zur Ader zu lassen, Ventoufen zu setzen, auch Wunden, Schäden und Bein-Brüche zu heilen. In Hollaad darf diese Kunst ein jeder, der sie nur versteht, üben. Ja sie ist daselbst, wie auch in denen übrigen Niederlanden, so gemein worden, daß das Frauenzimmer in denen Barbier-Stuben die Bärte abnimmt.

**BARBOSA. (Petrus)**

Ein berühmter Rechts-Gelehrter und Cansler in Portugall, war zu Viana in dem Bisthum Braga aus einem vornehmen Geschlecht geboren, und wurde Ritter des Ordens Christi. Weil er einen vortrefflichen Rechts-Gelehrten abgab, machte man ihn zu dem vornehmsten Professore Juris auf der Universität Coimbra. Einige Zeit darauf berief ihn der König Sebastianus in Portugall zu einem Rath in dem obersten Gerichte zu Lissabon, und nachdem Portugall unter die Vormäßigkeit Philippi II. in Spanien kommen, mußte er einen von denen 4. Staats-Räthen abgeben. Endlich wurde er Cansler des Königreichs. Bey allen diesen Geschäften gab er An. 1595. Commentaria ad tit. 7. soluto matrimonio heraus, und starb nicht lange darnach. Man hat auch von ihm Commentaria ad tit. 7. de Judiciis, ingleichen ad tit. de legatis & de vulgari substitutione: de probatione per juramentum &c.

**BARCKFELD. (Johann)**

Ein Licentiatius Juris, schrieb Indicem terminorum & principiorum juris, Lübeck 1654. 1671. in 12. Promptuarium juris Theoretico-practicum, Maynz 1666. in 4. Consultationem s. de causis, cur religionem Pontificiam susceperit, in 4.

**BARDUS. (Marc. Ant.)**

Ein Doctor Juris aus Siena, schrieb de tempore utili & continuo ad appellandum & prosequendum, ac de continuatione domini & possessionis de una in alteram personam, nec non de aliis continuationibus judiciariis, Rom 1563. in 8. Venedig 1563. 1573. Eöln 1581. in 8.

**BARIGILDUS.**

Dieses Wort ist befindlich in denen *Capitular. Caroli Calvi Tit. 36. c. 32.* allwo es also lautet: Et ipse (Comes) malleum suum teneat, ut *barigildi ejus & advocati*, qui in aliis Comitibus rationes habent, ad suum malleum occurrere possint. *SIRMONDUS in Not. ad Capit. p. 795.* meint, es bedeute Gerichts Diener, Apparitores, weil man im Italiänischen einen Provost noch *Barigello* nenne. Allein es ist nicht glaublich, daß ein jeder Graf nicht sollte seine eigene Gerichts-Diener und solche bey sich gehabt haben, sondern daß mehrere Grafen solche zusammen gehalten. *INNOC CIRONUS ap. du FRESNE b. v.* hält sie mit denen *Advocatis* vor einerley, und wären sie deswegen, weil sie *Nobiles* oder *Barones* gewesen, und *gildum* oder Geld vor ihr Amt bekommen, *Barigildi*, das ist, *Advocati stipendiarii* genannt worden. Aber alsdenn wäre es nicht nöthig gewesen, solche allhie von denen *Advocatis* zu unterscheiden. Mir kommt es wahrscheinlich vor, daß es Leute gewesen, welche unter denen Grafen

die Aufsicht auf die Zölle, Schatzungen, Geld-Strafen und dergleichen gehabt, indem sich solches sehr wohl zu der Redens-Art: *Qui in Comitibus rationes habent*, das ist, welche in andern Grafschaften Prozesse oder Anforderungen wegen dieser Gelder haben, schicket. Und würden sie ihren Nahmen alsdenn haben, von *bar*, oder Niedersächsisch: *Bören*, wovon jenes im Englischen noch von Verwaltung der Aemter, als *bar* an office heisset: Einen Dienst versehen, und *bar rule* herrschen &c. dieses aber von Einnahme des Geldes gebraucht wird, als *Geld bören* bedeutet so viel als *Geld lösen*, *heben* &c. Und von *Gildum* oder *Geldum*, Englisch noch *jezo Guild*, welches Zoll-Schatzung, *Geld-Busse* &c. anzeigt. *LL. Henrici J. R. Anglice c. 2. Terras quietas ab omni gildo & ab omni opere*, siehe *du FRESNE b. v.* Es wäre also *Barigildus* so viel als ein Beamter oder Einnehmer der Auflagen &c. und würden sie also von denen *teloneariis* nicht viel unterschieden und folglich nur *liberi homines* gewesen seyn, **BURI Erläuterung des in Teutschland üblichen Lebens-Rechts** &c. pag. 250. 199.

**Barmherzige Brüder.**

Sind Ordens-Leute, welche nebst denen 3. gewöhnlichen Gelübden, der Armuth, Keuschheit, und des Gehorsams, auch angeloben müssen, denen Kranken aufzuwarten. Ihr Stifter ist Jan de Dieu, und weil derselbe betteln gieng, und ruffte: *Fate ben Fratelli*, thut gutes, ihr Brüder, geben ihnen die Italiäner bis jezo noch diesen Nahmen. Sie tragen ein graues Kleid.

**BARO.**

Baron, dieses Wort hat unterschiedene Bedeutungen. In Teutschland ist es eine Würde zwischen denen Grafen und dem gemeinen Adel. Wo dieses Wort herkomme, sind vielerley Meinungen, einige wollen es vom Ebräischen Worte *Bar*, ein Sohn, herleiten, andre vom Griechischen *βαρος*, eine Last oder Gewichte, oder *βαρὺς*, schwer, andre von dem Nahmen derer Egyptischen Könige *Pharao*, andere aus der Celtischen, andere aus der Spanischen Sprache, da *Varon* ein angesehenener Mann heit, andere à paritate, weil sie mit denen Grafen fast gleiche Würde hätten, andre von *Bar* oder *Var*, welches von einem braven Mann in denen alten Alemannischen, Saliischen, Langobardischen und andern Gesetzen gebraucht wird, *L. Ripuar. Tit. 58 l. 12.* Si quis hominem regium tabularium, tam *baronem* quam *familiam*, de mundeburde Ecclesie abstulerit. Andere deriviren es von *Bannier* her, weil etliche *Barone* auch *Banner-Herren* sind. Andre sagen, es wären *Barones* gleichsam *Frajones*, freye Herren, andere von *Bären*, weil sie tapffer seyn sollen. Andre von *Bar*, welches in der alten teutschen Sprache geschickt, tüchtig heist. Andere von *Baar*, welches einen freyen Menschen bedeutet, weil noch heut zu Tage die *Baronen Freye* und *Frey-Herren* genennet werden, welche Meinung auch die beste zu seyn scheint, *VULTEJUS de feudis l. 4. §. 14. p. 50.* *REINKING. de reg. secul. & eccles. l. 4. 15.* *WEHNERI Observ. pract. p. 135. VOC. Frey-Herren.* *NOLDEN de statu nobil. §. 194.* *BIBRAN. de Jur. Baron. l. 2. p. 4.* *PAURMEISTER de jurisd. II. 10. §. 27.*

Es hat aber unterschiedene Bedeutungen; In alten Zeiten nannte man alle Königliche und Fürstliche Bediente, ingleichen alle Magnaten und Standes-Personen also, du FRESNE Gloss. VOC. *Barones regis.* AIMOIN. V. 48 ad an. 1095. Die aus dem Hause Montmorency nennen sich Erzh. Barone, oder erste Christliche Barone. Die drey vornehmsten waren sonst Bourbon, Coucis und Beaujeu, welche aber mit der Crone vereinigt sind. Durch die andern Barons aber werden die unmittelbaren Vasallen der Crone verstanden, welche keine Ober-Herrschaft über ihr Land haben, sie mögen Herzoge, Grafen, Edelleute, u. seyn, LOYSEAU des Seigneries VII. 33. p. 154. LYMNÆUS Jur. Publ. IV. 5. §. 6. Bisweilen heist auch Baron ein jeder Vasall, AIMOINUS V. 50. Anderer Bedeutungen zu geschweigen, welche du FRESNE und SPELMANNUS in Glossar. anführen.

In England haben sie den Rang nach denen Bischöffen, und grosses Ansehen, sitzen auch mit in dem Ober-Parlament, man hat aber auch geringere Barons, die unter den geringern Adel gehören, z. E. die Barone of the cing ports, welches die Deputirten von denen 5. See-Hafen im Unter-Parlament genennet werden, die Richter der Königlichen Bank, die Barone von Exchequer oder der Schatz-Cammer, die Barone von Kinderton und Buxford. In Schweden haben die Barone den Rang über die Geistlichkeit. Bey denen alten Römern wurden die einfältigsten und schlechtesten Leute also genennet, CORNUTUS ad Perf. sat. V. ISIDORVS Origin. IX. 4. In Italien ist barone ein Wort, das in guten und bösen Verstande genommen wird. Denn Baroni di campo di fiore nennt man die Müßiggänger, Beutelschneider u. d. gl. SCIPIO AMMIRATO delle Famiglie Nobili Neapolitane, SPELMANN Gloss. p. 72. In der Piccardie nennt fast jede Frau ihren Mann mon baron, FAUCHET Orig. & Dign. Franc. 5. p. 54. du FRESNE d. l.

Vor diesem, wenn die teutschen Fürsten viel Söhne hatten, bekam der älteste die Regierung, und die andern führten den Titel Barone und bekamen etliche Schlöffer zur Appanage. Einige setzen zwey Arten derer Barone, nemlich die, so schlechtweg Barone heissen, und diejenigen, so semper Barones oder Semper-Frey genennet werden; jenes sollen diejenigen seyn, welche Feuda von Fürsten haben, die Semper-Freyen aber müssen von niemand ein Lehn haben, sondern vielmehr selbst Lehns-Leute haben. Andre setzen drey Arten, nemlich die Semper-Freyen, Frey-Herren und Herren, andere sagen, es wäre gar kein Unterschied unter allen diesen Arten, VITRIARII Instit. Jur. Publ. I. 17. §. 19.

Die Reichs-Barone machen auf dem Reichs-Tage nebst denen Grafen die vier Grafen-Bäncke aus, werden auch meistentheils in eine Classe gesetzt, und hat man sie wohl von denen Baronen, so nicht unmittelbare Reichs-Stände sind, zu unterscheiden. GOLDASTUS schreibt, daß die neuen Barone nach einer alten Formül die Sclaven loszulassen Semper-Frey wären genennet worden, allein wahrscheinlicher ist, daß dieses Wort einen Vorzug vor andern Frey-Herren anzeigen, BECMANN. Not. Dign. Diff. XIII. STRYK. de Jure Baronum.

BARO. (Eguinarius)

Ein Jctus, war aus der dioeces Leon in Bretagne bürtig, und lehrte die Rechte zu Angers, Poitires und zu Bourges, wie auch sein Landsmann Franciscus Duarenus that, dahero zwischen beyden ein Meid entstand, welcher auch in einen öffentlichen Schrift-Wechsel ausbrach, wiewohl sie sich hernach wieder vertrugen, und als gute Freunde lebten. Er starb nach Duareni Vorgeben aus Verdruß, den ihm sein anderer Collega Balduinus machte, den 22. Aug. An. 1550. in seinem 52. Jahre, und ließ ihm Duarenus zum Zeichen seiner Freundschaft ein prächtig Grabmahl in der Kirche S. Hippolyti aufrichten. Er hat Tabulas in Quintiliani Institutiones Rhetor. de Dividuis & individuis obligationibus seu stipulationibus: de servitutibus: de jurisdictione: Manuale Digestorum: Comment. in Pandectas & Institutiones: de ratione docendi discendique jus civile: in Consuetudines Feudorum seu de beneficiis: Methodum ad Obent. Ortensium de beneficiis geschrieben. Es sind dessen Opera zusammen in 3. Tomis zu Paris An. 1562. heraus gekommen, BALDUIN. Praef. ad opera Baronis.

BARTH. (Gottfried)

Ein berühmter Jctus und Practicus zu Leipzig, wie auch Assessor des Chur-Sächsischen Schöppen-Stuhls daseibst, war An. 1650. den 12. Octob. in gedachter Stadt geböhren, dessen Vater ein Sattler gewesen, dieser hatte sich zwar vorgefetzt, seinen Sohn nicht studiren zu lassen, allein er konte denselben doch nicht überreden, daß er eine Profession oder Handwerk gelernet hätte, sondern er bliebe bey seinem Vorsatz, daß er anders nichts, als die Studia lernen wolle, dahero der Vater denselben in die Schule zu St. Nicolai fleißig schickte, und ließ es an sich selbst fehlen, damit er seinen Sohn nicht von der Schule abhalten möchte. Da er denn auch daseibst unter Hr. Friedrich Kappolten, M. Herrichen und Joachim Fellern in seinen Studiis dergestalt zugenommen, daß er An. 1668. die Studia Academica angefangen und sich bey dem damaligen Rectore, Herrn Jacob Thomasio inscribiren lassen können. Er gieng sehr fleißig in die Collegia und bediente sich des Unterrichts derer bekannten Lehrer, Herrn Valent. Alberti, Otto Menckens, Christ. Friedrich Franckenheims und Adam Rechenbergs, vornehmlich exercirete er sich unter Herr Profess. Fellern in der Rede Kunst, weil er wohl wuste, daß solche in allen Studiis höchst nöthig und nützlich sey. An 1670. hielt er am Pfingst-Feste eine geschickte Rede, und vergliche den Heil. Geist mit dem Feuer, auch wurde er in diesem Jahre noch Baccalaureus Philosophiae und hatte die Erlaubniß, daß er zwey Jahr die so genanneten Hundstags-Lectiones halten dürfften. Hierauf hielt er unter Herrn Profess. Fellern eine Disputation de Barba, und hat sich anfangs der Arkeney-Kunst gewiedmet, weshalber er auch die Collegia bey dem berühmten Herrn D. Ammannen besuchte. Nachgehends aber änderte er seinen Sinn, und legte sich auf die Jura. Da er dann An. 1671. sich nach Straßburg wendete, allwo er Hr. Johann Heinrich Böclern über das Jus publicum,

Ulrich

Ulrich Obrecht über das Recht der Natur, nach Grotii Anleitung, Johann Rebhan über das Jus Feudale, Gottfried Stöcken über Biccii Aurea und Gerhard von Stöcken über die Institutiones nebst Sprengers und Wurmsers Schriften die zwey Jahre über, als er da gewesen, hörte. Von dar kam er wieder nach Leipzig, und hielt bey Herrn Heinrich Bornen über den Wesenbec. bey Barthol. Leonh. Schwendendörffern über Ludwells Synopsin feudalem, bey August. Benedict. Carpzoven über Struvii Jus feudale und Desselii Erotemata Juris Canonici, bey Paul Franc. Romani über Eckolds Compendium Digestorum und bey Friedrich Geißlern über Struvii Syntagma seine Collegia. Wobey er auch seine Geschicklichkeit im disputiren sehen ließ und An. 1675. unter Herrn August. Benedict. Carpzoven eine Disputation de extraordinario Imperatoris Judicio ad L. XIV. C. quando Imper. int. pupill hielt.

Ob er nun wohl nach Absolvirung seiner Academischen Studien in ein Amt zu kommen sich bemühet, und anfänglich nur um einen Schreiber-Dienst anhielt, so kunte er doch niemahls darzu gelangen, sondern es wurden ihm immer andere hervor gezogen, und er dargegen war von einer Zeit zur andern mit leerer Hoffnung vertröstet. Endlich aber erhielt er ohnverhofft, nachdem ihn Hr. Profess. Franckenstein ohne sein Anhalten bestens recommendiret hatte, bey des Chur Sächs. Canzlers und Geh. Raths, Herrn Reinhard Die-drich von Taubenheim einigen Sohne. Hrn. Ernst Die-drich von Taubenheim, die Stelle eines Hofmeisters, und zoge mit ihm deswegen nach Dres-den. Wie er nun in die dritte halb Jahr sich da-selbst aufgehalten, und seinen Untergebenen so weit gebracht, daß er auf die Universität ziehen können, so begab er sich mit demselben nach Leipzig, und verwaltete die Stelle eines redlichen Hofmeisters bey ihm so lange, bis der junge Herr von Taubenheim wieder nach Dresden sich begeben. Wo. auf er von dem damahligen Burger Meister zu Leipzig, Herrn Adrian Stegern, die Aufsicht über seinen Sohn, den jetzigen Herrn Hof Rath und Burger-Meister, D. Adrian Stegern, überkam, und als er 4 Jahr bey ihm gewesen, gieng er mit demselben nach Basel, allwo er promovirte, und, nach beschehener Inaugural-Disputation de Beneficio abstinenti hereditate paterna ad effectum retinendi acceptam dotem, die Doctor-Würde erhielt. Nachdem dieses geschehen, resolvirte er sich, wieder nach Hause zu gehen, dahero derselbe bey Zurückkunft nicht nur Collega hielt und einen grossen Applausum hatte, sondern auch stark practicirte und beständige junge Studiosos, die er besonders unterrichtete, im Hause und am Tische bey sich hatte. An. 1713. gelangte er zwar zu der Stelle eines Chur-Fürstl. Schöppens in dem Leipziger Schöppen-Stuhle ohnvermuthet, er kunte aber dasselbe wegen seiner Leibes Schwachheit länger nicht als ein Jahr über sich behalten, und trat dahero solches freywillig wieder ab. In Ehe-Stand hat er sich gleichfalls begeben und am 22. Apr. an 1688. mit Jungfer Anna Dorothea, des berühmten Gottes Gelehrten Herrn D. Jo-hann Adam Schergers Tochter copuliren lassen, mit welcher er aber keine Kinder gezeuget. In-

dessen wurde er zum öfftern von Podagra hefftig incommodiret, welches ihn bey Zeiten an sein Ende zu gedencken lehrete, weshalb er auch bey seinem Leben in der Pauliner-Kirche sich ein Grab-Mahl und Epitaphium mit unterschiedenen Zie-rathen verfertigen, auch darauf sein und seiner Liebsten Bildniß nebst nachsifolgender Überschrift bauen lassen:

In hoc Dormitorio sub num. 194.  
suo tempore quiescent duo conjuges  
D Gothofredus Barthius, J. C.  
Scabinus antehac El. Sax. Lipsf.

&

Anna Dorothea Barthia,  
nata Scherzeria,  
Beatam inde expectaturi  
Resurrectionem  
quibus interim

T. S. L.

An. MDCCXXIV.

Denatus d. XXI. Junii MDCCXXVIII.

Da er denn nach verfloßnen 4. Jahren, als dieses Monument fertig gewesen, sein Leben am 21. Jun. An. 1728. nachdem er sein Alter bald auf die 78. Jahr gebracht, beschloß. Seine Schriften, die er heraus gegeben, sind folgende, als: Hodegeta forensis civilis & criminalis, 4to 1715. 1725. Ausführlicher Bericht von der Gerade, Morgen-Gabe, Leibgedinge, Mußtheil und Herr Gerathe, 4to 1721. daraus Herr Joh. Gottfried Feinler einen kurtgefaßten Auszug verfertiget. Quirini Schacheri Collegium practicum juxta titulos pandectarum juris civilis observationibus practicis subinde illustratum 4. 1725. Er hat viele gelehrte Disputationes geschrieben, wovon einige sind zusammen gedruckt worden. Solche hat der Herr Hof-Rath Gebauer Prof. Prim. zu Göttingen aufs neue an 1733. zusammen drucken lassen, und einige Anmerkungen nebst einer Vorrede darzu gemacht, FEINLER d. l. pag. 209. seqq. SICULS Annal. Lipsf. Band IV. Fortsetzung. 8. Abtheil. 5.

BARTHIUS. (Christianus)

Ein Doctor Juris und Adessor des Reichs-Cammer-Gerichts zu Speyer, hat die Speyrischen Cammer-Gerichts Urtheile, welche D. Raph. Seyler von Zeit der Stiftung desselben Collegii an bis An. 1600. colligiret, in 5. Tomis vermehret heraus gegeben, Speyer und Frankfurt 1602. & sqq. in fol.

BARTOLIUS.

Einer derer berühmtesten Rechts-Gelehrten, war zu Salsoferrato, einer Stadt in Umbrien, An. 1313. geboren. Sein Vater hieß Francis-cus Bonaccursius. Nachdem er unter Cimo, Jacobo Butrigario und andern den Grund der Rechts-Gelahrtheit gelegt, hielt er sich zu Bologna auf, und erlangte die Doctor-Würde im 21. Jahre seines Alters. Hierauf kam er nach Todi, von dar aber nach Pisa und wurde Beyfizer in dem Gerichte daselbst. Weil er aber mit allzu-großem

grosser Schärffe verfuhr, und die Leute aus geringen Ursachen, ja so gar auch einige, die man vor unschuldig hielt, zum Tode verurtheilte, wurde er bey dem Volcke verhasst, daher er sich aufs Land begab, und 4. Jahr die Studia mit grossem Fleisse trieb. Im 25. Jahre seines Alters wurde er Professor Juris zu Pisa, er gieng aber von da nach Perugia, und lehrte daselbst mit ungemeinem Ruhm. Man sagt auch, daß er zu Padua und zu Bologna gelehret habe. Der Kayser Carolus IV. machte ihn zu seinem Rath, und erlaubte ihm, das Böhmische Wapen zu führen. Er starb ohne Kinder zu Perugia An. 1355. den 13. Jul. im 43. Jahre seines Alters, doch sind die Auctores, was die Zeit seines Todes und sein Alter anlangt, verschiedener Meinungen, LAN-CELLOTTIUS *Vita Bartoli*, FORSTER. *Histor. Jur.*

**BASILICA.**

Scil. *Domus*, war bey denen Römern ein prächtiges Gebäude, welches allezeit gegen Morgen lag, und worauf Gerichts-*Rauffmanns*- und andere Sachen pflegten abgehandelt zu werden, und kan man sie gar wohl mit unsern *Rauffmanns*-*Börsen* vergleichen, BORRICHIIUS *Ant. Urb. Fac. X. 4.* Es war wie ein Tempel gebaut, und mit vielen Sälen und Spazier-*Gängen* versehen, weil vielerley Zusammenkünfte darinnen gehalten wurden, und man sich die Zeit mit Spazier-*gehen* vertreiben konnte. Und weil man stets so viel Personen allhier antruff, so kamen auch viel Leute mit Waaren hin, um solche zu verkaufen, *Vossii Lex. Etymol. b. v.* Das *Judicium Centumvirale* hielt allhier seine *Sessiones*, daher ein grosser Zulauff von *Advocaten* und *Partheyen* hier war, wie denn aussen zu dem Ende Spazier-*Gänge* gebauet waren, daß die *Partheyen* sich mit ihren *Advocaten* weitläufftig besprechen konnten. Man sahe dergleichen *Basilicas* über 20. in Rom, *PLINIUS Epist. VI. 33.* *SICCAMA de Centumvir. Judic. II. 2.* *PANCIROLLUS de reb. inv. & deperd. pag. 91.*

Weil die *Gerichte* meistens in diesen *basilicis* gehalten wurden, so pflegte man öftters die *fora basilicas* zu nennen, wie wir *Basilicas Nervæ, Trajani &c.* BORRICHIIUS *Ant. Urb. Fac. VI. 7.* *NARDIN. Rom Vet. III. 14.* Unter denen *Christlichen* *Kaysern* pflegte man diejenigen *Haupt- oder Dom- Kirchen*, die Gott oder einem Heiligen zu Ehren gebaut wurden, *Basilicas* zu nennen, weil sie die *Säulen*, wie die *Basilica*, inwendig hatten, da man hingegen an denen *Tempeln* dieselben auswendig anlegte. Einige wollen einen Unterschied zwischen denen *Tempeln* und *Basilicis* darinne suchen, daß die *Basilica* nur zu Ehren derer *Märtyrer* aufgerichtet, die *Tempel* aber zu vollkommenen Gebrauch des *Gottesdienstes* gewiedmet worden, *BELLARMINUS Controv. Tom. II.*

**Barocken.**

Oder *Baroggi*, sind zwey dünne Stecken, womit die *Verbrecher* in Moscau bisweilen bis auf den Tod geschlagen werden. Wenn man dem, zu dieser Straffe verdamnten, den Rock ausgezogen hat, wird er in blossen Hemde auf die Erde geworffen, da sich ihm denn einer auf den Kopff, der andere auf die Füsse setzet. Hierauf

TOM. II.

prügelt man so lange, bis der antwesende *Canzler, Officier, Befehlshaber* oder *Herr*, entweder mit Worten oder *Geberden* befiehet aufzuhören.

**Bau.**

Dieses ist ein sehr hartes *Gefängniß* in der *Churfl. Sächsischen Residenz- Stadt Dresden*, unterm *Walle*, darinnen die böshafftigen *Missethäter*, als *Diebe*, die, welche wider das *Duell- Mandat* gehandelt, und die man sehr genau verwahret, mit schlechter Kost unterhalten, und zum *Festungs- Bau*, auch zu anderer harten Arbeit in Ansehung ihres *Verbrechens* entweder auf die Zeit ihres Lebens, oder doch einige bestimmte Zeit angestrenget werden.

**Bau- Holz.**

Weilen das Holz ein nothwendiges und unentbehrliches Stück des *Baues* ist, als ist einem jedern vergönnet, in seinem eigenthümlichen *Wald* *Bau- Holz* zu fällen, *L. 12. pr. de usufr.* Gestalten ohne *Wohnung* niemand leben kan, *L. ult. de alim. leg.* dahero denn *Johannes Fürst* zu *Anhalt*, einem jeden aus seinen *Forsten* umsonst das *Bau- Holz* abfolgen lassen, mit diesen nachdencklichen Worten:

Er wolle lieber, daß sein Land mit Häusern, darinnen Menschen wohnen, als mit Wäldern, worinnen das unvernußtzige Vieh wohnt, gezieret seye, *vid. Addition. HYPPOL. à COLLIB. de Increm. Urb. c. 3. lit. f.*

Wiewol solches *Abholzen* auch in denen eigenthümlichen *Wäldern* ohne *Nachtheil* der *Wild- Fuhr* geschehen soll, *FICHARD Conf. 22. num. 3. Tom. II.*

**BAUMANN. (Paulus)**

Ein *Advocat* zu *Gera*, gab An. 1683. *Synopsis Carpovii responsorum juris electoralium* in drey *Octav- Bänden* heraus.

**Baumschelen.**

Der *Forst- Herr* hat Macht zu verbieten, daß man die stehende *Eichen, Buchen, Erlen, Birken, Linden*, und andere nutzbare *Bäume* kränke, die *Borcke* klopfte, schele, abziehe, *Fast* und *Lohe* mache, oder sonst auf andere Weise verschreiwann aber dieselbe zu *Bau- und Brenn- Holz*, oder sonst angewiesen und gefällt werden, alsdann ist dergleichen erlaubt; dann da können die *Forst- Bediente* die *Schaalen* solcher *Bäume* derr *Lohe- Gerbern*, und andern, so es benöthiget, um ein gewisses Geld, so in denen *Forst- Rechnungen* mit zu verschreiben, wol überlassen und verkaufen, *KRAISSER. Comment. ad Constit. Forestal. Elect. Borussiae. art. 26.* *SECKENDORF im teutschen Fürsten- Staat part. 3. cap. 3. Sect. 6. §. 9.*

**Bauernschied.**

Das ist die *Entscheidung* auf die *Heiffte*, z. E. wenn ich einem 100. *Rthlr* schuldig, und er mir 50. alsobald geben will; Ingleichen wenn man alle vorkommende *Sachen* nach seinem *Gehirne* abmisset, und sich einbildet, daß das *Urtheil* mit aller klugen Leute ihrem überein kommt,

P

Baur-

**Baurmiche.**

Ist die Pflicht oder Gabe, die ledige Personen ihren Herren geben müssen, sich von denen Diensten und Arbeit, welche sie der Eigenschaft halben ihnen thun müssen, dadurch los zu kauffen. Und zu einem Zeichen solcher freygelassenen Eigenen sind noch zur Zeit viel Dörfer, da Braut und Bräutigam von ihrem Herrn Erlaubniß bitten müssen, sich zu vertrauen, und Beylager zu halten, und müssen ihm ihr Hochzeit-Geld beyde dazu geben, *Land. R. Lib. III. Art. 73. & Gloss. 16.*

**BEATUS. (Georg)**

Ein JCtus, schrieb Antinomiarum feudalium, criminalium &c. decisiones, Leipzig 1606. in 4. de Contractibus, ib. 1608. und Sera 1611. Tres centurias sententiarum definitivarum in matrimonialibus, Leipzig, 1608. in 4to. Stettin 1664. in 4. de Testamentis, Franckf. 1609. Stettin 1652. in 4. Sententias decisivas miscelaneas, Leipz. 1610. in 4. Comitum Politicum, Franckf. 1614 in 8. Criminalia, Sera 1620. Stettin 1625. in 4. Judicialia, Stettin 1653. in 4to.

**Becher.**

Dergleichen Art Trind-Geschirre wurden aus Erz, Horn, Büchen-Holz, Thon, Glas, Gold, Silber und andern Metall gemacht, worauf sie ihr Geschlecht, Wappen und ihrer Vorfahren Helden-Thaten künstlich arbeiten lieffen. Es kan solcher zu Lehn ertheilet werden, wie denn dieses aus *SCHANNAT Client. Fuld. n. 225.* erhellet, wenn er also schreibt:

Anno Domini 1473. Pentecostes hat Henn von Buchsack sein Lehen entphangen mit Namen ein nutwe Fuder Wyns an swere und an fule in eyne nutwen Fass, ein nutwen volbeschlagen Wagen mit allen Geschirren und uff dem obgenanten Fass ein thennen Becher und darinn drey pfunt Heller Geldis, das dan jerslich gefellet von den Fuldischen Gütern in dem Dorf Dyenheim .. . Item acht Acker in Wiesen und in Feld 2c.

**BECHMANN. (Jo. Volkmarus)**

Ein Doctor und Professor Juris in Zena, wie auch Sächsischer Rath, Schöppe und Assessor der Juristen-Facultät, war zu Fiedelhausen im Eisenachischen An. 1624. den 22. Dec. geboren, und starb den 13. Jul. An 1689. im 65. Jahre seines Alters. Er hat Exercitationes 8. ad Caroli IV. auream bullam: Commentarium Pandectarum: Institutiones juris publici axiomatice und sehr viele Disputationes geschrieben.

**Beckenschläger.**

So werden diejenigen genennet, welche von freyer Hand allerley Becken und Pfannen von Messing und Kupfer schlagen; den Messing machen sie zu ihrem Gebrauch selbst aus Kupfer und Gallmey, gieffen ihn zu Platten, und zainen solche alsdenn zu Blechen. Daraus nun werden Tauff-Becken, Aderlaß- und flache Barbier-Becken gemacht, und hengen sie diese letztere meistens zum Kennzeichen ihrer Profession heraus, auch verfertigen sie sonst allerley Kessel und Patel-

len für die Zucker-Becker, kleine und grosse Koch-Pfannen, Waag-Schaalen und dergleichen, und diese Stücke werden durch den bey einem Wasser eingerichteten Tieff-Hammer erstlich aus dem groben getieffet, hernach durch den Hand-Hammer vollends ausgefertiget. Eigentlich nun werden die Becken auf dem ebenen Ambos von freyer Hand auf- und tieff geschlagen; man hat aber heut zu Tage die Tieff-Hammer erfunden, welche vom Wasser getrieben werden, mithin die Arbeit leichter und geschwinde machen; allein es behalten dennoch einige die alte und bereits erwähnte Art, die Kessel von freyer Hand auf- und tief zu schlagen, und halten solche vor weit künstlicher, als die neue Art.

Dieses Handwerk war vor sehr vielen Jahren in Nürnberg so berühmt, und weitläufig, daß zwey lange Gassen von denen Meistern bewohnt waren, welche auch daher noch bis auf den heutigen Tag die vordere und hintere Beckenschläger-Gassen heissen. Es soll aber An 1633. das ganze Handwerk bis auf einen einzigen Gesellen abgestorben seyn, welchen der Rath zum Meister gesprochen, der denn wieder Jungen gelernet, dieses Handwerk auch wieder in Aufnahme gebracht, und bis auf unsere Zeit conserviret hat. Es wird dieses Handwerk zu denen Gesperren gezehlet, und ist auffer Nürnberg, an wenig Orten bekannt. Derjenige, welcher Meister werden will, darf, wie bey andern Handwerken gebräuchlich, kein Meister-Stück machen, sondern kan, wenn er eine gewisse Zeit auf dem Handwerk als Geselle gearbeitet, zum Meister gesprochen werden, *HÜBNER in Lexic. h. v.*

**Becker.**

Das Meister-Stück eines Beckers in Helmstädt im Wolfenbüttelschen bestehet darinn, daß er vor 10. Mgl. Rocken, darnach vor 10. Mgl. Weizen, Brod, und dann vor 10. Mgl. Preßeln aus lauter guten klaren unverfälschten Mehle, wohl ausgearbeiteten Teige, auch vollen Gewichte nach der An. 1701. im Julio in hiesigen Landen publicirten Tabell, zusammen auf einmahl in einer Hitze selbst, in des Alt-Meisters Behausung und Ofen in Beyseyn der Gilde-Meisters backe, vid. die *Helmstädtische Becker-Innung*, ingleichen den Artikel, *Becker*, Tom. I.

**BECMANN. (Lucas)**

Ein Juriste, geboren zu Hamburg An. 1571. Nachdem er zu Rostock, Leyden, Orford, Wittenberg und Leipzig studiret, nahm er zu Basel den Gradum Doctoris an, und wurde darauf Professor Juris zu Wittenberg und Appellations-Rath zu Dresden. Er starb An. 1624. den 8. Febr. und hinterließ einige Juristische Disputationes de Laudemii, de monetis, de juramentis in genere &c.

**BECMANN. (Nicolaus)**

Ein Doctor und Professor Juris zu Lunden in Schonen, von Linda im Ditmarschen gebürtig, lebte im 17. Seculo, wechselte mit Pufendorfio Streit-Schriften, und schrieb *Medullam Justinianeam: Comment. ad prima juris fundamenta* und vom H. Rosen-Orang.

Bebe

Bebe  
 Ein Unter  
 des Jurisdictio  
 agat, und vor  
 vor den Gerichte  
 polations-Zeit  
 die Truam  
 gen miß  
 zum andern  
 7. Apr. 21. zur  
 Behauptung  
 se nicht über  
 des Jurisdictio  
 Bebe  
 Behauptung  
 7. Apr. in die  
 Er wird dieses  
 Unternehmungen  
 abstimmt, daß  
 son, welche uns  
 die hat mit dem  
 Die in dem  
 Beate in der  
 sein nehme, und  
 ligen. In der  
 Jahr eine General  
 von die Jahren  
 Demnach  
 film in der  
 als vertrieben  
 Demnach  
 schiedet und  
 Beschreiben  
 den Ort in der  
 der Schifffahrt  
 Dinstag vor  
 fagen ihre  
 pl, nichtige  
 meing nächster  
 eifern, welches  
 rüber Bericht  
 und Waffend, in  
 Amt erhaltet, be  
 rkonen die  
 Befragung  
 man schickte  
 Burg. Am  
 Die Burg  
 der, so soll  
 Burg-Gen  
 genen  
 matus Burg.

**Bedemunds-Recht.**

Wenn ein Unterthan bey der Obrigkeit, unter dessen Jurisdiction er sich aufhält, sich zu heyrathen angiebt, und vor die Erlaubniß ein gewisses Geld vor den Gerichts-Herrn zu Erlangung des Copulations-Zettels, der hernach dem Prediger, so die Trauung verrichtet, eingehändiget wird, erlegen muß. Zum erstenmahl giebt er 20. Mgr. 6. pf. zum andernmahl 14. Mgr. 4. pf. zum drittenmahl 7. Mgr. 4. pf. zum vierdtenmahl giebt er zum Bedemund nichts, kommt her von Bete oder Bede, so viel als Steuer vor den Gerichts-Herrn, unter dessen Jurisdiction er sich aufhält.

**Beeinträchtigen.**

Heißt einen turbiren, oder einen Eingriff thun; v. g. Einen in diesen oder jenen beeinträchtigen. Es drückt dieses Wort vielerley Arten ungerechter Unternehmungen aus, hat aber dennoch die Ideam admixtam, daß man aus Respect gegen die Person, welche uns beleidiget haben soll, Scheu trägt, die That mit dem rechten Nahmen zu nennen.

**Befahren.**

Heißt in denen Bergwerken, wenn die Berg-Beamte in die Grube einfahren, dieselbe in Augenschein nehmen, und der Beschaffenheit sich erkundigen. In Eur. Fürstenthum Sachsen soll alle Jahr eine General-Befahrung angestellt, und dabey alle Zechen jedes Orts von denen Berg-Beamten conjunctim befahren werden, und zwar sollen es in der Freybergischen, so wohl nahen, als auswärtigen Revier, der Ober-Berg-Amts-Verwalter, Bergmeister, Ober-Einfahrer, Marschscheider und gesammte Geschworne, nebst dem Bergschreiber, welcher die Registratur alsbald vor den Ort in der Grube zu führen hat, mit Zuziehung des Schichtmeisters von der Zeche wöchentlich Dienstags verrichten, und jeder von untersien anfangen, seine Meinung wegen vorkommender Mängel, nöthiger Verbesserung, und gründlicher Anweisung nützlicher Arbeit, denen Pflichten gemäß eröffnen, welches alles treulich registriert, alle Sonabend Bericht und Risse von der Beschaffenheit und Zustand, in Schrifften zum Ober-Berg-Amt erstattet, daselbst Deliberation darüber gepflogen, die Nothdurfft resolviret, und nöthige Verfügung darauf getroffen werden soll. Wenn nun solchergestalt die völliige Befahrung in einem Berg-Amte vollbracht, und von selbigen zum Ober-Berg-Amt Bericht darüber erstattet worden, so soll dieses letztere alle Jahr zum hochlöbl. Berg-Gemach ausführliche Relationes mit angehengten unmaßgeblichen Gutachten einschicken, HERTWIGS Berg-Buch p. 45. §9.

**Befehden.**

siehe

**Absag-Brief Tom. I.**

**Beförderung.**

Heißt überhaupt, wenn man eine Sache fortbringt, oder in gehörigen Stand setzet. In Ansehung eines Menschen heißt befördern so viel, als einen zu seinem Glücke, oder zu bessern Umständen verhelffen. Weil man nun die Ehren-Aemter in Betrachtung der damit verknüpfften Besoldung,

oder anderer Vortheile vor ein Glücke oder vor bessere Umstände hält, so bedeutet die Beförderung so viel, als die Verschaffung eines Ehren-Amtes. Ein Ehren-Amt heißt eine Pflicht gegen das gemeine Wesen, welche von demjenigen, der die Sorge vor das gemeine Wesen trägt, einem unter gewissen Bedingungen aufgetragen wird, damit derselbe gegen den Genuß besonderer Vortheile das gemeine Beste durch die Erfüllung derselben beobachte. Die fernere Erläuterung dieser Beschreibung, ingleichen die unterschiedenen Arten derer Ehren-Aemter: ferner was dieser Unterschied vor besondere Betrachtungen in Besetzung derer Aemter erfordere, wollen wir biß unter den Artikel Ehren-Aemter versparen; jezo aber allgemeine Gedanken von der Beförderung vorbringen, und also von diesen dreyen Stücken handeln: 1.) Wer befördern könne, 2.) Wer zu befördern sey, und 3.) wie man sich den Weg zu seiner eigenen Beförderung bahnen müsse.

Was das erste anbetrifft, so ist die Beförderung ein Werk der hohen Obrigkeit. Alles was das gemeine Wesen angehet, sicheet unter dieser ihrer Gewalt. Denn obgleich die der höchsten Herrschafft unterworfenen Obrigkeiten die Aemter zu besetzen pflegen, so thun sie doch dasselbe nicht aus eigener Macht, sondern sind nur die Mittels-Personen, durch welche die Höchste Majestät ihre Gewalt ausübet, ARISTOTELES Politic. IV. 14. BOECLERI Instit. Polit. II. 6. Die Unterthanen haben demnach das Recht nicht, sich in diesem Falle zu widersetzen. Denn obgleich in manchen Fällen dererelben Einwendungen gehöret werden, so sind doch solche keinesweges für eine Vorschrift zu halten, sondern bey demjenigen, was die Unterthanen Bitt- oder Bericht-weise vorzutragen pflegen, sicheet es annoch der Obrigkeit frey, zu thun oder zu lassen, was ihr gefällig ist.

Auf die andere Frage: Wer zu befördern sey? so ist es der Gerechtigkeit gemäß zu antworten: der Würdigste. Dieser ist derjenige, welcher die meisten Kräfte hat, dasjenige, welches die Pflicht des Amtes erfodert, auszuführen. Verstand und Tugend sind zwar wohl die Haupt-Stücke, auf welche zu sehen ist; gleichwol aber erfordern es gleichfalls die Umstände, die Kräfte des Leibes, Geburt und Stand, benebst dem Reichthume in Betrachtung zu ziehen. Derjenige also, welcher vor ein Amt den Würdigsten auszulesen bemühet ist, muß die Beschaffenheit des Amtes vollkommen inne haben, damit er die Kräfte des Candidaten darnach zu beurtheilen fähig sey. Da es sich aber befindet, daß mehr, als einer, eines Amtes würdig sind, und sich auch um dasselbe bewerben, so ist die Frage, welcher denn in solchen Fällen dem andern vorzuziehen sey?

Erstlich ist zu sehen auf die Geburt. Es ist das gemeine Wesen schuldig die Verdienste grosser Leute auch an ihren Nachkommen in Erwegung zu ziehen. Es erfodert dieses nicht nur die Dankbarkeit, sondern es ist auch das beste Mittel geschickte Leute zu ermuntern, weil sie einen sich so weit erstreckenden Vortheil vor sich sehen. Der Adel verdienet also den Vorzug. Es müste denn seyn, daß der Anfang des Adels mehr aus andern Umständen als aus grossen Verdiensten entsprungen

gen, und, daß es denen Vorfahren vor sich anziehen kan, je mehrere Bewegungs-Gründe sind vorhanden, ihm den Vorzug einzuräumen. Nach diesen, so müssen die Ausländer denen Einheimischen nachsehen. Die Unterthanen sind nicht nur überhaupt dem Regenten näher, als Fremde, sondern sie fordern auch vor die ihm insonderheit erwiesene Dienste mit Recht von ihm einige Erkenntlichkeit, wissen sie keine andere anzugeben, so können sie doch die dem Fürsten gelieferte Steuern und Gaben anführen. Je länger als nun eines Vorfahren dem Herrn unterworfen gewesen, je mehr ist derselbe in Betrachtung zu ziehen. Der Reiche hat vor dem Armen an und vor sich keinen Vorzug. Es ist vielmehr billiger, demjenigen, welcher durch sein eigenes Vermögen nicht genügsamen Unterhalt zu finden vermag, durch ein Amt zu seiner Versorgung zu helfen. Der Reiche weiß ohne dem schon, wovon er leben soll, und hat also der Hälfte des gemeinen Wesens nicht nöthig. Nichts destoweniger sind doch Fälle, bey welchen der Arme das Nachsehen haben muß.

Der erste Fall ist die Beschaffenheit des Amts. Die größten Ehren-Stellen sind öftters mit ungemeynen Ausgaben verknüpffet, welche der Besitzer aus seinem eigenen Beutel herschießen muß. Doch ist hierbey vielmehr zu sagen, daß der Reiche und Arme hier nicht einmal zusammen kommen, indem der letztere nicht fähig, und also auch nicht würdig ist, ein solches Amt zu verwalten.

Der andere Fall ist dieser, wenn das gemeine Wesen Geld vonnöthen hat, und man desselben durch die Zuziehung des Reichen habhaft werden kan. Der gemeine Nutzen gehet über alles, und geschiehet dahero dem Armen kein Unrecht, wenn er bey diesen Umständen übergangen wird. Findet man endlich keinen von obgedachten Unterscheiden bey zweyen oder mehrern, welche um ein Amt zugleich anhalten, so kan alsdenn der Herr nach denen Trieben seiner eigenen Lust verfahren. Ist kein Bewegungs-Grund vorhanden, welcher aus dem gemeinen Nutzen entspringet, so muß man der Obrigkeit dieses Vergnügens zu Erleichterung ihrer Last gönnen.

Es ist also höchst unbillig, von der Beförderung eines geschickten Mannes blos deswegen ein ungleiches Urtheil zu fallen, weil man weiß, daß die Liebe des Herrn, oder eine Heyrath, oder auch andere dem Herrn vortheilhafte Umstände ihr Antheil an derselben gehabt haben. Außer diesem allen aber, so sind Leute von geringerer Herkunft, sonderlich in Monarchien und Aristocratiën, keinesweges auszuschließen. Sie sind eben so vermögend sich geschickt zu machen und vortreflich zu seyn, als die Bornehmen. Die Kleinigkeiten in der Aufführung, welche von einer reichen Aufzuehung herzukommen pflegen, sind entweder bey wichtigen Aemtern gar nicht in Erwägung zu ziehen, oder können doch auch durch eigenen Fleiß ersetzt werden. Von ungeschickten ist gar nicht zu vermuthen, daß sie empor kommen werden. Geschicklichkeit wird außer dem schon genug unterdrucket, wenn sie sich bey niedrigen Menschen befindet, daß sie also etwas sonderbares besitzen muß, wenn sie sich in die Höhe schwingen will. In Demo-

cratien ist es bedenklicher, jemand aus dem Pöbel zu erheben. In andern Regierungs-Formen sind die Bedienten vor den Herrn wider die Unterthanen: hier aber sind die Bedienten in etlichen Stücken wider den Herrn, nemlich das Bold, indem sie dasselbe straffen müssen. Man gelt ihnen nun das Ansehen der Geburth, so erweckt ihr Verfahren Haß, woraus denn andere böse Uneinigkeiten entstehen können. Von dem Alter ist noch etwas zu erinnern. Der Unterschied derer Aemter hat hier gleichfalls seinen Einfluß. Nachdem entweder Erfahrung oder Stärke, Gemüths- oder Leibes-Kräfte erfordert werden, nachdem ist entweder Jugend oder Alter zu erwählen. Überhaupt aber kan man wohl sagen, daß das dreyßigste Jahr ungefehr das beste sey. Der Verstand ist alsdenn zu seiner Reife kommen, und die Kräfte dauern auch noch bis in das funfzigste und also zwanzig Jahre. Befördert man Leute von mehrern Jahren, so ist nachfolgendes zu gedencken:

Ein jedes Amt erfordert seine eigene Erfahrung, an welche wir uns gewöhnen müssen. Je älter wir werden, je schwerer wird es uns in neue Dinge zu finden. Die vorbergehenden Sachen haben allbereit zu tieffe Wurzeln durch ihre lange Dauer bey uns geschlagen. Erfordert es nun Zeit, ehe der Alte einige Geschicklichkeit bekömmt, so verfließet der meiste Theil seines übrigen Lebens, und es gehet ihm, wie jenem Pferde, welches starb, als es endlich die Kunst zu hungern gelehret hatte. Leute von noch jungen Jahren haben zu wenig Erfahrung, welches doch der größte Grund der Klugheit ist, und müssen noch allzuviel mit dem Schaden anderer lernen. Aeußern sich aber Umstände, daß die Jugend durch sonderbare Zufälle manches in Erfahrung gebracht, oder sonst einen herrlichen Verstand besiget, oder hat ein Alter, ungeachtet seiner Jahre, dennoch Muth und Kräfte, so leiden oben angeführte Sätze freylich ihren Abbruch, vid Klugheit zu leben und zu herrschen, 10. J. 1-15.

Das dritte Stücke, von welchem annoch zu handeln ist, bestehet in der Art, sich den Weg zu seiner Beförderung zu bahnen. Die Mittel sind hierbey zweyerley, entweder ordentliche oder auffordentliche.

Die ordentliche Art ist, sich zu einem Amte sonderbar geschickt zu machen, und dieses denen Leuten zu erkennen zu geben. Zur Geschicklichkeit gehöret erstlich eine natürliche Fähigkeit. Die Kunst weiß zwar wohl die Natur zu erhöhen, wo aber die letztere nicht vorhanden, ist der erstern Fleiß ganz und gar umsonst. Hierauf nun folget die Verbesserung der natürlichen Fähigkeiten durch die Erlernung gehöriger Wissenschaften. Hierbey muß man bedencken, ob unsere übrige Umstände uns auch die Mittel darreichen zu solchen nöthigen Wissenschaften zu gelangen. Doch was hierbey zu beobachten, nächst dem was wir vor ein Amt nach unsern natürlichen Kräften zu erwählen haben, solches wollen wir unter dem Titel Lebens-Art vollständiger ausführen. Außer der Theorie aber muß auch eine fleißige Übung darzu kommen. Es ist noch etwas übrig, nemlich

nemlich die Fertigkeit, ehe wir durch die bloße Erkenntniß in einer Sache glücklich fortkommen können. Mancher versteht alles aus dem Grunde, und muß sich dennoch einen andern vorziehen lassen, weil dieser derer Handgriffe in der Ausarbeitung besser gewohnt, als der erstere bey seiner grossen Wissenschaft ist. Alle Stücke nun, so wohl Natur, als Kunst und Fertigkeit, muß man in einem höhern, als gemeinen Maasse besitzen. Die Anzahl derer Aemter ist gegen die Menge derer, die sich darnach bestreben, sehr geringe, will man also vor so vielen einen Vorzug verdienen, so muß man suchen etwas sonderbares zu zeigen. Besizet man aber diese Gaben, so muß man auch dieselben an den Tag legen. Woher soll es kommen, daß andere an uns gedenken, wenn wir uns niemals bekannt gemacht haben? Es ist ein närrischer und sich selbst höchst schädlicher Hochmuth, so lange zu warten, bis das Glück uns suche. Man kan doch wol seine Geschicklichkeit sehen lassen, ohne einen Markt. Schreyer abzugeben. Sich zeigen und prahlen ist zweyerley. Das erstere ist eben so nöthig, als das letztere verwerflich ist.

Der ausserordentliche Weg befördert zu werden, ist mit einem Worte das Glück. Dieses siehet zwar niemals in unsern Händen, wir müssen aber dasselbe, wenn es vorhanden ist, zu ergreifen wissen. Es bestehet dieses aus geringen Ursachen, welche in ihrer Verbindung eine Wirkung hervor bringen. Wer glücklich werden wil, muß die geringsten Umstände in Betrachtung ziehen. Derjenige, welcher es am wenigsten scheint, wird oft unser Beförderer. Man ergreiffe also eine jede Gelegenheit, sie mag anfänglich so schlecht aussehen als sie wil. Ueberhaupt muß man die Regeln der Klugheit, seinen Endzweck zu erlangen, genau beobachten. Sonderlich aber muß man sich der Verschwiegenheit und der Geschwindigkeit befeisigen. Wer sein Absehen andern entdecket, weist ihnen zugleich den Weg, wodurch sie eben dahin gelangen können, wohin er gedenket. Der allerpertraueste Freund kan uns untreu werden, wenn es die Erlangung eines Glückes anbetrifft. Gleichfalls muß man das Eisen schmieden, weil es warm ist. Es ist nicht nur gefährlich, so lange zu warten, bis andere eben dieselben Mittel ergreifen, sondern die schleunige Veränderung derer Umstände allein kan uns schon Sorge genung machen. Hat es mit dem ordentlichen Mittel seine Richtigkeit, so dürfen wir uns keines weges ein Gewissen machen, das ausserordentliche Mittel anzuwenden. Das gemeine Wesen leidet nicht hierunter, und die Menge derer Competenten benehst der Bosheit und Eitelkeit derer Menschen verhindern uns durch die Tugend allein in die Höhe zu kommen, MÜLLER über *Gracians Oracul. Max. 18. p. 115. seqq.* RECHENBERG *de Collatione munerum publicorum seu de Promotione.*

**Begnadigungs-Recht.**

siehe

*Jus aggrandi Tom. I.*

**Begräbnuß.**

Siehe den Artikel, Begräbnuß, in dem Tom. I. Hierbey ist zu erinnern, daß derjenige, dem ein

fremder Todter in sein Grab geleyet wird, die Actionem in factum anstellen kan, und kan diese also formirt werden:

P. P.

Tirius erscheinet und saget klagende, wie daß er einen eigenthümlichen Schwibbogen mit No. 60. bezeichnet, auf den neuen Gottes-Acker habe, da denn Cajus sich unterstanden, seinen verstorbenen Bruder, ohne Klägers Wissen hinein zu legen. Ob nun wohl Kläger bey Beklagten offte angesuchet, solchen Körper anders wohin zu legen, hat er doch in Güte sich dazu nicht verstehen wollen. Derowegen er zu klagen bewogen worden fordert Einlassung und Antwort auf die Klage, nach deren Erfolg bittet er in Rechten zu erkennen, daß Beklagter den Todten anders wohin legen zu lassen, auch alle causirte Schäden und Unkosten zu erstatten schuldig sey, 2c.

Ob nun wohl der Gebrauch dieser Klage nicht zu läugnen; so wird dennoch von einigen dafür gehalten, daß sie sehr rar angekielt werde, theils, weil nach heutiger Gewohnheit die Todten öffentlich begraben würden, theils auch, weil sich niemand leicht unterstände, seinen Todten in ein Familien-Begräbnuß zu legen, ehe und bevor ausgemacht, daß ihm solches Recht zustehe, vid. SCHILT. *Execr. 21. 1b. 26.*

Diese Actio ist personalis und immer während sie wird dem Eigenthümer des Orts gegeben, L. 2. §. 1. *de religiof. & sumt. fun.* und seinen Erben, wider den, der den Todten eingesenket, und dessen Erben, daß er seinen Todten wieder rausnehme, oder den Ort bezahlen soll, L. 7. d. 1. Der Beklagte hat hier die Wahl, welches von beyden er thun wil, arg. L. 10. §. f. *de jur. dot.* denn bey denen alternativis obligationibus ist die Wahl bey dem Debitore, L. 10. §. fin. *de jur. dot.*

Diese Actio in factum wird in directam und utilem abgetheilet, die erste hat aber in dem Fall nicht statt, wenn ein Socius ohne Vorberuiff seines Mit-Socii einen Todten in ein gemeinschaftliches Begräbnuß einsetzen läßt, L. 3. §. 1. *comm. prad.* Denn es hat jeder von denen Sociis ein gleiches Recht, mithin kan er, ohne den andern darum zu begrüssen, seinen Todten einsencken lassen, massen ihm dadurch kein præjudicium zugetogen wird, denn es heißt auch hier: *Prior tempore, potior jure,* arg. L. 2. *C. qui potior in pign.* ein anders aber hat alsdenn statt, wenn der Ort ohne Begräbnuß, nur gemeinschaftlich ist, wovon der L. 6. §. 6. *de religiof. & sumt.* so entgegenseyn soll, zu verstehen, vid. STRYK. *in not. ad Comp. Lauterb. d. 1.* Solchemnach ist zu distinguiren inter *Sepulchrum commune & fundum communem.*

In jenem Fall cessiret Actio in factum, sondern es hat allenfalls Actio pro socio statt, L. 39. *pro socio.*

In diesem Fall hat Actio in factum statt, daß nemlich der Todte wieder aufgehoben, und der gemeinschaftliche Ort ledig wieder gegeben werde, L. 6. §. 6. *de relig. & sumt. dissentit. COCCIJ. Jur. Contr. 7. d. 1. qu. 1.*

Die Actionem utilem stellet §. E. ein Nüssbraucher an, weil er das Recht des Nüssbrauches an demjenigen Orte hat, wo der andere seinen Todten hinlegen will, L. 8. §. 4. d. t. Diese utilis wird wider denjenigen gegeben, welcher den Todten auf einen Platz oder auf einen Felsen legen will, aber noch nicht begraben hat, L. 7. §. 1. d. t. Wenn nun gleich dieses nicht leicht geschehen wird, so hat dennoch heutiges Tages ein Jus agendi statt, wenn einer einen Todten in eines andern Schwibbogen auf denen Gottes Aekern versencken, oder denselben gar in die Kirche begraben will, SCHILTER ad. π. Exerc. 21. th. 26. d. t.

Hierbey fragt sichs, was zu thun, wenn die Leiche de facto an einen öffentlichen Ort begraben wird? Resp. Wenn solches dolose geschieht, so ist zwar der mit Befängniß, jedoch mit leidlichem zu bestraffen, L. 2. §. 8. d. t. ECKARD. Jpr. Civ. Part. III. pag. 392. sqq. conf. Artic. Actio de mortuo non inferendo, Tom. I.

**Begündigung.**

So werden die schlechten und geringen Verbrechen, welche über die Landes-Verweisung nicht bestraft werden, genennet.

**Behaben.**

Oder Beheben, heist bezeugen, behaupten, so wird im Schwaben-Spiegel, im Land- und Lehn-Rechte Cap. 60. n. 7. gelesen, damit hat behebt, das ist, damit hat erwiesen.

**Behaltung.**

Bedeutet nach dem Artic. 159. der P. S. G. so viel, als Behausung, Behältniß, Stall, Scheuern, Haus, Hof Kiste, Coffre.

**BEHAMB. ( 70. Ferd. )**

Ein Preßburger, hat zu Straßburg studiret, und, nachdem er Catholisch worden, die Professionem Juris zu Linz erhalten, woselbst er auch An. 1672. Sciagraphiam Struvianam juris privati: Institutiones juris publici & universalis. Germ. Tr. vom Kostenrecher-Recht und Argutias Juris civilis, zu Straßburg aber Notitiam Hungariae heraus gegeben, CZWITTINGERI Hungaria litter.

**Behandigungs-Güter.**

Es sind diese, nach dem Zeugniß Herrn POTGIESSER de Statu Serv. p. 847. gewisse in Westphalen befindliche Güter, welche auf eines oder zweyer Lebzeit, welches man auf eine oder zwey Hände nennet, eingegeben werden, und zwar mit dieser Bedingung, daß wenn dergleichen Gut nach Absterben der einen Hand oder des einen Besizers noch weiter auf den dritten dereinst kommen soll, so muß solcher sich beyzeiten melden, und auch auf seine Hand das Gut setzen lassen, wovon er ein gewisses an den Herrn bezahlet. Denn wartet er bis daß die zweyte Hand oder der zweyte Besizer auch verstorben ist, so ist das Gut dem Herrn anheim gefallen. Sie haben ihren Nahmen von behändigen oder einhändigen, welche von dem alten Worte: Handen, das so viel als überlieffern oder übergeben anzeigen, herkommen, Glossar. SCHILTER. Tom. III. Thesaur. Antiquit. Teuton. b. v. führet aus den Fragm. de B. Hisp. v. 1039. aa: Gelovens zu handen, i. e. promittit

tradere. Im Englischen heisset hand noch so viel, als überlieffern, überreichen, und zwar so, daß die Sache von einem auf den andern kommt.

Es werden also durch diesen Nahmen solche Güter angedeutet, worüber bey Lebzeiten des ersten Besizers dem andern das künftige Recht muß behändiget oder überlieffert werden. Es wird solches in dem Rotulo Curie Dominice in Arzbischofen Capituli Thoma Argent. ap. SCHILTER. c. 1 in einem etwas ähnlichen Fall die Empfangung von lebendiger Hand genant, gleichwie die durch die Erbfolge erhaltene Überlieffernung, die nach todtter Hand genant wird.

Wer also, heissen die Worte, ein Gut emphahet nach todtter Hand, der gibt dem Meyer also vil Erschag also vil er von demselben Gut gibt dem Herrn Peemig Zins: Emphahet er aber das Gut noch Veränderung von lebendiger Hand, so gibt er nit mehr dann halb also vil.

Ein gleiches liest man auch in dem Recht des Dinghoffs zu Wranzhoben ap. SCHILT. in Diss. de Curis Dominicalibus p. 603. wie nicht weniger in dem Recht des Hofes zu Eßebolzheim ibid. p. 608. heisset es:

Nemlichen, wann ein Gut in Dinghoff gehörig, es seye nach todtter oder lebendiger Hand, verändert und fällig wird, daß dann der oder die an welche solch verändert Gut erblich, oder in andere Weis fällt.

Es bedeutet dieserwegen das Wort Behandigung auch bisweilen so viel als Investitura, wie WEHNER in Observ. Pract. h. v. anführet. Und wird gleicher Ursachen halben auch behanden zu Zeiten vor belehnen gebraucht, §. E. In der Clevischen Policey-Ordnung de A. 1609. ap. LUDWIG in Jur. Client. p. 293. Und welche wiederum damit behander oder belehnet seyn: Derjenige nun, dem von dem Herrn das Gut, oder vielmehr das Erb-Recht und die Nachfolge nach des zeitigen Besizers Tod darauf übergeben oder behändiget wird, heisset der Mi-behandigte oder Mi-belehnte. Wie weit aber sonst die Rechten und Pflichten des Besizers solcher Behandigungs-Güter sich erstrecken, solches spricht Herr BURI in seiner ausführlichen Erläuterung des in Teutschland üblichen Lehn-Rechts pag. 180. ist mir unbekant.

**Beherrtisch-Meyer.**

Heissen Erb-Zins Leute. Beherrtischkeit das Erb-Zins-Gut.

**Behuf.**

Dieses Wort bedeutet 1) so viel als Beförderung, v. g. Es dürfte auch zum Behuf dieser Sache nicht wenig gereichen. 2) Sich zu Nutzen zu machen, v. g. Er weiß die sich ereignenden guten Aspekte gar wohl zu seinem Behuf zu gebrauchen. 3) Vor sich zur Defension seiner Sache, v. g. Es hat zwar Gegenheil zu seinem Behuf anzuführen gemußt. Und 4) zu welchem Ende, v. g. So war nun freylich nichts mehr übrig, als daß man endlich mit der so lang verborghen gehaltenen Absicht hervor brechen mußte, zu dessen Behuf denn die Vorstellung am Kayserlichen Hofe dahin erfolget.

Behu-

**Behuren.**

Heißt ein Weib beschlafen und um ihre Ehre bringen.

**BEIER. (Adrianus)**

War zu Jena An. 1634. geboren, und wurde daselbst Doctor und Professor Juris, Assessor im Schöppen-Stuhle und Hof-Gerichte, wie auch Fürstlicher Sächsischer Rath. Er starb An. 1712. und hat Notas ad SCHNOBELII ꝛ. & Jus feud. : de Transitu cum exercitu per territorium alterius : de origine juris opificiarum : de Receptum personarum quam rerum : nebst vielen Tractatzen von Handwercks-Sachen und Disputationes geschrieben, RICHARDI *Vize Profess. Jenens.*

**Beil-Brief.**

So wird der Contract genennet, welchen man mit denen Schiffs-Bauern wegen Erbauung eines oder mehrerer Schiffe aufrichtet.

**Beil-Geld.**

Dieses ist in denen Bergwercken ein gewisses Geld, welches denen Steigern und Unter-Steigern verschrieben wird; Sonsten müssen die Gewercken denen Steigern die Beile und Röh-Kamme halten, und wurden disfalls Quartaliter an die 12 gr. unter der Schmieden-Kost mit verschrieben, nunmehr aber werden Quartaliter nicht mehr, als 8. gr. zugelassen, HERTWIGS *Berg-Buch p. 46.*

**Beinschrötige Wunden.**

Werden vor diejenigen geachtet, wo einer entweder am Haupt, oder Hirnschädel, seu cranio, oder auch an einem Schenkel, & ubi natura scissuram ossium non patitur, eines Nagels tieff verletzet ist, wie solches KÖNIG, COLERUS und CARPZOV, denen Sächsischen Rechten gemäß beschrieben haben.

**Belegen.**

Heißt in Bergwercken, wenn man in einer Zeche Arbeiter anweist, und arbeiten lästet, HERTWIGS *Berg-Buch p. 427.*

**Beleg-Zettel.**

So wird in Bergwercken der Zettel genennet, mit welchem der Schicht-Meister vor dem Berg-Amt die angeschafften Materialien bescheinigen muß.

**Belehnte Richter.**

Sind vor Alters die Fürsten und Grafen geheißen worden, welche mit Ober- und Nieder-Gerichten von dem Kayser belehnt gewesen.

**Belehnter Voigt zu Magdeburg.**

Ist vor Alters der Burg-Grav gewesen.

**Belehnter Voigt derer Burg-Grafen.**

Ist vor Alters sein Frohn- oder Schultheiß gewesen und sein Richter an seiner Statt, dem er seine Gerichte zu dirigiren übergeben gehabt.

**Belehnung.**

So wird in denen Bergwercken derjenige Schein aus dem Berg-Buche genennet, welcher

in sich hält, was der Lehn-Träger gemuthet, und sich zumuthen und bestätigen lassen, HERTWIGS *Berg-Buch p. 46.*

**Belehnung der Lehnenschaft.**

Wird theils vor den Lehns-Contract, theils vor die Lehns-Empfängniß genommen, ist eine körperliche Überkommung zum Besiß eines Lehns, vermittelt welcher der Lehn-Mann von dem Lehn-Herrn in das Lehn-Gut eingeführet und eingeweihet wird, durch welche würckliche Belehnung das neue Dominium und Besiß des Lehns auf den Lehn-Mann gebracht wird.

**Beleutung.**

Ist nach der Kayserl. Rottweilischen Hof-Gerichts-Ordnung ein publicum proclama, oder Citation, so durch Ausruffung geschieht, dadurch der Besißer derer Güter, auf welche geklaget worden, nahmhaft gemacht und ohne Vermeldung des Besißers Mahmen vor Gerichte geladen wird. Es wird aber dieses Beleutung genennet, weil solches durch ein gewöhnlich Edict mit Leutung der Glocke verrichtet wird. Diese Citation aber kan nicht eher geschehen, als bis vorher von dem Kläger der Eyd abgelegt wird, daß ihm der Besißer unbekandt; kan er solches nicht leisten, wird er in die Unkosten, welche dem Besißer derer Güter zu ersehen, condemniret.

**BELLAMERA. (Egidius de)**

Ein vortrefflicher Jctus, wurde Bischoff zu Avignon, andere sagen, Erzbischoff zu Sevilla, und starb An. 1392. Seine Schriften, welche MANTUA *de Jctis p. 37.* rühmet, und als von alten gehaltene Oracula Delphica ausgiebet, sind: Consilia, Venedig, 1587. Commentaria in decreta Gratiani, Lion 1550. in fol. Decisiones Rotæ, Venedig 1600. und 1620. in fol. Lion 1529. Decisiones Canonice, Venedig 1613. in fol. &c.

**BELLAPERTICA. (Petrus de)**

Ein Juriste aus Burgundien welcher von denen Auslegern seiner besondern Scharffsinnigkeit wegen, Subtilis genennet, und von einigen vor den Siegel-Bewahrer in Frankreich ausgeben wird, florirte An. 1300. und schrieb in Institutiones Jur. Civ. Lib. 4. Lion. 1535. in 8. Super Dig. Vetus Lib. 24. Super Dig. novum Lib. 12. Super Dig. infortiatum: Super Codice Lib. 9. Consilia: Repetitiones: Questiones & Decisiones: Singularia quædam: Comment. super feudis &c.

**BELLONIUS. (Nicolaus)**

Ein berühmter Jctus aus Casal, florirte An. 1542. und war Professor Juris zu Dole und Piacenza. Er hat geschrieben Repetitiones & tractatus aliquot Juris, Basel 1544. Communes juris sententias, Lion 1553 in 8. Antinomiarum juris dissolutiones: Lucubrationes: Consilia &c. MANTUA *de Jctis p. 42.*

**BELLONIUS. (Paulus)**

Ein Professor juris zu Pavia und Raths-Herr in Mayland, war zu Burgo aus einem adelichen Geschlechte geboren und starb An. 1625. den 20. Apr. zu Mayland. Er hat geschrieben de Obligationi-

gationibus : de Testamentis ordinandis : de laudibus *Alexandri Saulii* : de potestate eorum, quæ in continenti vel ex intervallo fiunt.

**BELLOVISU, oder BELVISO.**  
(*Jac. de*)

Ein Juriste von Aquì, andere sagen aus Bononien, lebte An. 1270. oder wie Pancirollus meldet, 1330. und schrieb de Excommunicatione : Praxin judiciariam : de Foro competenti, Venedig 1587. in fol. Practicam criminalem, Eöln 1580. und 1590. in 8. Comment. de Feudis, ib. 1563. in 8. in usus & consuetud. feudorum, Heidelberg 1563. und 1585. in 8. in Authenticas : in Novellas : viele Disputationes &c. MANTUA de *Jcis.*

**Benannt Beding.**

Ist ein Anfall eines Lehens, das dem Herrn ledig werden soll, und einen andern auf dem Fall damit belehnet, wenn er des Besitzers Tod erleben wird.

**BENDER.** (*Jo. Ludewig*)

Ein Doctor juris und Kayserlicher Cammergerichts-Assessor zu Speyer, zu Ende des 16. Sec. schrieb Commentarium de Revisione actorum & Sententiarum in judicio Camerali : Comment. in Ordinat. Camer. P. III. tit. 53. Franckfurth 1589. Darmstadt 1605. Eöln 1659. in 8. und gab 5. Responfa Jctorum Germaniæ super negotio revisorio heraus, Franckfurth 1589. in 8.

**BENEDICTIO sacerdotalis.**

Siehe den Artikel, *Benedictio sacerdotalis*, Tom. I. Hierbey ist so viel zu erinnern, daß solche auch in der Jüdischen Kirche von uralten Zeiten her, üblich und gebräuchlich ist, also, daß ohne selbige keine Ehe vor gültig erkannt wird. Die dabey vorgehende Ceremonien beschreibet *BUXDORFF.* in *Synagog. Judaic. cap. 39.* Das vornehmste davon lautet kürzlich also :

Nemlich, wenn die Verlobung, nach denen väterlichen Sitten und Gebräuchen, geschehen, der Heyraths-Brief errichtet, die Braut den nächsten Tag vor der Hochzeit sich gebadet, so wird an dem Hochzeit Tag selbst die Braut, nachdem sie nach jüdischer Weise auf das beste und schönste ausgeschmückt, in Begleitung einiger Weiber, und jungen Mägdelein, der Bräutigam aber, in Begleitung einiger Männer und Jünglingen, mit solennen Pomp, an den Ort, wo die Einsegnung geschehen soll, geführt, allwo 4. junge Knaben einen Himmel oder Decke, Chuppah genannt, an 4. Stangen angemacht, halten, unter welchem die Einsegnung verrichtet zu werden pflegt. Dem ankommenden Bräutigam ruffet der ganze Hauffe zu: *Barruch habba*, gebenedeyet der da kommet; die Braut aber wird drey mal rings um den Bräutigam geführt, (wie der Hahn um die Henne gehet,) worauf sie den Spruch *Jerem. XXXI. vers. 22.* deuten: das Weib wird den Mann umgeben, oder nach der jüdischen Dollmetschung: das Weib wird ringsweiss umgeben einen Mann. Dann nimmt der Bräutigam die Braut, und führet sie auch einmal herum, das Volk aber wirfft Weizen oder Korn auf die neue Braut-Leute, und schreyet dabey *Pru urefu*, seyd frucht-

bar und mehret euch. Sie sagen, solches bedeute Friede und Überfluß in der Haushaltung, wie in dem *CXLVII. Psalm vers. 14.* geschrieben stehet: der deine Gränge hat in Friede gesetzt, und sättiget dich mit dem allerbesten Weizen. Nachdem man hierauf die Braut zur rechten Hand des Bräutigams gestellt, nach den Worten des *XLV. Psalm vers. 10.* Die Braut stehet auf deiner rechten Seiten, in eitel köstlichem Gold, und diese ihr Angesicht gegen Mittag gerichtet, darum daß in dem Talmud die Rabbinen gelehrt haben: wer sein Bett zwischen Mittag und Mitternacht stellet, also, daß ihr Angesicht gegen Mitternacht sehe, dem werden viel Söhne gebohren, alsdann füget der Rabbi, der die Einsegnung verrichtet, beeder Braut-Leute Hände zusammen, und legt das Ende oder Zipfel von dem härnen Tuch, *Talles* genannt, so der Bräutigam um den Hals hat, der Braut auf den Kopff, nach dem Exempel der Ruth, die im Büchlein *Ruth cap. 3. vers. 9.* zu ihrem Better Boas gesprochen, breite deine Flügel (Mantel) über deine Magd, und bey dem Propheten *Ezechiel. XVI. vers. 8.* heist es: Und ich habe meine Flügel (Kleid) über dich ausgebreitet, und deine Scham bedecket. Hernach nimmt er einen Becher mit Wein, und zwar wann die Braut eine Jungfer ist, gemeinlich ein enges Glas, bey einer Wittib ein weites Glas, oder ein irdenes Geschirr, worüber er ein kurzes Lob- und Dank Gebet, (*Birchas erusin*, benedictio desponsatorum, genannt,) spricht, darinnen er Gott lobet, und ihm danket, daß Braut und Bräutigam einander die Ehe zugesagt, und giebt beeden daraus zu trincken. So dann nimmt der Rabbi einen Ring von dem Bräutigam, der muß ohne Edelstein, von lauter Gold seyn, worauf gemeinlich die Worte: gut Glück, gestochen, rufft etliche Zeugen darzu, und zeigt ihnen den Ring, ob er gut und auch geldwerths sey? und nachdem sie solches bejahet, steckt er in ihrer Beysehn den Ring der Braut an den Zeigefinger, mit diesen Worten: Siehe mit diesem Ring bist du mir anvertrauet, nach dem Gebrauch *Mosis und Israels*, und verliefet hierauf öffentlich und laut, in Beysehn 2 andern hierzu requirirten Zeugen, den Heyraths-Brief. Wenn nun dieses alles verrichtet, nimmt der Rabbi abermahls ein Glas mit Wein, und spricht den andern Seegen, (*Bircha nissuin*, der Hochzeit-Seegen genannt,) darüber, darinnen er Gott danket, daß sie nunmehr einander zur Ehe genommen haben, und bestehet dieses Gebet in 7. Seegen; giebt alsdann denen neuen Ehe-Leuten abermahl daraus zu trincken, worauf das übrige von Wein, zu Bezeugung ihrer Freude, auf die Erde geschüttet wird, der Bräutigam aber wirfft das Glas wider die Wand, oder wann es eine Wittib, auf die Erde, daß es zerbricht, zum Gedächtniß Zeichen des zerstörten Tempels zu Jerusalem. Ein mehrers hiervon kan nachgelesen werden bey oben angezogenen Autore, sc. *BUXDORF. cap. 39. Id. de Sponsal. & divorc. ib. 56. & 69. GERHARD. loc. de Conjug. §. 460. SELDEN. Tract. de uxore. Hebraic. Lib. 2. cap. 7. & 13.*

An etlichen Orten machen die Juden über die Thür der Synagoge, oder sonst an eine Wand, einen Stern, und nach diesen wirfft der Bräutigam das Glas, und giebt man insgemein vor,

wann

man die Braut  
triff, die er  
triff er ihn aber  
enthalten.  
Wann die Braut  
wird die Braut  
etwas and  
der. ca. hant  
Gott ist  
für die  
an der  
halten, fides  
der die  
den gebohren,  
Brautigam  
den Leuten  
gam mit dem  
er so fort bey  
den ober nicht  
enthalten. All  
gehen, damit  
will über die  
Was gab  
von die Braut  
den Brautigam  
und darf der  
triff den Braut  
heit über die  
gegen den Braut  
Niddah, ob  
er ja nicht  
wenn  
weder  
Franck  
nicht C  
in der C  
geligter  
Wort  
nicht durch  
dem an  
Wittib und  
2. Wob  
den Brautigam  
sine Frau  
trüben, zu  
kommen, r  
darfste u  
nem Witt  
denn  
der gegen  
fr. Judae

BENE  
Hohere  
Cant  
sich und zu  
stimmig, real  
Lut für alle  
Wann, f  
sich w  
freye  
Kred  
sen j  
gleich  
von Lehr  
44  
TOM II

wann der Bräutigam mit dem Glas den Stern treffe, dürffe er so fort bey der Braut schlaffen, treffe er ihn aber nicht, müsse er 14. Tage sich ihrer enthalten.

Allein **ESCHUDÉ** in seinen Jüdischen Merckwürdigkeiten, part. 2. Lib. 6. cap. 25 §. 6. sagt, es wäre dieses nur eine bloße Erdichtung, und stecke etwas anders darunter. Seine Worte lauten *loc. cit.* hiervon also:

Hierbey will ich unsern Christen ein Geheimniß, so sie weder bey **BUXTORFIO**, noch sonst einem, der von der Juden Ceremonien geschrieben, finden werden, eröffnen. Es ist über der Thür der Synagog ein Stern in Stein gehauen, nach diesen Stern wirfft der Bräutigam das Glas, dabey die Juden unsern Leuten weiß machen, wann der Bräutigam mit dem Glas den Stern traffe, dürffe er so fort bey der Braut schlaffen, traffe er ihn aber nicht, müsse er 14. Tage sich ihrer enthalten. Allein solches ist ein falsches Vorgeben, damit sie die Christen nur spotten, ich will aber ihnen das Geheimniß entdecken. Man gebe nur acht, ob unter der Copulation die Braut unter dem Himmel neben dem Bräutigam stehe, dann ist sie Couscher, und darff der Bräutigam bey ihr liegen, er treffe den Stern mit dem Glas, oder nicht; siehet aber die Braut unter dem Himmel, gegen den Bräutigam über, so hat sie die Niddeh, oder ihre Monathzeit, und da ff er sie nicht berühren, biß sie nach ihrer Reinigung, im Mikveh, oder kalten Bad gewesen; In einigen Orten, als wie hier zu Frankfurth, steht die Braut, ob sie gleich nicht Couscher ist, neben dem Bräutigam, in der Copulation, so bald er aber dem vorgesezten Rabbinen, so sie copuliret, diese Worte nachgesprochen: Si he du bist mir verlobt durch diesen Ring, (den er ihr alsdenn am Finger steckt,) nach der Weise Moses und Israel, so tritt eine von denen 2. Weibern, so die Braut begleitet, zwischen den Bräutigam und die Braut: weil sie nun seine Frau worden ist, darff er sie nicht anrühren, zuvor aber, ehe sie den Ring bekommen, war sie sein Weib noch nicht, und durffte er wohl neben ihr stehen, dann mit einem Weib, zur Zeit der Niddeh, darff jedermann wohl essen und umgehen, als nur ihr eigener Mann nicht. **CONF. BECKS Tr. de Jur. Judeor. pag. 114. seqq.**

**BENEFICIA censualia.**

Zinsbare Güter, davon der Landesfürstlichen Cammer jährlich ein gewisser bestimmter Zins verfallen und zu bezahlen ist, haben daher solche Beschränkung, weil die Könige einem ein Dorff oder Land Gut mit aller Zugehör, Acker, Wiesen, Wäldern, Fisch- und Wassern, um einen gewissen Zins verliehen und in Pacht überlassen oder wenn frey Leute ihre Haab und Güter an Stifte oder Kirchen geschenkt, und solche um einen gewissen jährlichen Zins oder um Zins und Dienst zugleich wieder auf ihre Erben und Nachkommen zum Lehn empfangen, **LEHMANN Sp. Chron. II.**

94.

**BENEFICIA consistorialia.**

Sind, von deren Vergebung allein Päpstliche Heiligkeit mit Zugiehung des Cardin als Collegii in Consistorio zu Rom zu sprechen hat, **COM. Z ad R. de infirm. resig. qu. 24.**

**BENEFICIA curata.**

Sind, die in vollständige Parochien gegeben werden, und also diesen obliegt, die cura animarum, oder Seelsorg, wie Pabst Innocentius der III. sagt. Es wird aber hier unter dem Wort cura stricte die Gewalt im Beichtstuhl die Sünde zu erlassen oder zu behalten, verstanden. Late aber bedeutet es potestatem fori contentiosi, welches eine solche Gewalt ist, zu excommuniciren, zu absolviren, zu visitiren und mehrers zu thun, was zu Besserung derer Sitten erfordert wird, dergleichen Sorg haben die Archidiaconi und andere Prälaten.

**BENEFICIA non curata seu simplicia.**

Werden genennet die Präbenden, darauf man weder die Seelsorge, das ist, die Macht Beichte zu hören, oder eine gewisse Pfarre, noch eine Jurisdiction oder Präcellenz (Vorzug) hat.

**BENEFICIA manualia.**

Sind, welche der Superior aus erheblichen Ursachen wieder nehmen kan. Dergleichen alle beneficia ihrer Natur nach zu seyn präsumiret werden, wenn nicht bey der Foundation, oder durch Statuten, oder von dem Päpstlichen Stuhl ein anders beschloffen worden.

**BENEFICIA regularia.**

Sind, die durch Religiosen registret und genossen werden, und zwar entweder wegen der Foundation oder Verordnung des Ordinarii oder Obern; Oder wegen einer Gewohnheit oder Verjährung 40. oder mehr Jahre, als da sind die Abteyen, Prioreyen.

**BENEFICIA secularia.**

Werden genennet, welche denen weltlichen Clericis, das ist, die keine Profession abgelegt haben, zugeeignet worden sind, als da sind die Probsteyen, Decanaten, Canonicaten oder Domstifter, Capellania und dergleichen. Und ist zu merken, daß alle Beneficia vor weltliche gehalten werden, es wäre denn das Gegentheil erwiesen.

**BENEFICIA simplicia.**

siehe

**Beneficia non curata.**

**BENEFICIA non simplicia.**

Werden genennet, wenn der damit investirte ausser dem Kirchen-Dienst einen Vorzug und der Sachen Verwaltung hat, und dieses entweder mit der Jurisdiction, dergleichen die Bisthümer, Decanaten, Erz Bisthümer haben etc. oder ohne Jurisdiction, doch mit einer prävalenz, nemlich bey Processionen, und im Chor etc. als da ist das beneficium oder officium Cantoris Thesaurarii &c. welches sonst auch beneficium personatus genennet wird, **STAPHIL. de form. in per. §. Transco.**

**BENEFICIALIS causa.**

Ist, darinn de dignitate, personatu, officio, präben-

præbenda, oder beneficio scil. spirituali gehandelt wird, Arch. in cap. si gratiose &c. si propter, de elect. in 610.

**BENEFICIARE.**

Dieses Wort bedeutet im Deutschen so viel, als einen belehnen, Carol. M. restam. ibi: Villas quas nos quondam Tassilo beneficiavimus. SIGEBERTUS ad A. 1007. Henricus Imp. Valentinas Balwino beneficiavit, ut sibi contra motus suorum auxilio esset.

**BENEFICIARIUM.**

Die von Übernehmung wichtiger Aemter frey seyn, werden denen municipibus oder Bürgern entgegen gesetzt, als welche sich in denen Städten derer aufgetragenen Aemter unterziehen mussten.

**BENEFICIARIUS.**

Ein Lehn-Mann, Vasall, der von einem Herrn mit einem Lehn ist investiret worden, it. der eine Wohlthat empfangen, z. E. ein Stipendiat. Die eigentliche Bedeutung dieses Wortes macht, daß vielerley Stellen derer Auctororum deutlich können verstanden werden.

Erstlich nennete man diejenigen beneficiarios, welche im Kriege von denen Obersten oder auch von andern Obrigkeitlichen Personen befördert wurden, dahero findet man auf denen Inscriptiombus, Beneficiarius Consulis, Proconsulis, Proprætoris. BULENGERUS de Imp. Rom. VI. 8. GUTHERIUS de officiis Dom. Aug. 37. Damit man solches desto deutlicher verstehen möge ist zu merken, daß auch das Wort beneficium unter andern diese Bedeutung hat, daß die Beförderungen in Kriege dadurch ausgedrucket werden. Solche Beförderungen geschahen nicht schlechterdings, sondern man hatte zu Rom auch ein Beförderungs-Buch (Librum beneficiorum), solches war in dem ærario befindlich. Wenn nun die Gouverneurs aus einer Provinz wieder nach Rom zurück kamen, und ihre Rechnungen abgelegt hatten, mussten sie die Nahmen derer Beförderten und derer selbst erhaltenen Chargen in solches Buch einschreiben, welcher Vortheil doch sonst niemanden, als einem ächten Römischen Bürger begegnete. Man brauchte anbey die Redens-Art: in beneficiis ad ærarium deferri, in der Beförderungs-Schrift eines gewesenen Gouverneurs in die Schatz-Kammer gebracht werden. Wenn solches nicht geschah, so war die vorgenommene Erhebung zu grössern Ehren-Aemtern nicht gültig. Die commandirenden Generals brachten die Nahmen dererjenigen in die Rent oder Schatz Cammer, welche im Felde bey der Leib-Guarde gedienet hatten. Zur Zeit der Kayser hatte man auch ein Buch, darein alle Kayserliche Genaden aufgezeichnet wurden tanquam beneficia. Daher auch die privilegia in denen Pandecten beneficia genennet werden.

Zum andern wird der Name beneficiarius von denenjenigen gebraucht, welche ihrer Soldaten-Dienste von denen Generalissimis erlassen wurden, ohgleich ihre Zeit noch nicht zu Ende war. Gleichwohl aber geschah solches Postassen mit der Bedingung, daß man die selben zur Zeit der Noth, oder wenn es dem Feld-Herrn sonst beliebt, wieder auf eine gewisse Zeit aufziehen, und zur Armye beruffen könnte, in welchem Fall sie evocati hiessen;

Es waren aber zweyerley Evocati,

1.) Evocati emeriti oder solche Soldaten, welche ihre behörige Feld-Züge verrichtet, und ihre Jahre ausgedienet hatten, und also von Rechtswegen zu fernern Soldaten-Leben nicht konten angehalten werden. Wenn sie aber doch von gewissen Generalissimis ihrer Tapferkeit und andern Ursachen wegen zu der Armye entboten worden, hielten sie es sich für eine grosse Ehre, und pflegten es sehr selten abzuschlagen, wie sie denn auch im Felde die nächsten um den Burgermeister oder Feld-Herrn waren, und ihre Zelte nur 325 Schritte von dem Haupt-Zelte entfernt hatten.

2.) Waren auch evocati ex beneficiariis, welche vor der Zeit aus gewissen Ursachen waren entlassen worden. Dieselben mussten sich noch viel eher stellen, wenn sie aufgeboten wurden, als die emeriti, weil sie aus besondern Gnaden derer Feld-Herrn ihrer Dienste waren entlassen worden. VALTRIN. de Re Milit. VI. 5. REINEL. Inscript. VIII. 35. ALEX. Gen. VI. 22.

Wie nun bereits gedacht, daß in der Schatz-Kammer zu Rom ein gewisses Buch gewesen, darein die Beförderungen und andere Kayserliche ertheilte Genaden und privilegia geschrieben worden, so wurde derjenige, welchem dergleichen Bücher anvertrauet waren, dieselben in gutem Stande zu erhalten, auch auf bedürffenden Fall darinnen nachzuschlagen, und Zeugnisse daraus zu geben, gleichfalls beneficiarius genennet.

Endlich führte auch derjenige den Nahmen eines Beneficiarii, welcher den Tribut und die Schatzung, so dem Fisco gehörte, einforderte. Wer dieselbe abgab, mochte im übrigen eine Handthierung treiben, wie er wolte, so war ihm solche verabmnet, wenn nur die gemeine Ruhe nicht äusserlich dadurch gestört wurde. Dieses vermeinten Vortheils bedienten sich die ersten Christen schon zu Tertulliani Zeiten, daß sie sich unter das liederlichste Gefinde aufschreiben liessen, nur damit sie dem Leiden entgehen und von der Verfolgung befreuet seyn möchten. Die Worte TERTULLIANI lauten also: Nescio an dolendum an erubescendum sit, cum in matricibus (in denen Matrícul oder Nahmen-Registern) beneficiariorum & curiosorum (derer Ober-Einnehmer und Viskatoren) denn die curiosi waren nicht allein zur Post, sondern auch zum Zoll bestellt, daß sie acht haben mussten, ob auch alles richtig abgegeben würde) inter tabernarios & lanios & fures balnearum &alcones & lenones christiani quoque vechigales continentur, PANCIROLL. Not. d'gnit. Imp. Orient. c. 89.

**BENEFICIUM Appellationis seu provocationis.**

Ist eine solche Freyheit, welche denen, so in Rechten unterliegen, oder durch einen Bescheid oder Urtheil beschwehret zu seyn vermeinen, vorbehalten ist, die verlustigte Sache vor höherem Gerichte anzubringen, und das, so durch des vorigen Richters Unverständnis oder Unbilligkeit ihnen entnommen, durch Gerechtigkeit des Ober-Richters

Der miderum zu er  
20. Dign von der  
oder dichterlichen  
Die Appellat  
Postes geschick  
des End. Ueber  
C. de appella  
wichtiges zu ge  
woget in d. l. 2.  
Appellat von me  
aus einem Statu  
doch nicht he für  
halten und zu ge  
begonnen. Item  
de m. ap. l. 1. §.  
de l. 2. n. 1.

**BENEFIC**  
de  
Die die Götter  
den als gemeinet  
bonorum,  
de vobis, habet  
geschickte. Ein  
begibtet vermogen  
odorus der. Ein  
den jät. in d. l. 1.  
daß sie nicht exco  
Sünden-Censuren  
hinterlich in die Cas  
in der Censuren  
Sich nicht, von  
Es kann sich  
forn. als die  
maxime, q  
pösig, ma  
tuit.

**BENEFIC**  
pösig  
Diese Wohlth  
sind, und begre  
Ehrend zu erhe  
den sie gefahren,  
lassen zu werden  
den Ursachen gel  
beuen wollen,  
unabhängigen.  
verwahren. Ob  
B  
stift. Dessen  
nicht soll carum  
nes. Demnach  
darauf geschickte  
de in fin. und de  
dem libere nicht  
mit d. d. d. d. d.  
c. 107. p. 1. l. 1.  
m. 1. 2.  
De d. d. d. d. d.  
amban in judic  
ribus in h. d. d. d.  
roribus in h. d. d.  
ficium commente  
tum qui h. d. d. d.  
cer. de excep. p. l. 1.  
des ipsa aber in h.  
pl. mar. l. 4. §. 1.  
tom. II.

ters wiederum zu erholen, welches aber innerhalb 10. Tagen von der Zeit der Eröffnung des Urtheils oder Richterlichen Spruchs geschehen muß, *N. v. 23.*  
*c. 1.* Die Appellation kan auch alsbald stehenden Fußes geschehen, so bald nemlich von dem Richter das End-Urtheil publiciret wird, *L. 2. π. & L. 14. C. de appellat.* und ist dieses beneficium ein altes nöthiges und gebräuchlich Mittel, wie *ULPIANUS* zeigt in *L. final. π. de appellat.* Es ist auch die Appellation von einer solchen Billigkeit, daß sie auch in keinem Statut mag aufgehoben werden, doch wo sich die Partheyen dieses Rechts, so ihnen heilsam und zu gut verordnet worden, williglich begeben wollen, können sie es thun, *L. f. §. f. C. de temp. appell. L. 1. §. 3. π. à quib. appell. non licet. Ord. Cam. P. II. tit. 28. §. und dieweil.*

**BENEFICIUM capituli odoardus de solutionibus.**

Wie die Layen (gestalt sie von denen Geistlichen also genennet werden) das beneficium cessionis honorum, oder Legis ob *28 C. de action. & obligat* haben zu gebrauchen, wenn sie in ungesehrliche Schulden-Last gerathen, und nicht zu bezahlen vermögen; Also ist diß beneficium capit. odoardus der Elerisen, oder Geistlichkeit in gleichen Fall ihres Unvermögens zu gute verordnet, daß sie nicht excommuniciret oder durch andere Kirchen-Censuren angefochten werden mögen, sonderlich so sie Cautionem juratoriam leisten, daß sie ihre Creditores, wenn ihnen Gott zu bessern Glück hilft, beiten Vermögens bezahlen wollen. Es konten sich auch dieses beneficii Layische Personen gebrauchten, und in, wie das vorige, (*& maxime, quia in favorem ordinis*) nicht verjöglich, wiewohl *de facto* dem auch renunciiret wird.

**BENEFICIUM clausula generalis, si qua iuxta causa mihi videbitur.**

Diese Wohlthat haben, die über 25 Jahre alt sind, und begehren sich ihres ihnen zugefügten Schadens zu erholen, und zu ihren Rechte, von dem sie gefallen, und kommen sind, wiederum gelassen zu werden, welches auch aus unterschiedlichen Ursachen geschehen kan, die nun Behelf vorbauen wollen, pflegen auch dieses beneficium auszuschließen. Diesem kan renunciiret werden, *MYNSING. Obs. fing. Cent. 4. Obs. 18. & 19.*

**BENEFICIUM competentia.**

Kraft dessen der Debitor über sein Vermögen nicht soll exquirt werden; das ist, wann des Schuldners Vermögen nicht so groß ist, allen Creditoreibus zu satisfaciren, ihm doch so viel zu lassen sey, als zu sein und seiner Familie Unterhalt gehörig, damit selbige nicht Noth leiden, und zwar dieses nach Obrigkeitlicher Erlaubnis und Moderation, *CARPZOV. p. 8. c. 32. §. 16 & 17. RICHT. Dec. 24. num. 6 & 7.*

Der Nahmen *Competentia* ist zwar in Jure unbekant, in Judiciis aber und bey denen Doctoreibus usu hergebracht, daß man diese denen Debitoribus zum besten abie ende Gurthat, das beneficium *competentia*, oder *exceptionem in quantum quis facere potest*, zu nennen pfleget, *ZANGER de except. p. 2. c. 14. CARPZOV. p. 1. c. 32. d. 15. Res ipsa* aber ist doch in Legibus fundiret, *L. 13. sol. matr. L. 63. §. 1. pro sol. L. 16. 17. seqq. de re*

*jud.* Und ob schon *COLER. de proc. exec. c. 3. n. 119. & BERL. p. 1. C. 80. n. 55.* davor halten, daß diß *Beneficium* in denen Sächsischen Landen nicht mehr in Observanz sey, so attestiren doch das *Contrarium WESENB. C. 50. CARPZOV. p. 1. c. 32. d. 15. n. 7. seq. & p. c. 25. d. 6. n. 11. PHILIP. in usu pract. Inst. lib. 4. Ecl. 60. n. 9.*

Weil aber diß *Beneficium* nicht ein reale, sondern personale ist, *L. 13. sol. matr. L. 7. pr. de except.* so kan es nicht auf die Erben oder Bürger transferirt werden, *L. 12. sol. matr. L. 24. §. 1. L. 35. de re jud.* Daher auch damit behutsam zu verfahren, und, als ein *correctorium juris communis*, welches einen *Debitorem* bis aufs Hembd zu exquirere erlaubt, nicht, ausser den in denen *Legibus* exprimirten *Calibus* zu extendiren, *L. 14. 15. 16. & L. 2. C. de LL. L. 7. de Except.* Denen zu folge kommet dieses *Beneficium* zu

- 1.) denen Eltern, proprie und in eigentlichen Verstande genommen, und solches aus Ehrerbietung, welche die Kinder vor selbige tragen sollen, *§. 38. de A. L. 16. inf. de re jud.* daher werden die Stieff Eltern und adoptivi parentes ausgeschlossen, arg. *L. 8. pr. de in jus voc.* weil vor diese weder die Natur noch die Jura einen favorem tragen, arg. *L. 1. C. ubi Pupill. educ.* Doch kommt es auch der Mutter und denen Groß Eltern, ja allen in gerader Linie aufsteigenden Personen zu, arg. *L. 4. §. 2. de in jus voc. L. 1. de legat. pract.* Es gehören auch die *Parentes Legitimi*, unächte Eltern, besonders die mit Blut Schand sich befleckt, nicht hieher, oder genieß'n des *Beneficii*, arg. *§. pen. de N.* weniger die Tauff Paten, *FAB. ad §. 38. de A.*
- 2.) Dem Mann, wann die Frau das *Heyrath-Gut* repetirt, *§. 7. C. de rei uxor. act.* Es sey res dotalis vorhanden oder consumiret, *L. 53. sol. matr.* Gleiches ist zu sagen, wann der Mann auch mit einer andern aus einem Contract resultirenden Action von der Frau belanget wird, *L. 20. de re jud.* die Ursach beruhet auf der dem Mann von der Frau schuldi-gen Reverenz, welche nicht verstatet, daß derselbige bis auf die leere Tasche exquireret werde, *L. 14. §. 1. in fin. sol. matr.*
- 3.) Der Frau, weil es unbillig ist, diejenige verarmt zu sehen, welche des Manns Frau und seine Lebens-Gesellin gewesen, *L. 17. §. 1. sol. matr. L. 20. de re jud.* Auf einen Bräutigam und Braut aber ist solches nicht zu extendiren, *KLEIN. Diff. de benef. Comp. 1b. 16.*
- 4.) Den Kindern, wann sie von ihren Eltern belanget werden, sintemahlen die Eltern ohnehin die Kinder ernähren sollen und wäre deren *Pietät* sehr zuwider, wann sie die Kinder bis auf den letzten Heller exquirere wolten, *MANZ. de patroc. debitor. Dec. 3. quest. 1. n. 15. seqq.*
- 5.) Dem Schwieger-Vater, er werde nun von der Schwur wegen Restirung des *Heyrath-Guts* oder von dem Mann das versprochene *Heyrath-Gut* auszuzahlen, conveniret, *L. 21. de re jud. L. 15. §. f. sol. matr.* denn der Schwur ist an Vaters statt, *L. 16. pr. sol. matr.* und ist das *Beneficium* auch *Specialiter* auf ihr

ihn extendiret worden. Ja es wird auch denen aus einer Ehe gebornen Kindern diß Beneficium, wann sie dem Vater succediren, nicht zwar als Erben, sondern als von einer Ehe mit der klagenden Frauen Mann erzeugten Kindern gegönnet, HOPP. ad §. 38. de act.

- 6.) Bey denen Römern konten die Freygelassenen ihre Patronos und deren Erben auch weiter nicht conveniren, als so weit sie salvis Alimentis zahlen konnten, L. 17. de re jud. Nachdem man aber heut zu Tag keine Römische Knechtschafft mehr hat, so will solches auf die Herren, welche ihre leibeigene Unterthanen manumittiren, nicht extendiret haben, KLEIN. dist. Dissert. 1b. 14.
- 7.) So kommt auch denen Sociis diß Beneficium zu gut, weil sie wie Brüder zu halten seyn, welches nicht nur in sociis universalibus, sondern auch particularibus statt hat, L. 63. pro soc. L. 16. de re jud. BRUNNEM. ad §. 38. de act.
- 8.) Weil denen Sociis als quasi Brüdern, die Jura das Beneficium competentia attribuiren, so wollen einige DD. solches um so mehr auf wahrhafftige Geschwister extendiren, HOPP. ad §. 28. de act. dagegen aber andere, welche sich stricke an die verba legum binden, welche von wahrhafften Geschwistern nichts melden, in negativam verfallen, SCHNEID. ad §. 38. de act.
- 9.) Denen Soldaten, wegen der Gefahr, so sie vor das gemeine Wesen ausstehen, und zwar wider alle Creditores, L. 6. pr. L. 18. de re jud. welches in praxi auch auf die DD. Professores, Advocatos, Clericos extendiret werden will, C. 14. C. de advoc. div. jud. Auth. Habita, C. ne fl. pro patr.
- 10.) Denen Donatoribus, wann sie ratione dessen, was sie verehrt, zu übergeben convenirt werden, §. 38. de A. L. 19. §. 1. de re jud. damit ihre Freygebigkeit ihnen nicht zur Verkürzung der nöthigen Nahrung gereiche.
- 11.) Denen, welche bonis cedirt haben, und hernach wieder zu einigen Vermögen gekommen.

Obschon oben gemeldet worden, daß mit diesem Privilegio behutsam zu verfahren, so wollen doch solches gar viele DD. auf diejenige, welche durch Krieg und andere Unglücksfälle, in das Abnehmen gekommen, extendiren, welches sein Fundament hat in §. fin. de act. verb. inhumanum erat spoliatum fortunis suis in solidum damnari. Adde Nov. 135. in fin. pr. BRUNNEM. de cess. bon. quest. 14. HERING. de fidejuss. c. 20. §. 32. num. 7.

Wer aber diese Exception gebrauchen will, der muß folgende Requisite in acht nehmen:

- 1.) Daß er durch ein Jurament erhärte, daß er ohnbeschadet seines Unterhalts nicht so viel in Vermögen habe, als er zahlen soll.
- 2.) Muß er auch erweisen, daß er nicht aus seiner Schuld oder Negligenz, sondern zufälliger Weise, und adverso casu von seinem Vermögen gekommen sey.
- 3.) Soll er das übrige Vermögen in solutum abtreten. Sollte er aber mit der Zeit zu meh-

ren Vermögen kommen, muß er dannoch vor das residuum noch respondiren, weil durch diß Beneficium die Obligation nicht eben aufgehoben, sondern nur deren Wirkung wegen des Debitoris Dürftigkeit suspendiret wird, HARTM. Lib. 7. tit. 18. Obs. 7. num. 9.

Es muß aber dem Debitori so viel gelassen werden, wovon er Standes nach nicht etwa herrlich, sondern mit seinem Weib, Kindern, wann sie sich besonders selbst noch nichts erwerben können, und Gesind, nothdürftig leben kan. Und weil die Art und das Quantum, was dem Debitori zu lassen, nicht kan determiniret werden, so wird es dem arbitrio Judicis überlassen, COLER. de proc. Exec. p. 2. c. 3.

Welcher auf das Alter des Debitoris, und ob er noch was acquiriren kan, zu sehen, und wo er eine Kunst oder Handwerk gelernet, ihm den Handwerkszeug, oder einem Gelehrten die Bücher und Besoldungen, welche loco Victus ge- reicht werden, und den Bauern ihr Viehe, Schaaf, und Geschirr zu lassen hat, ohne welche er seine Profession nicht mehr exerciren könnte, L. 40. de re jud. NEGUZ de pign. p. 2. memb. 3. n. 49.

Welches alles doch nicht dahin zu verstehen, daß, wo einer so viel Gold hätte, davon was könnte über das nöthige Hinbringen erspart werden, oder überflüssige Bücher, Handwerksgeräthe, und Bauernwerk besäße, man nicht ihm etwas zur Zahlung der Schulden abnehmen könnte, davon weiter zu lesen MEY. de levam. inop. deb. c. 4 Sect. 7. n. 14. §. 15. allwo er Num. 39. bey solchen Personen, die keine gewisse Einkünften haben, diesen modum vorschreibet, daß entweder dem Debitori etwas gewisses von seinem Vermögen überlassen werden, von deren Genuß und Früchten zu leben; oder daß das ganze Vermögen denen Creditoribus cedirt werden soll, jedoch mit dem Onere, dem Debitori Lebensmittel zu seinem Unterhalt zu überlassen, vid. des klugen Beamten vierdter Theil, pag. 137. seqq.

BENEFICIUM divisionis ex epistola divi Adriani.

Oder die Theilungs Wohlthat, (welche gleichwohl in ihren Worten nicht mehr vorhanden ist, aber in L. penult. C. de const. pecun. inhaltlich referiret wird) bestehet darinnen, daß krafft deren keiner von denen Mitbürgen, oder denen, so sich in solidum verschrieben, wenn sie nur alle tempore litis contestatae solvendo sind, vor sich allein zu Bezahlung der völligen Schuld kan gehalten werden, sondern der Creditor muß sich mit Erlegung eines jeden Antheils contentiren lassen, LAUTERB. Colleg. Theor. pract. tit. de fidejuss. Gesetzt, es stünden auch die Worte ausdrücklich in der Obligation:

Daß die Bürgen sammt und sonderlich alle vor einen und einer vor alle haften wollen:

So ist doch die Sache damit noch nicht gehoben, sondern denen Bürgen siehet annoch frey, sich auf ihre Gerechtigkeit zu beruffen, welche in vorhergehender Clausul verborgen lieget, L. 3. C. de Fidejuss. CARPZOV. p. 2. c. 17. d. 9. Und ob gleich dadurch unter den Bürgen eine genaue feste und ungetheilte Obli-

Obligation vor  
geteilt wird, so  
Antheil zahlen.  
bestimmt gehen  
drücklich diese  
theilten Bürgen  
Bürgen  
ausdrück  
daran  
Wenn die  
sich und alle  
gehören erst  
ist per expreß  
Dem in diesen  
de Wirkung, daß  
sie sich nicht aus  
konnten verstanden  
können auf 33. n.  
Wenn man alle  
Wohlthat begeben  
von einem unter  
richte zu frieden se  
bekannt, dem se  
er die Schuld theil  
in die händt, ger  
muth, so wäre hie  
wegen Wohlthat de  
Bürgern überhö  
179, CARP. p. 2.  
von nur hie  
mit er wußte  
in hinc nega  
zung der ge  
er von der an  
zu dem ersten  
her mehr.  
Dem hingegen  
ne quere proce  
sine Mit-Bürgen  
haben sein wolle,  
des Geld, aldem  
Zahlung nicht verb  
4. C. U. T. num. 4  
Dieses Benefi  
des Theil (Wohl  
1.) bey de  
den Bürgen  
Quelle, so  
ist. 2. num. p.  
1.) Bey dem  
hätten bey de  
ist bedingt be  
auf, 207. pr.  
3.) Bey dem  
ausset, L.  
4.) Wenn einer  
Bürgern, a  
Bürgern hie  
nicht geteilt ist  
1.) Wenn in  
oder die Bürg  
kam schuldig  
des Theil (Wohl  
des der Haupt

Obligation vor die ganze Post zu stehen, zuwege gebracht wird, so darff dennoch ein jeder nur seinen Antheil zahlen, *Nov. 99.* Derohalben wer hierin behutsam gehen will, der lasse den Bürgen ausdrücklich dieser neuen Constitution und der getheilten Zahlung renunciren, oder lasse einen denen Bürgen zustehende Rechts. Wohlthat insonderheit ausdrucken, und den allgemeinen Verzicht gleich daran anhängen, *§. E.*

Wie denn die Bürgen sich des *beneficii excussionis* und aller andern denen Bürgen zustehenden rechtlichen Wohlthaten hiermit *per expressum* begeben.

Denn auf diesen Fall hat der allgemeine Verzicht die Wirkung, daß die andern Wohlthaten, ob sie gleich nicht ausdrücklich benennet sind, dennoch darunter verstanden werden, *CARPZ. p. 2. c. 17. d. 2. KÖPPEN decis. 53. n. 13.*

Wenn nun also die Bürgen sich dieser Rechts. Wohlthat begeben, und der Gläubiger nunmehr von einem unter ihnen die Post fodert, so muß er nicht zu frieden seyn, wenn er einen Theil davon bekommt, denn so hätte es das Ansehen, ob wolte er die Schuld theilen, und von denen andern das übrige fodern, geriethen nun die Mitbürgen in Armut, so wäre hernach der Gläubiger wegen des übrigen Antheils den ersten, welcher allbereit das Seinige abgeführt, weiter zu h. langen nicht befugt, *CARPZ. p. 2. c. 17. d. 11.* Wolte er aber von einem nur seinen Antheil fodern und annehmen, so muß er ausdrücklich dabey protestiren, daß er sich in keine wege damit präjudiciren, oder von Forderung der ganzen Summ absehen, sondern wenn er von der andern nichts erhalten könnte, sich wieder zu dem ersten zu kehren guten Fug und Macht haben wolte.

Wenn hingegen der Bürge bey Auszahlung seiner quotæ protestiret, daß er pro residuo oder seine Mit. Bürgen nun weiter zu stehen nicht gehalten seyn wolle, und der Gläubiger acceptiret das Geld, alsdenn ist jener sicher, und zu fernerer Zahlung nicht verbunden, *SALYCET n. 4. ALEXAND. n. 4. CURT. num. 4. in L. si debitores, C. de pactis.*

Dieses Beneficium divisionis oder Wohlthat des Theil. Rechts aber findet nicht statt,

- 1.) bey dem Bürgen eines Vormundes gegen den Pupillen, aus sonderbarer Gunst und Gnade, so die Gesetze für diese haben, *L. ult. n. rem pup. s. lo. for.*
- 2.) Bey dem Bürgen, so sich dessen Rechtes behörig begeben, indem jeder sich seines Rechtes behörig begeben kan, *LAUTERB. Diss. de benef. aivif. per tot.*
- 3.) Bey dem Bürgen, welcher die Bürgenschaft ableugnet, *L. 10. §. 1. de fidej.*
- 4.) Wenn einer neben einer Weibes. Person Bürge wird, als welche ihres Ortes solcher Bürgenschaft halber wegen des *Scilicet Vellejani* nicht gehalten ist.
- 5.) Wenn ein Bürge einen weitem Bürgen oder Rück. Bürgen stellet und jener bezahlt, kan selbiger gegen dem Rück. Bürgen sich des Theil. Rechts so wenig bedienen, als solches der Haupt. Schuldner, wenn er selbst

seine Haupt. Schuld zahlt, gegen ihm büрге zu thun befugt ist, *L. 27. §. ult. n. de fidej.* Endlich und

- 6.) Hat diese Rechts. Wohlthat nicht statt; wenn die Bürgen zu einer gewissen That sich verbunden haben, indem solche nicht getheilet werden kan, sondern von einem verrichtet werden muß, *L. 72. de V. O.* sie hätten sich denn auf solchen That. Unterlassungs. Fall zu Bezahlung einer gewissen Strafe verbündlich gemacht, *L. 2. §. 1. § 4 d. r.* wie solches alles *HARPRECHT in Comment. ad Instituta tot. tit. de fidejuss. n. 12. - 14.* weitläufftig meldet. Sonst kan auch davon nachgesehen werden, *SPECUL. de Renunc. §. concl. à vers. 10. usque ad 16. GAIL II. obs. 46. n. 8. in fin.*

**BENEFICIUM ecclesiasticum.**

Ist eine Gerechtigkeit und geistliche Würde nebst gewissen Revenüen und Einkünften zu genießen, welches Recht der Kayser und souveraine Fürsten in ihren Landen verleihen.

**BENEFICIUM emigrandi.**

Heißt diejenige Wohlthat, dadurch denen Untertanen, welche wegen Veränderung oder Ungleichheit der Religion nicht länger in eines Herrn territorio bleiben wollen, frey siehet, sich an einen andern Ort zu begeben, *Const. Pac. Relig. de an. 1555.* Wo aber unser zc.

**BENEFICIUM exceptionis ultra dimidium justı pretii.**

Ist ein solch Hülf. Mittel, dessen sich gebrauchten kan so wohl der Käufer als Verkäufer, wenn er entweder im Kauffen oder Verkauffen, über des halb billigen Werths ist bevortheliet und verlehret worden, daß entweder der Kauff ungültig, oder die Verlekung demjenigen, so verkürzet worden, muß gut gemacht werden, *per L. 2. C. de rescind. vendit. It. 1. si voluntate, C. eod. MYNSING Obs. IV. obs. 73.* dabey auch gemeldet wird, welche Uebervortheilung statt habe, muß derohalben diesem beneficium renunciret werden.

**BENEFICIUM excussionis, seu ordinis, seu discussionis, seu nova Constitutionis de fid. jussor.**

Welches in *Aurb. presente C. de fidejuss.* beschrieben wird. Ist eine solche Freyheit, dadurch denen Bürgen geholffen wird, daß so sie als Bürgen von dem Selbst. Schuldner beklaget würden, sie begehren können, daß ihr Principal oder Haupt. Schuldner erstlich zuvor solcher Schulden halber in rechtlichen Anspruch genommen werde, und sie davon erlassen würden, *HOPP. ad § 4. J. de fidejussor. Nov. IV. c. 1.* Item, kommt diese Wohlthat zu denen Vormündern, wenn nur einer von denen Mit. Vormündern die Vormundschaft über sich genommen, daß derselbe erst belanget werden möchte zc. *LAUTERB. Diss. de benef. excuss. per tot.* Dieses beneficium aber findet nicht statt,

- 1.) wenn der Bürge sich dessen Rechtes behörig begeben hat.
- 2.) Wenn der Principal. Schuldner sich in entfernten Landen aufhält, und ohne grosse Schwürigkeiten nicht belanget werden kan, *Aurb. presente, C. d. r.* oder sich sonst nicht antreffen läßt.

3.) Wenn des Schuldners Insolvenz und Armuth notorisch ist, *L. 6. de dol. mal.*

4.) Wenn der Bürg die Bürgschaft abgeleugnet, und deren überwiesen werden muß, *L. 10. §. 1. de fidejuss. L. 8. §. 14. π. de inoff. testam. L. 37. in fin. de minor.*

5.) Wenn der Bürg dem Haupt Schuldner erbt, weil er solchergestalt selbst als Erbe Haupt Schuldner wird, *L. 24. C. de fidej. act. wovon HARPR. in Comment. ad Inst. de fidej. n. 28. zu sehen.*

**BENEFICIUM feriarum, messium, vindemiarum.**

Ist eine solche Wohlthat, darinnen vorgesehen, daß in diesen Zeiten, nemlich an denen Feyertagen Vacanzen des Herbstes niemand schuldig, und gehalten ist zu Recht zu stehen, oder vor Gerichte zu erscheinen, *L. 1. pr. & §. 1. de feriis. L. 2. §. 1. in fin. si quis in jus voc. non ierit. CARPZOV. Tit. X. Art. 1. n. 4. BACH. ad L. 1. de feriis, n. 3. es sey denn, daß er solcher Freyheit renunciiret habe, derohalben gewöhnlich ist, daß man in Instrumenten sich der Freyheiten und Vacanzen begeben, und renunciire, denn solches der Sachen Beförderung, woran viel gelegen, sehr dienlich ist. Doch kan man sich nicht aller Feyerstage begeben, absonderlich derer nicht, die zu Gottes Ehren eingesezt sind, als auch dieser, so man etwa aus obliegender Noth oder andern Ursachen gebeut, *ANDR. DALNER Tract. de Renunc. 7. n. 4. BRUNN. Proc. Civ. 6. n. 21. Aber sonst denen andern Feyertagen, so zu derer Menschen Ehre und Nuß oder Ergößlichkeit und Herbst Vacanz, kan man wohl renunciiren, L. 6. π. de feriis & dilat. DALNER Tract. de Renunc. 3. num. 11. Ferie, Tom. I.**

**BENEFICIUM seu privilegium fori.**

Ist eine solche Freyheit und Rechts Wohlthat, die einem jeden erlaubet, daß er vor keiner andern als vor seiner ordentlichen Obrigkeit zu Recht stehe, *L. ult. π. de Jurisd. L. ult. de praf. urbi;* will man sich aber eines solchen Vortheils entziehen, also, daß er aller Orten kan conveniret und belanget werden, kan solches geschehen durch vorhergehende Begebung und Renunciation dieser Freyheit. Einige halten dafür, daß es nicht schlechterdings geschehen könne, sondern es solle derjenige, so gemeldetem privilegio renunciiren will, sich verpflichten, an allen Orten zu Recht zu stehen, wo er verklagt werde, *GAIL. I. O. 46.*

**BENEFICIUM seu privilegium fori competens Clericis.**

Ist eine Freyheit vor geistliche Personen, daß sie vor keiner weltlichen Obrigkeit schuldig sind, vor Gerichte zu stehen, sondern allein vor deren geistlichen Richtern oder geistlichen Obrigkeit. Dieses Privilegium ist gemeiner Geistlichkeit und Clerisey zu Ehren und aus Gunst gegeben. Destwegen mögen sich einzelne Personen in præjudicium ordinis, (oder zum Nachtheil des Ordens) solches nicht verzeihen, und wenn es geschieht, ist solche renunciatio von Ungültigkeit, und Kraft los, *PETR. de UNCEL. pacf. art. nor. memb. de benef. fori compet. fibol. n. 6. doch pflegt man de facto solche renunciatio auch bisweilen denen Instrumenten einzuverleiden.*

**BENEFICIUM seu privilegium fori competens scholaribus.**

Diese Freyheit hat ihren Grund in der Neuen Constitution in Codice sub titulo: *Ne filius pro patre.* Und will Kayser Frid. I. sonst Barbarossa genannt, daß die Studenten und Schüler nicht mögen vor Gericht gezogen werden, sondern wo jemand eine Klage gegen sie zu haben vermeinet, müssen sie vor ihren Rector oder des Ortes ihnen Vorgesetzten vorgenommen werden. Und so das jemand überfähret, so verliethet er seine Forderung, die er zu thun vermocht. Es mag auch diesem beneficio renunciiret werden, *STRUV. S. J. C. Ex. 9. th. 25. vid. Forum privilegiatum, Tom. I.*

**BENEFICIUM juris.**

Ist eine sonderliche Freyheit, oder ein sonderbar Recht von einer gemeinen Regel Rechts abge sondert, entweder aus sonderbahrer Gnad und Zuneigung gegen der Person, oder zu dem Guth, dem es zu Vortheil geordnet ist, oder aus Ungnad und zu Widerstand einer Person, die sich der gemeinen Regel Rechts unrechtmäßig gebrauchen möchte, als z. E. es ist eine gemeine Regul, die auch in Rechten gegründet ist, daß verheiffen Schuld mache, aber das Beneficium SCt. Vellej. vermag der Regel zuwider, daß ein Weib die für ihren Ehemann eingegangene Bürgschaft zu halten nicht schuldig, und dieses dem einfältigen weiblichen Geschlechte zu gut.

**BENEFICIUM Juris hypothecarum competens Creditori.**

Ist eine solche Wohlthat, die denen Gläubigern zukommt, und ihnen einen Vorzug und weitere Gerechtigkeit zu ihrer Schuldner Gütern, so ihnen ausdrücklich oder vermuthlich eingesezt und verpfändet seyn, giebt, daß sie in denenselben vor allen andern zugelassen werden, *L. 2. C. qui prior in pignor. wo sie wolten, möchten oder könnten sie solch beneficium und diesen Vortheil fahren lassen.*

**BENEFICIUM hypothecarum competens uxori.**

Ist eine Rechts Wohlthat denen Weibern zu gute gegeben, daß sie nicht gefährlicher Weise um ihre Heim Steuer, welches vor ihr fürnehmstes Gut geachtet wird, kommen, und dieselbe nicht vergeblich durch den Mann verthan oder auf andere Leute gewendet werden möchte, daher haben die Rechte sie insonderheit mit der Freyheit begabet, daß gleich nach ehelicher Beywohnung auch Zustellung und Ubergabung der Heimsteuer der Ehefrauen obligiret und verpfändet seyn, also daß sie, wo es nochmahls dazu käme, daß ihres Mannes Güter unter die Gläubiger müsten getheilet werden, den Vorzug hätte, vor allen Gläubigern, ob gleich etliche da wären, die älter denn sie, und auch tacitas hypothecas hätten, *L. fin. cum Gl. magna, C. qui prior in pignor.* Dieses Beneficii mögen sich die Frauen begeben, und verzeihen, doch daß sie zuvörderst desselbigen genugsam erinnert und verständiget werden, *SPECUL. de Renunc. & concl. verl. 25. und weilten diese Frag von Vorzug der Weiber Heyrath Gut und Zubringen gar weitläufftig, so wird dieselbe kürlich und ausführlich tractiret durch SCHNEIDEWIN. Sup. §. fuerat, Inst. de action. MYNSING. Obs. 1. O. 61.*

BENE-

**BENEFICIUM induciarum vel quatuor mensium.**

Wiewohl diejenigen, so der Sache in persöhnlichen Klagen verluhigt worden ohne Weigerung, (wo sie nicht zu rechter Zeit appelliret hatten,) schuldig sind, Vergnügung zu thun, so geben ihnen doch die Rechte durch dis beneficium zur Bezahlung Zeit 2. Monath, *L. debitoribus, π. de re iudicata*, oder nach Gestalt der Sachen 4. Monate, *L. eos qui condemnati, C. de usuris rei iud.* ehe sie gepfändet werden. Diesem Beneficio kan man renunciiren.

**BENEFICIUM Induciarum quinquennialium**  
*L. ob et C. de action. & obligat.*

Ist denen zu gut geordnet, welche von ihren Schuldigern angeklaget werden, und sie zu bezahlen nicht vermögen, daß es dem Schuldner frey stehen solle, ob sie inducias quinquennales, das ist, einen 5. jährigen Stillstand zur Bezahlung begehren, oder aber von allen ihren Gütern (wie oben bey dem beneficio Cessionis gemeldet worden) cediren und abtreten wollen. Diejem beneficio des gemeldten Legis kan in Schuld-Beschreibungen renunciiret werden, dabey zu merken, wenn ein solcher Schuldner weder die Inducias begehret, noch bonis cediret hätte, wäre aber in die Schuld mit Urtheil condemniret worden, daß man ihn (wosferne er krafft hernach gemeldten beneficii nicht in Zeit 2. oder 4. Monat bezahlen könnte,) Macht hat, gefänglich anzunehmen, *L. pen. & fin. C. qui bonis cedere possunt.*

**BENEFICIUM liberationis.**

Ist, krafft dessen ein Bürg

- 1.) wenn der Selbst-Schuldner durch einen Richterlichen Spruch zur Bezahlung condemniret wird, oder
- 2.) sein Vermögen durchzubringen und zu verarmen anfängt, oder
- 3.) in zahlen lange saumseelig ist, seine Befreyung von der Bürgschaft begehren kan, *L. 38. §. 1. π. Mandati*, und der Glaubiger solches ihm angebeihen lassen, oder den Schuldner vornehmen und exsequiren muß. Insonderheit aber findet solche Rechts-Wohlthat auch per *L. si contendat, 28. π. de fideiuss.*
- 4.) statt, wenn der Bürge besondere Exceptiones und Einreden hat, wodurch er seine Bürgschaft entkräften kan, der Glaubiger aber solches wohl weiß, und daher auf die Zahlung nicht zu dringen begehrt, bis der Bürge stirbt, und mit ihm solche Exceptiones und Einreden erlöschten, und folglich er dessen Erben zu Leibe kommen kan, *STRUK. de U. M. π. tit. de fideiuss. §. 30.*

**BENEFICIUM nova Constitutionis de duobus reis debendi vel promutendi.**

Diese Wohlthat mögen dijenigen, so sich sämtlich schuldig gemacht und als Haupt-Schuldner, oder einer so sich neben dem Haupt-Schuldner, als ein Mit- und Selbst-Schuldner oder Verkäufer verbunden, begehren, daß die Schuld zu gleichen Theilen unter sich getheilet, und ein jeder weiter nichts denn seinen Antheil zu bezahlen schul-

dig seyn solle; jedoch, daß die Mit-Schuldner im Laide seyn und zu bezahlen haben, *Auch. hoc ita, & ibid. DD. C. de duobus reis stipul & promit. MYNSING. sup. §. hujusmodi, Instu. de duobus reis.* Und mag diesem beneficio renunciiret werden.

**BENEFICIUM ob numerum liberorum.**

Ist eine Rechts-Wohlthat, dadurch einer wegen gewisser Anzahl Kinder von der Vormundschaft und bürgerlichen Aemtern befreya ist.

**BENEFICIUM quænti minoris.**

Hilfft denenjenigen, so in Kauffen betrogen worden, oder die Sache nicht des Werths erkunden worden ist. Dahero der Käufer innerhalb Jahres-Frist sich dieser Rechts-Wohlthat gebrauchen, und von dem Verkäufer begehren kan, daß ihm das übrige Geld so den Werth des Guts übertreffen, oder das er sonst, (wo ihm solcher Fehl bewußt gewesen) nicht darum gegeben hätte, wieder zugestellet werde, welches alsdann der Verkäufer, (wo es sich also fände) zu thun schuldig. Doch ist zu wissen, daß sich dijenigen, so vom Fehler Wissenschaft gehabt hätten, nachmahls dieses beneficii nicht gebrauchen mögen, noch auch die so den Fehler zuoor gewußt haben, als da sind die Verkäufer oder Proxonetæ. Dieses beneficii mag sich der Käufer verzeihen.

**BENEFICIUM redhibitorium ex L. Adil. in pr. cum text. L. redhibere in pr.**

Dieses beneficium hilfft demjenigen, so unvorsentlich etwas gekauft hat, das seinen gebühlichen Werth nicht hätte, und nicht Kauffmanns-Gut wäre, mag er aus Gnaden dieses beneficii von dem Verkäufer begehren, ihm sein ausgelegt Geld wieder zu geben, und die untüchtige Waare, oder was es sonst ist) wieder zu sich zu nehmen, und hat solche Anforderung statt innerhalb 6 Monathen oder eines halben Jahres, und darüber nicht. Diejem beneficio mag der Käufer renunciiren, doch gilt die Renunciation mit Unterscheid, wo der Verkäufer des Unwerthes oder Fehlers keine Wissenschaft hätte, und die Renunciation ungefährlich geschehen wäre, alsdenn ist sie tüchtig, und benimmt dem Käufer allen fernern Anspruch so er des Unwerthes halber an den Verkäufer haben möchte. Wo aber der Verkäufer gewußt, daß solche Waare untüchtig, wäre ihm die Renunciation nicht vorträglich, diemeil er den Unwerth gewußt, und dem Käufer doch gefährlicher und betrüglicher Weise verhalten hätte.

**BENEFICIUM restitutionis in integrum.**

Kömmt denen zu statten, welche noch minderjährig, oder nach gemeinen Rechten noch nicht 25. Jahr, *L. 1. pr. §. 1. & seq. π. de minor. 25. ann.* oder nach Sächsischen Rechte noch nicht 21. Jahr sind, *STRUUV S. J. C. Ex. 4. ib. 42.* auch bisweilen denen, so über 25. Jahr alt, *d. L. 1. pr. ex quib. caus. maj. 25. ann. tot. tit. C. quib. ex caus. major in integr. rest. STRUV. d. l. Ex. 8. ib. 69. seqq.* Wenn sie aus Thorheit oder Unverständnis, oder hintergangen worden seyn, oder sich sonst versehen hätten, werden sie in Betrachtung ihrer Jugend und Einfalt wiederum zu ihren Rechten, wie sie

sie solche vorhin gehabt, gelassen, und also wieder in vorigen Stand gesetzt. Und solches beneficium können sie sich, so lange sie minderjährig, das ist, bis in das 25. Jahr inclusive auch zum Überflus 4. Jahr hernach gebrauchen. Doch kömmt denen Minderjährigen ist genanntes beneficium anders nicht zu statten, sie können denn beybringen und erweisen,

- 1.) daß sie binnen der 25. Jahre als noch Minderjährige hintergangen und bevorthellet,
- 2.) daß sie durch des Gegentheils Betrug laceriret, oder
- 3.) sonst durch ihre Thorheit (welche denn klar und ausführlich gemacht werden muß) in merklichen Schaden gesetzt worden seyn.

Wiewohl nun dieses beneficium unverzeylich ist, so ist doch jezo gebräuchlich, daß, so man mit solchen Minderjährigen zu handeln hat, man ihnen solches mit Fleiß erkläre und begehre, daß sie sich dieses beneficium begeben, und desselben sich künfftig nicht gebrauchen wollen, bey ihrem Eyd bestätigen mögen, per *Aurb. Sacramentum puberum, C. si advers.*

**BENEFICIUM revocandi domum.**

Kömmt denen Abgesandten oder andern ihres Ranges und Condition zu gute, die an Fürstlichen Höfen zu thun, oder Ordre und Befehl haben, daß wenn sie einer Schuld oder andern Sache wegen belanget werden, die vor der Zeit der angetretenen Gesandtschaft contrahiret und geschlossen worden, sie den Kläger an den Ort ihres domicilii verweisen können. Es wäre denn die Sache Zeit während der Legation an dem Orte tractiret worden, da sie sich gerichtlich einlassen müssen.

**BENINCASA. (Cornelius)**

Ein Jctus von Perugia, florirte um das Jahr 1587. und schrieb de Privilegiis paupertatis, Köln, 1582. in 8vo. Perugia 1581. ad tit. de Constitutionibus, Speyer, 1608. in 8. und de Alluvione.

**Beraubung der todten Körper.**

siehe  
**Gräber • Raub.**

**Berg-Amts Bücher.**

Dieses sind bey denen Bergwercks-Gerichten diejenigen Bücher, in welche alle vorkommende Handlungen eingetragen werden, und bestehen in folgenden:

- 1.) Verleih • Vergleich • Lehn • und Bestätigungs-Buch.
- 2.) Frist- und Nachlassungs-Buch.
- 3.) Gegen Buch.
- 4.) Recess-Buch und
- 5.) Hand-Buch.

Diese Bücher nun haben einen vollkommenen Fidelem, und machen die eingeschriebene Handlungen gültig, bringen auch ein Vorrrecht vor demjenigen, was nicht eingeschrieben, zuwege, auch müssen die Donationes oder Schenkungen in diese Bücher eingetragen werden, andergestalt sie nicht gültig sind, SPANS *Spec. Jur. Med. III. 4. seq.*

**Berg- Arbeit.**

So wird in denen Bergwercken alle diejenige Arbeit genennet, welche auf Bergmännischen Orten an einem Gebürge gethan wird, um dererselbigen Metallen und Mineralien theilhaftig zu werden.

**Bergbauende.**

Diese haben verschiedene Privilegia zu genießen, denn

- 1.) haben sich die Gewercken nicht zu befürchten, daß sie ihre richtig erlangte Berg- Theile durch confiscation, oder bey Kriegs- und Friedens-Zeiten, weniger wegen Schulden verlohren, sondern in letzterem Falle geschiehet die Execution vielmehr in die Person des Schuldners, wenn nicht

- a) die Schuld intuitu des Bergwercks selber contrahiret worden, und
- b) die Erben des Gewercken bey entstandenen Concurs über dessen Vermögen die gemachte Schulden ihres defuncti zu bezahlen verweigern, wiewohl doch auch in dem letztern Falle die Berg- Schulden denen übrigen vorgezogen werden, auf welche Art *Mandatum Regium* den 26. Aug. 1713. n. 28. P. II. p. 484. den 1sten Articul der *Char. Sächs. Berg- Ordnung* p. 186. erkläret. Hiernächst ist

- 2.) Dasjenige Geld, welches zur Erhaltung der Bergwerke vorgeschossen worden, von allen Abgaben und Steuern frey, *Bergwercks- Decret. Churf. Joh. Georg I.* den 17. Maji 1674. No. 9. P. II. p. 286. *Resol. Grav.* 1661. tit. *Kents- Sachen,* § 48. P. I. p. 281. Gleichgestalt genießen
- 3.) die Berg- Städte die Immunität von der halben Brand- Steuer, *ibid* auch intuitu dessen, was sie aus der Stadt liefern, *Land- Tage- Acta de Anno 1711. P. I. p. 370.* wiewohl doch die Bürger, wenn sie dieses Privilegii genießen wollen, wirklich bauen müssen, *Bergwercks- Decret. Churf. Joh. Georg II* den 6ten Aug. 1659. No. 7. P. II. p. 321. Weiter sind
- 4.) diejenigen Materialien, die zum Bergwerke verbraucht werden, von der Land- und General- Consumtions- Accise, sowohl Zöllen, Geleiten, und Einfuhr- Geldern eximiret, *de Resol. Regia 1709 n. 35. p. 389.* Die Arbeiter in Bergwercken dürfen
- 5.) weder angeworben, noch zum Beytrag derer Quatember gezogen werden, *d. Resolut. n. 51. p. 395. & Mand. den 27. Aug. 1709. P. II. p. 403.* und dürfen ein mehrers, als was auf die Grund- Stücke geleyet wird, nicht tragen, wie denn auch
- 6.) die Häußeler, so nichts von Aekern haben, kein Magazin- Getreyde liefern, noch Zuschuß zu Land- und anderen Fuhrn, weniger Jag- Dienste thun, oder Heu in den Wald tragen dürfen, bey Wolffs- Jagden hingegen, und Hirsch- Fristen sind diejenigen, so nicht in der Grube, und bey denen die Dienste hergebracht seyn, zu denen

Jag

Zug-Diensten verbunden, d. Rec. ibid. In-  
mittelft siehet doch dem Fürsten frey bey vor-  
fallenden Gelegenheiten Minirer aus denen  
Berg-Leuten auszusuchen, ibid. Hierüber  
sind

- 7.) die Berg-Leute früh und Abends bey dem  
Ein- und Ausfahren zum Thore, und Porten  
ohne Entgeld ein- und auszulassen, d. Resol.  
n. 50. ib. Nicht weniger haben
- 8.) sich die alten beschädigten Berg-Leute, ihre  
Wittwen, und Waisen genugsames Unter-  
halts zu getrösten, zu welchem Ende nicht nur  
die Rätthe in Berg-Städten zu fleißigen  
Almosen anermahnet werden, sondern es ist  
auch zu dem Ende eine besondere Knapp-  
schafft-Casse angeordnet worden, dict.  
Decret. de Anno 1659. pag. 320. von welcher  
Cassen-Administration d. Resolut. Regia  
n. 38. p. 391. gar viele heilsame Dinge geord-  
net hat. Endlich agnosciren sie
- 9.) ein forum privilegiatum, welches sie so lange  
beybehalten, biß sie nicht extra statum de-  
fensionis eigen Todtschlag begangen haben,  
d. Ordin. metall. artic. 105 p. 224. Und dieses  
alles wird in Chur-Sachsen observiret.

**Berg-Diebstahl.**

Dieser Diebstahl wird bey Bergwercken ausge-  
übet, und ist solcher besonders straffbar: Was  
insonderheit den Unterschleiff des Zinnes anlanget,  
so soll zu dessen Vermeidung nach Churf. Christia-  
ni II. Verordnung den 25ten Octob. 1629. P. II.  
p. 239.

1. kein Zinn, so nicht auf der Zinn-Wage gewo-  
gen worden, bey 100. fl. Straffe gekauffet  
oder verkauffet, und
- 2.) eben dieses Verbot bey der Confiscation  
und 20. fl. Straffe auf ohnverarbeitetes Zinn  
extendiret.
- 3.) Von Kannengießern kein Zinn ausserhalb der  
ordentlichen Zinn-Wage bey Verlust des  
Zinns an sich gebracht, noch ihnen bey der  
Confiscation und 30. fl. Straffe mit unge-  
gatterten und ungezeichneten Zinn zu handeln  
verstattet werden, und sie
- 4.) schuldig seyn, das verarbeitete Zinn, was ih-  
nen zu schmelzen oder zu kauffen gebracht  
wird, bey Verlust des Zinns in der Wage  
abwägen zu lassen.
- 5.) Auch kein Schmelzer keine Zinn-Groschen,  
ohne in derer Gewercken Gegenwart und  
Geheiß, auch daß derselbe solches zu verant-  
worten auf sich nehme, bey 5. fl. Straffe, so  
offt er darüber betroffen wird, machen.

Hiernechst sollen sich nach Anleitung Mand.  
Churf. Joh. Georg I. d. 18. August. 1620. P. II.  
p. 266. diejenigen, welche bey denen Poch-Mühlen  
und Hütten nichts zu thun haben, sonderlich bey  
Nachts-Zeit, bey Vermeidung schwerer Leibes-  
Straffe, daselbst nicht finden lassen. Die Parthie-  
rerey und Dieberey an den Kobold, Wismuth,  
Graupen, Schlich, Gräuplein, Farben-Glas,  
Safflor, blauer Fa be 2c. soll mit 500. Rthlr.  
Straffe coërciret, und auf die Ubertreter achtung  
gegeben, und sie verfolget werden, Churf. Joh.  
Georg III. d. 22. May 1683. P. II. p. 363. Wer es  
aber nicht an Gelde hat, am Leibe und Leben ley-  
den, Idem d. 6. Jul. 1686. P. II. p. 365. Überhaupt

sollen Diebe, Käuffer und Verhöbler dieser Sa-  
chen entweder um 500. Rthlr. oder mit dem  
Strange am Leben bestrafft, Mand. reg. d. 15. Nov.  
1705. P. II. p. 371. ja da auch dieses nicht einmahl  
vermögend gewesen, die Ubertreter abzuhalten; so  
will Mand. reg. d. 24ten Septembr. 1723. P. II. p. 486.  
haben, daß dergleichen Personen ohne Ansehen der  
Person gehangen werden, und dabey weder Resti-  
tution noch Bezahlung statt finden solle. Und dies  
ses obtinirt also in Chur-Sachsen.

**Berg-Häuer.**

Ist ein erfahrener Bergmann, welchen man zu  
aller vorkommenden Arbeit brauchen kan, nemlich  
zum Schrämen, Bohren, Schüssen, welcher sich  
auch wohl auf Klüfite und Gänge versteht, und  
Schlägel und Eisen recht zu führen weiß. Es sind  
vielerley Arten derer Berg-Häuer, weil ihre Arbeit  
unterschieden.

**Berg-Knapschaft.**

Ist die ganze Gesellschaft, darzu alle gehören,  
die auf dem Bergwerck zu thun haben, HERTWIGS  
Berg-Buch, p. 239.

**Berg-Knapschaft halten.**

Ist eine Berg-Gewohnheit, da in gewissen Jah-  
ren in manchen Berg-Städten in 8. oder 10. Jah-  
ren die Berg-Leute zusammen kommen, und Pro-  
cessions-weise paar und paar von einem Orte zu  
dem andern, allwo sie gespeiset werden, ziehen;  
Voran gehen die Berg-Musicanten, es wird auch  
Schlägel und Eisen nebst einem silbern Troge mit  
gut Erz vorgetragen, ungefehr in der Mitte aber  
siehet man die Berg-Fahne, dabey sich keiner ein-  
finden darf, der nicht ehrlicher Geburth, oder sonst  
eines Fehlers berüchtiget ist.

**Berg-Knapschafts-Cassa.**

Ist in denen Berg-Städten ein Ararium, so  
aus denen Büchsen-Pfennigen bestehet, darzu der  
Häuer alle Quartal 5. Groschen und der Knecht  
sammt den Jungen drey Groschen geben, worzu  
der Berg- und die Zech-Meister jeder einen son-  
derlichen Schlüssel haben sollen.

**Berg-Knapschafts-Fahne.**

Ist ein Insigne beym Bergwerck, welches der  
Landes-Herr der Knapschaft gnädigst verliehen,  
um selbige bey Solennitäten zu gebrauchen.

**Berg-Knapschafts-Insignia.**

Sind diejenigen Ehren-Zeichen welche ein Lan-  
des-Herr denen Berg-Leuten gnädigst verliehen sie  
werden eingetheilet in Haupt und Neben-Insignia.  
Jene sind Schlägel und Eisen, diese aber ein silber-  
ner Trog nebst der Fahne.

**Berg-Leute.**

So werden alle diejenigen genennet, die beym  
Bergwerck zu thun haben, es sey in der Gruben,  
Mühlen, Hütten, oder anderswo Sie sollen or-  
dentlicher Weise in ihrem Berg-Habit gehen, und  
kein ander Gewehr als Berg-Parthen tragen. Die  
Einheimischen sollen vor denen Fremden, absonder-  
lich die zu nechst einer Zech angehessen, und bey Karn,  
Hassel und Häusel aufgewachsenen Berg-Leute ge-  
fördert werden, hingegen sie auch ihre Arbeit, wozu  
sie von Geschwornen und Steigern angewiesen wer-  
den, treulich und fleißig verrichten, sich nicht auf ihre  
Schlägel-Gesellen verlassen, noch vor der Zeit da-  
von polgen, oder von der Arbeit gehen.

Die acht-Stündner müssen früh mit Schlag 4. Uhr, die zwölf-Stündner aber um 5. Uhr nach verrichteten Gebete ansfahren, die acht-Stündner vollkommene 8. Stunden auf dem Gesein stehen, die zwölf-Stündner hingegen, wenn die Steiger um halb 11. Uhr in die Grube eingezeichnet, vor Ort saubern, und ansfahren, um 12. Uhr wieder einfahren, und wenn halb 5. Uhr wieder in die Grube gemeldet, und ausgeklopffet, vor Ort wegfahren, und Schicht machen. Auch soll denen Berg-Leuten, ohne merckliche vorstehende Noth nicht erlaubt werden, zwey Schichten hinter einander zu fahren. Wenn ein Bergmann aus Schläffrigkeit oder Faulenzerey eine oder mehr Schichten nicht völlig gehalten, so wird ihm das ganze Schicht-Lohn aufgehoben, auch die, so von angenommener Arbeit gar gewichen, und nicht, wie sich gebühret, abkehren, auf andern Gebäuden keinesweges in Arbeit genommen, und noch darzu bestraft. Wie nun nicht zu läugnen, daß ein Bergmann saure Arbeit hat; also sind ihm auch in Gegentheil viele Vortheile in Ansehung dessen gegönnet, denn wenn ein Bergmann in derer Gewercken Diensten zu Schaden kömmt, oder mit Krankheit befallen wird, gleichwol keine Hoffnung zur Wieder-Genesung vorhanden ist, so soll ihm nach Gelegenheit derer Umstände drey bis vier Wochen vom Schicht-Meister das Lohn, wenn er aber gleich todt blieben, die nothdürfftigen Begräbniß-Kosten verschrieben werden.

Würde aber ein Beschädigter oder Kranker über 4. Wochen in der Cur darnieder liegen, oder keine Wieder-Genesung zu hoffen seyn, soll ihm, wie auch denen Alten an Kräften und Mitteln Unvermögenden, und derer nachgebliebenen Wittwen und Waisen das Almosen aus der Knapschafts-Casse auf Erkenntniß des Berg-Amts gereicht, dagegen aber ihre Kinder zur Berg-Arbeit angehalten werden. Hingegen darf kein angeschuldigter Todtschläger, überwie-sener Dieb, Ehebrecher, oder dergleichen anrichtige Person, wenn auch gleich die Sache beygelegt und vertragen, in Arbeit gefördert, oder sonst im Dienst behalten, sondern vom Bergwerck gänzlich abgewiesen werden. Zu Verhütung alles Unfugs, Muthwillens und Frevels aber sind alle Ungesessene, sie mögen beweibet oder unbeweibet seyn, dem Landes-Herrn, Amtleuten und Gewercken, wenn zumahl bey Zechen reichhaltige Erze brechen, gehorsam und getreu zu seyn, mit würclicher Eydes-Pflicht zu belegen; Da hingegen auch denen Berg-Leuten um ihrer sauren und gefährlichen Arbeit willen feine Privilegia ertheilet worden sind, conf. Churfürstl. Sächsische Berg-Ordnung, Art. 105. AGRICOLA de re met. VI. BIEDERMANN. Dissert. jur. de jure Metallor. th. 26. num. 3. HERTWIGS Berg-Buch, p. 53. seqq.

**Berg-Meister.**

Ist ein Bedienter, so an statt des Lehn-Herrns die Zechen verleihet, und das ganze Bergwerck richtet. Er muß von Bergwercken, dessen Bau, und Erkantniß derer Erze und Gesteins gute Wissenschaft haben, und mit allen Fleiß darauf sehen, daß dem Bergwerck und de-

nen bauenden Gewercken, in und auf der Grube nützlich, fleißig, und wohl vorgestanden, verständig und tüchtige Schicht-Meister und Steiger gesetzt, alle Gebäude Bergmännisch angestellet und ohne unnöthige Kosten gebauet, nach Möglichkeit befördert, was Schaden drohet, abgewendet werde, er muß einen jeden, der ihn ansuchet, in seinem Amte zuständigen Sachen gerne und mit Geduld hören, alle Affecten hinfantsetzen, auf seine Pflicht das beste rathen, zu seinem Rechte verhelffen, keinen wider Billigkeit beschweren, und an seiner geordneten Befolgung und gesetzten Gebühren begnügt seyn.

Auf denen in seinem Revier bezirkten Gebür-gen muß er auf Metalle und Mineralia, darunter auch die Stein-Kohlen mit begriffen, Muthung annehmen, Bergwerke darauf verleihen, alle Sachen und Verbrechen, so in und ausser der Gruben auf denen Zechen und Halden in denen Kauen und Hätt-Häusern, Wäschen und dergleichen, vorgehen, sie mögen civil- oder Criminal seyn, selbst verrichten, oder so es schwere Sachen, und ihm bedenklich, an das Ober-Berg-Amt zur Entscheidung gebührend berichten, und die einkommenden Straffen zu sich nehmen, und jedesmahl mit Schluß des Jahres treulich verrechnen, und ins Ober-Berg-Amt, gegen Quittung eingeben. In Fündigmachung höflicher neuer Züge zu Wieder-Erhebung des gelegenen Berg-Baues muß er schuldigen Fleiß anwenden, auf denen Gebürgen sich täglich befinden, daß die Arbeiter ihre Schichten redlich verfahren, die Zechen mit unnöthigen Arbeitern nicht belegt, treulich in Gruben und Wäschen gearbeitet, denen Gewercken nichts veruntreuet, und alles an Erz und Gezáhe wohl zu rathe gehalten werde, gute acht haben.

Er muß ferner die Gebäude und Stollen selbst fleißig befahren, das Gestein, die Dertter und Berg-Festen wohl besichtigen, zu nütlichen Bau nothdürfftige Anweisung geben, und förmliche Anstalt machen, seine untergebene Geschworne und Schicht-Meister zum sieten Einfahren und guter Aufsicht ermahnen, ihnen und den Steigern, so viel möglich, nachfahren, und nicht auf ihre bloße Relation trauen; auch muß ein Berg-Meister darauf sehen, daß nothwendige Schächte, Stollen und Gebäude nicht vergehen, noch mit Bergen versezt, sondern zu des Bergwercks Nothdurfft offen, und im baulichen Wesen erhalten werden, bey dem Anschnitt muß er gegenwärtig seyn, und fleißig acht haben, daß die Gewercken, ohne Bervortheilung tüchtige Bergwercks-Waaren und recht Gewicht, an Eisen, Unschlitt, und dergleichen, um ihr Geld bekommen, und die Schicht-Meister alle Materialien mit gewissen Zeddeln belegen lassen, keinen Fremden, wer er auch sey, wenn er nicht würclich allda bauet, ohne des Berg-Hauptmanns Vorwissen und Nachlassen in die Gebäude fahren lassen, der Lohnung in Zehenden beywohnen, niemanden, welchen er bey dem, so gemuthet wird, zu erhalten getrauet, solches verwehren, und mit denen eingegebenen Muth-Zeddeln treulich handeln. Da er aber befände, daß der Aufnehmer bey seiner Muthung aus gewissen Ursachen nicht bleiben kan, soll er ihn dessen

dessen wegen verwarnen, und im Fall ein älterer Muth-Zeddel eingelegt, selbigen vorzeigen, und woforne der Aufnehmer nicht abstehe wolte, nichts desto weniger seine Gebühr und Muth-Zeddel annehmen, jedoch, daß allezeit dem ersten Finder und Entblöser eines neuen Ganges sein Fund-Recht verbleibe, nur hernach bey denen Maassen, die ohne einigen des ersten Finders Einhalt unweigerlich zu verleihen, der erste Muther den Vorzug behalte.

Es darff auch der Berg-Meister nicht gestatten, daß in einen Zettel auf einen Gang mehr als eine Fund-Grube mit beyden nechsten Maassen enthalten, es wäre denn, daß ein Erb-Stolle daselbst einzubringen, solcher gestalt mag der Stolle zugleich mit in Muth-Zeddel gesetzt werden, auch darf er keine blinde Muthung annehmen, darianen weder der Gang, noch der Ort des Gebürges benennet, auch muß er wohl zusehen, daß er nicht aus seiner Revier aus Unwissenheit dem Muther zum Schaden, Muth-Zeddel annehme, damit nicht ein anderer, wenn dieser seines gemutheten Feldes am gewissen zu seyn vermeynet, in dem Berg-Amt, worunter der Ort gehörig, ihm zuvor komme. Wenn alte Gebäude wieder aufgenommen, und gewältiget werden, man aber nicht wissen kan, was vor Gänge daselbst zuvor mit Dertern und Strecken überfahren gewesen, und also selbige in der Muthung nicht benennet werden können, andere aber solche Gänge zu Lehn begehren, so soll der Berg-Meister nicht verleihen, er habe denn solche deren Gewercken, so die Gewaltigungs-Kosten aufgewendet, zuvor angebothen.

Es muß ferner der Berg-Meister sich wohl in acht nehmen, daß ohne erhebliche Ursachen, als wenn Wassers oder Wetters wegen der Gang nicht zu entblößen, oder sonst Streitigkeit und gnugsame Hinderniß vorfiele, er derer Muth-Zeddel Erlangung über zweymal nicht gestattet, sonderlich wenn er vermercket, daß solche Erlangung vorfieslich, und andern das Feld dadurch zu sperren geschieht. Von denen Bergschmieden darf er keine Muthung und Bewehne annehmen, wenn zuvor eine Bergschmiede allbereit zum Haupt-Lehn gemuthet, und im Stande ist. Alle Wasser, die mit Stollen, Schächten, Schürffen oder Röschen verschroten werden, hat der Berg-Meister zu des Bergwercks Nothdurfft zu verleihen, und die Aufnehmer selbige aufs längste binnen halben Jahres Frist gebührend zu fassen, und zu führen, anderer gestalt sie wieder ins Freye gefallen seyn sollen. Die Wasser aber, so nur mit Tagröschen, und nicht mit Gruben-Gebäuden erschroten werden, können dem Erb-Besitzer der Güter nicht entzogen, noch von dem Berg-Meister verliehen werden. Wenn Muthungen auf Seiffen-Wercke einkommen, muß der Berg-Meister dieselben zwar annehmen, von der Bestätigung aber die Gelegenheit des Orts mit Zuziehung des Amt-Schöf-fers und Ober-Försters, jedesmahl in gnugsamen Augenschein und Erwegung fassen, und da es von ihnen allerseits denen Gehölzern, Wildbahn, Flüg-el-Wegen und Floß-Gräben unschädlich befunden wird, sodann die Seiffen-Wercke und Arbeit, jedoch auf wiederruffen, verstaten; Säge aber der Berg-Meister, daß die Seiffner an Wegen,

Flügeln, und sonst merklichen Schaden verursachen, soll er nebst denen Forst-Bedienten selbiger Revier, sie nicht allein alsbald austreiben, sondern auch zu Ersezung des Schadens anhalten, und nach Befinden zu gebührender Straffe ziehen.

Bev Muth- und Aufnehmung derer Pochwercke hat der Berg-Meister, so ferne sie denen alten vorhin verliehenen Pochwercken des Wassers wegen unschädlich und nicht zu nahe, selbige zu verleihen, und die Aufnehmer ihre Wasser also zu fassen, daß sie dem nächsten über ihnen die Rade nicht austreiben, sondern dieselben zum wenigsten zwey Ellen frey lassen, welcher anders bauet, dem soll der Berg-Meister Inhibition thun, und ihm es nicht gestatten. Das Lehn darff der Berg-Meister anders nicht, als auf den Lehn-Träger, so im Muth-Zeddel begriffen, bestätigen, oder ins Gegen-Buch einantworten, es gäbe denn der Lehn-Träger in seiner Gegenwart es einem andern über; bey der Bestätigung aber muß er dem Lehn-Träger absonderlich alter Zechen das Feld strecken, und ins Berg-Buch verzeichnen lassen, alle Frist-Verschreibung an denen Orten, wo man mit der Hand-Arbeit nützlich bauen kan, aufkündigen, und wo nicht merkliche, nützliche und sehr nöthige Ursachen, als Verhinderung vom Wasser oder Wetter, Streit, Gebrauch der Arbeiter, und andere Erheblichkeiten vorhanden, keine Fristen, absonderlich in verstellten Felde zu verschreiben, gestatten, die doch nicht länger, als die Nothdurfft erfordert, und zum höchsten auf Silber-Bergwerck über 1. Quartal, auf Kieß-Zwitter- und Eisen-Zechen aber über 2. Quartal sich nicht erstrecken sollen, und soll solche Fristungen nebst denen Ursachen, fleißig ins Berg-Buch verzeichnen lassen, so sich aber andere zu bauen angeben, die Fristen ohne Ansehen der Person wieder auf-sagen, und denenjenigen, die ihre nothwendige Schächte, Stollen und Strecken eingehen lassen, keine Frist geben. Einem Muther hingegen, der wirklich in der Arbeit liegt, darf er zur Entblösung des Ganges, auf sein Anmelden, Frist geben, ausser der Arbeit aber auch nicht.

So eine Zeche mit Arbeit belegt, Kübel und Seil eingeworffen, und von Gewercken an Berg-Meister begehret wird, ihr Feld mit der verlohrenen Schnur zu ermessen, so soll der Berg-Meister, in Beyseyn derer Geschwornen, Bergschreibers, Schichtmeisters, Steigers, Lehnträgers und etlicher Gewercken nach Inhalt des Lehns solches auf einen hierzu bestimmten Tag unpartheyisch ver-richten, und wo im Überschlagen zwischen zwey Maassen, eine Überschaar verbleibet, die kein ganz Wehr beträgt, solche beyden nächst liegenden Maassen, so ferne sie es begehren, jedem die Helffte zutheilen. Wo aber ein Wehr als 14. Lachter übrig, dasselbe dem ersten Muther absonderlich verleihen, es kan aber aus Raufft der verlohrenen Schnur keine bündliche Stufe eingefället, noch einiger Bergüblicher Beweis darauf gegründet werden. Wenn in einer Zeche, Erz zu Fasse, und nicht nur in der Firste siehet, und einmahl Aus-beute gegeben worden, ist dieselbe vor Maas- und Erbwürdig zu achten, und sind die Gewercken bey Straffe des Ausmessens schuldig, ihr Feld durch ordentlich vermessen zu sich zu nehmen, und Erwbereiten zu lassen. Wenn nun die zu einem be-

ständigen Erb. Vermessen gehörige Requisite und gebrachte Bergläufige Gebräuche nicht in acht genommen werden, sondern weder Dertung noch Stunde aus der Grube zu Tag ausbracht, und derselben nach, die Lochstein nicht richtig gesehet worden, noch auch das ordentliche Ausruffen geschehen, ist das Vermessen unkräftig, und nur vor eine ungefährliche Überschlagung des Feldes zu halten, und wenn ein Vermessen nicht ins Vermess. Buch eingetragen, und sich darüber Streit ereignet, so soll der Berg. Meister den Gang, wo er ein Erb. Schacht in ganz frischen Gestein augenscheinlich, und seine richtigen Saal. Bänder führet, seine rechte Stunde geben, und wie sich solche befindet, auf den Rund. Baum ermeldten Schachts anhalten, in derselben Runde richtig fortziehen, neue Lochstein setzen, und die, so unrecht befunden, hinweg thun. Wo kein Gang entblößet, da soll auch der Berg. Meister nicht vermessen, und so es aus Unwissenheit geschehen, das Vermessen nicht gelten.

So einer einen Gang entblößet, denselben vor Bestätigung dem Berg. Meister gewiesen und auf solchen Schurff, vor Einwerfung Rübels und Seils bestättiget, und die nach dem Neufänger belehnten Maasen, treffen Erz, und der Neufänger will alsdenn erst an einen Ort Rübels und Seil einwerfen, in Meinung seine Fund. Grube fort zu tragen, die Maasen in des andern Feld zu rücken, und darauf vermessen zu lassen; so soll solches der Berg. Meister ihm nicht gestatten, sondern ihm den Schurff, da er den Gang zuerst gesehen, weisen, und daseibst in Vermessen anhalten.

Wo Flöße und mächtige schwebende oder liegende Gänge erschürffet werden, da soll der Berg. Meister zu Verhütung vieler Ungelegenheit und Streits gebierdt Feldt verleihen, und vermessen. Ferner muß der Berg. Meister bey Hineinbringung der Lochsteine in die Grube wohl zusehen, daß ein jeder in seinen belehnten Gang an das Ort, da die Erb. Stufe hin kommen soll, augenscheinlich beweise, damit niemanden Verklärung zuwachsle. Es soll aber die Hineinbringung, ohne des Bergmeisters Befehl, vom Marckscheider nicht, und so es eine Marckscheid. Stufe, auf beyder mit einander schnürenden Zechen Unkosten geschehen. Der Berg. Meister darf auch ohne merckliche Ursachen nicht gestatten, daß eine Gewerkschaft ihr Lehn und Zechen zusammen schlage, er befinde denn, daß es denen Gewercken zu sonderbaren Nutzen und Beförderung gereiche, solchen falls mag er derer Gewercken ihre Erklärung vor sitzenden Berg. Amt thun, und selbige nebst denen Ursachen zur Zusammenschlagung eigentlich beschreiben lassen.

So nun die Zechen dergestalt zusammen geschlagen, vermag hernach keine Gewerkschaft die andere wieder heraus zu ziehen. So sich jemand unterfangen würde, sowol anstehende, als genommene Gänge und Anbrüche betrügerlicher Weise zu verstürzen, oder sonst heimlich zu halten, wie auch Berg. Feste fürsehllich entzwey zu hauen, den soll der Berg. Meister auf eingeholtes Urtheil und Recht an Leib oder Gut bestraffen, demjenigen aber, der solche verstürzte Gänge ansagen, und augenscheinlich machet nach Gestalt der Erze, gleich denen, so sündige Gänge erschürfft, von denen Gewer-

wercken eine Ergöglichkeit austrücken, jedoch daß die Veroffenbarung nicht von einer solchen Person geschehe, die vormahls das Gebäude unter der Hand gehabt. Wenn ein Schicht. Meister in drey Quartalen, welches fatale sich mit denen Quartals. Rechnungen anfängt und endiget, sein Lehn und Zechen nicht verreceisset, so soll der Berg. Meister für ein jeglich Quartal zehn Gulden zur Strafe einbringen, und sie sodann bey ihrem Alter lassen. Würde aber eine Zechen das vierde Quartal, und also ein ganz Jahr zusammen unverreceisset befunden, soll er dieselbe ohn alles Bedencken vor frey erkennen, und dem, so solche am ersten muthet, verleihen; Und wenn gleich der Berg. Meister, dessen er zwar keinesweges befugt ist, die zurück stehenden Receß. Gelder und Straffen annehmen, und denen Gewercken weiter zu bauen vergönnet würde, so soll doch das Lehn sein Alter und Gerechtigkeit gänglich verlohren haben, und mögen sich die Gewercken an dem Schicht. Meister, daserne es durch seine Fahrlässigkeit geschehen ist, ihres Schadens erholen. So soll auch der Berg. Meister alle Sonnabende früh auf dem Amt. Haus sich einfinden, und den Anschnitt abwarten, und so die Schicht. Meister Probier. Gebühren ver schreiben, des Guardeins Handschrift oder Probier. Zettel bey dem Anschnitt fordern, auch wohl acht haben, daß die Stoll. Sohlen nach einer Bey. Wage richtig nachgehauen werden, damit die Stollen ihre gebührende Rösche bekommen mögen, welche, wenn die Stollen weit zu treiben sind, ehe sie in die Gebäude kommen, man etwas sparsam, und auf hundert Lachter über ein viertel Lachter nicht geben soll, damit die Stollen in die Ferne nicht zu hoch ansteigen.

Auch sollen alle Steuern, wie sie Nahmen haben, vor Beschluß jeder Quartals Rechnung bey denen Stollen aber alle 14. Tage richtig gefallen, und bey denen Registern genugsamer Schein der beschenehen Auszahlung beygelegt, in Ermangelung dessen von Schicht. Meister ein Verzeichniß derer Restanten, mit Schluß des Quartals eingeben, und von solchen weder die Register noch das Receß. Geld durch den Berg. Meister angenommen werden. Wenn Zechen. Häuser und Rauen gebauet werden sollen, muß der Berg. Meister darauf sehen, daß dieselben nicht allzugroß mit vergeblichen Kosten aufgeführt werden; die Hütten Kosten aber sollen ohne des Verkäuffers unterschriebene Zettel nicht in Anschnitt von Berg. Meister genommen werden.

Wenn die Schicht. Meister und Steiger der Anstalt des Berg. Meisters nicht pariren wollen, so muß er solches dem Berg. Hauptmann ansagen. Endlich muß der Berg. Meister mit Vormissen und Rath des Ober. Berg. Amts alle zum Ober. und Nieder. Gerichten gehörige Sachen und Verbrechen, so bey dem Bergwerk in und ausser der Gruben in denen Zechen und Halben, in denen Rauen und Hut. Häusern, Wäschern, und dergleichen vorgehen, sie sind bürgerlich oder peinlich, real oder personal, wie auch die Blutrünfte, Länden, Diebstahl und andere gewöhnliche Fälle bey denen Schmelz. Hütten, und darzu gehörigen Räumen nach Berg. Recht zu richten und zu strafen, nichts mindes die peinlichen Achts. und Inquisitionen-

quillens. Proceß  
gehören Füllen  
mit in Straffen  
man berechnen.  
Schließel m  
Marckscheider  
pen vom Berg  
meisters in  
Werkel 2 rüf  
Compt. Sch  
9. 22. 23. 24. 25  
Ar. 1. Schom  
Ar. 1. Unt. Berg  
diesel. Berg  
Jung. Lachberg  
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

quisitionen-Processe in denen zum Ober-Gerichten gehörigen Fällen zu verführen Macht haben, und was an Straffen einkommt, dem Berg-Hauptmann berechnen.

Schließlich muß auch ein Berg-Meister das Markscheiden wohl verstehen, und General-Mappen vom Gebürge verfertigen können. Wer ein mehrers von dem Amt und Pflicht des Berg-Meisters zu wissen verlanget, findet solches in der Churfürstl. Sächs. Berg-Ordnung Art. 6. 7. 9. 20. 27. 28. 29. Cremon. Erläut. Berg-Ordn. Art. 2. Schemm. Erläut. Ung. Berg-Ordn. Art. I. Trier. Berg-Ordn. P. I. Art. 2. Joachimsthal. Berg-Ordn. P. I. Art. 2. Braunschweig. Lüneburgische Berg-Ordn. P. I. Art. 2. P. II. Art. 25. Hohnsteinsche Berg-Ordn. Art. 6. seqq. RÖSLERS Specul. Metall. LOHNEYS Berg-Ordn. P. I. Art. 2. CHALEIS Disp. Jurid. de Defraud. Metall. 3. §. 3.

**Bergwerk anlegen.**

Heißet so viel als ein neues Bergwerk an einen Ort erheben, und dieses siehet niemanden, als der höchsten Landes-Obrigkeit, oder demjenigen zu, der damit belehnet wird, daher gebühret auch der Sehenden und der Vorkauf der höchsten Landes-Obrigkeit.

**Bergwerks-Auffschneider.**

So heißen diejenigen, welche in- und ausserhalb des Landes herum ziehen, sich an ehrliche Leute betrügerlicher Weise machen, denenselben durch falschen Bericht und unwahrhaft erdichtetes Angeben nichtswürdige Theile vor gut verkauffen, vor Schicht-Meister und Lehn-Träger sich ausgeben, falsche Rundschaften und Bewehr-Zettel vorlegen, auch wohl gar Berg-Theile verkauffen an Orten, da sie keine haben, oder Erze aufweisen, die nicht in Anbrüchen sind, und also viel Leute mit Vorsatz betrügen, und dadurch dem Bergwerk, so doch daran nicht schuldig, einen bösen Ruff machen, und dasselbe in Verachtung und üble Nachrede bringen.

**BERLICH. (Burchard)**

Ein berühmter JCeus, war An 1605. zu Frauen-Priesnitz in Thüringen gebohren, allwo sein Vater Amtmann gewesen. Er gieng An 1620. nach Jena, und lag denen Rechten mit so grossen Fleiß ob, daß er schon An 1624. Erlaubniß erhielt Collegia zu lesen. Von dar begab er sich nach Leipzig, und hatte da selbst das Glück, daß er An 1632. Rathsherr und nachgehends Stadt-Richter wurde. An 1637. schickte ihn das Rathsh-Collegium nach Dresden, da ihn der Churfürst nicht allein bey sich behielt, und zu seinem Rath und Cammer Secretario ernannte, sondern sich auch seiner Geschicklichkeit in wichtigen Verschickungen bediente. An 1651. ward er zum Hof-Rath und als er An 1652. mit dem Churfürsten zu Prage war, von dem Kayser zum Comite Palatino gemacht. Er starb den 1. Aug. An 1670.

Er hat sich dreymahl verheyrahtet gehabt, 1.) mit Maria, eines Leipzigerischen Kauffmanns, Joannis Anselmi, Tochter, den 9. Febr. An 1629. und 2. Söhne mit ihr gezeugt, als Gottfridum Eri-

cum, JCeum und Rathsh. Herrn zu Leipzig, Christianum Burchardum, Chur Sächsischen Cammer-Meister, und Fridericum Theophilum, die aber alle drey noch vor dem Vater verstorben. 2.) mit Sophia, einer Tochter Severini Nehlii aus Dresden An 1640. welche ihm Fridericum Severinum und Paullum Theophilum zur Welt g. bracht. 3.) mit Barbara, des Weimarschen Rathsh und Jenaischen Professoris D. Oswaldi Hilligeri Tochter, als hinterlassenes Witbe des Hofrathsh Nicolai Helfrigii An 1645. mit welcher er 11. Kinder erzeugt, unter denen Salome an den Magdeburgischen Rath D. Adam Samuel Freistenium; Susanna, an den Weimarschen Hofrath D. Georg. Adam Struven, Christina Barbara, an D Romanum Teller zu Leipzig, und Anna Margaretha. an Jo. Georg. Butckium, Chur Sächsischen Secretarium, verheyrahtet worden.

Seine Schrifften sind de Jure Novercarum; de Conditione furtiva; de Justitia; de Aequalitate Collectarum Synopsis Juris, und ein Commentarius über die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Caroli V. FREHERI Theatr. Erudit. P. 191.

**BERLICH. (Matthias)**

Ein bekannter Sächsischer Jurist, ward An 1586. zu Schkölen in Thüringen gebohren, und starb als J. U. D. und Practicus in Leipzig An 1638. Er hat Conclusiones practicabiles secundum Constitutiones Saxonicas Leipzig, 1616. 1619. Tübingen 1629. in 4to. und 1651. 1656. 1670. in fol. Arnheim 1644. und 1670. in fol. ingleichen decisiones aureas, Leipzig 1625. 1633. 1656. 1668. 1670. Jena 1660 in 4. 1625. und 1638. in fol. hinterlassen, SIMON. Biblioth. des auteurs de droit. T. I.

**Bernhäuter.**

Soll eine solche Person seyn, die in keinem Bette liegt, sondern sich auf der Bären-Haut behelffen mußte, kommt von denen müßigen Last-Leuten her, so die Bären haben tanzen lernen, und um das Geld herum geführet. SCHERÆUS in des Sprach-Schul p. 169 ZEILERUS in der Reise-Beschreibung meldet, die von Adel aber lagen auf Hunds-Wolff- und Bären Häuten, daher vielleicht das Wort Bärenhäuter kommen, weil sie, wenn sie keinen Krieg geführet, auf der Jagd sich erlustigt, meistentheils aber müßig gegangen sind, und gemeiniglich auf einer Bären-Haut gelegen, gegessen, und geschlafen haben.

**BERSARIUS.**

Er hat seinen Nahmen vermuthlich von Bersa (Engl. Peareb, Franz. Perch.) welches Krafft der Zeugnisse bey du FRESNE h. v. eine Stange, Pfahl zc. bedeutet, womit die Wälder umsticket wurden, um die Hirsche und ander Wild dadurch einzuschließen. Bersart oder birsart heißet in der gleichen Gehegen jagen oder pürschen. Also sind Bersarii ohne Zweifel diejenigen, welche am Fränkischen Hofe nebst denen vier Ober-Jägermeisters die Aufsicht über die Pürsche oder Jagd hatten. Welches durch dasjenige, so du FRESNE c. I. aus denen Gestis Consulium Andegav. c. I. anführet, bestärcket wird: Ex copia silvestri & venatica

vicitans: hujusmodi homines - - nos Franci *Birfarios*, sive *Pedicarios* dicimus; SPELLMANN. *b. v.* will die *Wolffs-Jäger* (welche aber *luparii* heissen) daraus machen, weil er glaubt, daß *bars* bey denen alten Sachsen einen *Wolff* angezeigt habe. Er ist aber selbst von dieser Bedeutung nicht versichert, und hat hernach gar einen *bursarium* oder *Seckelmeister* darunter verstehen wollen.

Was ihren Stand anbetrifft, so waren sie zwar nicht wie die *Ostiiarii*, *Saccellarii* &c. denen grossen Beamten unterworfen, sondern ihnen zugeordnet; (ex latere) allein sie wurden doch in keinen Staats-Sachen gebraucht, und kamen ihnen an Ansehen nicht bey. Doch kan man nicht sagen, ob sie *nobiles* oder *liberi* gewesen. Die Worte bey HINCMAR. *de Ord. Palat. c. 17.* sind diese: *Et quamvis sub ipsis* (denen grossen Hoff-Beamten) & *ex latere eorum alii ministeriales fuissent, ut ostiarius, saccellarius, dispensator, scapardus, vel quorumque ex eis juniores, aut decani fuissent, vel etiam alii ex latere, sicut bersarii, veltrarii, beverarii, vel si qui adhuc supererant: verumtamen quamvis & ipsi singuli juxta suam qualitatem ad hoc intenti essent, non tamen ad eos sicut ad ceteros principaliter, ut subter insertum est totius regni confœderatio in majoribus vel minoribus singulis quibusque quotidianis necessitatibus occurrentibus cum palatio conglutinabantur.*

**BERTRAM. (Bernhard)**

Ein berühmter Doct. Juris, war zu Quedlinburg den 12. Jan. An. 1591. geboren. Er wurde erstlich Assessor im Ober-Hoff-Gericht zu Leipzig, ferner Cankler zu Halberstadt und endlich Cankler zu Altenburg, woselbst er An. 1640. den 25. Febr. gestorben, und einen Tractat de substitutionibus, ingleichen de Comitibus hinterlassen hat, FREHERI *Theatr. Erudit.*

**BERTRANDUS. (Nicolaus)**

Ein Rechts-Gelehrter und Practicus zu Toulouse aus Frankreich bürtig, starb zu Toulouse An. 1527. Er hat geschrieben *Historiam Tolosanam & populorum vicinorum*, Toulouse 1515. in fol. und anderes mehr.

**BERTRANDUS. (Stephanus)**

Ein JCrus aus Carpentias, lebte in der Mitte des 16. Seculi, und schrieb *Consiliorum Juris* Voll. 8. Lion 1560. in fol. *Frankfurt* 1603. in fol. *Comment. in quasdam leges Codicis*, Lion 1553. *Edln* 1600. in 8.

**BERYTUS.**

Eine Stadt in Phönicien, wo Justinianus M. eine Universität angeleget, das Römische Recht daselbst allein, nebst Rom und Constantinopel zu lehren, wovon de LUDWIG *in vita Justiniani M. Cap. 8. §. 5. p. 136*

**Beschlossen Amt.**

So heissen die Handwerks-Leute die gefetzte Zahl derer Mit-Meister, über welche sie keine Compen annehmen, auch sind derer Gesellen und Jungen eine gewisse Zahl, und dieses nennen sie alsdenn ein beschlossenes Amt.

**Beschreiten das Bette.**

Oder die Decke beschlagen, ist eine Redens-Art,

so nicht eben vom würclichen Beyschlaff, sondern nur der äusserlichen Ceremonie zu verstehen, und heist so viel als ein ehlich Beylager halten, und hat statt, daß, wenn der Bräutigam oder die Braut noch vor Vollziehung der Trauung verstorben, das überlebende Theil weder aus dem statuto noch Ehestiftung des Verstorbenen succediren könnte, falls nicht der Beyschlaff oder copula sacerdotalis erfolgt, oder wenigstens die Braut in das Bette geführt worden, welches die Decke mit einander beschlagen heist.

**Besichtigungs-Gebühren.**

Heist diejenige Belohnung, welche ein Berg-Beamter vor die Besichtigung eines Orts bekömmt, sie sind aber nicht durchgehends auf ein gewisses zu setzen, sondern nach Gelegenheit der Sachen und habenden Bemühung zu fordern.

**Besichtigungs-Zettel.**

Ist in Bergwercken ein Zeugniß des Geschwornen, daß die Erze rein geschieden, und gewaschen, zur Schmelz-Arbeit gefördert werden, fürnemlich acht zu haben auf die Eigen-Lehner, daß sie nicht von andern Zechen Erze auf die ihrige bringen und lieffern.

**BESOLDUS. (Christoph.)**

War An. 1577. zu Tübingen geboren, und wurde anfänglich daselbst Professor Juris, trat aber An. 1635. zu der Catholischen Kirche, ungeachtet er vorher in unterschiedlichen Schriften, sonderlich in dem Buch, welches er *Signa temporum* titulivet, selbige so scharff, als kaum ein Protestantischer Theologus gethan, angegriffen hatte. Hierauf wurde er *Codicis* und *Juris publici* Professor zu Ingolstadt, wie auch *Kayserlicher* und *Char-Bayerischer* Rath. Er starb den 25. Sept. An. 1638. Die Ursachen seiner Religions-Änderung legte er An. 1637. in einer besondern Schrift an den Tag, und kan es seyn, daß ihn das böse Leben emiger, so sich Protestirend nannten, darzu bewogen habe, wie er denn in seinen Schriften eine grosse Liebe zur Frömmigkeit bezeuget. Man hat von ihm *Synopsis rerum ab O. C. gestarum usque ad Ferdinandum*, welche *Christianus Adamus Ruperti* mit gelehrten Anmerkungen und *Christoph. Arnoldus* mit einer Fortsetzung heraus gegeben: Ingleichen sind seine Schriften *Synopsis doctrinae Politicæ: Politicorum libri 2.*: *Signa temporum sive succincta & aperta rerum post religionis reformationem ad hoc ævi in Europa gestarum judicatio*, Tübingen 1614. in 4to. *de natura populorum & de linguarum ortu atque immutatione* ib. 1619. 1631. in 4. *de veræ Philosophiæ fundamento: de Sessionis præcedentia: Historia Imperii Constantinopolitani & Turcici, wie auch Urbis & Regni Hierosolymitani, Siculi & Neapolitani: de incrementis imperiorum; Thesaurus practicus, welcher etliche mahl, sonderlich cum additionibus Dietherri und Speidellii gedruckt worden: Axiomata Philosophiæ Christianæ*, Straßburg 1616. und 1626. in 12. *Fasciculi 4. Dispp. Juridico-Policarum* und viele andere. Sonderlich haben die von ihm heraus gegebene *documenta rediviva monasteriorum Württembergicorum: Monumenta*

menta virginum Sacrarum und Prodromus vindiciarum Ecclesiasticarum Wurtembergicarum viel Aufsehen gemacht, weil er durch diese Schriften die Freyheit derer Clöster wider des Landes-Herrn Jurisdiction zu behaupten gesucht. Sein Leben hat ARN. RATH in *luctu Acad. Ingolstadt. de morte ipsius* beschrieben.

**BESOLDUS. (Jo. Georg.)**

Ein Rechts-Gelehrter von Tübingen, war das selbst Doctor und Professor Juris, und starb An. 1625. Er hat *Consilia sive Respona Juris; Dissertationem de origine feudorum, Tübingen 1621. de Romani imperii facie, ib. 1623. de foederum jure & usu: de Nobilitate, legibus, privilegiis, dispensatione, und de jure municipali aliisque Ducatus Wurtembergici ordinationibus* geschrieben.

**Bestätigen.**

Geschiehet in denen Bergwerken, wenn dem Lehn-Träger am Verleih Tag eine gewisse Bergmännische Revier Feld vom Berg-Meister in Lehn gereicht und mit seinen besondern Nahmen ins Lehn-Buch eingeschrieben wird. Es muß aber der Verleih und Bestätigung allezeit die Muthung, wie auch Entblöß- und Besichtigung vorher gehen, und im Fall die Bestätigung nicht geschiehet, fällt das Gemuthete wieder hin, und wird Kraftlos; bestätigt aber der Berg Meister ohne Entblößung des Ganges, so kan kein Alter wider einen andern, der nachmahls den Gang entblößet, und selbigen vor dem Bestätigen dem Berg Meister gezeigt, erlanget werden. Und hat der Berg Meister, daß er wider Ordnung gehandelt, es zu verantworten, sintemahl anders nicht, als auf Klüfte und Gänge verliehen werden soll. Vor der Bestätigung ist auch nöthig, daß der Berg-Meister sich aufs fleißigste erkundige, ob auch die Maasen einzubringen, und der Aufnehmer dabey zu erhalten, damit ältern verliehenen Gängen und deren Bierung kein Nachtheil erfolge.

Wenn nun alles seine Richtigkeit hat, daß man zum bestätigen schreiten kan, so vermeldet solches der Berg-Meister denen Anwesenden öffentlich, ob vielleicht jemand sey, der etwas dabey zu erinnern haben möchte, lässet auch die Muthung vorlegen und deutlich ablesen; und woferne jemand etwas dawider zu sprechen hätte, ist er schuldig, solches vor allen Dingen entweder zur Güte oder zu Recht abzuthun. Findet sich aber jemand, so wird mit der Bestätigung gewöhnlicher massen verschritten, und was also verliehen worden, mit allen Umständen, wenn die Muth- und Bestätigung geschehen, auf was Gänge oder Klüften, auf welchem Gebürge, mit was Condition und Unterscheid, und was dergleichen mehr, in das Verleih-Buch eingetragen. Damit auch der, so bestätigen lassen will, wisse, wenn und wo es geschehen soll, wird alle Wochen auf einen gewissen Tag, wenigstens von 12. bis 1. Uhr an gewöhnlicher Berg-Amtstelle ein sonderbarer Verleih- oder Verschreib-Tag gehalten, und sollen selbigen fürnemlich Berg-Meister, Bergschreiber und Geschworne, auch, wo es ihre Berrichtungen zulassen, der Berg-Hauptmann, Berg-Amts-Verwalter, und andere dergleichen Personen, so Inspection über

die Bergwerck haben, beywohnen, wenn aber etwas ausser dem Verleih-Tag geschiehet, so ist es unkräftig.

Den Terminum à quo und ad quem betreffend, oder von welcher Zeit an die Bestätigung gesucht werden soll, so sind es 14. Tage von der Muthung an zu rechnen, widrigen Falls, und da die Bestätigung binnen solcher Zeit nicht gesucht wird, ist sie erlöschet. Kommen aber Muthungen vor, oder nach dem ordentlichen Verleih-Tag ein, so werden dieselbigen übrigen Tage nicht zu denen 14. Tagen, die der Muther zum bestätigen oder Erläugen Frist hat, gerechnet, sondern es nimmt solche Frist erst von dem nechst folgenden Verleih-Tag ihren Anfang.

Fället aber Hindernuß ein, daß die Bestätigung nicht vor sich gehen kan, als z. E. wenn der Lehn-Träger nach treuen fleißigen Schürffen den Gang aus Ungewitter, Wassers-Roth, oder andern beweglichen Ursachen nicht hätte entblößen können, so mag ihm auf sein Ansuchen wohl Frist geaeben werden; jedoch müssen die Ursachen nicht erdichtet, sondern wahr befunden werden, und solche Frist-Suchung wird auf Bergmännische Art zu reden, das Erläugen genennet. Wird nach Ablauf der erlangten Frist die Bestätigung auf den nechst darauf folgenden Verleih-Tag nicht gesucht, ist das Lehn auch ins freye gefallen.

Damit auch allem Zand vorgebeuet werde, ist nicht undienlich, daß der Berg-Meister alsobald bey der Bestätigung, absonderlich alter Zechen, den Lehn-Träger das Feld strecken, und wie es beschehen, ins Berg-Buch verzeichnen lässet. Entstehet Streit, und es verneinet das andre Theil die Bestätigung, so muß diese aus dem Verleih-Buch gehörig erwiesen werden, sonst hat sie keinen Glauben. Hat es nun mit der Bestätigung überall seine Richtigkeit, so erlanget man dadurch vor allen andern das Alter, wenn auch gleich der Jüngere in das Gerweh mit der Hand Arbeit wäre, auch eher Kübel und Seil eingetworffen hätte, HERTWIGS Berg-Buch p. 75. 76. 77. seq. DEUCERI Königl. Berg-Recht.

**Bestätiger.**

Sind bey denen Kaufleuten diejenigen, welche gute Ordnung unter denen Fuhrleuten halten, die fremden ankommende Waaren von ihnen empfangen, und fleißig acht haben müssen, ob sie alles wohl und ohne Schaden laut mitgebrachter Fracht-Brieffe, geliefert haben, diese Waaren müssen sie alsdenn denen Kauff-Leuten und Eigenthums-Herren nach Hause schicken, und davon die bedingte Fracht erheben, alles fleißig aufschreiben, dem Fuhrmann verrechnen, und ihm das bezahlte Fuhrlohn zustellen. Mit denen versendeten Gütern hat es gleiche Bewandniß, indem sie nicht nur fleißig von wem, und an wen sie gesendet worden, wie viel sie gewogen, in was sie bestanden, aufzeichnen, sondern auch die Fracht-Brieffe von denen Kauff-Leuten abfordern, und bey dem Aufladen selbst zugegen seyn müssen, damit nicht mehr oder weniger, als ihnen angegeben worden, mit unterschleiche. Die Fuhr-Leute, so zuerst ankommen, müssen sie vor andern mit der ersten Fracht abfordern, denen liederlichen aber keine kostbare Waare anvertrauen, wodurch

wodurch sie in Gefahr kommen möchten, auch das Fuhrlohn also bedingen, daß es dem Kauffmann nicht zu Schaden gereiche, der Fuhrmann aber bey seiner so mühsamen Nahrung bestehen könne, auch genugsamen Unterhalt finde, damit sich kein Theil beschweren darf.

**Bestallungs-Contract.**

Ist ein Contract, welcher zwischen Kauf- Leuten und ihren Dienern und Buchhaltern errichtet wird, worinnen sich dieser verbindet, wie lange, und in was vor Condition er entweder in Kram, bey der Casse, oder bey denen Verrichtungen, seinem Herrn getreue Dienste leisten will; der Handels- Patron hingegen verspricht, was er ihm jährlich davor geben will.

**Bestechung.**

Ist ein öffentliches Verbrechen, da einer Magistrats- Person oder Bedienten etwas gegeben wird, damit der Bestochene sein Amt thun oder es auch unterlassen möge, wird an dem Bestochenen willkürlich, auch wohl mit dem Tode bestraft, *101. tit. 7. de L. Jul. Reputand.* Es durften die Römischen Magistratus überhaupt keine Geschenke annehmen, ausgenommen geringe, so in Speiß und Trandf, so in nechsten Tagen sich verzehren lassen, bestehen, und des Jahres über 100. Sol sich nicht belaufen.

**BESTIARIUM.**

Waren diejenigen, welche mit denen wilden Thieren stritten, welches sie entweder freywillig thaten, um ihre Tapferkeit zu zeigen, oder es wurde ihnen zur Straffe zuerkannt, *PANVIN. de Lud. Circ. II. 4. BULENGER. de Venat. 30. & 34. PIGNORIUS de Serv. p. 35.* Diejenigen, so um das Geld sich hierzu begaben, wurden unehrlich, *ARGOLIUS in Panvin. & Buleng.* Die Atheniensier haben solches zuerst aufgebracht, welchen die Römer hierinnen gefolget. Sie thaten es

- 1.) denen verstorbenen Seelen ein angenehmes Opfer zu bringen.
- 2.) Daß ihre Kinder sollten davon fechten lernen.
- 3.) Denen Kaysern und dem Volcke eine Lust zu machen, und konnte sich keiner mehr beliebt machen, als wenn er esliche hundert solche Kerle mit wilden Thieren zusammen gehen ließ, *BULENGERUS de Venat. 6. 11.*

Sie hatten so gar Dertter, wo ihnen gelernt wurde, wie sie mit denen wilden Thieren streiten sollten, *CASALIUS de urbis ac Imp. Rom. splend. II 5.* Die Ubelthäter haben sich vor dieser Lebens- Straffe so gefürchtet, daß sie sich lieber selbst das Leben genommen, *SENECA Epist. 70.* Es war aber ein Unterscheid unter *ad bestias damnari, ad bestias dari* und *bestias objici.*

*Ad bestias damnari* war, wenn über einen das Urtheil gesprochen war, daß er mit denen wilden Thieren kämpfen sollte, wurde nun dasselbe an ihm vollzogen, hieß es *ad bestias dari*, und war er von der Straffe frey, wenn er die Bestie erlegte. *Bestias objici* aber war eine weit ärgere Straffe, denn wenn gleich ein Delinquent das Thier ums Leben brachte, so half es ihm doch nichts, sondern

er wurde auf andere Art bestraft, *BULENGERUS de Venat. c. 33. LAURENTIUS de reb. publ. c. 7.* Mit der letztern Art wurden die Christen belegen, und ist bekannt, daß das Volk immer von dem Theatro zu schreyen pflegte: *Christianos ad Leones.*

**Bethe.**

Oder Bede, Bet, sind ordentliche Steuern; Schoß und Schakungen, so die Unterthanen, vornemlich Bauern, ihrem Landes- Herrn von ihren unbeweglichen Gütern abzugeben pflegen. *Bethe* wird es genennet, weil die Steuern anfangs mit guten Worten begehret wurden, heut zu Tage ist aus *Beten* gebieten worden, weil selbige aus Schuldigkeit erlegt werden müssen. *Bethe* differiret aber von denen Steuern und Schakungen darinnen, weil jene zu denen ordinairen Herren- Gefällen gerechnet werden, diese aber zu denen außerordentlichen gehören. So wird auch *Bethe* vor einen Theil derer Früchte und jährlichen Zinse genommen, z. E. die 3. 4. 10. oder 20. Garben von Früchten, die 5. oder 10. Dehmer Wein, von Baum- Früchten die 4. oder 3. Korb.

**Betrockene.**

So wird derjenige genennet, in Wechsel- Negotiis, auf welchen der Wechsel lautet, oder auf welchen der Wechsel gezogen ist, oder solcher trafirt worden.

**BETSBRUGGIUS. (Egidius)**

Ein berühmter Jctus aus Flandern, schrieb de *Usura centesima, Bette, triente, semisse &c.* Paris, 1524. in 4to. *declarationem ad Nic. Beroaldum: An Jcti sine eloquentia ope jura civilia intelligere & exponere possint, ib. 1524. in 4to.*

**Bettler.**

Werden diejenige Leute genennet, welche ihr Brod mit Betteln verdienen, von solchen Leuten sollen die Gesez- Geber eine Republic reinigen. Ist daher alles Bettelgehn sowohl derer Müßiggänger und Faulenszer, welche zwar ihr Brod durch Arbeiten verdienen könnten, aus Faulheit und Eckel vor der Arbeit aber sich aufs Bettel gehen legen, als ein höchst- straffbares Beginnen schon ehedem nach dem Jure Codicis dergestalt bestraft worden, daß wenn ein solcher Müßiggänger, starker und gesunder Natur, der sich ohne anderer Leute Beschwerung das Brod gar wohl verdienen könnte, auf dem Betteln ertappet, und von jemanden der Obrigkeit angezeigt würde, er, daferne er knechtischen Standes, dem Anzeiger als ein Knecht, oder, daferne er sonst freyes Standes, als ein *Colonus* zu dienen verdamnet worden, *salva tamen actione Domino manente contra eum, qui servum corruerat*, dergleichen Straffe aber in der *Nov. 8. c. 5.* abgeschaffet, und an deren statt davor verordnet wurde, daß selbige zu öffentlichen und gemeinen Diensten, z. E. bey uns Festungs- Bau u. d. g. gezwungen und verurtheilet werden sollten, *L. un. C. de mendicant. valid. ibique BRUNNEMANN.* welches denn auch in der *Ord. Polit. Imper. d. 4. 1577. tit. 27.* von Bettlern und Müßiggängern nochmahls wiederholt worden. Ja daferne dergleichen Personen gar auf falsche Briefe betteln, oder sich sonst lahm und gebrechlich stellen, werden

werden sie ohne Ansehung, wie viel sie solchergestalt erbettelt haben, mit Staupen-Schlag des Landes verwiesen, CARPZ. Pr. Crim. p. 2. qu. 93. n. 72. HEIGIUS Lib. 2. qu. 21. per tot. sondern auch derer wahrhafftig armen, gebrechlichen und erbarmens-würdigen Personen, die sich zu erhalten aufser allen Stand gesetzt worden, gänglich verbotthen, als welche letztere an dem Orte, wo sie einheimisch seyn, versorget werden müssen.

Dabey denn diese Frage, wer vor einheimisch zu achten sey? in dem Königl. Rescript de dato Dresden den 25. Apr. 1730. entschieden wird, vermittelst dessen alle diejenigen

vor einheimische zu achten, welche entweder daselbst gebohren und erzogen worden, oder wenn sie gleich nicht daselbst gebohren und erzogen, dennoch eine geraume Zeit und noch bis dato daselbst angefessen gewesen, oder sich eine geraume Zeit daselbst aufgehalten, gewohnet, und sich genehret, auch Obrigkeitliche Abgaben vorher abgetragen und entrichtet.

Ja wenn verschiedene von diesen Umständen in einer Person zusammen kommen, z. E. es ist einer an einem Orte gebohren und erzogen worden, an andern Orte aber hat er sich aufgehalten, genehret, oder ist ansäßig gewesen, so muß der letztere Ort, nicht aber derjenige, wo er gebohren und erzogen worden, ihn ernehren, welches aber bey denen Kindern und erwachsenen Personen sich anders verhält, als welche, wenn sie gleich vor den Jahren, ehe sie noch zu reiffen Verstande gekommen, und sich also ein gewisses Domicilium aufrichten und erwählen mögen, an einem andern Orte erzogen worden, dennoch nicht von der Gemeinde und Obrigkeit desselben Orts, wo sie bisher aufgehalten und erzogen, sondern wo sie gebohren worden, ernehret werden müssen.

Diejenigen Kinder aber, welche von denen durchreisenden Personen sind an einem Orte gebohren worden, mögen nicht vor desselben Ortes, wo sie gebohren worden, Einheimische gehalten, und als einheimische Arme ernehret werden, sondern sie sind vor desjenigen Ortes, wo ihre Eltern bis zu der Geburth gewohnet haben, Einheimische zu achten, und allda zu ernehren: Sollte es sich aber zutragen, daß zwischen zweyen Obrigkeiten wegen einer Person, ob sie an diesem oder jenem Ort für einheimisch zu achten, Streitigkeiten vorkämen, soll deshalb unmittelbar an die Landes-Regierung Bericht erstattet, und daselbst sogleich nach der Billigkeit entschieden werden.

Vermöge dieses allerhöchsten Königl. Mandats, und anderer, die deswegen sind publiciret worden, soll überhaupt alles Bettelgehen gänglich verbotthen seyn, muß daher eine jede Obrigkeit in Ehr-Sachsen ihre Unterthanen sowohl von allem Anlauff der Einwohner eines jeden Ortes, als auch von dem Auslauffen in andere Gerichte ernstlich und mit Nachdruck abhalten, gestalt denn, wenn dergleichen Personen sich an solches Verboth nicht kehren, sondern dennoch sich darauf betreten lassen solten, so sind dieselbe

TOM. II.

ben von jedes Ortes Obrigkeit in denen Städten, wo bereits ordentliche Zucht und Armen-Häuser vorhanden, auf eine Zeitlang dahin zu bringen, mit Zuchtlings-Kost zu versehen, und zur Arbeit anzuhalten, auch wohl im Fall solches zu mehren mahlen wiederholer worden, mit dem gewöhnlichen Willkommen zu belegen, in denen Städten und Orten aber, wo dergleichen Zucht- und Armen-Häuser nicht befindlich, soll nach Maßgebung allerhöchsten Königlichen Mandats dergleichen Leuten, sonderlich denenjenigen, so aus dem Allmosen einen gewissen Beytrag erhalten, selbiger zum theil auf eine Wochen entzogen, oder ihnen, befundenen Umständen nach, nur Wasser und Brod gereicht, oder sie zu einer gewissen Arbeit, z. E. Reinigung der Gassen, Besserung der Wege, zc. gebraucht werden.

Sollte aber dieses nicht fruchten, und dergleichen Personen von dem einmahl gewohnten Betteln sich dennoch nicht abhalten lassen, ist deshalber an die Landes-Regierung Bericht zu erstatten, damit sodann von daraus entweder wegen härterer Bestrafung oder Aufnahme in die Zucht-Häuser das nöthige verfügt werde.

### BEVERARIUS.

Es gedenket dessen der HINC MAR. de Ord. Palat. c. 17. vid. Artic. Bersarius, und weil Bever eine Bieber bedeutet, ist es wohl unstreitig, daß er von der Jagdt dieses Thieres seinen Namen habe, wenn er gleich nicht bloß die Jagdt der Bieber, sondern auch der Füchse, Dachse und dergleichen zu besorgen gehabt. Wie dann in L. Bajwar. Tit. 19. l. 4. das Wort Bibarhunt ebenmäßig in diesem weitläufftigem Verstande scheint gebraucht zu seyn: De eo cane, lautet es, quem bibarhunt vocant, qui sub terra venatur, qui occiderit, alium similem reddat & cum 6. solid. componat. Von dem Ansehen und Stande des Beverarii, ist das eben bey dem Artikel Bersarius gesagte zu wiederholen.

### Beweisen ein Guth.

Heißt, ein Lehn-Guth benennen und anzeigen, darauf der Lehns-Herr eine Anwartsung geben.

### Beweisen selb siebend.

Ist, wenn man ein Ding mit genugsamen Beweis hat darstellen müssen, also, daß es zu glauben hat überweisen können, so haben z. E. die Sachsen alle ihre Beweisung vor alters auf Überfluß gestellet, so bey uns aber nicht mehr üblich.

### BEYER. (George)

Ward den 10. Sept. 1665. zu Leipzig gebohren. Er hörte in der Philosophie Valentinum Alberti und in der Jurisprudenz Christianum Thomasium, hielt auch unter des letztern Präsidio An. 1687. zwey Disputationes de crimine bigamiae & de bigamiae praescriptione. Hierauf gieng er nach Frankfurth an der Oder, wo er Schulzium, sonderlich aber Samuel Strykium hörte, auch, nachdem er bey einem Westphälischen von Abel von Cornberg als Hof-Meister angekommen, sich

B b

sich andere zu lehren übete, und noch zuletzt eine Disputation de citatione edictali vertheidigte. Sein Vater verlangte ihn wieder nach Leipzig, wo er bald mit der Würde eines Baccalauri Juris, und nachdem er noch etwas von Schwendendorffero und Ludero Menckenio, unter welchem er drey-mahl disputiret hat, profitiret, An. 1693. mit dem Doctor-Hut beehret wurde. Er befand bey sich, daß er zu der Theorie der Rechte geschickter sey als zu der Praxi, und beschloß daher, auf solche Art der Welt zu dienen, worzu er An. 1706. Gelegenheit fand, als er nach Wittenberg zum Professore Juris ernennet wurde, da er denn die Institutiones von An. 1707. das Digestum Infortiatum & novum, von An. 1713. aber das Digestum vetus öffentlich dociret, und dabey als Assessor der Wittenbergischen Juristen-Facultät sein Amt treulich verrichtet hat. Sein frühzeitiger Tod erfolgte den 21. Aug. An. 1714.

Seine Schriften sind folgende: Delineatio juris secundum Institutiones & Pandectas, so anfänglich An. 1711. und seit der Zeit zum vierdten und letzten mahl An. 1725. in 4. zu Leipzig gedruckt worden, eben wie die Delineatio juris feudalis: Volckmannus Emendatus: Notitiae auctorum juridicorum Specimina III.; davon anfänglich das erste zu Leipzig, A. 1698. das andere 1701. und das dritte 1705. in 8. einzeln, nachmahls aber zusammen eben daselbst 1720. in 8. herausgekommen: Unvorgreifliches Bedenken vom Recht des Sabbath 1703. in 4.: Themata ex vario jure selecta: Delineatio juris Divini, naturalis & positivi universalis, Wittenberg 1712. und Leipzig 1716. 4. mit seinem Leben und einigen Zusätzen. Delineatio Juris Criminalis, Lipf. 1714. 4. Specimen juris Germanici: Dissertationes academicae. Außer dem hat er Hottomanni Antitribonianum: die Weinliche Hals- Gerichts-Ordnung: Ziegleri Dissertationes Lipf. 1712. 4. und die Opuscula Brummeri An. 1712. in 8. wieder auflegen lassen, JO. GUIL. JANUS in vita.

**Beylagen.**

Heissen die Abschriften derer Documenten, welche mit der Klage oder andern producten übergeben werden, weil sie als ein Theil derselben anzusehen sind.

**Beylehn.**

Heissen in Bergwerken die nach dem Haupt-Lehn aufgekommnen Gebäude oder Zechen.

**BEYMA (Julius)**

Ein Licentiat Juris, geboren zu Dockum Anno 1546. docirte zu Wittenberg, Leiden und Francker, wurde hernach Friesländischer Rath, und starb zu Leuwarden An. 1595. Er hat Commentarium ad Institutiones: In materiam contractuum & pignorum: de usuris, fructibus & mora, ingleichen de eo, quod interest: de poenali stipulatione und de dividuis & individuis geschrieben, FREHERI Theatr.

**Bey-Steuer.**

Ist eine von denen Land- und Untersassen auf Vorstellung des Landes-Fürsten verwilligte Bey-

hülffe, welche sich zuträgt, wenn die Fürstlichen revenuës nach Gelegenheit derer Zeiten und Läuften nicht zureichen wollen, zu welchem Ende der Landes-Fürst seine Stände, an Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschafft und Städten, so viel deren seiner Landes-Fürstlichen Herrschafft unterworfen, auf einen Land-Tag berufen, und dieselbe mit einer gemeinen Bey Steuer etwa wegen besorgenden Kriegs- oder ereigneten Gefahr, Schulden-Last, Verringerung derer Cammer-Intenden, Legationen, Heyrath, Reisen, und dergleichen vortragen lassen, und deren unterthänigste Deliberation darüber erwartet.

**Bey-Steuer.**

So nennen die Berg-Leute ein gewisses Geld, welches denen armen Zechen von dem Gnaden-Groschen gegeben wird.

**Benurtheil.**

Ist ein von dem Richter über einen Neben-Punct ertheilter Ausspruch.

**Bezirk-Bezeiß.**

Ist eine Contignation, darinnen die Grenzen und Fluhen eines Districts, wie weit dessen Herrschafft und Besiß gehen, aufgezeichnet.

**Biber.**

Wegen den Bibern ist folgendes in dem Allgemeinen Russischen Land-Recht pag. 81. versehen: Wann jemand, wer er auch sey, unter denen Pertinentien seiner Lehn- oder Erb-Güter Biber-Nester mit seinen Nachbarn gemeinschafftlich besäße, so soll er nicht berechtiget seyn, die Biber daraus zu vertreiben. Würde aber ein solcher selbst, oder auch seine Leute oder Bauren, die Biber von dar verschüchtern, tödten oder siehlen, und die Sache eingeklagt, und im Gerichte also befunden würde, so soll der Beklagte dem Kläger die Biber nach der Taxe bezahlen. Würden aber die Biber ihr altes Nest verlassen, und sich in eines andern Herrn Lande ein neues bauen, so soll selbiges demselbigen, welchem das Land gehöret, zustehen, und hat der Herr des alten Nestes weiter nichts daran zu fodern, siehe Biber-Fang Tom. I.

**BIBERE aquam liberam.**

Frey werden, war eine Ceremonie bey der manumission, wenn ein Freygelassener entweder vor der Mahlzeit oder unter derselben, wenn er mit seinem Herrn das erstemal an derjenigen Tafel speisete, bey welcher er manch-mahl so lange aufgewartet, einen Trunck Wasser thun mußte, PETRONIUS Fram. Me salvo cito aquam liberam gustabunt servi homines, wo ich leben soll, so will ich meinen Knechten bald die Freyheit schenken. Das contrarium bedeutete: Bibere aquam servam.

**BIBLIOTHECARIUS.**

Dieser war derjenige, welcher am Fränkischen Hofe die Aufsicht über die Königlichen Bücher und Schriften hatte. Daß aber dergleichen Bibliotheken vorhanden gewesen, erhellet unter andern von Carolo M. aus dem Verzeichniß seiner Kostbarkeiten ap. EGINHARD. in Vita ejus p. 13. ap. REUBER. Similiter & de libris, quorum magnam in bibliotheca sua copiam congregavit, statuit,

ut

ut ab is, qui e  
reclamatur,  
tur  
Es wurde die  
Gelehrten, von  
Abten vertheil  
Erg. Bischof  
Ludovicus  
A. 176. m  
Bibliothecarius,  
also auf der  
ten Jahr in  
und Stütz. In  
Tom. II. Mar  
nemt Gerzian  
Palm Bibliothec  
Inventarium Prae

Es so viel ab  
zu, wichtiger  
Dann von Gerz  
zum besten auf  
als sagt die Gl  
daß es wohl en  
tig und daher  
ihm ein Hind  
seiner Zeit gl  
i. n

Es werden die  
in dem B  
gen, mit de  
mit der sp  
Zeiten nach  
dienten all  
demer Kap  
der 11. Abth  
für die  
familiär, von

Letztlich Cer  
bir, Vinum h  
nung für ge  
voc. Buz. In  
fano 2. 2. 8  
Wolke, und  
für Maß  
Drauf.

Die hies  
fidel man lib  
Erdeten bei  
na nachden  
§. 1. 1. 1. 1.  
2. 1. 1. 1.  
jung, was 17  
Cemil. 1. 1. 1.  
Dien aufsteht  
reicht die laute

Im hies  
schick  
Sof  
da 2  
Ged

Tom. II.

ut ab iis, qui eos habere vellenti iusto pretio redimerentur, pretium in pauperes erogaretur.

Es wurde diese Stelle, wegen Mangel anderer Gelehrten, von Geistlichen, als Bischöffen und Aebten verwaltet. So war Ebo, nachmahligter Erzbischoff zu Rheims, Bibliothecarius bey Ludovico Pio, und in Synodo Ticinensi de A. 876. unterschreibet sich Hilduinus Abbas & Bibliothecarius, siehe du FRESNE b. v. Und ist also auch ihre nobilitas zu vermuthen. Bisweilen hatten sie auch die Aufsicht über die Palläste und Gebäude, denn der Abbas Einhardus de Translat. SS. Martyrum Marcellini & Petri nennet Gervasium Caroli M. Bibliothecarium: Palatii Bibliothecarium, & Palatinorum ac structurarum Praefectum.

**Biedermann.**

Soll so viel als biederreich, das ist, ein ehrbarer, aufrichtiger Mann, oder beyder Mann, einen Mann von Ehren, so beyden Theilen eine Sache zum besten aufhebt, verträgt oder beylegt, heissen, also sagt die Glossa des Landrechts L. 2. Art. 8. daß ob wohl ein armer Mann treu und wahrhaftig und bieder seyn kan, dennoch man lieber von ihm ein Pfand nehmen, denn daß man allezeit seiner Treue glauben soll, BESOLD Thes. Pr. b. v.

**Bienen-Zeidler.**

So werden die Bienen-Wärter genennet, so mit denen Bienen ihrer Wartung und Verpflegung, mit dem Zeideln, sammeln, und ausfeimen des Honigs umzugehen wissen. Vor alten Zeiten wurden diejenigen Kayserlichen Forst-Bedienten also genennet, so den Honig-Bau in denen Kayserlichen und Reichs-Wäldern entweder in Aufsicht, oder auch zur Lehn hatten, und ihre Pächter oder Beständer, welche das Honig sammelten, wurden Affer-Zeidler genennet.

**Bier.**

Lateinisch Cerevisia, auch Cervisia, Bera, Bira, Vinum hordeaceum. Von dieser Benennung kan gelesen werden, WEHNER Obs. pract. VOC. Bier & OTTO TABOR Tr. de Jure Cerevisario §. 2. & segg. Es ist aber das Bier ein aus Wasser, und entweder aus Weizen- oder Gersten-Malz mit Hopffen versetzter wohl gekochter Trank.

Wer diesen Trank zuerst erfunden habe, davon findet man schon bey denen ältesten heydnischen Scribenten vielfältige Meinungen, hiervon kan man nachsehen LINDEN. Select. Medic. Ex. VI. §. 9. ROLFINCK. Ord. & Method. Com. Lib. XIV. S. 1. c. 25. Anbey kan ich nicht unterlassen dasjenige, was STUMPFIIUS in der Schweizer-Chronick Lib. 2. cap. 2. fol. 18. vom Ursprung des Biers anführet, allhier kürzlich anzumercken, welches also lautet:

Hey dieses Marsi Tagen so hat Osiris erstlich die Kunst erfunden, aus Gersten, Hopffen und Bräutern das Bier zu machen, welches Geträncke bey denen Teutschen

lange Zeit im Brauch gewesen, ehe sie angefangen Wein-Ruben zu pflanzen, und beklaget sich Plinius an einem Ort, daß die Kunst sey erfunden worden, durch welche auch das Wasser truncken mache; dann die sich mit Bier überfüllen, viel dörrer und ungeschickter, als die mit Wein belästiget sind, werden. Bis hieher STUMPF. Add. SPEIDEL. Spec. Jur. VOC. Bier, Bierbrauen.

Von dem gewöhnlichen Trank der Teutschen schreibt CORNELIUS TACITUS in Tr. de Morib. German. cap. 23. also: Potui Germanis humor quidam ex hordeo & frumento, in quandam similitudinem Vini corruptus: das ist: Die Teutsche haben ein Getranck, den sie aus Gersten oder einem andern Getraid bereiten, soll dem Wein gleich seyn, aber es mag wohl ein verderbter Wein heissen &c.

Woraus dann zu sehen, daß vor diesem an denjenigen Orten, wo kein Weinwachs gewesen, das Bier an statt des Weins getruncken worden, so daß man daher gar gezweifelt, ob nicht unter der Benennung des Weins, auch zugleich das Bier begriffen sey? welche Frag aber ULPIANUS in L. 9. pr. π. de vitica Vin. & ol. leg. mit Nein beantwortet, und dieses zwar nicht unbillig. Dann obwohlen jetztgedachter massen an einigen Orten das Bier an statt des Weins gebrauchet wird, BESOLD. Thes. Pr. VOC. Bier-Brauen & KLOCK. L. 2. de arar. c. 12. n. 2. so kan es doch um bestwillen unter die eigentliche Benennung des Weins nicht verstanden werden, weilen der Wein aus dem Weinberg entspringet und wächst, das Bier hingegen aus Hopffen und Gersten gekochet wird, MENOCH. Lib. 4. praesumpt. 152. & TABOR. de Jure Cerevis. cap. 1. §. 10. Plura de origine Cerevis. vid. apud WEHNER. VOC. Bier. BESOLD. VOC. Bier-Brauen.

Heut zu Tag ist es mit dem Bier so weit gekommen, daß man öfters mit demselben, wann es nicht gewürzet worden, nicht zufrieden ist, KLOCK. Lib. 2. de arar. c. 11. num. 4. Daher es dann an verschiedenen Orten unterschiedliche Bier gibt, davon zu lesen KLOCK. c. 12. KNIPSCHILT de Civit. Imp. L. 2. c. 16. num. 78. Insonderheit aber von dem Doppel-Bier OTTO TABOR d. 4. pag. 94.

**Bierbrauen.**

Lateinisch coquere cerevisiam, heisset aus Malz, Hopffen und Wasser ein Geträncke, das man Bier nennet, Kochen. Dierweil nun hierdurch dem gemeinen Wesen ein grosser Vortheil und Nutzen zugehet, als hat an unterschiedlichen Orten die Obrigkeit das Bierbrauen gang allein an sich gebracht, wie bey dem KNIPSCHILT de Civit. Imp. Lib. 2. cap. 16. num. 79. & 80. Item Lib. 5. cap. 22. num. 19. zu sehen ist. Unter den gröstien Vortheilen aber, so von dem Bierbrauen herkommen, ist dieser, welcher in Einnehmung der Trank-Steuer, des Ungelds oder Bier-Accises bestehet, davors

Davon bey dem WEHNERO VOC. Ungeld, KLOCKIO L. 2. de arario, c. 11. n. 3. und bey dem TABOR. de Jur. Cerevis. cap. 5. §. 2. weitläufftig nachgelesen werden kan.

Es ist zwar denen gemeinen Rechten nach, einem jeden in dem Seinigen zu handthieren, folglich auch Bier zu brauen, vergönnet; dieses ist aber heut zu Tage, zu Vermeidung aller Unordnung, und desto bessern Beförderung des gemeinen Nutzens, restringiret, und kan solches ohnerlaubt der Obrigkeit nicht geschehen, TABOR. d. l. cap. 2. §. 3. Dahero dann diejenigen, welche in ihren Häusern heimlich brauen und also Winkel-Brauer abgeben, mithin ohne Erlaubniß der Obrigkeit Kessel-Bier, (welches von dem Kessel, darinnen man es siedet, also genennet wird,) machen, wohl zur gebührenden Straff gezogen werden können, in sonderbarer Erwegung, daß nicht allein ein solches Winkel-Brauen, wegen der besorglichen Feuers-Gefahr, höchst gefährlich, sondern auch dem Fisco, dem hierdurch die Tranck- und Bier-Steuer entzogen wird, sehr nachtheilig ist, vid. AHASVER. FRITSCH ad DIETHERRI Befold. continuat. VOC. Kessel-Bier 2c Zu geschweigen, daß man die Bier-Brauer einiger Orten unter die Handwerker zehlet, daß aber unter den Handwerkern keine Stümpler geduldet werden, ist jedermänniglich bekannt; dahero dann die gesamte Meisterei-Schaft des Bierbrauer-Handwerks zu Straßburg, in einer bey dem Senat daselbst eingegebenen Supplication hiervon also gesprochen:

Demnach uns von Ew. Gnaden An. 1628. das Bierbrauer-Handwerk und Ordnung gegönnet, dergestalt, daß niemand selbst sich des Bierbrauens unterfahen, sondern sich zu dem Handwerk begeben, und selbiger Ordnung nach gemäß verhalten, hingegen alle Stümpeleyen abgeschaffet seyn sollen. 2c. Add. arg. §. 25. de R. D. ADRIAN. BEYER in Magister. cap. 14. n. 335.

Wie man aber das Bierbrauen anstellen solle, solches muß man aus denen deswegen errichteten Ordnungen hernehmen, als in welchen lauter versehen, was für Früchte zum Bier gebrauchet werden sollen: wie und wann das Sommer- und Winter-Bier zu brauen: wie das Malz und der Hopffen zu setzen; und was dergleichen mehr ist, davon in der Bayerischen Bier-Ordnung Tit. 31. §. 1. sowohl, als auch in denen Hamburgischen Statuten Art. 38. 39. 40. §. 41. nachgelesen werden kan.

### Bier-Geld.

Ist vor die Berg-Leute ein Klein Accidens, welches bey einem Abtreiben denen Arbeitern gegeben wird, jedoch nach Gelegenheit wenig oder viel. Es darf kein Hütten-Schreiber dasselbe in die Hütten-Kosten schreiben, sondern der Schicht-Meister soll dasselbe in der Berg-Kost in Anschnitt bringen. Welcher Arbeiter in der Woche Bier-Schicht macht, den soll man die Woche vollends ausfeiern lassen. Und damit auch denen liederlichen Purschen die Gelegenheit zum Müßiggang und Sauffen desto eher möge abgeschnitten seyn, wird auch wol bey Strafe verboten, weder in Zechen-Häusern, Mühlen, Schmieden, und andern zum

Bergwerk gehörigen Orten, Bier oder Wein zu schencken, die Beamten und Diener, welche Bier, Wein oder ander Getränke in ihren Häusern schencken lassen, sollen diejenigen Personen, welche sie unter ihren Befehl haben können, keinesweges zwingen, die Kost bey ihnen zu haben, und zu ihnen zu Bier zu gehen, HERTWIGS Berg-Buch, p. 84.

### Bier-Probe.

So heisset dasjenige Collegium, welches in einigen Städten von der Obrigkeit aus denen Brauer-Aeltesten, und einigen darzu deputirten Bürgern konstituiret wird, und die in der Stadt gebraute Biere probiren, und wo das beste ist, durch öffentlich angeschlagene Zeddel bekannt machen, das schlechte aber, wenn es gar verwerflich, als untüchtig aussehn, den Brauer zu gewisser Strafe condemniren, oder wohl gar das ganze Gebräu an des Orts Armen-Haus verfallen zu seyn erklären muß. Es führet auch diesen Nahmen ein gewisses, und sehr accurat abgetheiltes Instrument, wodurch die Güte und Consistenz des Biers erforschet wird. Insonderheit läßt sich dadurch erweisen, um wie viel in ein Faß mehr Wasser unter das Bier gefüllet, als ins andere, wie es beschaffen, davon kan nachgesehen werden LEUPOLDS Theatr. Stat. p. 210. §. 26. 27. SCHLÜTERS Traht. von Erben und Brauweien in Hamburg.

### Bier-Schanck.

Ist ein Befugniß, vermittelst dessen man Bier an Fremde zu verkaufen, und zu verschencken berechtiget ist, doch ist denen von Adel erlaubt, nur zu ihrem Haus-Tranck Bier zu brauen; zum Präjudiz derer Städte, darinnen diese Nahrung getrieben wird, ist solch Bier frey zu schencken und andern Leuten zu verkaufen ihnen regulariter nicht zugelassen; Sächs. Weichbild Rubr. Ob Edelleute auf ihren Lehn-Gütern mögen Bier brauen und ausschnecken lassen,

verb. allein mögen sie sich zur Nothdurfft ihrer Haushaltung Bier brauen und ihr Getreyde, wenn sie es auf ihren Gütern bauen, und anders nicht, ihres Gefallens wohl verkaufen.

Welches auch nachmahls in verschiedenen Constitutionibus zum öfftern wiederholt worden, als unter andern zu ersehen aus der Landes-Ordnung de an. 1555. Tit. Brauen, schencken, und andere bürgerliche Handthierungen auf dem Lande, pag. 63. verl. darum ordnen, vid. PEEIL Cent. 2. Consil. 202. JOACHIM SCHEPLIZ in Consuet. Brandenb. Part. IV. tit. 4. §. 1.

Es wird auch hierüber der Lex 3. C. de Commer. § mercator. allegiret, welcher denen von Adel Handlung und Gewerbe zwar nicht schlechterdings, sondern nur so weit, als hierunter die Städte Schaden leiden möchten, untersaget, gestalt denn nun dahin absonderlich das Brauen und Bier schencken zu referiren ist, als welches von denen Edel-Leuten zum höchsten Nachtheil derer Städte gebrauchet werden würde. Denn nachdem die Städte einmahl mit Handlung allerhand Künsten und Handwerks, welche gleichsam die Lebens-Geister derer sel-

ben sind, versehen  
unrichtigen Ma  
Nahrung. Essig  
und kein getrock  
gleich aus das  
ben niemand in  
Unterhaltungs  
men, hinter  
Stadt. In  
weilichj  
Der in die  
von die ihre  
the in 6 und  
Zuletzt  
1) nem he  
nachgese  
2) besorgen be  
de 1711. 24  
1711. 22.  
Benehmen  
nicht un  
3) Vorhand  
heit. Die  
mochte,  
Lohn-  
auf Just  
galtet  
1711. 24

ben sind, versehen und binnen ihren dürren und unfruchtbaren Mauren sonst keinen Zuwachs und Nahrungs-Safft, als nur aus dem, was hinaus und herein getragen wird, haben, so ist ihnen zugleich aus das Recht eigen worden, daß denenselben niemand die ihnen destimirten Lebens- und Unterhaltungs-Mittel, als ihre Nahrung hemmen, hindern oder schmälern könne, wie dieses Stadt-Recht in specie quoad jus praxandi weitläufftig deduciret hat MEVIUS Dec. 2. part. 2.

Da aber zu Anfange gesetzt worden, daß denen von Adel der freye Bierchand regulariter verboten sey, so sind nachfolgende Exceptiones dieses Verbotes zu behalten. Die

- 1.) ist, wenn sie ausdrücklich mit der Schanck-Gerechtigkeit belehnet, oder
- 2.) deswegen besonders privilegiret, KNICHEN de vestit. passion. p. II. c. 4. n. 107. PFEIL d. const. 220. n. 25. BERLICH. Decif. 31. welche Gerechtigkeit dem Adlichen Stande eben nicht unanständig oder schimpflich ist, oder
- 3.) sothane Berechtigung durch das Gewohnheits-Recht auf ein Lehns-Gut gebracht worden, nach angezogener Chur-Sächsl. Landes-Ordnung in verb. welcher aber aus Herkommen und über verwährte Zeit geübter Gebrauch ic. CARPZ. p. 2. c. 6. d. 4. MEVIUS d. l. Dec. 3.

**Bier-Zwang.**

Vermög dessen man gehalten ist, das Bier beständig an einem gewissen Ort zu langen. Obgleich sonst einem jeden frey stehet, an welchen Ort er will, sein Bier zu kaufen, cap. 69. X. de appellat. so gibt doch die Erfahrung, daß unterweilen die Obrigkeit oder auch die von Adel auf ihren Flecken und Dörffern sich diese Gerechtigkeit erwerben, daß sie ihre Untertanen zwingen können, das Bier an einem gewissen Ort zu nehmen, und anders wohin zu gehen, SCHURFF. Cent. 1. conf. 32. num. 13. & CARPZOY. Lib. 1. Resp. 66. n. 1.

**BIGAMIA.**

Nach denen bürgerlichen Gesezen ist die Bigamie, die zweyfache Ehe, doppelte Ehe ein crimen publicum oder öffentliches Laster, da eine verehlichte Person noch bey Leben des ersten Ehegenossen mit einer andern Person sich verehlichtet, und durch den Beyschlaß die Hochzeit bestärket, Ord. Crim. Carol. V. art. 121. ibique STEPHAN. L. 18. l. 2. C. de incest. nupt. Sie wird auf vielerley Weise begangen:

- 1.) Wenn einer zwey Weiber erkennet.
- 2.) Wenn einer zwey oder mehrere zu verschiedenen Zeiten hat, nemlich eine de facto, und eine de jure.
- 3.) Wenn er zu einer Zeit zwey Weiber erkennet.
- 4.) Wenn er mit einer Wittbe, die bereits von einem andern erkannt worden, zu thun hat.
- 5.) Wenn einer sich mit einer Hure fleischlich eingelassen, es mag ein solches wissentlich oder unwissentlich, daß es eine sey, geschehen seyn.
- 6.) Wenn er eine Frau fleischlich erkennt, wenn solche vorher mit einem andern bereits gehalten, es mag nun solches ebenfalls wissentlich oder unwissentlich geschehen seyn.

7.) Wenn einer, da er in Orden aufgenommen, sich mit einer Hure fleischlich eingelassen.

Jure Civili wurde die Bigamie als der Ehebruch gestrafft, heut zu Tage wird sie mit der Straffe des Schwerdts angesehen, doch falls diese stat finden soll, wird erfordert, daß die Bigamie mit Vorsatz geschehen, selbige auch durch verer Leibes Vermischung vollbracht worden, jedoch fällt die Todes-Straffe weg, wenn einer bey Lebzeiten seiner Ehe-Frauen eine andere zur Ehe genommen, und sich mit ihr zwar trauen lassen, selbige aber noch nicht fleischlich erkannt. Nach denen Canonischen Rechten ist sie dreyerley.

**BIGAMIA interpretativa.**

Wenn jemand bey Lebzeiten seiner ersten Frau eine andere de facto heyrathet, oder wenn einer de facto zwey Weiber nimmt, da er doch wegen der Consanguinität keine zum Weibe haben kan.

**BIGAMIA similitudinaria seu metaphorica.**

Welche zwar aus zweyen Ehen entspringet, davon eine Gleichniß-weise und geistlich, die andere aber fleischlich ist, v. g. welche in Eösslern die Weyhe empfangen oder das Gelübde der Keuschheit thun, von diesen wird metaphoric oder Gleichniß-weise gesagt, daß sie sich mit Christo vermählet, wenn sie nun also Gott verpflichtet, sich darnach in Ehestand einzulassen, werden sie quoad Legem promotionis pro bigamis gehalten, VAL. AND. DESSEL. Erot. Jur. Can. Lib. I. tit. 21.

**BIGAMIA simultanea.**

Wird genennet, wenn jemand zwey Weiber zugleich hat.

**BIGAMIA successiva.**

Ist, wenn man zwey Weiber oder Männer eine nach der andern hat.

**BIGAMIA vera.**

Ist, welche aus einer doppelten und wiederholten Ehe entspringet, als wenn ein Mann zwey Weiber, ein Weib zwey Männer hat, oder ein Witber eine Witbe heyrathet, c. 3. X. de Bigam. non ordinand.

**Billigkeit. (nach)**

Diese Worte, wenn sie in einem Testament enthalten, und zwar nach Billigkeit aussteuern, zeigen eine Ungewißheit an, und müssen verstanden werden, daß die Tochter nach dem Vermögen und Stande auszurathen sey.

**BIRRETUM.**

War die Art einer schwarzen und wie eine Pyramide gespizten Mütze, welche der Pabst nebst vielen Doctoribus und Geistlichen in denen mittleren Zeiten zu tragen pflegten, RAYNAUD de pileo & cat. cap. 1. gmin. sec. 10. PANCIROLLUS de rebus deperd. & inv. p. 321.

**BIRRETUM purpurcum.**

Ist diejenige Mütze, so die Rectores academiarum bey Solennitäten und andern Actibus zu tragen pflegen, ist ihnen von denen Pabsten zugeheilet worden, daß sie pro libertate ecclesiastica

auch ihr eigen Blut aufzusehen bereit seyn sollen, weil die Universitäten sonst zur geistlichen Jurisdiction gehörten, ZIEGLER *de Jur. Maj.* I. 5. S. 20.

**Bischoff.**

Soll von dem Griechischen Worte *ἐπίσκοπος* herkommen, woraus die alten Deutschen **Bischof** und die neuen **Bischoff** gemacht haben. Bey denen ersten Christen wurden durch die Bischöffe alle Geistliche verstanden, welche in einer Gemeinde das Wort Gottes lehrten, die Sacramenta theilten, und vor dem äusserlichen Gottesdienst und gute Ordnung Sorge trugen. Was weiter zu einem rechtschaffenen Bischoff erfordert wird, hat Paulus *1. Tim. III. v. 1. Tit. I. v. 6.* HIERONYMUS *advers. Jovin. P. II. Epist. f. 15. col. 4.* und andere Kirchen- Lehrer weitläufftig vorgeschrieben.

Im Anfange hieß auch derjenige ein Bischoff, welcher auch nur eine kleine Gemeinde hatte, so viel als deren an einem Tische das Abendmahl zusammen halten konten. Denn weil sich das Christenthum noch nicht weit ausgebreitet hatte, waren die Gemeinden nicht groß, und waren auch auf kleinen Flecken und Dörffern Bischöffe, ja in grossen Gemeinden sind deren wohl etliche gewesen, *Hebr. XIII. v. 17. Phil. I. v. 1. Act. XX. v. 28.* Da denn jene, nemlich die auf dem Lande, *χωρησιατικοί* oder Land-Bischöffe genennet worden, welche zwar anfangs lange keinem Bischoff unterworfen, endlich aber haben sie unter denen Bischöffen stehen müssen, und sind dererselben Vicarii gewesen, *Council. Ancyr. 13. Neocaesar. 13.* welche nichts weiter thun konten, als was ihnen der Bischoff erlaubte, *Council. Nic. II. 14.* SCHILTER. *Inst. J. Can. I. 7. S. 21.*

Es waren auch die *Episcopi*, *Presbyteri* und *Diaconi* einerley, welches man aus denen Sprüchen *Tit. I. v. 5. seqq. 1. Pet. V. v. 1. Act. XX. v. 17. seq.* und denen Schrifften derer Kirchen- Väter sehen kan, ERASMUS in *Antidot. ad Epist. Hieron. P. II. Epist. f. 116. col. 2. de unius uxoris viro f. 114. col. 2.* SALMASIUS *de Prim. Pap.* ZIEGLER *ad LANCELL. I. 5. XXI. 3.* SCHILTER *d. I. I. 7. S. 3.* HEINECCIUS *Abbild. der alten und neuen Griech. Kirchen III. 1. S. 10.*

Nach der Apostel Tode ereignete sich eine grosse Veränderung. Denn weil die Aeltesten, so in gleicher Würde stunden, öfters mit einander in Uneinigheit geriethen, und jeder sich diejenigen, welche er getauft hatte, als seine eigene Schaafe zueignete, so befand man vor gut, die Haupt-Regierung der Kirche einem unter denen Aeltesten aufzutragen, der die Aufsicht über die Gemeinde und übrige Geistlichen haben, und daher *ἐπίσκοπος* heissen sollte, doch war er nicht in Ansehung seines Amtes und Borthmäßigkeit, sondern nur der Ordnung wegen höher als die *Presbyteri*, als welche er auch vor seine Collegen erkannte, und als der Bornehmste unter ihnen angesehen wurde, CYPRIANUS *Epist. 40.* Dem Ansehen nach mag schon in dem II. Sec. der Anfang dazu gemacht worden seyn, SALMASIUS unter dem Nahmen *Walonis Messalini de Episcop. & presbyt.* JOH. VOETIUS in *Exerc. de Sedibus Episcopalibus primar. in vet. Eccles.* welchen von neuen ediret hat THOM. GRENIUS in *fasc. I. exerc. theol. histor. ZIEGL. de Episcop. CORNEL.*

SCHULTING. in *Confessione Hieronymiana, VITRINGA de Synag. vet.*

Von dieser Zeit nun an haben die allermeisten Kirchen-Sachen ganz alleine von dem Bischoff dependiret, also, daß die übrigen Aeltesten ohne ihn nichts mehr thun konten. Doch hatte er nicht alle Gewalt alleine, sondern in wichtigen Fällen konte er ohne Consens des Presbyterii nichts anordnen noch beschliessen. Er hatte zwar die Direction, aber mit Assistenz derer Aeltesten; Er ordinirte dieselben, aber doch mit Zuziehung der übrigen. Diesem ohngeachtet hatte doch dieses denen Bischöffen den Weg gebahnet, es endlich zu einer solchen Hoheit und Gewalt zu bringen, worinnen wir anjeko dieselben sehen.

Aus dem bishero angeführten aber erhellet, daß das Bischöfliche Amt weder in der Schrift gegründet, noch von denen Aposteln ist eingesetzt worden: sondern es muß dasselbe allerdings als das vornehmste Stück der päblichen Monarchie betrachtet werden, woraus in denen folgenden Zeiten der elendeste Zustand in der Christlichen Kirche erwachsen ist, und kan man gar leicht begreifen, was die Ursache sey, daß auch protestantische Scribenten derselben Ansehen und Auctorität behaupten wollen siehe CLERICI *Diff. de eligenda inter dissentientes Christianos Sententia S. 11.* und dessen *Bibl. Chois. Tom. X. Art. 7. p. 335.* und *Tom. XXI. P. I. pag. 3.*

Was die Rechte derer Bischöffe anbetrifft, so ist kein Zweifel, daß das so genannte *Jus Episcopale* schon im 3ten Sec. seinen Ursprung genommen hat. Denn da fingen die Bischöffe schon an, diejenigen, so ihren Speichel nicht lecken wolten, auf das äusserste zu verfolgen. Sie thaten die Leute in Bann, verkehrten dieselbe und dergl. Mit einem Wort: sie exercirten eine Souveraine Gewalt über das Gewissen anderer Menschen, und zeigt die Kirchen-Historie zur Gnüge, wie verderblich die Gewalt derer Bischöffe denen Republicken gewesen; ja man siehet daraus, daß die Gewalt derer Bischöffe einem Staat eben so gefährlich ist, als die Macht des Pabstes zu Rom; Siehe ARNOLDS *Kirchen- und Rezer-Historie im III. Sec.* und JOH. CLERICI *Bibl. Univers. Tom. XII. p. 207. seqq.*

Nachdem sie also einmahl die Gewalt in Händen hatten, und der Verfall des Christenthums immer grösser wurde, so kam es endlich in dem V. Seculo so weit, daß die Kayser sich anjeko vor denen Bischöffen selbstien fürchten mussten. Sie erregten die größten Tumulte, und einer suchte den andern zu verkehern. Und obgleich die Kayser theils den Ruin der Christlichen Kirche, theils den Schaden derer Republicken sahen, so durfften sie sich doch nicht unterstehen, weder durch Güte, noch weiniger aber durch äusserlichen Zwang dem Ubel abzuhelpfen, sondern sie mussten sich befürchten, verkehert zu werden, ja Land und Leute zu verlieren, ARNOLD in *der Kirchen- und Rezer-Historie im V. Sec.*

Es ist also kein Wunder, daß die Bischöffe unter dem Constantino M. und denen folgenden Kaysern sich von der Gewalt der Fürsten ganz und gar los gerissen, und der völligen äusserlichen Macht

und Jurisdiction  
daher ist es ge  
Wider, denen S  
alle Jurisdiction  
müßet werden  
nicht allein dem  
Erz-Bischoff  
Dem eigen  
dinarus  
Man (siehe p  
den Zeit der  
Gruß der best  
erapn. 111. 101  
1. 1. 1. 1. 1.  
Es concilien  
er jährl. nem  
ligen Weisheit  
sich an dem  
hohen Republik  
us der Weisheit  
toren, dahere  
en jenseitig  
Sacramentum  
die Weisheit  
gehört, je  
minen, und  
ne Subordinat  
te hervorzu  
bringt. Er  
kan, hieß, ab  
im. Er habe  
von Weisheit  
ken, u. über  
wollen.  
Ziel von  
schicklichen  
sen Gewalt  
len angehö  
in ihre ord  
Nächter der  
kante, und  
die nicht die  
Nacht exper  
sagt man den  
g. endlich in  
grünats und  
berwegen die  
In. Dem  
1.) Fr  
2.) L  
3.) Leg  
4.) Sac  
1.) S  
Episc  
Consi  
L. 1. 7.  
Diese ord  
ber in altes  
er sie mit  
tion müß  
etliche in  
re aber  
referirt  
die Sacram  
die Gründe  
über die

und Jurisdiction sich angemasset haben. Und dahero ist es gekommen, daß sie als ordentliche Richter, denen Krafft ihres Bischöflichen Amtes alle Jurisdiction in ihrer Dioceses zukommt, betrachtet werden müssen. Welche Jurisdiction nicht allein denen Bischöffen, sondern auch denen Erz-Bischöffen, Patriarchen und dem Pabst zu Rom eigen ist, welcher auch deswegen *Judex ordinarius omnium ordinariorum* genennet wird. Man suchet zwar gedachte Jurisdiction schon von den Zeiten der Apostel herzuführen, mit was vor Grund aber dieses gesaget wird, kan man leichtlich erachten, *BARBOSA de offic. & pot. Episc. Lib. 1. c. 1. n. 18. 199.*

Es connectiren aber die Pabstler die Sache auf solche Art, nemlich sie setzen dieses als eine unlaugbare Wahrheit, daß die Kirche eine absonderliche und von dem weltlichen Staat ganz unterschiedene Republic sey. In dieser führe der Clerus das Regiment, alle Layen aber wären Unterthanen, dahero würde auch die ganze Welt durch ein zweyfaches Haupt regieret, nemlich durch das Sacerdotium und Imperium. Nun wäre zwar die Ehrliche Kirche in unterschiedliche andere eingetheilet, sie gehörten aber doch alle zu der allgemeinen, und müste also unter denen Bischöffen eine Subordination seyn. Ein jeder Bischoff wäre deswegen in seiner Dioceses die ordentliche Obrigkeit. Er könne Gesetze geben, das Recht sprechen, straffen, absolviren und alle Sacra exerciren. Er habe die Gewalt über die weltliche Obrigkeit selbst, welche sich von ihm müste richten lassen, er aber könnte von derselben nicht gerichtet werden.

Weil nun dieses Bischöfliche Amt aus unterschiedlichen Functionen bestehet, so hat man dessen Gewalt auch in unterschiedliche Classen zu theilen angefangen; also, daß es nach dem *Jure Canon. in Jure ordinis und Jurisdictionis* bestehet. Nachdem aber dieselbe sich mehr und mehr ausbreitete, und man sahe, daß das Wort *Jurisdiction* nicht alle denen Bischöffen zukommende Rechte exprimirte, c. 18. *X. de Offic. Jud. Ord.* so setzte man den *Legem dioecesanam* hinzu. Wo zu endlich in denen folgenden Zeiten die *Jura dignitatis und Status* gekommen seyn. Es bestehen deswegen die Rechte derer Bischöffe aus 4. Classen. Denn

- 1.) sind die *Jura ordinis*,
- 2.) *Jurisdictionis*,
- 3.) *Legis Dioecesanæ*, und
- 4.) *Status*, LANZELL. *L. I. 7. 7. C. tit. 9. §. 9.* BARBOSA *L. I. de Offic. & pot. Episc. tit. 1. c. 1.* CARPZ. *L. I. Jurisprud. Consistor. Def. 4. n. 2.* und BRUNNEM. *L. I. 7. C. cap. 7. m. 12. n. 15.*

Die *Jura ordinis* bestehen in denjenigen, so man bey uns *actus ministeriales* zu nennen pfeget, die er aber nicht eher als nach erhaltener Consecration verrichten kan. Es sind dieselben zweyerley, etliche hat er mit andern Priestern gemein, andere aber gehören ihm ganz alleine zu. Zu jenen referirer man das Amt zu predigen und zu lehren, die Sacramenta auszutheilen, Beichte zu hören, die Sünde zu behalten und zu erlassen. Es lassen aber die Bischöffe dieses heutiges Tages mehren-

theils durch ihre Vicarien oder Priester verrichten. Zu denen andern aber gehöret die Ordinarung derer Geistlichen, die Confirmation derer Getaufften, die Verfertigung des Chrismatis, die Macht, Kirchen und andere *loca sacra* aufrichten zu lassen, die Kirchen, Altäre, Kirchen-Gefäße, Glocken, und andere zum Gottesdienst gehörige Dinge einzurichten, die verunreinigten Kirchen wiederum zu reinigen, die Benediction derer Gottes-Aecker, derer Aehte, Aebtissinnen, Nonnen und der ganzen Gemeinde. Aber auch diese Actus geschehen heutiges Tages sehr selten von denen Bischöffen selbst, sondern sie pfelegen es durch ihre Weyhe-Bischöffe thun zu lassen.

Die *Jurisdiction* bestehet darinnen, daß der Bischoff der ordentliche Richter in seiner Dioceses ist, und also das Recht spricht, nicht allein in geistlichen, sondern auch in weltlichen Dingen. Der *Lex Dioecesana* oder das *Jus Dioecesanum* wird entweder in weitem oder in engen Verstande genommen, davon siehe den *Articul, Jus Dioecesanum*, Tom. I.

Die *Jura dignitatis* begreifen in sich die Hoheit und Präeminenz, welche die Bischöffe als Häupter ihrer Kirche prätendiren. Sie werden deswegen unter die *personas illustres* gezehlet, führen den Titel von Gottes Gnaden, haben ihre absonderliche Insignia, und den Rang vor allen weltlichen Fürsten. Außer diesen sind auch heutiges Tages die Bischöffe in Deutschland Stände des Reichs, und besitzen alle diejenige Rechte, welche einem jedweden Reichs-Stand zukommen, *vid. Artic. Episcopale Jus*, Tom. I.

Unter denen Merovingischen Königen dependirten die Bischöffe bloß allein von denen Königen, welche sie ein- und absetzen konnten, *HIERON. BIGNONIUS in not. ad MARCULF. L. I. c. 5. p. 884.* *STEPHANUS BALUZIUS in not. ad Tom. 1. Capitular. p. 1012.* *de LARROGE de la regale c. 1. 2.* und *HERMANN. CONRING. de Const. Episc. §. 21. 199.* welche Gewalt auch die Carolingischen Könige behielten. Denn obgleich Carolus M. denen Bischöffen die Jurisdiction über die Aehte und übrige Clerisey in ihrer Dioceses gegeben hatte; so mußten sie doch gleich andern weltlichen Gerichts-Personen dieselbe im Nahmen des Kaisers administriren. Und weil sie nicht lebten, wie einem Bischoff zukam, so setzte er ihnen *Advocatos*, welche auf sie Acht haben mußten. Inzwischen kan man doch nicht läugnen, daß Carolus M. in vielen Stücken auch ihre Auctorität vermehret hat, indem er ihnen solche Regalia, z. E. Geld münzen, Gerichte halten, u. gabe, welche sich gar nicht vor die Geistlichkeit schickten, *MABILLON. de re diplomat. c. 1. §. 6.*

Sonsten sandte er auch hin und wieder Abgeordnete (welche *missi regii*, seu *dominici* genennet wurden,) so die Ausführung derer Bischöffe und Aehte untersuchen, Rechnung von ihnen fordern, und dem Kaiser deswegen Bericht erstatten mußten. Daß aber Carolus M., wie etliche meinen, denen Bischöffen die Landes-Hoheit solte gegeben haben, kan nicht erwiesen werden. Denn ob man sich gleich auf das Exempel des H. Burchardi Bischöffen zu Würzburg zu beruffen pfeget, deme Pipinus An. 752. das Herzogthum in Francken gegeben, und Carolus M. confirmiret haben

haben sollte; so hat man doch grosse Ursache daran zu zweifeln, indem kein einiger Scribent derselben Zeiten etwas davon meldet.

Nach dem Absterben der Carolinger setzte Kayser Heinrich der Erste gleichergestalt denen Bischöffen gewisse Advocatos oder Vice-Dominos, welche nicht nur die Verwaltung derer Kirchen-Güter, sondern auch die Gerichte und andere Jura hatten, welche sie im Nahmen derer Kayser verwalten mussten, BROWERUS L. 14. annal. Trezirens. ad An. 1139. Nachdem aber in denen folgenden Zeiten der Pabst denen Kaysern, das Recht die Bischöffe einzusetzen und zu investiren, aus denen Händen gerissen hatte; so gab dieses denen Bischöffen die schönste Gelegenheit, endlich die grösste Gewalt in ihren Diocesen zu erlangen. Sie fiengen an, die Kayser zu Verschwendung derer Reichs-Güter zu bereden. Und weil man sie bey der Unwissenheit derselben Zeiten zu denen allergrössten Bedienungen zog, so hatten sie alle Gelegenheit in Händen sich groß zu machen. Auf solche Art wurden die Advocati Ecclesiae abgeschaffet, die Graffschafften, so in ihren Diocesen lagen, wurden verschlungen, und an statt da sie Nachfolger der armen Apostel seyn wolten, wurden sie die mächtigsten Herren in Teutschland.

Was die protestantischen Kirchen in Teutschland anbetrifft, so haben wir keine mittelbare Bisphümer, die ohnmittelbaren Bischöffe aber, so durch die Reformation entstanden seyn, präsentiren zweyerley Personen, nemlich sie sind Fürsten und Bischöffe zugleich. Die bishero erzehlten Rechte anbelangend, so haben sie

- 1.) die Jura ordinis nicht, indem dieselbe weder consecrirt noch ordinirt werden,
- 2.) Haben sie zwar die Jurisdiction, aber es ist nichts daran gelegen, ob man ihnen diese als Fürsten, oder als Bischöffen zueignet.

Ratione Juris Diocesani haben sie alles dasjenige, was einem Catholischen Bischoff, kraft dieses Rechts zukommet. Weilen aber dasselbe mit der Landes-Hoheit verknüpffet ist; also ist es nicht nöthig, daß man zu gedachten Lege Diocesana seine Zuflucht nimmet. Ja es ist unläugbar, daß denen protestantischen Bischöffen mehr Gewalt als denen Catholischen in ihrem Lande zukommet. Jedoch sind sie auf gleiche Art durch die vorgeschriebene Capitulation verbunden, in denen Rechten und Freyheiten derer Capital und anderer geistlichen Beneficien, ohne Consens des Capituls keinen Eingriff zu thun.

Gleichergestalt haben die protestantischen Bischöffe alle so genannte Jura Status und Dignitatis Episcopalis. Also führen sie eine gleiche Titulatur, s. E. Reverendissimi, Serenissimique. Sie haben die Insignia Episcopalia, und den Rang vor alle weltliche Fürsten. Derowegen gleichwie die Catholischen eine absonderliche Band auf denen Reichs-Tägen haben; also ist auch denen Evangelischen in dem J. P. Art. V. §. 22. eine besondere, nemlich die Quer-Band gegeben worden; siehe EITEL FRIED. VON HEERDEN, Grund-Veste des H. R. Reichs P. 2. c. 5. Sie unterschreiben sich auch in denen Reichs-Abschie-

den vor die weltlichen Fürsten, haben ihre Tafel-Güter, und andere dergleichen Rechte mehr, FLEISCHERS Einl. zum geistl. Rechte, pag. 93. 99.

*Bischoff in partibus infidelium.*

Ist ein solcher, welcher zwar den Titel eines Bischoffthums hat, dessen Diöces aber noch von denen Ungläubigen besessen wird, s. E. der Bischof von Utica, Tripoli u. a. m. dergleichen Titel führen gemeiniglich die Weih-Bischöffe und Päbstlichen Nuncii, damit sie an denenjenigen Orten, wo sie hingeschicket werden, zugleich die Bischöfflichen Verrichtungen thun können.

BITSCHIUS. (Caspar)

Ward zu Hagenau An. 1579. von geringen Eltern geböhren, und studierte auf der Universität Strassburg, allwo man ihn anfangs zum Professor Historiarum, nachgehends aber zum Professor Juris bestellte. Die Doctor-Würde erhielt er zu Basel, und starb An. 1637. in Strassburg, als oberster Professor seiner Facultät und als Gräfflich-Hanauischer Rath. Er schrieb Quaestiones Miscellaneas: Emendationes & notas in Nat. Comitum Historiam: Additiones ad Wehnerum; de clausula codicillari: de Feudis: de Evictione Feudi, viel disputationes und anders mehr; sonderlich sind seine Commentarii ad Jus feudale wohl bekannt, welche sein Sohn, Jo. Melchior, zu Strassburg An. 1673. in 4. herausgegeben.

Blech-Hammer.

Sind diejenigen Hammer-Wercke, wo Bleche gemacht werden, hingegen wo Schien- und Stab-Eisen verfertigt werden, die heissen Stab-Hammer; und weil so wohl dem Lande, als auch denen Hammer-Wercks-Besitzern, ja viel tausend Menschen an der Blech Handlung sehr viel gelegen, eine Handlung aber auch durch allzu grosse Menge der Waare und deren Verschleuderung leicht ins Abnehmen gerathen kan; so sind in denen Churfürstlichen Sächsischen Ober-Erh. Gehür-gischen Hammer-Ordnungen nach derselbigen Zeit-Lauff unter andern auch folgende Praecautiones angemercket worden, daß bey einem hohen Ofen und Hammer-Wercke mehr nicht, als zwey Blech-Hammer getrieben, auf einem Blech-Hammer mehr nicht als 16. aufs höchste 20. Centner gefeicht Eisen wöchentlich verarbeitet, in allen Zinn-Häusern die Bleche in einerley Grösse, Länge und Breite, und zwar nach dem alten Wohnsiedler-Maas, beschnitten, verzinnet und verfertigt werden. Wer zweene Blech-Hammer gehen lästet, soll wöchentlich nicht mehr als 10. Faß Blech zu 450. Platten verzinnen lassen. Wo aber nur ein Hammer gehet, der soll 5. Faß zu verzinnen Macht haben, Churfürstl. Sächsische Hammer-Ordnung de An. 1660. §. 1666. §. 13. 15. 16. §. 20. HERTTWIGS Berg-Buch p. 85.

Bleiche.

Oder Bleich-Platz, Bleich-Stätte, Bleich-Wiese, so heisset derjenige Ort, wo man die rohe Leinwand, Garn oder Zwirn aufspannet und weiß bleichet. Es gibt aber entweder privas- oder gemeine Bleichen.

Eine

Ein Privat-  
Hof-Ort, der  
den Zinsen aus  
dem Hofe auch  
Bemühung,  
aber doch mit ge  
des Hofes, ist  
Erzogen er  
einer Diöces  
den welcher  
schrieben  
schon dergle  
neu zu über  
An. 14. de 2.  
Doch in dem  
lange sein herge  
die zum Hofe  
Hofe de Monop  
die Hofe Hof  
Wohne erbede  
sein, und die  
in der Hofzeit  
Wohne zu w  
einmal eine  
admitten, die  
Geschichte  
FRITZCH 2. 7.  
Nasser Hofe  
die Hofe Hof  
so war nicht zu  
dies Hofers  
den Hofen  
§. 14.

Eine Privat-Bleich kan eigentlich ein jeder Haus-Vater, der die Gelegenheit darzu hat, auf dem Seinigen aufrichten, L. 24. §. f. L. 26. in f. de damn. infest. auch wohl einem andern die Bleichens-Gerechtigkeit, entweder ohne alle Maßgebung, oder doch mit gewisser Maß, sowohl der Quantität des Tuchs, als auch der Zeit halber, auf dem Seinigen erlauben, mithin sein Gut dinstfalls mit einer Dienbarkeit beschwehren, §. ult. J. de Servit. bey welcher aber dergleichen anfänglich vorgeschriebene Modus auf Seiten dessen, welchem solthane Gerechtigkeit zukommt, in alle wege genau zu observiren ist, L. 10. §. 1. quemadm. serv. amit. L. 24. de S. P. R. Es wäre dann, daß die Obrigkeit an einem oder andern Ort entweder von langen Zeiten hergebracht, daß die Bürger allein die gemein Bleiche gebrauchen müssen, AHASV. FRITSCH. de Monopol. cap. 10. num. 36. oder daß die offenbare Noth und der Nuß des gemeinen Wesens erforderte, die Privat-Bleichen abzustellen, und die Tücher auf der gemeinen Bleich, so der Obrigkeit zustehet, um ein gewisses Geld, bleichen zu lassen, massen dann in diesen Fällen niemand einige Privat-Bleich auf dem Seinigen aufrichten, oder einem andern die Bleichens-Gerechtigkeit verwilligen und erlauben könnte, FRITSCH. d. Tr. cap. 10. num. 11. 24. 71. 86. & seqq. Ausser diesen Fällen aber, und wann absonderlich die Bürger sonst kein Bene dafür zu genießten, so wäre nicht zu rathen, daß die Obrigkeit sich dieses Rechtens, oder auch des Tuch-Handels allein anmassen thäte, vid. FRITSCH. c. l. n. 35. & seqq.

Die gemein Bleichen gehören gemeiniglich jedes Orts Obrigkeit zu, weßwegen Selbige solche billig zur gemeinen Stadt Nutzen anwenden kan, KLOCK. Lib. 2. de arar. cap. 15. n. 2. Es geschiehet aber solches insgemein auf dreyerley Weiß:

1.) Daß die Obrigkeit selbst die Bleich für sich behält, und von denjenigen, so sich des Bleichens bedienen, etwas gewisses am Gelde nimmt. In welchem Fall aber ein absonderlicher Bleicher bestellt wird, der alles, was zum Bleichen erfordert wird, anordnet. Welcher demnach, wann er vielleicht durch seine Unerfahrenheit oder Nachlässigkeit zu einigen Schaden Ursach gegeben, solchen demjenigen, der ihn erlitten, billig hinwiederum ersetzen muß, L. 7. §. f. & L. 8. ad L. Aquil. §. 6. & 7. Inst. eod. Wie er denn auch für sein Gesind zu stehen, und so vielleicht durch daselbe ein Schad, oder Diebstahl geschehen, solchen wiederum zu ersetzen gehalten ist; twiewohl der Kläger hierinnen die Wahl hat, ob er den Dieb selbst, oder dessen Herrn, in welches Dienst er siehet, zur Wiedererstattung anhalten wolle, L. 3. pr. de publician. & vellical. L. f. §. 4. nau. caup. L. 27. §. 9. ad L. Aquil. L. 5. §. f. de O. & A. & §. ult. Inst. de Oblig. ex quas. del. ibique DD. Add. L. un. §. 3. furt. advers. nau. & t. l. π si famil. furt. fec. dic. Vielmehr aber wird ein solcher Bleicher alsdann anzuhalten seyn, wann er selbst mit seinem Gesind unter der Decke lieget, und das Tuch selbst von der Bleiche nach und nach weg stiehlt, angesehen

er so dann eben diejenige Straff, als ein anderer Dieb verdienet, 2. Feud. 27. §. f. & P. h. O. art. 160. & seqq. welche auch nach vieler Rechts-Lehrer Meinung in diesem Fall Platz findet, wann er das von der Bleiche gefallene Geld in seinen Nutzen wendet, und der Obrigkeit unterschläget. Wann aber der Diebstahl nicht von dem Gesinde des Bleichers, oder dem Bleicher selbst, sondern von Fremden begangen worden, in diesem Fall werden solche Bleich- & Leinwat- und Tuch-Diebe billig nach Maßgebung der P. h. O. mit der Straff des Diebstahls abgetraffet. Der Bleicher aber kan wegen seines Unfleisses, den er in Verwahrung der Tücher begangen, nichts desto weniger zur Ersetzung des Schadens (so ferne derjenige, dem das gestohlene Tuch gehöret, selbiges nicht wieder bekommen,) angehalten werden, per L. 12. pr. L. 90. pr. de furt. & §. 15. de oblig. qua ex delict. ibique BRUNNEMANN. Indem es aber öfters geschiehet, daß auf solchen gemeinen Bleichen, da eine grosse Menge Tuchs zur Bleich gebracht wird, einer für sein Stück ein fremdes überkommet, und solcher gestalt eine Verwechslung der Tücher beschiehet, als ist zu wissen, daß ein jeder zwar das Seinige wieder zurück fordern könnte, arg. §. 29. de R. D. & L. 33. §. 5. d. R. V. wann aber jemand entweder solche Verwechslung mit Fleiß und zu seinem Vortheil veranstaltet, mithin ein fremdes Tuch wissentlich für das seine angenommen, oder auch, so bald er erfahren, wem solches verwechselfte Tuch zustehet, solches dem rechten Herrn gegen dem Seinigen, nicht wieder zurück giebet, sondern vielmehr (in Ansehung vielleicht dieses fremde Stück eine größere Quantität, als das seinige austräget,) mit gewinnfüchtigem Gemüth behält, und auf beschehenes Nachforschen nichts davon wissen will, so ist kein Zweifel, daß ein solcher nicht ebenfalls hierdurch einen Diebstahl begehe, und sich mit seines Nächsten Schaden zu bereichern suche, arg. §. f. de R. D.

2.) Geschiehet es auch, daß solche gemeine Bleichen öfters um ein gewisses Geld verpachtet werden, und zwar entweder den Bleichern selbst, oder andern Personen, wo bey sich dann derjenige, der solchen Pacht eingangen, dergestalten zu verhalten wissen wird, daß er nach der Natur dieses Contracts, und nach denen zwischen beiderseitigen Contractanten anfänglich beliebten Bedingungen sich bezeige, §. 5. Locati cond. L. 1. §. 6. depof. L. 23. de R. J. eingedenk, daß, im Fall seiner Seits darwider gehandelt würde, er deswegen in gerichtlichen Anspruch genommen werden könnte, ad. tex. Insonderheit aber wird er dahin zu sehen haben, daß er das gepachtete Gut nicht mißbrauche, und übel darinnen Haus halte, oder auch mit Bezahlung des jährlichen accordirten Pacht-Geldes sich nicht saumselig erweise, mithin solches nicht ganzer zwey Jahre lang anstehen

E c

lasse:

lasse : Angesehen er in diesen Fällen auch noch vor Ausgang des Pachts aus dem Bleich-Gut getrieben werden könnte , arg. L. 3. C. Locat. bey welcher Gelegenheit daß diese Frage entstehet :

Wann vielleicht aus einem unvermutheten Zufall der Pacht-Mann dergestalten verhindert wird , daß er das gepachtete Bleich-Gut nicht nutzen oder genießen kan (welches zum Exempel zu Kriegs- und Pest-Zeiten geschiehet , da die Leute gemeiniglich an andere Dörter sich begeben ,) ob er nicht mit Recht einen Nachlaß von dem Pacht-Geld begehren könne ?

Welche Frage wir , bey diesen in derselben vorgenommenen Umständen , um deswillen mit Ja beantworten : weiln das Pacht-Geld in Ansehung des Nutzens und des Gebrauchs bezahlet wird. Wo nun ein Gut nicht hat genuzet und gebraucht werden können , da erfordert die Billigkeit , daß man einen Nachlaß wiederfahren lasse , arg. L. 9. §. 1. L. 15. §. 1. L. 19. §. 6. L. 33. locat. HIERONYM. PANTSCHM. ann. quæstion. pract. libr. 1. qu. 2. num. 13. Gleich wie wir aber von einem unversehnen und unvermutheten Zufall hier oben Erwähnung gethan , also muß hierinnen alles Verschulden des Pachtmanns ausgeschlossen werden. Und hat er sich demnach selbstn zu imputiren , wann er durch seine Nachlässigkeit und Unfleiß , oder auch durch seine Feindseligkeit verursacht , daß diejenige , so bißhero bey ihm bleichen lassen , entweder anderstwhin gehen , oder auf dem Ihrigen ihre Tücher bleichen , vid. PANTSCHMANN. 1. qu. 13. num. 27. add. L. 25. §. 4. locat. &c. Welches wir ebener massen von dem Fall verstanden wissen wollen , da er zur Zeit des Contracts den Zustand des gepachten Bleich-Guts gewußt hat , mithin ihm unverborgen gewesen ist , daß einem jeden frey stehe , auf seiner oder einer andern Bleich sein Tuch bleichen zu lassen , PANTSCHMANN d. l. qu. 5. n. 6. & GAIL. 2. O. 23. n. 21. Endlich und

3.) fügt es sich oftmahlen , daß solche gemeine Bleichen verkauft werden. In welchem Fall gemeiniglich , absonderlich heut zu Tag , der Obrigkeit , davon der Kauffer das gekaufte Gut wieder von Handen geben wolte , das Auslösnngs-Recht vorbehalten ist , wie dann ohnedem nicht leicht zugelassen wird , daß liegende Güter einem Fremden in die Hand gespielt werden , vid. LUNDENSPUR ad Jus Provinc. Württemberg. fol. 81. seqq.

Indem aber bey den Bleichen auch öftters Walck-Mühlen anzutreffen , als wird gefragt : Ob der Kauffer auf seine Bleiche eine Walck-Mühl ohnbefragt der Obrigkeit bauen könne ?

Bey welcher Frag zuvorderst zu sehen , was bey dem vorgegangenen Contract eigentlich bedungen worden , als bey welchen es allerdings sein Verbleiben haben muß , L. 23. de R. J. Wann aber keine gewisse Beding und Verträge vorhanden , in diesem Fall sind wir der gänglichen Mei-

nung , daß eigentlich ein jeder auf seinem Eigenthum , auch ohnbefragt der Obrigkeit , eine Walck bauen könnte , L. 2. pr. ibique BART. L. 21. C. mand. angesehen ein jeder das Wasser , so durch seinen eigenthümlichen Grund und Boden fließet , seines Gefallens brauchen , und ihm zu Nuß machen kan , BALD. in L. aquam , de servit. DEC. conf. 244. n. 5. & 6. add. L. 1. §. 13. in f. de aqua quot. & assiv. Wie aber keine Regul ohne Exception und Ausnahme ist : also hat es auch mit dieser gleichmäßige Verwandnuß , angesehen die proponirte Frag in nachfolgenden Fällen ein anders Ansehen überkommet ,

- 1.) Wann in einem freyen fließenden Wasser ein solcher Mühl-Bau geführet wird , L. 23. de aqua & aqu. pluv. arc.
- 2.) Wann hierdurch andern ein grosser Schade geschiehet , L. 2. §. 5. d. t. BALD. in L. 2. de flum. Und dann
- 3.) wann hierinnen absonderliche Statuta vorhanden , vid. Chur-Bayerische Mühl-Ordn. §. Wir ordnen , als in welchen Fällen der Obrigkeitliche Consensus höchst nöthig ist.

Unmittelst aber ist dessen , was hier oben angeführet worden , ohngeachtet , sehr nützlich gehandelt , wann der Obrigkeitliche Consensus zu allen Zeiten bey Erbauung einer Walck-Mühl erfordert werde , angesehen einiger Rechts-Lehrer Meynung nach die Aufricht- und Erbauung der Mühlen so gar unter die Regalia gezehlet wird : vid. tamen JAS. in L. quo minus , num. 1120. π. de flumin. RIPA ibid. num. 130. & ANTON. FABER. in der Europäischen Staats-Canzley , p. 3. p. 658. verl. solches ic. Wäre aber zu erweisen , daß vor diesem eine Wasser-Mühl auf der Bleich gestanden , so könnte dem Kauffer eigentlich die Wiedererbauung derselben , ohnangesehen sie schon über Rechtsverwahrte Zeit öde gelegen , nicht verwehret werden , vid. HERING. de molendin. qu. 52. num. 27. & 28. BORCHOLT conf. 6. §. Es kan ein jeder fol. 73 & ANTON. FABER in der Europäischen Staats-Canzley , p. 3. 665. seqq.

### Bley.

Latein. Plumbum , ist ein schlechtes , weiches , schweres , unreines , und daher nicht sonderlich glänzendes Metall , sehr kalt , und gar geschmeidig , daß man es mit dem Hammer strecken kan , KLOCK de Erar. L. 2. c. 32. §. 7. davon sowohl in Steyermark , als Kärndten Bergwerke anzutreffen , DIETHERR in additam. ad Spec. SPEIDEL. Lit. B. n. 24. verl. de plumbo. von dessen vielfältigen Gebrauch zu lesen BORNIT. de rer. suffic. c. 32. & KLOCK c. 1. Vornehmlich aber wird das Bley unter andern auch zu Wasser-Röhren gebraucht , als dadurch das Wasser in unsern Grund und Boden geleitet wird , auch unterweilen durch einen fremden Grund , wann wir anders dessen be- rechtiget sind , davon zu lesen , L. 6. C. de Aqua duct. RICHTER. Diff. de Aquaduct. cap. 2. §. 1. WEIZENEGGER de servit. Diff. 4. cap. 5. §. 4. nec non Diff. 3. cap. 7. num. 8. & seqq. & MANZ. ad Lib. 2. Inst. tit. 3. num. 35. So wird auch unterweilen das Bley zum Siegeln gebraucht , ange-

angesehen nicht allein die Römischen Päbste ihre Bullen mit Bley versehen, THULEMARI Tr. de Bullis, cap. 4. de Bullis plumbeis n. 15. sondern auch der Groß-Meister des Johanniter oder Malthefer Ritter Ordens sich im Siegeln des Bleyes bedienet, vid. LIMN. Lib. 1. de J. P. c. 11. n. 37. & seqq. welches auch von dem Herzog zu Venedig bezeuget HIERON. MEGISER. de script. urb. Venet. Lib. 2. c. 4. davon mehr zu lesen bey dem vorangeführten THULEMARIO sic. loc. Endlich bedienen sich auch die Tuchmacher des Bleyes, indem sie darauf ihr Zuchen schlagen, und hierdurch bezeugen, daß das Tuch der Läng und Breite nach für tüchtig gehalten werde, davon zu lesen AD IAN. BEYER de Colleg. Opif. c. 12. §. 7. num. 1006. MARQUARD. de Jure Mercat. part. poster. pag. 570. n. 51. & 53. Wie aber das Zinn von dem Bley unterschieden sey, und was dasselbige für einen Nutzen in der Haushaltung gebe? davon siehe KLOCK d. l. c. 32. n. 1. & seqq. Item von denen Zinn-Bergwerken besiehe BERLICH. p. 1. dec. 104.

**Blinder.**

Lat. Cæcus, wird derjenige genennet, der alles Gesichtes gänzlich beraubet ist: Daher diejenigen, welche einen Schaden an den Augen haben, s. E. die da schielen, übersichtig seyn, oder denen ein Aug-Appfel verfinstert, aber dennoch was sehen können, oder die nur ein Auge haben, hierunter nicht, L. 10. §. 3. & 4. de edil. edict. l. 9. C. de excus. tur. MASCARD. de probat. Vol. I. concl. 278. n. 2. sondern lediglich diejenigen gerechnet werden, welche beyde Augen entweder gänzlich von Grund aus, oder doch die Fähigkeit, etwas, auch nur das geringste zu sehen, verlohren haben, sie mögen nun solche durch einen Zufall, als Krankheit, im Zank und Tumulte verlohren haben, oder also blind gebohren seyn, L. 1. C. qui morb. se excus. l. 1. §. 7. de edil. edict. l. 8. C. qui test. fac. poss. MENOCH. A. J. Q. Lib. 2. cas. 66. n. 16.

In Ansehung dieser Blinden ist nun in denen Rechten ein besonderes verordnet, welche besondere Rechte aber nicht eher statt finden, als wenn die Blindheit vollkommen bewiesen worden. Daher, weil sowohl bey Verfassung derer den Blinden gegebenen Freyheiten, als auch in peinlichen Fällen, der Beweis dieser Blindheit vornöthen, (gestalt denn derjenige allerdings härter bestraft wird, welcher einem gar die Augen ausgestochen, daß er demnach gar nichts mehr siehet, als derselbe, welcher einem das Gesicht verlehret, daß er denn noch etwas weniges sehen kan, MASCARD. de prob. Vol. 1. Concl. 278. n. 3.) muß zusehends die Blindheit bewiesen werden.

Dieses ist nun in dem Falle, wenn die Augen ganz ausgestochen ganz leichte: Denn derjenige, welcher durch Zeugen beygebracht, daß dem andern beyde Augen ausgestochen, hat die Blindheit vollkommen bewiesen, sowohl als derjenige, welcher dargethan, daß der andere die Augen-Lieder niemals erheben, und die Augen niemahls öffnen können. Jedoch ist es nicht genug, daß die Zeugen nur so schlechweg aussagen, der Mann sey blind, sondern sie müssen allerdings die Ursachen, weßwegen sie ihn vor blind halten angeben, SEBAST. MEDICES de Cas. fort. p. 2. qu. 6. n. 57.

Hat aber derjenige, der da blind geachtet wird, nicht die Augen ganz verlohren, er kan die Augen-Lieder noch a-smachen, aber es mangelt ihm die Sehe, dergestalt, daß er ohngeachtet derer beyden offenen Augen dennoch nichts sehen kan, so ist der Beweis desto schwerer, sintemahl gemeinlich die Augen ganz hell und klar, und man denenselben kein Gebrechen ansiehet, woferne nicht die Aerzte, oder andere verständige Personen ihn besichtigen. Daher der Beweis entweder durch die Eltern, Geschwister oder Domestiquen, die mit ihm lange Zeit umgegangen und seines Gebrechens gar wohl kundig seyn, wenn sie aussagen, daß derselbe, so lange als sie ihn kennen, blind gewesen, ohne Hülffe eines Führers nicht von der Stelle gehen können, oder wenn er auch gleich wollen, dennoch auf ebenem Wege und in der Stube gestolpert und gefallen; Oder aber durch Besichtigung, und darüber ausgestelltes Attestat derer Medicorum, als denen völliger Glaube beyzumessen, vollführet wird.

Sonst wenn gleich Zeugen, die nicht unter denen Domestiquen sind, aussagen, sie hätten ihn sehen an unwegsamen Orten gehen, oder so oft sie ihn gesehen hätten, hätte er sich von einem andern führen lassen, oder wenn er ohne Führer gegangen, wäre er auf ebenem Wege gestolpert, und hätte sich an die Wände gestossen, so ist doch solches nicht ein vollständiger Beweis, angesehen nach der Erfahrung der Blinde, öftters aus Gewohnheit des Weges auch ohne Führer gehen, und Leute besuchen kan, dergleichen nicht allein die Blinden, sondern auch solche Personen, die ein Gebrechen an den Augen haben, weßhalber sie nicht wohl sehen können, sich von andern führen und leiten lassen, zugeschwigen, daß öftters Leute, denen am Gesichte nichts ermangelt, sich aus Possheit blind stellen, gestalt solches bey den Bettlern öftters geschieht. Daher der Richter solcher Deposition derer fremden Personen, die nicht taglichen Umgang mit dem Blinden haben, nicht so gleich Glauben beyzumessen, sondern zuörderst durch Besichtigung derer Aerzte die Gewißheit hiervon eingiehn muß, STRYK. de Jure Sens. Diff. II. c. 1. n. 7. seqq.

Ist nun aber die Blindheit einmahl zu Recht erwiesen worden, so darff der Blinde nach der Zeit in andern Fällen selbne nicht erweisen, sondern es wird vermuthet, daß er noch bis jezunder blind sey, und muß der andere, der das Gegentheil anführet, es beweisen, und nicht allein, wenn die Zeugen von einer solchen Blindheit deponiret haben, welche unheilbar, s. E. wenn ihm beyde Augen ganz ausgestochen, sondern auch wenn er durch einen Zufall und Krankheit zwar nicht um die ganzen Augen, dennoch aber um die Sehe oder Tüchtigkeit etwas zu sehen, gekommen, obgleich solche Untüchtigkeit zu sehen durch Arzneey noch kan gehoben werden, aus Ursachen, weil dieses, daß er sein Gesicht wieder bekommen, facti ist, dergleichen Sachen aber, die in facto bestehen, allezeit erwiesen werden müssen.

Daher denn derjenige welcher vorgiebt, der andere sey nicht mehr blind, selbiges erweisen muß, ohngeachtet sonst jederzeit vermuthet wird, daß die natürlichen Qualitäten vorhanden seyn, als welche

Vermuthung nur in so weit statt findet, so lange nicht am Tage, daß diese natürliche Qualität einmahl verlohren worden. Denn weil in diesem Falle nicht die Frage: Ob die natürliche Qualität bey ihm sey? oder ob er sehen könne? sondern: Ob sich die einmal verlohrene bey ihm wieder gefunden habe? oder vielmehr: Ob er das einmahl verlohrene Gesicht wieder bekommen habe? so findet auch obangezogene Vermuthung vor die natürliche Qualität nicht statt.

**Blut-Gericht.**

Hierdurch wird *Exod. XXII. v. 2.* ein peinliches Hals-Gericht verstanden, welches bey denen Juden fast in allen Städten muß seyn gehalten worden, wie man aus dem angeführten Orte sehen kan. Wie stark anfangs dergleichen Gericht gewesen, kan man nicht wissen, wiewol die Rabbinen vorgeben, es wäre theils mit 22. theils mit 23. Personen nach der Zahl derer Einwohner besetzt gewesen. Doch hat man lieber eine ungleiche Zahl genommen, damit nicht durch die gleichen Stimmen die Sache möge aufgehalten werden.

Wo ein drey- und zwanziger-Gericht solte gehalten werden, mußten wenigstens 120. Familien in dem Orte seyn, weil man so viele Haus-Väter hierzu nöthig hatte, nemlich 23. Richter, 69. Beyseßer, 10. zur gemeinen Gebets-Abwartung bestimmte Männer, 2. Schreiber, 2. Gerichts-Diener oder Boten, 1. Kläger und 1. Beklagter, 2. Zeugen, wider die nichts einzuwenden war, 2. Zeugen, von denen man erweisen konte, daß sie bisweilen nicht die Wahrheit geredet, 2. andere, die zu dieser ihrer Überführung nöthig waren, 3. Almosen-Pfleger, 1. Arthener, und des Schreibens Erfahrner, 1. Schächter und Schulmeister, welche Personen zusammen 120. Personen ausmachen.

Dieses Gericht saß in der Form eines halben Circels ziemlich erhoben. In dem Mittel saß der Präses, zu seiner beyden Seite die 22. Räte, an jedem Ende ein Schreiber, wovon der zur rechten Hand die Vota absolutoria, und der zur linken die Vota condemnatoria zählte. Vor dem halben Circel waren 3. Bäncke, deren immer eine niedriger war als die andere, auf deren jeder 23. Juris Studiosi als Assesores saßen, aus denen die Stellen derer Raths-Herren ersetzt werden konten, und gieng solches alles nach der Ordnung, da einer Beyseßer gewesen. Alle aber, so darein aufgenommen wurden, mußten Gelehrte und Aelteste seyn.

Vor dieses Gerichte gehörten nun die Blut-Sachen, oder die Untersuchung eines begangenen Mords, ingleichen alle andere Sachen, welche nicht das große Synedrium zu Jerusalem vor sich zog; ja etliche sagen, sie hätten gar über den König richten können, welches aber falsch ist, SELDENUS *de Synedr. II. 10. § 5.* SCHICKARD. *de Jure Regio II. 7.* Dergleichen Gerichte, wie sie von denen Rabbinen beschrieben werden, haben sonderlich nach der Babylonischen Gefängniß ihre Macht immer mehr und mehr erhöht, SELDENUS *d. l. 14.* Als aber die Könige aus der Asimoneischen Familie zur Regierung kamen, wolte der Gerichts-Rath zu Jerusalem sich auch unterstehen, über den König Alexandrum Jannaum eine Gewalt zu verlan-

gen, allein es gieng nicht an, und mußte das Synedrium den Schluß fassen, daß der König seiner Gerichtbarkeit nicht unterworfen wäre, und von ihm nicht gerichtet werden könne. Gedachten Alexandri Sohn, Hyrcanus, ließ sich von Julio Casare die Landes-herrliche Hoheit bestätigen, bis endlich, sonderlich da die Römer das Jüdische Reich an sich gerissen, der Blut-Bann oder das Blut-Gericht denen Juden gar entzogen worden, dahero der hohe Rath dem Pilato gesehen mußte: Wir dürfen keinen tödten; wiewol SELDENUS *c. l. II. 14. seq.* und LIGHTFOOT *in Jo. XVIII. v. 31.* anderer Meinung sind, nemlich es hätten die Juden allerdings das Blut-Gericht vor denen Römern halten dürfen, hätten aber solches nicht scharff genug getrieben, wodurch das Morden so überhand genommen, daß der grosse Rath demselben nicht Einhalt thun können, und dahero an einem andern Orte zusammen gekommen, weil nun das Blut-Gerichte an keinem andern Orte konte gehalten werden, hätten die Juden gesagt: Wir dürfen keinen tödten. An denjenigen Orten, wo weniger als 120. Familien waren, hatte man das drey-Männer-Gerichte, welches zwar auch Blut-Gerichte halten, aber keinem das Leben absprechen, 2c. zuerkennen konte, und mußte so gar der oberste Präses des grossen Raths dessen Ausspruch sich unterwerffen, wenn er unter ihrem Bezirk etwas begangen hatte, SELDENUS *c. l. 5. § 3. & 10.*

**Blut-Rächer.**

Heißt in heiliger Schrift derjenige, welcher seines Anverwandten Tod zu rächen sucht, *Num. 30. v. 6. Deut. 19. v. 11.* Viele wollen behaupten, daß nur der allernächste Freund und Erbe des Ermordeten solches Recht gehabt, weil in denen Schrift-Stellen allezeit der Singularis steht, COCCEJUS *not. 23. ad Maccob II. 7.* OSIANDER *de Asyris Ebr. § 34. & ad GROT. de J. B. & P. I. 2. tb. 5.* SELDENUS *de J. Nat. & Gent. IV. 1.* Weil aber in JOSEPHO *Antiq. Jud. IV. 7.* steht, daß die Bluts-Rache denen Bluts-Verwandten des Ermordeten zusiehe, schliessen einige, es habe jeder unter ihnen solches thun mögen.

Vielleicht werden auch die Bluts-Verwandte in dem Verstande überhaupt genennet, daß, wenn der nächste seine Pflicht nicht thun konte oder wolte, die andern allezeit an seine Stelle treten können, zumahl bey andern Morgenländischen Völkern solches auch gebräuchlich gewesen; von welchen es die Juden angenommen, SELDENUS *d. l. GOETZ Diff. de Vindice Sanguinis § 7.* GROTIUS *de J. B. & P. II. 20. § 8.*

Wer nun dieses Amt übernehmen mußte, solte den Mörder verfolgen, er mochte unversehens oder mit Fleiß die That ausgeübet haben, und konte er ihn auf der Stelle umbringen, welches auch meistens geschah. Hatte aber der Todtschläger in eine Freystadt können kommen, und sich erboten, vor Gerichte sich zu verantworten, so wurde er von dem Blut-Rächer ausgeantwortet, welcher ihn mit eigener Hand hinrichtete. War aber der Mord unversehens geschehen, so schaffte man ihn sicher wieder in die Freystadt, wo ihm der Blut-Rächer nichts thun durfte, so lange

er sich Anime  
verleihen sich  
Blut-ungef  
in Lenter.  
am 213  
Dieses  
Hohe-  
war, was  
sicher, un  
schon an  
verleihen  
einer 214  
denn 215  
weil die  
dargestell  
Echt gezeig  
Frieden 216  
von de  
wie ordet  
aber auch  
es verleg  
Doch der  
ben, 217

Es hand  
gehörten  
nen geloh  
durfte man  
gleich in die  
v. aber ein  
konu a sine  
Wils. Man  
§ 17. 1. B  
nicht über  
schlagen  
v. 11. 11.  
schlagen  
Rächer m  
GOETZ l. c.

Der in die  
nicht über  
hö der Foh  
der Blut-Rä  
zu rächen  
die unang  
man nicht  
Erfolgten  
des-Ner den  
den wollen  
17. 31.

Et. Inse  
man sich  
die Schö  
wie der E  
ein Ver  
wollte die  
als Lente  
der. Grot  
Brot und  
fere und  
meinlich  
geschafft  
der Frauen  
Es hat  
dipen. L. de

er sich darinnen aufhielte, so bald er aber auffer derselben sich antreffen ließ, konte ihn der Blut-Rächer ungestraft umbringen, GIESEBERTUS in *Deuter. Harmon. XIII. 9. num. 351. XIX. 12. num. 313.*

Dieses hatte so lange statt, als der damahlige Hohe-Priester lebte, so bald derselbe gestorben war, war der, so einen ermordet hatte, überall sicher, und wenn ihn der Blut-Rächer hätte erschlagen wollen, hätte man diesen selbst als einen vorfeylichen Mörder hingerichtet. Warum aber einer so lange darinnen warten müssen, soll, nach derer Jüden Meinung deswegen geschehen seyn, weil der Hohe-Priester nicht gnugsam gebethet, dergleichen Fälle zu verhüten, so hätte der ins Elend gerathene Mensch auch um des Hohen-Priesters Tod bitten müssen, GOETZ l. c. § 9. PHILO de *Special. LL. ad Praecept. VI. & VII.* hat eine andere Meinung zu erfinden gesucht, welche aber auch nicht Beyfall findet. Abarnebel hat es ausgelegt, es wäre durch des Hohen-Priesters Tod der unversehene Todschlag ausgesöhnet worden, PETRUS MARTYR *Loc. Theol. XIV. 32.*

Es fand aber alles dieses nur statt zwischen gebornen Jüden, hatte aber ein Fremdling einen gebornen Juden unversehens erstochen, durfte man solchen wieder tödten, wenn er sich gleich in die Frey-Stadt begeben hatte. Hatte er aber einen andern Fremdling erschlagen, so konte er seine Zuflucht sicher dahin nehmen, *Mischn. Maccob. II. 3. SELDENUS de J. N. & G. IV. 2.* Wiemohl jenes (daß ein Fremdling nicht sicher gewesen, wenn er einen Juden erschlagen) wider die klaren Worte *Num. XXXV. 2. 15. ff.* Wenn ein Ebräer einen Fremdling erschlagen hatte, konte er auch vor dessen Blut-Rächer nicht sicher seyn, auffer in denen Städten, GOETZ l. c.

Der in die Frey-Stadt aufgenommene durfte nicht eher wieder in sein Haus zurück kehren, bis der Hohe-Priester todt war, wann gleich der Blut-Rächer sich erboten hätte, sich nicht zu rächen. Wo man das Blut-Rächen vor eine unumgängliche Schuldigkeit gehalten, hat man nicht einmahl erlaubt, daß derjenige den Erschlagenen beerbet hat, welcher nicht nach Landes-Art den Mord seines Blut-Freundes rächen wollen, LUNDII *Jüdische Heiligthümer IV. 30.*

### Blutschande.

Lat. *Incestus*, ist ein *delictum carnis*, da man sich mit Personen, die man der Verwand- oder Schwägerschaft halber nicht heyrathen darf, auffer der Ehe fleischlich vermischet. Oder wird eine Vermischung derjenigen Personen genennet, welche das Geblüte unter einander gemein haben; als Vater und Tochter, Schwester und Bruder, Groß-Vater und Enckelin, Vaters Bruder und Bruders Tochter, Vaters Schwester und Bruders Sohn, & vice versa. Gemeinlich wird auch hierzu die allzunaher Schwägerschaft gerechnet, als des Mannes Schwester, der Frauen Bruder, und dergleichen.

Es hat von der Blutschande SCHNADERBACH *Disput. I. de Respectu parentela Hala 1723. am*

vollständigsten gehandelt, welche Schrift wir, in so weit sie zu unsern Vorhaben dienet, zum G- und legen wollen. Erstlich handelt er von der Betrachtung dieser Sache nach dem *Jure Naturae*. Er führet hierbey zuerst die Meinung derer Theologorum an:

1.) *Ambrosii*, welcher *Tom. III. Lib. VIII. Epist. 66.* von der verbotenen Heyrath zwischen dem Bruder und der Schwester Tochter diese Argumenta vorbringt.

a) Es wäre wider die Ehrfurcht, welche man denen Eltern, und die ihre statt vertreten, schuldig wäre: Die Segner aber wenden dabey ein, es könne gar wohl die Ehrfurcht und die eheliche Liebe beyammen stehen, wie solches aus der Heyrath eines Königes mit einer geringen Person erhellet, siehe *PALTHENI Dissert. de Mario Regina. THOMAS Jurisprud. Divin. III. 2. §. 230. seqq. PUFFENDORF. de J. N. & G. VI. 1. §. 32.*

b) Es wäre wider die Bluts-Freundschaft. Hierbey wird gesagt, die physicalische Ursache könne keine moralische Wirkungen hervor bringen; Eva wäre des Adams Weib geworden, ungeachtet sie aus seiner Ripbe entstanden; die ehliche Liebe würde durch eine solche doppelte Liebe um desto grösser.

γ) Es wäre wider die Ehr Furcht des Nahmens: Vaters Bruder. Diese sonderbare Betrachtung des Nahmens aber hat ihren Ursprung von denen Griechen, deren Sitten uns nicht zur Vorschrift dienen.

δ) Die Nahmen würden hierdurch verwechselt. Diese Verwechslung derer Nahmen ist aber gleichwohl bey den moralischen Umständen von keiner Wichtigkeit, *RHODIUS de Incestu contra naturam. SCHNADERBACH l. c. c. 2. §. 2.*

2.) *Augustini*, welcher *de Civitate Dei XV. 16.* diese Ursachen wider solche Heyrathen anführt.

a) So würden die Freundschaften bey solchen verbotenen Heyrathen desto mehr erweitert. Solches ist bereits die Meinung des *PLUTARCHI Quaest. Romanar. 107.* gewesen. Dieser Satz wird als eine politische raison in dem *Jure Naturae* verworffen, da aber gleichwohl derselbe den Nutzen aller politischen Gesellschaften befördert, und man nach der obigen Meinung noch viel andere Dinge mehr aus dem *Jure Naturae* verbannen könnte, so ist der Satz so einfältig nicht, *WALCH. in Lex. Philos. p. 284. THOMAS. Jurispr. Div. III. 2. §. 227.*

β) Erfordere solches die natürliche Schamhaftigkeit. Wovider aber eingewendet wird, daß diese Schamhaftigkeit nicht von der Natur, sondern von der Gewohnheit herrühre, indem man jederzeit die Kinder in derselben unterrichtete, wie solches PLATO *de Legibus*; SIMPLICIUS *ad Epictetum*; SELDENUS *de Jure Naturæ & Gentium* I. 6. anführen, siehe SCHNADERBACH *l. c.*

3.) Chemnitius *loco de Conjugio c. 3.* hat nach folgende Argumenta.

α) Die Cananiter wären dieser Sünden wegen gestraft worden, *Lev. 18.* Man sagt aber hierauf, es wäre diese Strafe nicht von allen daselbst befindlichen Gesezen zu verstehen. Denn die erstern hätten die Cananiter nicht erkannt, sondern wären erst von dem Mose gegeben worden, müßte man also dieses nur von denenjenigen ausdeuten, welche in dem 19. und folgenden Versen enthalten sind, indem diese wider die Natur wären, welcher Auslegung auch die Juden beygepfichtet, SELDENUS *de Jure N. & G. VI. 2.*

β) Gott hätte *Levit. 18. v. 5.* demjenigen, welcher diese Gebote halten würde, eine Belohnung versprochen, woraus erhelle, daß dieses nicht *Leges Forenses*, sondern natürliche und moralische Geseze wären. Man giebet aber erstlich nicht zu, daß die versprochene Belohnung ein moralisches Gesez mache. Gott will überhaupt seine Geseze, es mögen natürliche oder positivæ seyn, gehalten wissen. Dieses siehet man aus dem Exempel des Adams, *Ezechiel. XX. 11. 13. 16. 21.* machet keinen Unterscheid zwischen denen natürlichen und andern Gesezen, denn er stellet dem Volcke sowohl das Gesez von dem Sabbath, welches kein natürliches Geseze ist, als die übrigen vor. Daß bey denen natürlichen Gesezen *Matth. 19. v. 17. Luc. 10. v. 28. Galat. 3. v. 12.* die Belohnung versprochen wird, beweiset keinesweges, daß auch nicht zu andern Gesezen diese Clausul könne hinzugesetzet werden. Christus verspricht *Marc. 16. v. 16.* denenjenigen das ewige Leben, welche glauben und getauft werden, und gleichwohl ist weder der Glaube noch die Tauffe ein Werk der Natur.

γ) So berufft er sich auf die Propheten, *Ezechiel. 22.* thäte der natürlichen Geseze Erwähnung. Es redet aber der Prophet nicht allein von diesen, sondern auch von denen Positiv-Gesezen, als dem Sabbath. Wenn *Amos 2. v. 7.* solche Sünden dem Volcke vorrücket, so strafet er zwar seine Unugend, erinnert aber nicht dabey, daß dieses natürliche Geseze wären.

δ) Beruffet er sich auf die Exempel des Neuen Testaments, als:

a.) auf das Weib Herodis, welchen Joannes deswegen schälte, *Marc. 6. v. 8.* allein die Anzahl dererjeni-

gen ist weit stärker, welche behaupten, daß Joannes deswegen die Straf-Predigt gehalten hätte, weil Herodes die Frau seines Bruders annoch bey dessen Lebzeiten geheyrathet hätte, NOLDIUS *Histor. Iudææ seu de Vita & Gestis Herodum* §. 64. CELLARIUS *Dissert. de Joan. Baptista Carcere & Supplicio* §. 8.

b.) Daß Paulus einen Strafe, der seines Vaters Weib habe, *1. Corinth. 5. v. 1.* Es ist aber dieser Casus noch nicht so ausgemacht, als wie sich ihn Chemnitius vorgestellt, sonderlich da der Apostel überhaupt von der Hurerey redet.

α) Daß dergleichen Geseze bey denen Heyden im Gebrauch gewesen wären, wovon wir unten bey des Gerhards 7. Argument mit mehrern handeln werden.

β) Daß Gott außerordentliche Strafen, welche sonst bey denen Levitischen Gesezen nicht gewöhnlich wären, gesezet hätte. Da aber die Strafen willkührlich sind, so ist daher noch kein Schluß auf die Natur des Gesezes zu machen, SCHNADERBACH *l. c. §. 5.*

4.) Bey dem Gerhardo findet man nachfolgende Argumenta.

α) Welches wir (sub a) bey dem Chemnitio angeführet: wobey er aber noch hinzu sezet, daß *Levit. 20. v. 23.* stünde: denn solches alles haben die Heyden gerhan: Könne man also nicht darwider einwenden, daß die Cananiter nur wegen etlicher *Levit. 18* genannten Sünden wären gestraffet worden. Allein man findet mehr Stellen in der Schrift, da Alles so viel als der meiste Theil heisset, *3. E. Exod. 32. v. 3. & 26. 1. Corinth. 10. v. 7. und Allor. 2. v. 5.* Noch mehrere hat GLASSIUS in *Philologia Sacra V. tractatu 1. cap. 14. p. 1896.*

β) Die Matrimonial-Geseze wären mit andern natürlichen Gesezen in einer Reihhe von Gott vorgebracht worden, deswegen gehörten sie zu dem moralischen Geseze. Er sezt aber selber die Limitation hinzu, wenn nicht die Umstände eine andere Auslegung an die Hand geben. Wobey man noch dieses mercken kan, daß es dem allerhöchsten Gesezgeber frey gestanden, diese Geseze mit einander zu verbinden.

γ) Ist mit des Chemnitii (sub ζ)

δ) Ist mit des Chemnitii (sub β)

ε) Ist mit des Chemnitii (sub γ)

ζ) Ist mit des Chemnitii (sub δ) einerley.

η) Führet dieses Argument des Chemnitii (sub ε) weiter aus. Er beruffet sich duffalls auf die gegebene Geseze derer Kayser und Rescripta derer alten Jctorum, welches aber aus der Tradition kan hergeföhret werden. Ferner führet er die Geseze anderer Völcker an, wobey man

man aber  
dieslich  
derer  
Geseze  
Welche  
ligen,  
eine  
W  
man  
von  
1. 7. u.  
1) Berufft  
des Völk  
1) Berufft  
des Völk  
nach denen Th  
die Vermang  
applen.  
1) GROTI  
11. sprich  
aque nat  
nomum a  
dilecti,  
practici n  
er in dem  
reica est,  
Wap  
das hie  
vom Vö  
von G  
mollt  
von d  
so bes  
hant,  
aber nem  
1) Pura  
am 17. 1. 6  
Cade nicht  
berföhen,  
Gründe be  
die Wöder  
gemeinlich  
sche nicht  
fordern  
nach  
mit der  
die Frage  
nach recht  
nachfolgend  
der Ehe,  
in dem sch  
hij verber  
gegen weid  
ist si aber  
in Timothe  
da he mar  
sich nicht  
gönnen, hat  
tur, wenn  
diese Ehen  
à VELTAM  
de Princip

man aber eben dasselbige erinnern kan. Letztlich so beruffet er sich auf die Historie derer Thiere, welche in diesem Falle das Geseze der Natur beobachten sollen. Welches letztere aber keinesweges zu billigen, indem die Geseze derer Thiere nicht eine Vorschrift derer Menschen sind. Was sonst bey dieser Meinung könne erinnert werden, siehe HENRICI THEOPHILI SCHELLHAFFERI *Dissput. de jure, quod natura omnia animalia docuit*, Lipsia 1727. S. 11. & 12.

- 6) Beruffet sich auf die Stellen derer Kircheng-Väter, welche wir oben angeführet.
- 1) Gründet sich auf das Geständniß seiner Gegner, welches aber, weil er nur *κατὰ ἀποστολὴν* disputiret, hier nicht in Betrachtung zu ziehen ist.

Nach denen Theologis wollen wir nunmehr die Meinungen derer Juristen von dieser Sache ergehen.

1.) GROTIUS *de Jure Belli & Pacis* II. 5. S. 12. spricht also: *Illum, qui causas certas atque naturales prohibitorum matrimoniorum adlignare voluerit, experiendo discere, quam id sit difficile, immo præstari non possit. Gleichwohl nimmit er in dem folgenden S. die Ehen in Linea recta aus, als die wegen derer Eltern schuldigen Ehrfurcht verboten wären. Man kan aber hierbey erinnern, es könnten die Eltern ihrem Rechte absagen, und stünde es dahero der Mutter frey, ob sie dem Sohne, als ihrem Ehemanne, die Herrschafft einräumen wolle, oder nicht. Was GROTIUS sonst von der Natur derer Thiere beybringet, ist so beschaffen, daß er selbst nicht viel darauf bauet, und haben wir solches auch allbereit oben verworffen, SCHNADERB. l. c. S. 8.*

2.) PUFENDORFF *de Jure Natura & Gentium* VI. 1. S. 20. erinnert, man könne diese Sache nicht aus dem Principio Socialitatis herführen, weßwegen er auch um andere Gründe bemühet ist. Er verwirfft erstlich die Widerstrebung der Natur, welche er gemeiniglich anzuführen pfleget, indem dieselbe nicht ihren Ursprung aus der Natur, sondern aus der Gewohnheit habe. Hernachmals verfähret er auf eben diese Weise mit der Meinung des Augustini, indem hier die Frage nicht sey, was nützlich, sondern was recht wäre, sein eigener Grund aber ist nachfolgender: Der Mensch strebe sehr nach der Ehre, dahero suche er dasjenige, was an ihm schändlich sey, auf alle Art und Weise zu verbergen, sonderlich vor denjenigen, gegen welche er die größte Ehrfurcht hat. Es ist aber hierbey zu gedencken, auf was die Meinung von der Schändlichkeit beruhe, da die natürlichen Dinge an und vor sich selbst nicht schändlich sind, und, wie er selbst gestehet, diese Schaam nicht von der Natur, sondern aus der Gewohnheit herkomme, diese Lehre ist hernachmahls von LAMPERTO à VELTHUYSEN in *Dissertatione Epistolica de Principiis Justitiae & Decori*, ingleichen

in *Tractatu morali de Naturali pudore & dignitate hominis*, weiter ausgeführet worden, welchem aber THOMASIIUS in *Disputatione de Fundamentorum definiendi causas matrimoniales hactenus receptorum insufficientia* S. 87 - 141. geantwortet, SCHNADERBACH l. c. S. 9. 10.

3.) BROWERUS *de Jure Connubiorum* II. 10. theilet das Jus Naturæ in das Jus corporis & mentis ein, das Jus mentis theilet er wieder in *Jus mentis simpliciter intelligentis*, da die Vernunft gleich in dem ersten Augenblicke siehet, was recht ist, & *ratiocinantis*, da die Vernunft von einer anfangs zweifelhaft scheinenden Sache nach gegen einander gehaltenen Gründen einen Schluß fasset. Den Grund von dieser Eintheilung möchte man vielleicht bey denen Juden antreffen, siehe SELDENUM *de Jure Natura & Gentium* I. S. 9. Nach diesen Sätzen nun sagt er, die Ehen in der nahen Averbandschafft wären nicht wider das Jus Naturæ corporis, sondern wider das Jus mentis tam intelligentis, quam ratiocinantis, indem die Ehrfurcht gegen die Eltern mit der auf beyden Seiten gleicher Gewalt im Ehestande nicht bestehen könne.

Es sind aber hierbey zwey falsche Sätze,

- 1) haben wir schon oben angeführet, daß sich die Ehrfurcht mit der ehelichen Liebe ganz wohl vertrage.
- 2) So ist es noch nicht ausgemacht, daß die gleiche Gewalt im Ehestande ein nothwendiges Stücke sey, er selbst berufft sich in diesem Falle in dem Beweise nicht auf die Vernunft, sondern auf den *L. 1. de R. N.* hernachmahls bringt er aus dem Jure naturæ intelligente diesen Satz vor: die Natur gäbe nicht zu, daß sich einer mit sich selbst verbände, nun wären Vater und Tochter gleichsam eine Person, könnte also der Vater sich nicht mit sich selbst verheyrathen. Es erhellet aber aus dem Worte gleichsam ganz deutlich, daß dieses nur ein Schein-Grund sey, SCHNADERB. l. c. S. 11.

Dieses sind nun die Meinungen dererjenigen gewesen, welche behaupten wollen, daß die Blutschande wider das Recht der Natur wäre, bey deren Gründen wir dennoch allemal viel Erinnerungen finden.

Diejenigen, welche behaupten, daß die Blutschande nach denen Rechten der Natur erlaubet wäre, gründen sich sonderlich darauf, daß dieses dem Principio Juris Naturæ nicht zuwider sey, SCHNADERB. l. c. S. 15. Die vornehmsten Auctores sind

- 1.) THOMASIIUS, in *Jurisprudencia divina* L. III. c. 2. S. 246. wo er behauptet, diese Frage müsse nicht aus dem Jure Naturæ, sondern aus dem Jure divino positivo unterschieden werden, er ändert aber in denen *Principiis Juris Natura & Gentium* L. III. c. 2. S. 38. seine Meinung, wo er saget: daß die Blutschanden zwar nicht wider die Regu-

Regulas Justi, wohl aber honesti & decori wären.

- 2.) GRIEBNER in *Principiis Jur. Naturae* L. 1. c. 8. §. 6. N. 1.
- 3.) RECHENBERG in *Institutionibus Jurisprudentiae Naturalis* Lib. III. T. 2.
- 4.) TREUER ad PUFENDORFF. de *Officio hominis & civis* L. 2. c. 2. §. 8.
- 5.) MUSIG im *Licht der Weisheit* Part. II. c. 4. p. 411.
- 6.) GEORG BEYER in *Delineatione Juris divini Naturalis* cap. 26. §. 45.
- 7.) ANDREAS HOIERUS in *Schediasmate de nuptiis propinquorum*.

Die andere Betrachtung, welche man von der Blut-Schande anstellt, geschieht nach dem so genannten Jure Gentium, oder dem Gebrauche derer Völker. Cain muß nothwendig seine Schwester zur Ehe gehabt haben, denn was die Rabbinen meinen, daß Adam vor der Eva eine Frau gehabt habe, ingleichen, was PEYRERIUS in *Systemate Theologiae ex Prae-Adamitarum hypothese* III. 4. gedenket, daß es eine Pra-Adamitin gewesen, ist augenscheinlich ohne Grund.

Gleichfalls ist dasjenige nicht zu glauben, was AUGUSTINUS de *Natura & Gratia* 38. vorbringt, daß Cain zugleich seine eigene Mutter zur Ehe-Frau gehabt habe. Muß also wohl seine Schwester seine Frau gewesen seyn. Siehe hiervon JO. GOTTFR. MAYER in *Prol. Dissertat. de Admirabili Jacobi cum duabus sororibus conjugio*. Abraham hat gleichfalls seines Vaters Tochter Saram zum Weibe gehabt, *Gen. 20. v. 12*. Einige zwar wollen behaupten, sie wäre eine Enkelin seines Bruders gewesen, es sind aber dieselben von BAYLEN in *Dictionario sub voce Sara* widerleget worden, siehe hiervon MAYERN *loc. cit.* 2. *Sam. 23.* will Amman bey seiner Schwester Thamar schlaffen, und sie antwortet *v. 13.*: Rede aber mit dem Könige, der wird mich dir nicht versagen. Wobey die Ausleger allerhand Gedancken haben, siehe SELDENUM in *Uxore Ebraica & in Jure Naturae & Gentium* V.

Von denen übrigen Völkern finden wir dinstfalls Nachricht im TIRAQUELLO de *Legibus Connubialibus*. Von denen Britanniern berichtet er aus dem Julio Casare, daß bey denenselben die Blut-Schande üblich gewesen. Von denen Arabern sagt er aus dem STRABONE ein gleiches. Eben dieses war bey denen Persern gebräuchlich, PLUTARCHUS de *Fortuna Alexandri*. MINUCIUS FELIX in *Octavio* 31. n. 2. BRISSONIUS de *Regio Persarum principatu* II. p. 493. MENAGIUS ad *Diogenis Laertii Prooemium* p. 6. FREINSHEMIUS ad *Curtium* VII. 2. n. 19. Bey denen Aethiopiern, Indianern und Scotis finden wir ein gleiches. HIERONYMUS *adversus Jovinianum* II. Bey denen Mauris und Babyloniern waren solche nahen Ehen in grossen Ehren, PHILO JUDÆUS de *specialibus Legibus*. ALEXANDER ab ALEXANDRO *Dierum Genialium* I. 24. Von denen Griechen findet man nachfolgendes, daß nach denen gemeinen Gesezen die Ehen zwischen denen leiblichen Schwestern und Brüdern verboten gewesen, ARTEMIDORUS V. 24. PLATO de *Legibus* Lib. VIII. Solon soll denen Atheniensern verstatet haben, die Schwester vom

Vater, nicht aber von der Mutter zum Weibe zu haben. Wir finden im CORNELIO NEPOTE in *Præf. & in Vita Cimone* I. an dem Cimone ein Exempel, daß er seine Schwester zur Ehe gehabt, welches ihm nicht übel wäre ausgeleget worden. Alleine ANDOCIDES in *Oratione contra Alcibiadem* sagt, die Ubertretung des Gesezes in der Ehe mit seiner Schwester wäre dem Cimone nicht wohl gesprochen worden, welchem ATHENÆUS XIII. 21. bestimmet. PLUTARCHUS in *Cimone* läßt die ganze Sache in der Ungewißheit, conf. MEURSIUM in *Themide Attica* I. 13. LYCURGUS gab denen Lacædæmoniern ein Geseze, daß man die Schwester von der Mutter, nicht aber von dem Vater heyrathen sollte, PHILO JUDÆUS de *Legibus Specialibus ad Præceptum* XI. p. 602. CRAGIUS de *Republ. Laced.* Lib. III. T. 4. *Inst.* 10. Daß die Ehen mit denen Schwestern bey denen Macedoniern verboten gewesen, beweiset NORISIUS in *Epochis Syro-Macedonum* p. 135. *segg.* Die Egyptier hatten in Gewohnheit, ihre Schwestern zu heyrathen, weil der gleichen Ehen zwischen dem Osiride und der Iside glücklich gewesen seyn sollte, DIODORUS SICULUS I. 27. WITSIUS in *Aegyptiacis* p. 98. Bey denen Römern waren dergleichen Heyrathen verboten. Siehe hiervon SCHNADERBACH in *Dissert. II. de respectu Parentela* Lipsia 1724. Doch alle diese Gewohnheiten derer Völker können zu keiner Regel dienen, sondern dasjenige, welches wir bey denen Gesitteten antreffen, dienet nur zu einer Erläuterung, daß ein Satz nicht wider die Vernunft sey. Da nun in der Vernunft so mancher Widerspruch wider der Satz, daß die Blut-Schande nach denen Rechten der Natur verboten sey, gefunden wird, so berufft man sich in diesem Falle auf die göttlichen Geseze *Levit. 18.* von welchen THOMASIIUS *Jurisprudentia Divina* III. 3. SCHNADERBACH *Dissert. I. de Respectu Parentela* 3. weitläufftig handelt.

Hierbey ist die Frage zu erörtern: Ob die Blut-Schande nur zwischen denen *Levit. 18.* genannten Personen begangen werde, oder ob auch diejenigen mit darunter begriffen sind, welche einem in eben dem Grade, als die daselbst befindlichen Personen verwandt sind? Einige wollen das erstere, daß nemlich nur die an gedachtem Orte nahmentlich zu heyrathen verbotene Personen verstanden würden, TRIGLANDIUS de *secta Karaorum* 9. p. 136. SELDENUS in *Uxore Ebr.* I. 1. *segg.* BRÜCKNER *Dei. Jur. matrimon. controv.* V. 1. *segg.*

Allein daraus folgte, daß einer seine Groß-Mutter oder derselben Schwester, ingleichen seine Stieff-Tochter zc. heyrathen könnte, da an dem gedachten Orte nur der Casus vom Groß-Vater mit seiner Enkelin, von der Stieff-Mutter mit ihrem Sohne steht, gleichwohl ist einerley Ursache und Grad der Verwandtschaft da. Daher haben schon die Rabbinistischen und dem Talmud genau folgenden Juden ausser denen in der Schrift benannten noch andere mehr für verboten gehalten, weil sie gemeinet, der Text bringe solches mit sich. Ja damit das Geseze dessoweniger übertreten würde, haben sie auf Gutachten derer Rabbinen andere noch entferntere Grade verboten, auf daß dadurch, nach ihrer Art zu reden, dem göttlichen Geseze ein Zaun gemacht würde, CARPZOVIUS in *Schikarâ Jus Regium* V. 18. SELDENUS I. 6.

Die

Dieser sege  
der End der B  
no in entfernte  
mehr für verbot  
Schrift Mon  
und, (Schluss)  
1.) daß  
2.) Die man ein  
den heyrathen  
no fremde de  
open  
3.) Die solch on  
in, man sein  
dann Ehen,  
Ehe-Schwa  
auf solche Ver  
zu verhindern  
se keine W  
welche ihnen  
Daher kann  
gesehen, a  
durch folgend  
1.) Sollte  
eine mit  
Mutter,  
heyrath  
Wid  
Verbot  
2.) Die  
na  
ch  
Eh  
3.) Soll  
mit ein  
sind bey  
Daher  
4.) Darf h  
ihre na  
I. E.  
5.) Sollte  
nicht  
verm  
und  
Schw  
aus m  
Was dieses gien  
tenhüpfen, vor  
Ehen verboten,  
nicht im nächste  
Ehen mit leiblich  
Verwand ihren  
lichen haben. Di  
Ehen zwischen in  
hatten, in welcher  
einer ein Ehe- u  
führung, so auch da  
eine Verwandsch  
an Bluts-Verwand  
leibt, so gar (aus  
tom II.

Die Karäer setzen gleiches Verbot, wo ein gleicher Grad der Blut-Freundschaft ist, ingleichen wo ein entfernterer Grad verboten, sey auch der nähere für verboten zu halten. Weil auch in der H. Schrift Mann und Frau ein Fleisch genannt wird, schliessen sie daraus

- 1.) daß, so weit als er seine Anverwandten nicht heyrathen könnte, so weit dürfte er auch seiner Frauen ihre nicht zur Ehe nehmen.
- 2.) Daß wenn eine geschiedene Frau einen andern heyrathete, wären dieses andern Mannes Freunde dem ersten so nahe, als seine eigenen;
- 3.) Daß solches auch von dem Falle zu verstehen sey, wenn seine Frau an den dritten, vierten Mann käme, welches bey denen Jüdischen Ehe-Scheidungen gar wohl geschehen konnte. Auf solche Art suchten sie die Blut-Schande zu verhindern, wodurch es dahin kame, daß sie keine Weiber mehr bekommen konnten, welche ihnen zu heyrathen erlaubt waren. Dieses bewog sie, der Sache weiter nachzudenken, und ihre allzugrosse Strengigkeit durch folgende Regeln zu mäßigen:

- 1.) Sollte keinem Manne erlaubt seyn, seine nächste Anverwandtin, dergleichen Mutter, Schwester und Tochter ist, zu heyrathen, welches auch von einer Weibs-Person von derselben Vater, Bruder und Sohn zu verstehen.
- 2.) Ist einer Manns- und Weibs-Person verboten, ihrer nächsten Anverwandten, nächsten Verwandten oder Verwandtin zu heyrathen, als die Groß-Mutter oder Vater, Vaters- und Mutter-Schwester.
- 3.) Soll keiner zwey Weibs-Personen, die mit einander am nächsten befreundet sind, heyrathen, eine Mutter nebst ihrer Tochter, zwey Schwestern.
- 4.) Darff keiner eine Person und derselben ihrer nächsten Verwandtin heyrathen, z. E. Groß-Mutter und Enkelin zc.
- 5.) Sollen zwey nächste Anverwandten nicht zwey einander auch am nächsten verwandte Personen heyrathen, z. E. Vater und Sohn sollen nicht Mutter und Tochter, zwey Brüder nicht zwey Schwestern zc. heyrathen, TRIGLANDIUS in Not. Karaor. c. 4.

Alles dieses gieng nur auf die Juden, und dürfften die Heyden, wenn sie als Fremdlinge in Israels Thoren wohnten, heyrathen, wen sie wolten, nur nicht ihre nächste Anverwandtin, Mutter, Stieff-Mutter und leibliche Schwester, und eine Weibs-Person nicht ihren Vater, Stieff-Vater und leiblichen Bruder. Hingegen mußten sie, wenn sie als Heyden allzunah in die Freundschaft geheyrathet hatten, sich wieder scheiden lassen. Wurde aber einer ein Jude, und heyrathete erst nach seiner Bekehrung, so wurde dafür gehalten, als wenn gar keine Verwandtschaft mehr zwischen ihm und seinen Bluts-Freunden wäre, daher man ihm erlaubte, so gar seine leibliche Mutter oder Schwester

zu heyrathen, SELDENUS de J. N. & G. V. I. TRIGLANDIUS de Seta Karaor. 9.

Nach denen Römischen Rechten darff kein Bruder seines Bruders oder Schwester Tochter, Enkelin, ja keine Person aus derselben Nachkommenschaft heyrathen, ob parentalem respectum. Im Jure Canonico wird darauf nicht gesehen, sondern wenn sie nur im gehörigen Grade von einander entfernt sind, können sie einander gar wohl heyrathen. Also kan einer seines Bruders oder Schwester abneptem heyrathen. Es halten auch viele Civilisten den Respectum parentalem für eine Sache, auf die man in linea collateralis gar nicht zu sehen habe, wenn es weiter gieng, als es in der H. Schrift ausdrücklich verboten wäre: Doch ist solches noch nicht ausgemacht, da Gott in der Schwägerschaft nicht erlaubt, seiner Frauen Enkelin und Urenkelin, die von dem ersten Manne gezeugt worden, zu heyrathen, BRUNNEMAN. in J. Eccl. II 16. §. 21. Einige meinen auch mit denen Rabbinistischen Juden, daß das Verbot, des Vaters Bruder, oder des Bruders Tochter nicht zur Ehe zu nehmen, nur von dem vollbürtigen Geschwister zu verstehen sey; käme aber die Brüderschaft nur von der Mutter her, so wäre das Verbot nur eine Tradition derer Aeltesten, welcher Meinung die Helmstädtischen Jcti gewesen, STRYK. ad BRUNNEMAN. J. Eccl. II 16. §. 21. Hingegen haben die zu Frankfurt an der Oder gesprochen, es wäre beydes in denen Göttlichen Rechten anbefohlen, wie denn auch bey andern Fällen nicht auf die voll- oder halbbürtige Brüderschaft gesehen würde, STRYK. l. c. Ja es haben unterschiedene, sowohl Theologi als Jcti, gemeint, man könnte seiner Schwester Tochter heyrathen, weil nur die Ehe mit des Bruders Tochter verboten wäre, allein keiner unter denen Juden hält solches vor erlaubt. Hingegen halten sie das vor zuläßig, daß einer nach seiner Frauen Tode derselben Schwester zur Ehe nimmt, welches auch unterschiedene Christen nicht vor verboten halten, STRYK. ad BRUNNEM. l. c. §. 26. LEUHOLZ in Resp. pro matrimonio Principis cum defunctæ uxoris sorore contracto.

Insgemein ist unter denen Christen die Ehe in Linea collateralis bis auf den 4. Grad inclusive verboten, um dadurch nach Art der Juden einen Zaun um das Göttliche Gesetz zu machen, wie man denn in der Römischen Kirche ehemahls bis in den 7. Grad die Ehe verboten hat, und drey Arten der Schwägerschaften gemacht, in welchen keiner diejenige heyrathen sollte, welche in der Bluts-Freundschaft ihm zu heyrathen verboten ist. Doch gehet solches heut zu Tage nur auf die erste Art, ausser, daß, wenn in der andern ein respectus parentalis mit vorkömmt, die Heyrath auch nicht zugelassen wird, z. E. es kan keiner seines Stieff-Vaters hinterlassene Witwe, die derselbe nach seiner Mutter Tode genommen, heyrathen, wiewohl unterschiedene meinen, daß die Dispensation statt habe. LANCELLOTUS in Instit. Jur. Can. II. 13. §. 10. ZIEGLERUS in Annot. ad Lancell. l. c.

Wenn die Juristen von dem Incestu oder Bluts-Schande reden, so verstehen sie darunter omnem coitum inter consanguineos & affines matrimonium inire prohibitos, BERGER in Oeconomia Juris III. Tit. 2. §. 7. Die Straffe, welche in denen

Römischen Rechten auf den Incestum gesetzt ist, ist nicht sattfam ausgemacht, indem die LL. nicht von dem Incestu alleine reden, sondern denselben in der Verbindung mit andern Umständen betrachten; Ubrigens handelt von derselben MEIER in Collegio Juridico Argentoratensi ad L. Jul. de Adulteris π. Thesi 18. & HENRICUS BROUWERUS de Jure Connubiorum apud Batavos II. 17. §. 8. Die Constitutio criminalis Art. 117. determiniret keine gewisse Straffe, sondern beziehet sich auf die vorhergehenden Rechte.

Nach denen Sächsischen Rechten wird der Incestus in auf- und absteigender Linie der Verwandtschaft mit dem Schwerdt bestraft, jedoch, daß man auch nach der Jugend die Straffe lindert, Constit. El. 22. P. 4. p. 123. In der Seiten Linie, wenn die Personen einander im ersten oder andern Grade ungleicher Linie verwandt seyn, wird Stau-penschlag und ewige Landes-Verweisung, ibid. und eben diese Straffe in dem Falle erkannt, wenn der Incestus zwischen Schwägern im ersten und andern Grad, als Stieff-Vater, Stieff Tochter, Stieff-Mutter, Stieff Sohn, des Sohns Weib geschehen u. so jemand two Schwestern, oder Mutter und Tochter beschläfft, Constit. El. 24. P. 4. p. 124. CARPZOVII Prax. Criminal. Quæst. 72. Num. 34. STRYK in U. M. π. ad L. Jul. de adult. coërc. §. 39.

Hingegen findet die poena capitalis bey der fleischlichen Vermischung mit der Nutrice auf susceptore nicht statt, ungeachtet dieselbe ernstlicher pfleget gestraffet zu werden, BERLICH. IV. Concl. 32. num. 22. BOEHMER π. ad L. Jul. de adult. coërc. §. 25. Wer unwissend Blutschande begehret, machet sich solches Lasters nicht theilhaftig, auch sind die aus solchen Ehen erzeugten Kinder pro illegitimis nicht zu achten. Bey dem Adulterio cum incestu inter ascendentes & descendentes hat die remissio conjugis wegen der Lebens-Straffe nicht statt: CARPZOV. p. 4. c. 23. d. 1. wohl aber bey dem incestu inter collaterales commissio, und wird der adulter incestuosus facta remissione conjugis vor der Landes-Verweisung in dem Gefängniß mit Ruthen gestrichen, CARPZ. d. l. d. 3. Die aus solchen Ehen erzeugten Kinder werden nicht nur von der väterlichen Erbschafft ausgeschlossen, sondern die Brüder sind auch nicht einmal gehalten, ihnen die alimenta zu geben, Nov. 89. c. ult. & Aub. ex complexu, C. de Jure Nupt. Gleichwohl ist es billig, daß sie ex bonis a parentibus postea adquisitis, vel ex filco den nöthigen Unterhalt empfangen. Nam misericordia non indigni sunt, qui alieno vitio laborant, non suo, L. 7. C. de nat. lib. & necare videtur, qui alimonia denegat, inquit PAULUS L. 4. π. de agnos. libr.

BOCERUS (Henricus)

Ein berühmter Professor Juris in Tübingen, hat An. 1597. floriret und de Donationibus ib. 1614. 1625. 8.; de Iniuriis, Tübingen 1588. in 8v.; de Adulterio & Adulteris, 1625. in 8. de Jure Collectarum, ib. 1610. 1617. in 8v.; de Privilegiis Doctorum; de Diffidationibus, ib. 1625. in 8v. de Jure dotium, ib. 1587. in 4to de Furtis & Rapinis & eorum Poenis, ib. 1611. 1625. 1652. in 8v. de Fructibus Rei Alienæ,

ib. 1608. de Omnis Generis Homicidio, ib. 1629. in 8v.; Disputationes de Universo Jure, ib. 1613. Straßburg, 1634. Centuriam Conclusionum controversarum, Tub. 1614. Cinnum legalem, ib. 1602. in 4. de Crimine Lesæ Majestatis, ib. 1608. in 8v. Straßb. 1629 de Jure Monetarum, Tub. 1614. in 8v. Comment. in I. II & III. Libros Instit. Justin. ib. 1618. 1619. 1621. in 4to. Synopsis Totius Juris Feudalis, ib. 1597. in 4to. de Investitura Feudorum, ib. 1608. in 8v. de Natura, Qualitate & Differentia Feudorum, ib. 1608. in 8v. geschrieben, de LUDEWIG Vna Justin. dt. 3. §. 7. n. 9.

BÖCKELMANN. (Jo. Frid.)

War zu Steinfurth An. 1633. geboren, und lehrte die Rechte zu Heidelberg, und nachgehends zu Leyden mit großem Ruhme, an welchem letztern Orte er auch An. 1681. verstorben. Seine Schriften, dabey er seinen Nahmen vorgesezt, sind: Commentarii in Digesta, Codicem, Novellas; Compendium Instit. Juris Civil.; de Antinomiis Jur. Civil.; Exercitationes de Actionibus; de Navigatione; de Tempore Legati; de Differentiis Theoriae & Praxeos &c. Diejenigen aber, wo er seinen Nahmen verschwiegen, sind: Medicus Romanus 60. solidis æstimatus, und Justitia causæ Palatinæ, KOENIG. in Biblioth.

Böhhnhasen.

Oder Pfuscher, Stimpler, Stöhrer, werden unter Handwercks-Leuten diejenigen genennet, welche nicht ordentlicher weise Meister geworden, und doch das Handwerk heimlich unter der Hand treiben, die Arbeit wohlfeiler machen, und dadurch denen rechten Amtsgesessenen Amts Meistern, welche bürgerliche Onera tragen müssen, Schaden zufügen; daher heissen sie Stöhrer, weil sie gemeine Handwercks-Ordnung stöhren; Pfuscher, weil sie heimlich arbeiten; Böhhnhasen, weil sie sich gemeinlich mit ihrer Arbeit auf dem Boden des Hauses, oder in Niederdeutscher Sprache auf dem Böhnen verstecken, daselbst aber vielfältig, ja in allen Winkel des Hauses, gleich wie die Haasen auf dem Felde, von denen rechten Amtsmestern gejaget, die bey ihnen angetroffene Arbeit weggenommen, confisciret, zerschlagen, oder sonst mit samt ihren Werk-Zeug vernichtet werden.

BÖNIGK. (Godofr.)

War zu Leipzig An. 1670. den 28. Sept. geboren, und nachdem er daselbst, wie auch zu Franckfurt an der Oder dem Studiren obgelegen, gieng er nach Danzig, und ferner als Hof-Meister nach Copenhagen, in welcher Qualität er auch nach Halle kam, und bey der Inauguration dieser Academie Licentiatus Juris, einige Jahre darauf Doctor und Advocatus ordinarius bey der Magdeburgischen Regierung wurde. Er hielt starck Collegia, und starb zu Leipzig, als er seine Freunde besuchen wolte An. 1720. den 1. Jul. Er hat verfertigt: Digesta Juris Civilis Romani in ordinem naturalem redacta; Fundamenta Processus Civilis; Jurisprudentiam civilem axiomatice casuisticam, Institutiones Juris Civilis Romano-Germanici consonantes, Halle 1718. in 12.

BOETHI.

Heissen in L. ult. C. de Fab. Adjuvanten, die denen Secretariis und Schreibern an die Seite gesezt waren,

waren, des wech  
 Kauf oder sonst  
 hingesehen, h  
 mögen müssen,  
 Ist eben in  
 dtl., Bodm  
 BONA  
 Das  
 fowohl die  
 erhaltene  
 fode der  
 möglichen  
 s. d. g.  
 BONA  
 Neben die  
 und die  
 kühn und  
 den  
 BON  
 PAR  
 End die  
 teilig in die  
 von  
 10. 100. 1000.  
 dem  
 7. 10.  
 Et waren  
 die  
 nach  
 den  
 ne,  
 ter,  
 de  
 Ex  
 vel  
 fign  
 Volu  
 mima  
 equi  
 fime  
 quos  
 schi  
 hat  
 M.  
 ant  
 d  
 No  
 d  
 e.  
 Com  
 min  
 troph  
 immer  
 Nabate  
 nis  
 ten  
 ut.  
 100. II.

roaren, oder welche denen Bedienten, wenn sie krank oder sonst mit wichtigen Geschäften überhäufft gewesen, helfen, und sie in ihrem Amte übertragen müssen, ingleichen Handwercks - Gesellen.

**Bomerey.**

Ist eben so viel als Bodmerey, siehe den Artikel, Bodmerey, Tom. I.

**BONA gratia dissolvere matrimonium.**

Das ist, communi consensu, heist, mit beyder sowohl des Mannes als Weibes Einwilligung aus erheblichen Ursachen die Ehe aufheben, solche Ursache aber musste auch in der That erheblich seyn, vorzu besondere die Unfruchtbarkeit, hohes Alter, beständige Krankheit oder bössliche Verlassung oder 5. jährige Gefangenschaft Anlaß geben musste.

**BONA naturaliter dicta.**

Werden diejenige Güter genennet, welche einen profit und Nutzen bringen, und nach bezahlter Last übrig und von allen Incommodis, und Schulden frey sind.

**BONA Paraphernalia.**

siehe

**PARAPHERNALIA.**

**BONDI.**

Sind diejenigen Leibeigenen, welche sich freywillig in die Knechtschaft begeben haben, und haben ihren Nahmen von Bünd, SPELMANNI Glossar. VOC. *nativus*, p. 426. Bisweilen aber heist es einen jeden Bauern, WALRINGH. in *Richardo II.* p. 247.

**BONI homines.**

Es waren solches gewisse Leute, welche, wenn die Grafen, Vicedomini &c. Gericht hielten, mit darzu beruffen wurden, um denenselben nebst denen Scabinis oder Judicibus als Beysäßer mit bezuwohnen, und die Urtheile mit zu unterzeichnen, ob sie gleich selbst insgemein nicht mit urtheilten, wie solches alles die Placita bey MABILLON *de Re Diplom. Lib. VI. lehren*, z. E. n. 65. p. 513. Ex ordinatione - Vice - domino -- Judicum, vel aliorum *honorum hominum*, qui iuxta *subscripturi vel signa factores* sunt, num. 89. p. 531. Udalricus Commis -- una cum -- Vassi dominici -- Vicedomini, seu etiam & iudices, qui iussi sunt causas dirimere & legibus definire -- seu & *honorum hominum* praesentia -- quos causa fecit esse praesentes. Und zum Beschlus: Dum nos Commis, Vassi dominici, hac iudices vidissemus --- hordinavimus &c. N. 101. p. 541. wird ihrer gleichfalls, ob sie gleich anfänglich mit angeführet worden, bey Abfassung des Urtheils nicht gedacht, sondern es heisset bloß: Nos Missus & Vasi domenicici & supradicti Iudices ordinavimus. Es führet zwar du FRESNE b. v. diese Formul an: Et nos qui superius N. Comes cum memoratis iudicibus, & bonis hominibus --- iudicavimus. Er sehet aber nicht, woher er solche genommen. Weil sie übrigens immer zuletzt angeführet werden, und selbst der Nahme *boni homines* denen *illustribus personis* scheinete entgegen gesehet zu seyn: So werden sie billig unter die *liberos homines* gerechnet.

**BONI Viri arbitrato.**

Heist bey denen Alten, wenn keinem von beeden Partheyen, sondern einem unpartheyischen Mann die Probation zukam, und solcher nach der gesunden Vernunft, ohne Affecten, und nach Recht und Billigkeit den Ausspruch that, was billig war, und daß dadurch niemand beleidiget wurde.

**BONI Viri arbitrio legatum accipere.**

Ein Vermächtniß auf eines andern Willkühr stellen, L. 1. n. de legat. 2.

**BONIS. (Scipio de)**

Ein Neapolitanischer Jctus und Königlich Auditor, lebte im Anfange des 17. Seculi, und schrieb: de Ingeniis moribus, studiis liberalibus adolescentiae ac rei militaris exercitatione.

**BONIS cedere.**

Heist, sein ganzes Vermögen denen Gläubigern übergeben; siehe *Bonorum cessio*.

**Ex BONIS esse.**

Ist, wenn einem daran gelegen, daß die Sache nicht möchte entzogen werden, das ist, wenn einer den Vortheil, Genuß oder Besiß derselben entbehren muß.

**In BONIS esse.**

Und in *dominio esse*, war nach Römischen Rechten ein grosser Unterscheid, denn es sind Sachen, die zwar in bonis, nicht aber in dominio sind, L. 49. de V. S. denn was wir oft bona fide besitzen, ist keinesweges in unserm dominio, sondern nur in bonis, so sind auch alle res incorporales nicht in bonis, wohl aber in dominio. Es bestehet aber der Unterscheid darinnen, daß alles das, was in unserm Dominio ist, wir gegen jederman und schlechterdings behaupten können, also, daß wir niemanden einiges Recht daran einräumen dürfen, das aber, was nur in unserm Vermögen, können wir schlechterdings nicht gegen alle, sondern nur gegen alle andere, den wahrhaftigen Herrn ausgenommen, als dem die Sache zuständig sind, behaupten; wie denn auch der Inhalt des L. 52. de A. R. D. solches deutlich darthut. Von welcher Sache, die wir also besitzen, uns keine Exceptio zustehet, noch eine Actio, wann wir solche negligiren, gegeben wird, von der kan ich nicht sagen, daß sie in bonis sey, d. L. 52. EICHEL in *Comment. ad R.*

**In BONIS vim passi.**

Heisset, wenn die Sache durch Gewalt gleich weggenommen worden, so besizet sie doch derjenige noch, dem sie genommen, L. 9. quod metus causa.

**BONNARIJ.**

Oder Bunnarii, Bunatarii, Bonnudrii, wurden vor Zeiten diejenigen Bauern genennet, welche ein gewisses Stück Feld hatten, und sind also dergleichen Leute wie die heutigen Gärtner, du FRESNE VOC. *Bonnarium* & *Bunnarius*. SPELMANN. *Glossar.* VOC. *Bonna* p. 85.

**BONORUM cessio.**

Die Abtretung derer Güter ist, wenn ein mit Schulden überhäuffter, seine Güter denen Creditoren freywillig überläßt, und seinen Willen mit Worten erkläret, damit er ohne Verlegung seiner Ehre, besonders das Gefängniß vermeide, und denen

Creditoren, so das ihrige fordern, und er zuthun vermögend ist, in dessen Satisfaction leiste, siehe *Beneficium cessionis honorum*, Tom. I.

Dieses *beneficium cessionis* haben nicht sowohl zu genießen die Hausväter, als die Söhne, die ein *Peculium castrense*, vel quasi oder *adventitium irregulare* haben, auch die Weibsbilder, *L. 7. C. qui bon. ced. Nov. 134. c. 9.* und Juden, LAUTERB. *Diss. de cession. bon. §. 8.* so daß es auch denen nicht zu versagen, welche geschworen die Schuld abzutragen, nachdem sie solches unmöglich prästiren können. Es können auch Universitates, Collegia und Ecclesiae oder personae eccles. sich dieses *beneficii* erfreuen, PEREZ in *Cod. tit. qui bon. ced. poss. n. 3. §. 4.* Ein Minor, wann er seine Güter selbst administriret, und etwa Krämerrey treibet, kan zu Abwendung der Inhaftirung oder Arrestes gleichfalls bonis cediren, BRUNN. *de cession. bon. qu. 3.* wie auch ein Erbe, welcher sine Inventario die Erbschaft angetreten, arg. *L. ult. §. 14. C. de jur. del. Nov. 1. c. 2. §. 2.* Und wann er nachgehends reicher würde, kan er doch weiter nicht, als er kan conveniret werden, er hätte dann dem *beneficio competentiae* renunciiret, *L. 6. de cession. bon. ibique BRUNN. n. 1. §. 2.*

Hingegen können ad hanc cessionem nicht gezwungen werden die Doctores, welche das privilegium haben, daß sie ultra posse nicht conveniret werden können, und muß ihnen doch so viel gelassen werden, als sie zum Unterhalt nöthig haben: Massen ein Doctor pro civili Debito weder citiret, noch carcerciret werden kan, *L. Medicos, C. de profess. §. Med. 10.* Gleiches ist von denen Soldaten zu sagen, *L. 6. & L. 18. de re jud.* Und wollen die Doctores, daß ein Doctor und Soldat nicht einmahl seinen privilegiis renunciiren könne, BRUNN. *de cession. bon. quast. 11.* Wer durch Krieg um das Seinige gekommen, kan zur cession nicht gezwungen, auch weiter nicht, als er thun kan, conveniret werden, FAB. *ad §. fin. de action.* Wäre auch jemand propter delictum zu einer Straffe condemnirt, und er hat es nicht zu zahlen, so kan er nicht zur cession angehalten werden, sondern er muß es am Leib büßen, *L. fin. in fin. C. de sep. viol. &c.*

Dieses *Remedium cessionis* kommt nicht indistincte allen zu, sondern nur denen, die durch unabhelnliche Gewalt oder Unglück ex accidenti ihr Vermögen eingebüßt haben. Wer nun durch seine Schuld durch Verschwendung, Spielen und andere unerbare Wege von seinen Mitteln gekommen, die haben sich dieses *Beneficii* nicht zu erfreuen, *Nov. 135. in fin. proam.* Dahero kan auch kein Debitor, welcher in fraudem Creditorum seine bona dissipiret, bonis cediren, *L. pen. de J. dot. PEREZ in C. tit. qui bon. ced. poss. n. 6. §. 8.* Und generaliter haben alle diejenige dieses *Remedium* nicht nöthig, welchen das *Beneficium competentiae* zukommet, und krafft dessen sicher seyn, MEV. *ad Jus Lub. I. 1. tit. 3. art. 1. n. 43.*

Es muß aber ein Creditor, welcher bonis cediren will, all sein Vermögen anzeigen, sonst verlieret er diß *beneficium*, ja wo er etwas wissentlich occultiret, weil er einem Berneinenden sich gleich machet, *L. hereditatem, §. fin. ad L. Falc.* kan er in duplum des verschwiegenen Werths condemniret werden, arg. *L. f. §. illo videlicet. &c.*

*C. de J. delib.* Wäre aber aus blossen Irrthum etwas verschwiegen worden, so wird dieses *Remedium* nicht verlohren, auch nicht, wann etwas von geringen Werth verschwiegen worden, obschon andere darwider seyn, und den Debitorem bis auf den letzten Pfening executiret wissen wollen, PEREZ *d. l. n. 17.*

Die *Excussio* muß solenniter, das ist, durch den Richter geschehen, *L. & si nihil, π. de R. J.* Und zwar alsdann erst, wann gezeiffelt wird, ob der Debitor geschickt sey zu zahlen, oder nicht, dann wann es notorium, daß er nicht zahlen könne, so cessiret auch die *Excussio*, *L. fin. pr. π. si cert. pet.* Es erfordert auch die Ehrliche Liebe und Barmherzigkeit, daß obschon der Debitor alles Güter privirt werden kan, ihm doch, was ad victum und amictum, Kleid und Bette gehört, und die zu seiner Profession nöthige Instrumenta zu sein und seiner Familie Sustentation, einem Studioso aber die Bibliothec gelassen werden, *Nov. 135. in fin. proam. L. 7. in f. π. de cession. bon.* Sintemahlen hiedurch der Debitor sich wieder empor helfen, und noch künftigt seine Creditores befriedigen kan.

Es müssen aber die Bona dem Cedenti eigen thümlich zugehören, *L. 3. C. qui bon. ced. poss.* dahero werden regulariter die bona feudalia und emphyteuticaria excipiret, es consentirte dann der Dominus directus, oder es wäre per statutum oder consuetudinem ein anders eingeführet, MEV. *p. 3. dec. 136. & p. 4. dec. 61. n. 6.* Wie auch die bona usufructuaria & fideicommissaria, und deren Alienation verboten ist, HAHN. *ad wes. tit. de cession. bon. n. 5.* der Muß aber von dergleichen Gütern kan zur Satisfaction und Verminderung der Schulden den Creditoribus, so lang der Debitor lebet, cediret werden, arg. *L. 8. in f. de peric. & comm. rei vend. L. 69 de Leg. 2.* Und wann nicht so viel übrig bliebe, daß die Lehen Dienste dem Lehen Herrn könnten abgestattet werden, so ist der Cessionarius solche zu prästiren schuldig, CARPZ. *part. 2. c. 25. d. 5.* Es endete sich dann der usufr. vor des Debitoris Tod, SALGAD. *in Labyr. Cred. p. 3. c. 15. n. 15.*

Die Form dieser cession bestehet darinn, daß der Debitor sich aller seiner Güter verzeihe, und daß davon den Creditoribus, so weit sie zulänglich, nach Möglichkeit Satisfaction geschehe.

Es gehören aber zu Excludirung alles Betrugs gewisse Requisite darzu und zwar

- 1.) Daß der Debitor nicht aus freyen Willen, sondern aus Noth und Trieb seiner Creditorum, mithin erweislichen Armuth wegen, diß *Remedium* erwählet habe, *c. 3. X. de soluc.*
- 2.) Daß die Schulden liquid seyn, und dahero von dem cedirenden Debitore in eine Designation gebracht werden müssen, *L. 8. C. de bis, qui bon. ced. poss.*
- 3.) Müßen alle des Cedenten Creditores citirt werden, *L. 47. de re jud.*
- 4.) Und der Debitor seine Armuth dociren, worein er nicht mit seinen Willen, sondern durch Unglücks Fälle gerathen.

5.) Muß

5.) Muß er all sein Vermögen, bis auf den letzten Pfennig, anzeigen, zu welchem Ende ein Inventarium und die Rechnungs- oder Haushaltungs-Bücher zu extradiren, erfordert wird, wie auch, daß er darüber ein Jurament prästire, nichts occultiret, verschleiffet oder in fraudem Creditorum an einen andern alienirt zu haben, SALG. d. l. p. 1. c. 1. n. 13.

6.) Nach dem Canonischen Recht, muß der Debitor auch eine Caution durch pignora, oder fidejussores, oder auch durch blosses mündlich oder eydliches Versprechen ausstellen, daß, wo er ad pinguiorem fortunam kommet, er das Residuum noch bezahlen wolle, L. 4. C. de precib. Imper. offer. Wie er dann ohnedem, wo er ad pinguiorem fortunam kommet, ipso jure von seinen Creditoribus kan conveniret werden, bis er sie völlig contentiret, §. fin. de Act. BRUNNEM. ad L. 4. de cess. bon. nam. 2.

Nur hat er diß noch zu gut, daß wo er wieder aufkommet, und belanget wird, er weiter nicht, als in quantum facere potest, und damit ihm die alimenta verbleiben, conveniret werden könne, L. 4. §. 7. de cess. bon.

Der Effect dieser Cession ist, daß der Debitor durch dieselbe von der Inhaftirung befreyet wird, L. 1. L. 8. C. qui bon. ced. Doch wird er durch die Cession mit keiner infamia juris vel facti, sonst wäre die Arzney schwerer als die Krankheit selbst, Lib. 11. C. ex quib. caus. infam. Ja wo sein Unglück offenkundig, wodurch er in solche Decadence gerathen, wird er auch nicht einmahl mit einer levis notæ macula beladen, ob schon der gute Ruff etwas ledien muß, CARPZOV. p. 2. l. 22. d. 23.

An einigen Orten werden dergleichen Cessiones, wann sie besonders von Leuten, die muthwillig, durch übles Haushalten, zum Abnahm des Vermögens bengetragen, mit einer besondern Schmach belegt, oder die Schand-Blocke über sie geläutet. Welche Infamia ihn doch nicht a debito liberiret, sondern er bleibt civiliter und naturaliter obligiret, BRUNNEM. ad L. 1. de cess. bon. Ob aber schon die Creditores ratione residui ihre Actiones noch in salvo behalten, so können sie doch wider den Cedenten nicht agiren, weil er die Exceptionem cessionis bonorum vor sich hat, §. fin. de replie. L. 3. C. de bon. aut. Jud. poss. Er hätte dann dieser renunciert, oder er könnte eines committirten Betrugs überwiesen werden, BRUNN. de cess. bon. c. 28. quasi. 4. pr. n. 5.

Was den Effect dieser Cession respectu Creditorum betrifft, so bestehet derselbe darinn, daß selbige nach gescheneher Cession das cedirte Vermögen, propria autoritate nicht angreifen, unter sich theilen, und Jure Domini inne haben können, angesehen die Cessio kein Modus transfereudi Domini ist, wie etwa die datio in solutum, sondern der Cedent bleibt Herr, bis die bona cessa verkauft seyn, L. 3. de cess. bon. Daher wann die Creditores solche Güter auf 10.

Jahr besessen, so wären sie doch durch eine vorgeschützte Præscription nicht sicher, sondern der Debitor könnte solche gegen deren offerirten Preiß revociren, L. 1. pr. de usur. Es wäre dann erwieslich, daß der Debitor denen Creditoribus sein Vermögen an Zahlungs statt übergeben hätte, d. L. 4. C. ibid BRUNNEM. jedoch nach der denen Legibus und Statutis gemässen Art, massen auffer dem denen andern nicht citirten Creditoribus nicht præjudicirt werden könnte, MEV. p. 1. dec. 19. Doch können die Creditores begehren, daß sie entweder in die bona Debitoris immitiret, und selbigen ein Curator gesetzt werden möge, der solche gebührend administrire, oder daß solche gerichtlich feil geboten, und verkauft, und daß erlöste Pretium unter ihnen, pro rata ihrer Anforderung, ausgetheilet werde, MEV. p. 5. Dec. 141. wobei aber doch eines oder des andern Jus prælationis zu attendiren ist, vid. HARPPR. Diff. de cessione bon. num. 50. Wolten aber einige der Creditorum dem Debitori lieber nachwarten, als denselben zur Cessione bonorum forciren, so hat sodann statt, wann besonders die Creditores unter sich selbst nicht eins seyn, was disponiret ist in L. ult. C. qui bon. ced. poss.

BONORUM collatio.

Ist eine Handlung, da die Kinder eine von ihren Ascendenten, oder Occasione deren und bey ihrem Leben empfangene Sache, wenn sie ihnen succediren, wieder in die gemeine Erbschafft einwerffen, oder denen Mit-Erben contribuiren müssen. Es muß dahero der Empfang bey Leben derer Ascendenten geschehen, denn was nach deren Tod durch Legata und Fideicommissa vermacht worden, wird nicht conferirt, L. 1. §. 19. π. L. 15. C. de coll. bon. L. 10. L. 16. C. eod. Es ist auch nicht alles zu conferiren, sondern nur das, wovon der Sohn oder Tochter ein Lucrum oder Gewinn gezogen, und wodurch sie reicher worden. Auch gehören hieher nur die von denen Eltern und Ascendenten, denen succedirt wird, herrührende Güter, STRUV. Ex. 37. §. 22. STRYK. de Success. ab int. Diff. X. §. 6.

Was die Personen, welche conferiren müssen, anbetrifft, sind solche die Mit-Erben absteigender Linie, welche denen Ascendentibus succediren, und deren Erben sind, L. 2. pr. π. de Collat. bon. Dahero wird requiriret:

1.) Daß sie ihre Erben seyn, L. 4. L. 7. L. 17. C. de coll. bon. wodurch sogleich andere, die dergleichen nicht sind, davon befreyet werden, als da sind diejenige, welche ex titulo particulari etwas bekommen, L. 1. §. 7. L. 10. C. d. t. L. 25. C. fam. er. 3. E. wenn die Töchter mit dem Heyrath-Gut, oder der Sohn mit einem Legato zufrieden sind, und die Erbschafft repudiiret, LAUTERB. Coll. th. pract. π. 111. de collat. bon. §. 5. da auch nach denen alten Rechten die Collatio nur unter denen heredibus ab intestato statt hätte, L. 1. §. 6. π. L. 1. L. 7. C. de Coll. bon. So müssen de jure novo auch die heredes testamentarii conferiren, Nov. 18. c. 6. & Auth. ex testamento, C. d. t. ibiq. RICHT. Liegt auch nicht daran, ob selbige zu gleichen oder ungleichen Theilen instituiret sind.

2.) Wird requiriret, daß die Erben aus der Zahl derer Kinder oder Descendenten, welche dem Verstorbenen succediren, seyn, CARPZ. p. 3. c. 11. d. 26. n. 1. gleichfalls ohne Unterscheid, sie succediren denen Eltern ex testamento oder ab intestato, wenn nur der testator die Collation nicht erlassen hat, Nov. 18. c. 6. *Autb. ex testamento, C. de Collat.* BRUNNEM. ad L. 1. n. 4. *C. de Collat. bon.* Wie denn auch nach dem Lübeckischen Recht, die mit Adsignirung einer gewissen Erb-Portion abgefundene oder abgetheilte emancipirte Kinder nicht conferiren, weil sie auch nicht mehr zur Succession gelassen werden, Jus Lub. P. II. tit. 2. art. 33. ibique MEVIUS n. 135.

Hieraus folget, daß weil nur von denen Descendenten Meldung geschieht, daß die Collatio unter denen Ascendenten nicht statt habe, CARPZ. p. 3. c. 21. d. 26. BARRY de Succ. Lib. XIV. tit. 1. n. 4. Dahero wenn der Vater bey des Sohns Leben etwas, oder die Mutter ein Heyrath-Gut bekommen hätte, wenn sie auch dem Sohn succedirten, sind sie doch nicht schuldig, den Empfang denen Mit-Erben zu conferiren, MEVIUS ad Jus Lub. P. II. tit. 2. art. 5. Es wäre denn ein anderes durch ein Statutum eingeführet.

Was andere Kinder betrifft, und zwar die legitimatos per subsequens matrimonium oder rescriptum principis, wenn ihnen nur die facultas succedendi mit concediret worden, hat auch unter ihnen die Collatio statt, gleiches ist auch von denen adoptirten Kindern zu sagen, wenn sie sich in des patris adoptivi familie befinden, das ist, wenn sie in dessen potestät entweder per arrogationem oder durch die plenam adoptionem getreten nach der Vorschrift L. pen. C. de adopt. welches nach dem neuen Recht auf solche adoptivos zu extendiren, welche in die potestät des patris adoptivi nicht verfallen, STRYK. de Succ. ab int. Diff. 1. §. 10. c. 2. STRUV. Ex. 37. tb. 24. Was die liberos naturales und Spurios betrifft, nachdem solchen die Facultas nebst denen ehrlich erzeugten Kindern, der Mutter zu succediren per Scutum Orphitianum erlaubt ist, L. pen. C. ad Sc. Orphis. add. L. 4. C. 8. Unde cog. L. 17. C. de coll. bonor. so müssen solche unter sich, als auch wenn sie mit denen legitime natis concurriren, conferiren. Ratione des 6ten Theils von der väterlichen Erbschaft aber, welches diese Kinder in Ermanglung ehrlicher Descendenten oder auch einer Ehefrau bekommen, sind sie von der Collation befreuet, weil sie diesen Antheil aus besonderer gesetzlicher Vorsehung erhalten.

Was die Nepotes betrifft, so concurriren selbige entweder mit denen Söhnen oder unter sich.

Ersternfalls so abstiniren sie entweder von der väterlichen Erbschaft, und wollen allein dem Groß-Vater succediren, oder werden zugleich des Vaters und Groß-Vaters Erben. Letzternfalls ist es klar, und sind sie aus der Vaters Person zur Einverfung verbunden, dessen factum sie als Erben prästiren müssen, und da sie das commodum von ihm haben, das incommodum nicht decliniren können, arg. L. 10. C. de R. J. L. 14. C. eod. junct. L. 17. C. de Coll. C. L. 19. eod. BERL. P. II. dec. 247. n. 11. 59.

Nur fragt sich: Wie viel sie conferiren sollen, dasjenige, was der Vater von dem Avo bekommen, oder so viel aus des Vaters Vermögen auf die Nepotes devolviret worden? Resp. Der Nepos muß dasjenige conferiren, was dessen Vater hätte einwerffen müssen, dahero muß er auch das ganze Heyrath-Gut seiner Mutter conferiren, es gehörte denn per Statutum ein Theil davon dem Vater, STRYK. d. l. §. 14. L. 19. in fin. de Collat. Wenn aber der Nepos von des Vaters Erbschaft abstiniret, und allein dem Groß-Vater succediret, fragt sich:

Ob er das, was der Vater und Mutter bekommen, conferiren müsse? Resp. die gemeine Sentenz will, daß er solches seines Vaters und seiner Mutter Bruder conferiren müsse, CARPZOV. p. 3. c. 11. d. 33. STRUV. Ex. 37. tb. 25. BRUNNEM. ad L. 1. C. de Coll. n. 18. BERL. P. II. dec. 347. n. 15. seqq. wovon aber billig recedirt STRYK. d. l. §. 15. Dann weil der Nepos ex sua nicht aber patris persona succediret, so kan er auch aus dessen Person nichts conferiren, und da der Vater selbst durch die Abstention sich hätte von der Collation liberiren können, warum auch nicht der Nepos, LAUTERB. Colleg. tb. pr. n. tit. de Collat. §. 9. Kan aber der Avus so disponiren, daß der Nepos dasjenige, was er vom Sohn bekommen, conferiren, oder in legitimam imputiren müsse, wenn er schon von der Erbschaft abstehet? Weil der Testator disponiren kan, wie weit die Collatio statt haben soll, Nov. XVIII. c. 6. so muß auch der Nepos mit des Groß-Vaters Disposition zufrieden seyn, wann selbige nur der Legitimæ, die der Groß-Vater dem Enkel schuldig ist, keine Beschwerde macht, L. 32. C. de inoff. test. Es wäre aber ein gravamen, wenn der Nepos, der von Sohne nichts bekommen, conferiren müste. Hätte er aber von des Groß-Vaters Vermögen über die legitimam etwas erhalten, so ist er indistincte, er mag vom Sohne etwas ererbt haben oder nicht, zur Collation verbunden, weil er in dem, was er über die legitimam hat, graviret werden kan. Wenn dahero auch der Sohn bey Leben des Avi die Tochter ausgesteuert, und ihr ein Heyrath-Gut gegeben hätte, so könnte zwar diese Neptis gleichfalls mit Zurückbehaltung des Dotis von des Sohns Erbschaft abstehen, und so ist sie dann nicht schuldig, selbigen zu conferiren, wo sie ultra dotem weiters nichts erhoben, VASQ. de Succ. III. §. 10. p. 30. Dahero etwas hart ist zu statuiren, daß die Nepotes, welche keine Erben des Sohnes sind, wenn sie mit des Vaters Brüdern concurriren, zur Collation dessen, was der Sohn bekommen, ob er schon nicht mehr vorhanden, sollen verbunden seyn, wie also statuirt BERL. Dec. 247. n. 14. Denn, wenn sie auch schon Erben des Sohnes wären, so können sie doch mehr nicht, als sie bekommen, conferiren, es wäre denn aus des Sohns Schuld die Sache verstorben, welchenfalls die Nepotes, wo sie dessen Erben, obligirt wären, STRYK. de Succ. ab int. Diff. XI. c. 2. §. 16. Wie wenn aber die Nepotes nur unter sich concurriren, müssen sie mit Verlassung der väterlichen Erbschaft bey der Succession des Groß-Vaters conferiren, was sie vom Vater bekommen? Resp. weil die Nepotes einander der Anverwandschaft nach gleich sind, und keiner respectu des andern einer Repräsentation

ration nöthig hat, so können sie auch nomine parentum nichts einwerffen, HEIG. P. I. Quest. 24. n. 38. CARPZOV. p. 3. c. 11. d. 34. n. 2. welcher aber diese Ration nicht admittiren will, weil die Nepotes allezeit in stirpes, also auch jure representationis nicht in capita succediren, und nach der Zahl derer Eltern die bona avita theilen. Dahero STRYK. d. l. §. 17. eine andere ration suppeditiret, daß nemlich die nepotes suo jure zu des Großvaters Erbschaft beruffen würden und ihnen kraft des beneficii L. ult. C. unde liberi, zugelassen ist, des Vaters Erbschaft von der Großväterlichen zu separiren.

Was ist aber von denen Ascendenten zu sagen? müssen auch diese conferiren, weilen nach dem neuen Recht, der Vater und Mutter zu Erben einzusetzen sind, und aequaliter ab intestato succediren, Nov. 15. c. 4. Nov. 118. c. 2. dahero zu zweifeln, ob sie conferiren müssen? pro affirm. streitet, daß bey der Collation vornemlich auf die Gleichheit zu sehen, Nov. 18. c. 6. Da nun denen Eltern die Legitima gehöret, so gehöret ihnen auch eine gleiche Succession, BACCHOV. ad TREUTL. V. 2. d. 17. tb. 2. Weil aber weder in denen alten noch neuen Rechten nirgends eine andere Collation, als unter denen Descendenten eingeführet zu finden, und keine extensio auf einen andern diversum ordinem succedendi nach Belieben zu machen ist, so concludiren die DD. insgemein, daß unter denen Ascendenten, wenn sie denen Descendenten succediren, keine Collatio statt habe, ECK. Comm. ad π. tit. de Coll. §. 9. STRYK. c. l. §. 18. allwo er auch die Quæstion movirt, ob nicht in dem Fall, da ein Statutum die Kinder mit denen Eltern zu eines andern Vaters Erbschaft vociret, die Collatio statt hat? und adfirmativam incliniret, STRUV. Ex. 37. tb. 26. ibique MÜLLER.

Was die Collaterales betrifft, als da sind Brüder und Schwestern, Vaters und Mutters Bruder, und dergleichen mehr, wann von der Erbschaft eines Seiten Verwandten die Frage ist, bringet die gemeine Meinung derer DD. mit sich, daß die Collatio nicht statt habe, wovon in judicando nicht leicht zu recediren, propter apertam L. 1. C. de legit. hered. Dahero ist der Bruder nicht schuldig, was er bey seines Bruders Lebzeiten bekommen, einem andern Bruder zu conferiren, oder die Schwester das Geld, welches sie von dem verstorbenen Bruder pro dote empfangen, sientemalen die materia collationis, als etwas von den gemeinen Rechten abtretendes, nicht zu extendiren, VINN. de Collat. c. 5. n. 3. ANT. FAB. in Cod. Lib. II. tit. 3. n. 19. Auch ist der Schwester Tochter, welche mit des Vaters Brüdern concurrirt, den Dotem, welchen ihre Mutter von ihren Brüdern bekommen, zu conferiren nicht schuldig, CARPZ. p. 2. dec. 165. n. 18. §. p. 3. c. 11. d. 35.

So viel lezlich die extraneos anlangt, worunter nicht nur diejenige, die nicht in potestate sind, sondern auch die, welche mit keinem vinculo agnationis oder cognationis dem defuncto verhaft sind, verstanden werden, die dahero nicht sowohl ex beneficio legis als ex voluntate testatoris zur Succession kommen, ist unter denselben keine collatio nöthig, weil die leges nichts davon verordnen; Wenn nun dergleichen personæ ex-

traneæ etwan durch Testamentliche Disposition mit denen Kindern in der Erbschaft concurriren, so conferiren zwar die Kinder unter sich selbst, nicht aber denen extraneis, noch diese denen Kindern, L. ult. C. comm. ur. jud. STRUV. Ex. 32. tb. 26.

Was das Objectum und die Sachen, so conferirt werden können, betrifft, so wird nothwendig requiriret,

- 1.) daß solche von denen Eltern beyderley Geschlechts, denen succedirt, und von deren Verlassenschaft gefragt wird, herrühren und acquiriret worden, L. 17. L. fin. C. de Collat. arg. L. 11. de neg. gest. CARPZ. p. 3. c. 11. d. 17. n. 3. Solchemnach werden nicht conferirt die bona adventitia, welche denen Kindern ohne dem Jure proprietatis zugehören, und der Vater nur den usumfructum davon hat. Wenn aber der Vater den usumfructum einem Sohn cediret hätte, so scheint, weil derselbe ihm competiret hat, und er solchen abtritt, daß selbiger, als etwas von ihm herkommendes, zu conferiren sey, arg. L. fin. C. de coll. bon. Allein andere sind in contrarium per L. 6. §. non autem, C. de bon. qua Lib. Massen in solchem Fall der Vater gleichsam den usumfructum repudiiret, und nicht acquiriren will, mithin kan es auch nicht Res sua genennet werden, L. 4. §. si maritus, de donat. int. vir. & ux. ZOES. ad π. Tit. de Coll. bon. n. 21. Coll. Argent. eod. §. 7. n. 14. Massen d. L. ult. diß infallibile argument supeditiret: Was denen Eltern zu acquiriren verboten ist, das ist auch nach deren Tode unter denen Kindern der Collation nicht unterworfen. Dahero bleiben nur die res profecticia übrig, zu conferiren. Also conferiren die Kinder dasjenige, als ein adventitium nicht was sie mit ihrer Mühe und Fleiß acquiriret, oder anders her erwerben, d. L. fin. §. L. 6. pr. de bon. qua lib. BRUNN. ad d. L. fin. COTHM. V. 4. Rf. 48. n. 71. Hieher gehören die Gevatter oder Einbind. Gelder, (dona baptismalia) oder was man von Fürsten geschenkt bekommen, weilen aber die heredes sui die bona adventitia, so viel die Nutznießung betrifft, dem Vater acquiriren, ein emancipirtes Kind aber solche Sache gleich pleno jure innen hat, so fragt sich:

Ob nicht die emancipati ratione dieses usumfructus denen suis etwas einzuerwerffen schuldig sind?

Und wird mit nein geantwortet, denn indem der Vater den Sohn aus seiner potestät löset, so will er eo ipso ihm den usumfructum schencken, und ihm solchen gleichsam zum voraus lassen, welcher auch hingegen sich selbst sustentiren muß, LAUTERB. Coll. theor. pr. §. 11.

Bey denen andern in Väterlicher potestät stehenden Kindern aber verhält es sich anders, wenn besonders der Vater die fructus zwar eingezogen, nachgehends aber dem Sohn geschen-

geschenkt hätte, STRYK. d. Diff. c. 4. §. 2. Es ist auch das vor etwas von denen Ascendenten herkommendes zu halten, welches zwar von einem andern, jedoch intuitu des Ascendenten dem Sohn geschenkt worden, dahero es zu conferiren, L. 6. π. de collat. L. 5. §. 2. de jur. dot. Denn was einer in Absichten meiner bekommt, das scheint er von mir selbst bekommen zu haben, L. 45. §. 4. de acq. vel om. hered. L. 10. §. 6. de vulg. & pup. subst. STRYK. d. 1. Hätte aber der Vater in solche res adventitias Unkosten, und zwar grosse, welche die Nahrung der Sachen übersteigen, angewandt, so ist zu deren Collation, sie mögen nöthige oder nur nützliche Kosten seyn, der Sohn verbunden, massen der Vater solche zu tragen nicht schuldig, noch ein animus donandi zu präsumiren ist. Ein anderes ist von denen expensis voluptuariis zu sagen. STRYK. d. 1.

2.) Wird in genere requiriret, daß, was man von denen Eltern bekommen, bey ihrem Leben geschehen. Denn was die Kinder nach deren Tod bekommen, sind sie nicht schuldig einzuwerffen, L. 1. §. 29. L. 11. π. L. 6. L. 10. L. 13. L. 15. C. de coll. bon. Dahero werden die Legata und Fideicommissa, wie auch Verehrungen auf den Todesfall, ausgeschlossen, weil solche erst nach derer Eltern Tod acquiriret werden, und wird vom Vater geglaubt, daß er solche als præcipua vermacht habe, L. 10. L. 12. L. 16. C. d. t. BUSIUS ad L. 1. §. 18. de collat. Es geschieht zwar die donatio mortis causa noch bey des Testatoris Leben, und trägt sich öftters zu, daß noch bey seinem Leben das Dominium auf ihn transferiret wird, in Wahrheit aber bekommt selbige erst nach dessen Tode die perfection, und kan revociret werden, LAUTERB. d. 1. §. 12.

3.) Wird erfordert, daß, was man bey dem Leben derer Ascendenten bekommen, noch bey deren Ableben unter derer Kinder Vermögen sich annoch befinde, L. 6. C. L. 1. pr. §. 1. de coll. bon. Hätten nun die Sachen noch vor derer Ascendenten Tode unter derer Kinder Vermögen zu seyn aufgehört, so cessiret die Collation, L. 2. §. 2. L. 4. π. de collat. L. 1. §. f. de dot. collat. Und kan in solchem Fall die bloße actio conferiret werden, L. 5. C. de coll. bon. Nov. 97. c. 6. Hätte aber durch derer Kinder Betrug und Schuld sich die Sache verlohren, so ist deren æstimation zu conferiren, L. 1. §. 23. L. 2. §. 2. de coll. Hätte aber der Sohn vor des Vaters Tode bona fide die Sache veräußert, und das davor gelösete Geld zu seinen nöthigen Unterhalt verwandt, so ist er von der Einwerffung befreyet, weil ihm die Nahrung gehöret, wäre er aber durch die alienation reicher worden, oder hätte durch Tausch eine andere Sache bekommen, so muß er entweder solche, oder die æstimation der abgehenden Sachen conferiren, BACH. V. 2. d. 17. th. 5. Lit. E. Die Früchte aber und Zinsen, wo keine mora begangen, werden nicht conferiret, L. 3. L. 5. §. 1. de dot. collat.

Weil nun die bona profectitia, die nemlich so wohl quoad proprietatem als usumfr. dem Vater

gehören, zu conferiren sind, so ist noch dieses zu merken, daß das Wort profectitium nicht nur hier auf den Vater und sein Vermögen zu restringiren, sondern auch auf die Mutter zu extendiren, und kürzlich auf den verstorbenen Ascendenten zu appliciren sey, er sey wes sexus oder gradus er wolle, Vater, Mutter, Großmutter, wenn nur bey deren Succession die descendenten concurriren, und um deren Erbschaft die Frage ist. Hingegen werden alle andere Sachen hier vor adventitia gehalten, die von einer derer Eltern, von dessen Erbschaft noch nicht die Frage ist, herkommen, L. 17. C. de Collat. VINN. de Collat. c. 10. n. 7. BRUNN. ad L. ult. C. d. t. CARPZ. p. 3. c. 11. d. 35. n. 11.

Unter diese profectitia nun gehöret vornemlich das Heyrathsgut, und die Donatio propter nuptias, dahero was von jenem gesagt wird, billig auch auf dieses quadriret, es liegt auch nicht daran, ob die Mutter das Heyrathsgut constituiret hätte, und es also einem bono adventitio ähnlich sey, ja wenn es auch von einem andern in Betrachtung des Vaters constituiret wäre, als wenn der Großvater bey des Sohns Leben seiner Tochter ein Heyrathsgut gegeben hätte, und zwar intuitu filii, nicht aber, wo er dotem suo nomine constituiret hätte, massen es solchensals ein bonum adventitium, und dahero zwar bey des avi successione zu conferiren wäre, L. 2. §. 2. §. 3. de collat. dot. L. 5. §. 1. §. 2. de J. dot. Nicht aber in successione paterna, zumahl von dem avo präsumiret wird, daß er das Heyrathsgut mehr in Absicht auf die neptem, als auf den Sohn über sich genommen habe, L. 79. pr. de jur. dot.

Es ist aber die Collatio dotis ein actus, da auf gesetzliche Verordnung der Erbe, welcher seinem Ascendenten als ein Kind succediret, das von seiner Substanz, da er noch gelebet, empfangene Heyrathsgut, seinem mit gleichen Rechte succedirenden Mit-Erben die gemeine Wirthschaft einwirfft, damit es unter sie nach denen Erbportionen vertheilet werde, L. 1. pr. π. de dot. coll. L. 17. L. 19. C. de Collat. Es sind aber diejenige dotem zu conferiren schuldig, welche sich unter die Zahl derer Kinder rechnen, und mit denen andern mit gleichem Recht dem defuncto actu succediren, wenn sie auch nur in legitima instituiret wären, wenn nicht klar am Tag ist, daß der Vater die legitimam nicht habe imputiren lassen wollen, GRASS. de Collat. honor. Quæst. 3. n. 2. Dahero werden ausgeschlossen die collaterales, z. E. Schwestern, die von dem Bruder ausgestattet worden, CHRISTIN. Vol. 4. dec. 2. n. 8. ANT. FAB. in Cod. Tit. de Coll. def. 2. num. 8. wie auch die heredes extranei, VINN. de Collat. c. 7. num. 6. CARPZ. p. 3. c. 10. d. 7. n. 3. Es wäre denn der Erbe dieses extranei, der ad collationem obligiret war, vor dessen Vollstreckung gestorben, massen so denn dessen Erbe solches annoch thun muß, L. 2. pr. de collat. BRUNNEM. ad L. 14. C. de collat.

Es ist gemeldet, daß der Descendent mit denen andern des defuncti Kindern ratione successione eines gleichen Rechts genießten, und zu des verstorbenen Vaters Erbschaft auch ab intestato vociret werden solle; Dahero wo ein Weib, welche ein Heyrathsgut empfangen, zwar unter die Zahl

Sohl dem Defect  
mum ein Erbe  
succediren Erben  
latus keines S  
cunnea gebat  
Sohn und daf  
ser auch ein  
solches, n  
ad intestat  
Gut mit d  
L. 1. d. 1  
cessio an n  
gebote: W  
Gut mit n  
meim success  
dora p contin  
de al hique  
de. 2. 4. 2  
er un noch ver  
den eignen, d  
no is nur kin  
& wun. n. 1  
  
Das aber  
ferret werden  
wegen folch  
Erben des Ver  
die Leges sol  
wid von ihm  
  
1.) hie e del  
Erlaß de  
reimont  
Vater  
nur in  
seiner  
fader  
1. de  
nicht hie  
Erlaß de  
der garten  
compariret  
149. hie  
cum liven  
fm Cred  
dotem mit  
jur. d. 1  
  
2.) Wäh  
begab  
des dera  
die frage  
Ascend  
collation  
ex collat  
aren, 1  
wunne p  
L. 1. n. 7  
mit ein ex  
h may de  
fument d  
zu. fader  
zu. wun  
fand 17. 1  
  
Sonst die  
die collat  
in leg heredes  
Tou. II

Zahl derer Descendenten gehörte, und ex testamento ein Erbe wäre, nicht aber ab intestato succediren könnte, so hat in dieser materia collationis keines Kindes respect, sondern wird pro extranea gehalten. Also wenn der Vater den Sohn und dessen Tochter zu Erben eingesetzt, dieser auch ein Heyrath-Gut gemacht hätte, ist sie solches, weil sie bey Leben ihres Vaters dem avo ab intestato nicht succediren kan, das Heyrath-Gut nicht schuldig zu conferiren, LAUTERB. in disp. de coll. dot. §. 13. Es muß aber auch die successio actu und in der That unter denen Kindern geschehen: Wann daher die Tochter ein gutes Heyrath-Gut von Vater empfangen, und der weitem Succession renunciiret hätte, ist sie auch dotem zu conferiren nicht schuldig, L. ult. π. de dot. coll. ibique BRUNNEM. & ad L. 10. C. de collat. CARPZOV. 2. Dec. 166. CHRISTIN. Vol. 4. Dec. 2. n. 4. Ja sie kan auch den dotem, wenn er nur annoch versprochen wäre, von denen Brüdern exigiren, d. L. fin. π. d. t. ibique BRUNNEM. wo es nur kein dos inofficiosa ist, CHRISTIN. & BRUNN. ca. 11.

Was aber die Personen betrifft, denen conferiret werden muß, und dieselbige von Rechts wegen fordern können, so sind solches die Mit-Erben, als des Verstorbenen Descendenten, welche die Leges selbst zur Succession ruffen. Daher wird von ihm erfordert,

- 1.) daß er des Verstorbenen Erb- und Mit-Erbe sey dessen, von dem er die Collation verlangt. Wäre nun die Tochter zum Universal-Erben eingesetzt, der Sohn aber nur in einer gewissen Sache, so kan er von seiner Schwester collationem dotis nicht fordern, arg. L. 3. C. de hered. inst. CARPZ. 1. Dec. 18. Es langete denn diese Sache nicht biß zur legitima, massen sodann die Tochter auch dotem conferiren, und aus der ganzen Erbschafts-Massa die legitima computiret werden muß, BERL. p. 2. dec. 149. Hätte sie auch des Vaters Erbschaft cum Inventario angetreten, so können dessen Creditores ihr nicht zumuthen, den dotem mit einzutwerffen, L. ult. §. 2. C. de jur. delib. LAUTERB. d. Disp. §. 14.

- 2.) Müßten diejenige, welche die Collation begehren, auch aus der Zahl derer Kinder des defuncti seyn, von dessen Succession die Frage ist, daher können des defuncti Ascendenten, oder collaterales, keine collationem dotis fordern, wenn sie schon ex testamento oder ab intestato succediren, BRUNNEM. ad L. fin. C. comm. utriusque judic. in fin. BARRY de succ. XIV. T. 1. n. 3. Wäre aber nebst denen Kindern auch ein extraneus zum Erben eingesetzt, so muß die Tochter den vom Vater bekommenen dotem nicht zwar denen extraneis, sondern ihren Geschwistern conferiren, VINN. de coll. c. 7. num. 6. BARRY de success. XIV. tit. 1. n. 3.

Sonsten aber können des defuncti descendenten die collationem dotis mit Recht begehren, sie seyn heredes sui oder emancipati, denn heutz

zu Tage sind die emancipirten Töchter denen emancipirten Söhnen ihr Heyrath-Gut zu conferiren schuldig, L. 17. C. de collat. L. 9. C. dot. ibique BRUNNEM. Wie auch daran nichts gelegen, ob diejenigen, welche die Eintwerffung verlangen, im ersten, andern oder weitem Grad verwand sind, weiblichen oder männlichen Geschlechtes, sie succediren gleich dem Vater, der Mutter, oder andern Ascendenten, L. 17. L. 19. C. de collat. ibique BRUNNEM. n. 18. Auth. qua tertia, C. de collat. Wird auch von dem, welcher die Collation begehret, erfordert, daß er mit denen übrigen des defuncti Kindern zu dessen Erbschaft zugleich und zu gleichen Theilen, und zwar kraft des Väterlichen Wunsches, und der gesetzlichen Disposition zur Succession vociret werde. Daher sehen die DD. insgemein diese Regel, daß, der die Collation fordert, aus der Zahl derjenigen seyn müsse, denen man die Legitimam schuldig ist, RAUCHB. 2. q. 17. n. 13. BRUNN. ad d. L. 9. C. de collat. Daher können diejenigen, die mit ihrer Mutter von dem avo zu Erben eingesetzt werden, die collationem dotis von ihr nicht präzendiren, arg. L. 6. pr. L. 13. de inoff. test. BARRY de Success. XVI. T. 1. n. 2. BRUNN. ad L. 9. C. de Coll. & L. 1. π. eod.

Wenn aber derjenige, welcher die Eintwerffung des Heyrath-Guts verlangen kan, vor der Collation stirbt, kan er sein Recht auch auf den Erben transmittiren? So wollen es die DD. insgemein haben, L. 1. §. 8. π. L. 14. C. de coll. ibique BRUNNEM. wenn nur der Defunctus die Erbschaft angetreten, sich immisciret, und sich pro herede geriret hat.

Das Objectum und was conferiret werden müsse, betreffend, ist das Heyrath-Gut, welches von denen Eltern, über deren Succession die Frage ist, hervühret, wer nun dessen collation präzendiret, muß probiren, daß solches wirklich gezahlet sey, MENOCH. 3. pres. 7. wäre aber nur ratione quanti ein Streit, indem der Bruder von der Schwester mehr pro dote zu conferiren begehret, als sie bekommen haben will, so ist vor allen darauf zu sehen, ob die Eltern nicht aufgeschrieben, oder sich gegen andere vernehmen lassen, was sie der Tochter mitgegeben, MEY. p. 4. dec. 233. CARPZ. p. 3. cap. 11. d. 16. Mangelt es aber auch hier, so wird es auf der Tochter Jurament ankommen, MEY. p. 4. d. 232. BRUNN. ad L. 1. de coll. n. 15.

Wie wenn aber vor der Collation der dos verlohren worden, oder sonst zu Grund gegangen? Es ist zu unterscheiden, ob das Heyrath-Gut in quantitate bestehe, und eine res fungibilis, s. E. Geld, Getreide, oder eine gewisse gleichsam zum Verkauf geschätzte species, s. E. ein Haus im Kaufe tausend Thaler werth zum Heyrath-Gut gegeben sey, so muß selbiges conferiret werden, so daß auch ein zufälliger Verderb keine Hinderung geben kan, L. 10. pr. L. 12. §. 1. L. 42. de J. dot. BARRY de Success. XIV. tit. 3. Wäre aber eine species simpliciter nur nach dem Werth angeschlagen, oder gar nicht aestimiret, zum Heyrath-Gut gegeben, und gieng durch Zufall zu Grund, so hat die Collation nicht statt, L. 10. pr. & L. 12. §. 1. d. t. Ein anders ist, wenn selbige durch Betrug oder Verschuldung umgekommen, massen sodann die aestimatio zu conferiren, es mag der Verlust

von der Tochter oder von ihrem Mann oder jemand anders herrühren, L. 1. §. 23. L. 2. §. 2. de collat. BRUNNEM. ad L. 5. §. seqq. C. de collat.

Ist aber res dotalis unæstimiret, oder nur dem Anschlag nach æstimiret, mitgegeben worden, und selbige gienge durch Zufall verlohren, z. E. würde von Feinden geraubet, so hat keine collatio statt, es wäre denn ein anders bedungen, oder durch Verzug und Schuld der Verlust verursacht worden, welchenfalls die æstimatio per d. d. L. L. zu præstiren ist. Wäre es aber von Dieben und Räubern gestohlen, so werden statt der collation die deswegen competirende actiones ediret. Wie denn auch, wenn dergleichen Sache bona fide alieniret oder consumiret wird, und deren Besitzer dadurch nicht reicher geworden, keine collatio statt hat, MICHALOR. de frat. p. 1. c. 32. num. 3. welcher requiriret,

- 1.) daß die consumtio oder alienatio bona fide geschehen sey, und zwar nicht zur größten Noth,
- 2.) der alienator dadurch nicht sey reicher geworden,
- 3.) und nichts anders zu conferiren habe.

Wäre aber res dotalis casu nur deterioriret worden, so ist sie in dem Zustand, worinnen sie sich befunden, zu conferiren, und da das Weib oder ihr Mann nothwendige Kosten auf die Sachen wenden müssen, können solche ipso jure davon detrahirere werden, und zwar nach der Auslage, nicht aber, wie die rescirte Sache dermahin sich befindet, L. 1. §. 5. de imp. in res dot. ibique BRUNNEM. CARPZOV. p. 2. c. 30. d. 19.

Es begreift aber das Heyrath-Gut, welches conferiret werden muß, auch das Augment oder Additament, welches unter dem general-Nahmen der Aus-Steuer oder in specie der Verbesserung steckt, als da sind die Kleider, pretiöser Schmuck an Ketten, Ringen und andern Zierrath, und was man sonst zur Verlöbniß aufgewandt, L. 6. de alim. leg. Auth. ex restam. C. de collat. STRYK. d. 1. Diff. XI. tb. 10. ubi ita pronunciatum refert; Es würde dann die donatio probiret, CARPZOV. d. c. 11. d. 11. §. p. 2. dec. 166. GAIL 2 O. 91. num. 6. Die vor deferirter Väterlichen Erbschafft genossene Früchte aber oder auch erhobene Zinsen, es wäre denn nach des Vaters Tode ein Verzug untergelauffen, werden nicht conferiret, L. 5. §. 1. de collat. SCHILT. Ex. 41. §. 26. Es liegt auch nichts daran, ob das Heyrath-Gut noch nicht bezahlt, sondern erst versprochen sey, L. 1. §. 1. §. 7. de collat. L. 1. C. de dote prom. L. 2. L. 17. C. de coll. massen dergleichen versprochener Dos dem Verstand nach bereits unter des Weibes Gütern gezehlet wird, weil sie eine Action zu demselben hat, die sie gleichsam durch die collation remittiret, L. 1. §. 8. de coll.

Was ist aber von denen auf das Hochzeit-Mahl verwandten Väterlichen Kosten zusagen, sind auch solche zu conferiren? Resp. Insgemein werden solche davon ausgenommen, weil selbige der Vater zu seiner eigenen Ehre und existimation aufgewandt, die Tochter aber dadurch nicht reicher geworden, CARPZOV. p. 3.

c. 11. d. 28. VINN. de collat. c. 13. n. 1. HAHN. ad WES. tit. de coll. dor. n. 3. Und müssen die jüngern Geschwistere, die dergleichen von ihren Eltern nicht genieffen, es einem casu fortuito zuschreiben, daß die älteren hierinnen einen Vorzug haben. Ein anders ist zu sagen, wo des Vaters contrairer Wille, daß es conferiret werden soll, am Tage ist, wenn er diese Kosten in eine gewisse designation gebracht.

Und dieses hat auch statt, wenn schon die Braut viel Hochzeit-Geschenke bekommen, und also kraft deren locupletior geworden, sintemahl, ob schon CARPZOV. p. 1. cap. 28. d. 88. solche donaria nach dem heutigen Gebrauch dem doti als ein accessorium zuschreibet, solches sich doch nicht simpliciter also verhält, und wo es auch dahin zu referiren wäre, so wäre es doch nur ein dos adventitia, welcher oben ermeldter massen nicht conferiret wird, hat selbige auch diesen Gewinn nicht von dem Vater, sondern von fremden, MÜLLER. Diff. de Don. Nupt. 4. §. 1. seqq. Es hätte denn der Vater bey Ausrichtung der Hochzeit protestiret, daß er statt deren das Geschenke einziehen wolle, STRYK. de Succ. ab intest. Diff. XI. c. 4. §. 9.

Was ist aber von der arrha sponsalitia zu sagen, was nemlich Braut und Bräutigam einander zum Ehe-Pfand gegeben? Ist auch selbiges, wo es die Eltern vorgeschossen, zu conferiren? Aff. Denn ob schon die Braut solches nicht behält, sondern ihrem Liebsten giebet, so bekommt sie doch dargegen ein gleiches präsent und ziehet daher ein lucrums, CARPZOV. p. 3. c. 11. d. 12. Gleiches will man auch von denen Dispensations-Kosten sagen, wiewohl STRYK. d. 1. c. 4. §. 11. mit Recht unterscheidet, ob die Tochter auf des Vaters Geheiß in gradu prohibito heyrathen muß oder nicht; des ersternfalls der Vater die Kosten, die er sich selbst zu imputiren, trage, letzternfalls aber die collation statt habe: Hätte auch eine Tochter über ihren Stand gerne heyrathen wollen, und der Vater hätte deswegen sich mehrers angreifen müssen, will auch solches conferiret wissen VINN. de collat. 13. n. 13. Es gehören auch hieher die subsidia paterna oder Väterliche Beyhülffe, welche, wo sie von importance, zu conferiren sind, weil die Ehe Gatten doch dadurch locupletiores werden, CARPZOV. p. 3. c. 11. def. 15. Ferner wird ad collationem dotis

- 1.) erfordert, daß das zu conferirende Heyrath-Gut aus der Substanz und Vermögen derer Eltern, von dessen Succession die Frage ist, herrühre, L. 17. C. de collat. L. 29. in f. C. de inoff. test. es sey Vater, Mutter, Groß-Vater, Groß-Mutter, L. 4. G. de coll. VINN. de Coll. 12. n. 1. §. 3. Woraus folget, daß die Kinder, welche allein der Mutter succediren, nur das von der Mutter erhaltene Heyrath-Gut conferiren, welches ratione collationis auch profectitia genennet werden kan, HAHN. ad WES. de coll. n. 1. nicht aber das, was sie vom Vater empfangen, arg. d. L. 17. de Collat. BRUNNEM. ad L. fin. C. de Collat. in fin. HAHN. ad WES. tit. de dot. coll. n. 1. Also conferiren den dotem nicht

nicht die d  
man folche  
sien auf  
de jur. dot.  
CARPZOV.  
ren sie, m  
ren, ih  
gegeben  
re, arg. d.  
Sind ist  
der Vater  
die von der  
man regim  
sich abim  
L. 1. C. de  
es bleibt von  
der Vater ge  
sich femer  
oben, arg.  
ad LAUTER  
2) Wird man  
der confer  
leben von  
in, arg.  
§. 1. n. d.  
Zelmer  
legat hie  
zum Verwau  
de coll. n.  
manus.  
Ihre erren  
er sich v  
Sul. ve  
was  
calores  
dusse  
vom  
plano  
adit.  
vor der  
Dinstes E  
macht, so  
die Köst  
§. 2. und m  
der favor  
die reuen  
§. 1. n. L.  
weise. V  
die Mut  
geschw  
im hies  
der Solu  
auch bei  
sich muß  
causa. c  
Bodet ge  
reitet w  
wischen,  
ad antere  
lobet: E  
de n. d  
Hess. So  
sich an  
eine. W  
trift, was  
jungen, n  
und best  
10. II.

nicht die dem Vater succedirende Kinder, wenn solcher von ihrem Groß-Vater ohne Absehen auf den Vater herkommet, arg. L. 99. de jur. dot. BARRY de succ. XIV. tit. 4. num. 5. CARPZOV. p. 3. c. 11. d. 35. n. 12. Noch conferiren sie, wenn sie dem Groß-Vater succediren, ihr vom Vater erworbenes Heyrath-Gut, gegeben hätte, jedoch in Absehen auf den Vater, arg. d. L. 17. VINN. d. l. 12. n. 1. CARPZ. d. l. Gleiches ist zu sagen, wenn die Kinder zwar dem Vater succediren, das Heyrath-Gut aber von der Mutter empfangen, oder von ihrem eigenem Vermögen, obschon der Vater solches administrirte, genommen haben, arg. L. 17. C. de collat. Und gehört auch hieher, und bleibt von der collation befreyet, was dem Vater geschenkt oder legirte worden, um solches seiner Tochter zum Heyrath-Gut zu geben, arg. L. 5. §. 1. de J. dot. L. ult. C. de coll. LAUTERB. d. Diff. §. 45. seqq.

2.) Wird auch ratione objecti erfordert, daß der conferirende Dos nicht bey des Vaters Leben von seinem Vermögen hergekommen sey, arg. L. 6. L. 12. L. 13. L. 15. de coll. L. 1. §. 19. π. de collat. Daher wenn der Vater im Testament seiner Tochter ein Heyrath-Gut legirte hätte, so hat sie solches sonder Zweifel zum Voraus, L. 16. C. d. t. ZOES. ad π. tit. de collat. n. 15. §. 17. PEREZ in C. eod. n. 16. BRUNNEM. ad L. 10. C. d. t. allwo er diese Lehre extendiret auf den casum, da der Vater noch bey Lebzeiten das legirte Heyrath-Gut der Tochter abrichtet, L. 22. de Leg. 2. BARRY de success. XIV. tit. 4. in fine. Die bona castrensia, die ein Sohn im Krieg erworben, dürfen nicht conferiret werden, weil sie nicht vom Vater herkommen, und von dem Sohn pleno jure acquiriret worden, L. 1. §. 15. de collat. Weil aber zuweilen auch der Vater vor den Sohn zu acquirirung eines Kriegs-Dienstes Equipir- und Mundirung-Kosten machet, so fraget sich, ob nicht wenigstens diese Kosten der Sohn zu conferiren schuldig sey? und wird mit Nein geantwortet, weil der favor militiae sowohl nach denen alten, als neuen Rechten sie davon befreyet, L. 2. §. 15. π. L. 12. L. fin. C. de coll. L. 4. C. fam. erisc. Gleiches ist von dem zu sagen, was die Mutter dem Sohne zu seiner Ausrüstung geschenkt. Wie wenn aber nach angewandten diesen Sachen jähling Friede wird, und der Sohn nicht in Krieg gehet, der Vater auch bald darauf verstirbt? Resp. Solchemfalls muß der Sohn conferiren, denn da die causa cessiret, nemlich, daß der Sohn ein Soldat geworden, so cessiret auch der effectus, welcher von einem würllichen Soldaten zu verstehen, es werde nun der Sohn casu oder auf andere Art an dem Soldaten-Leben gehindert; Genug, daß er kein würllicher Soldat ist, doch wird supponiret, daß die angeschaffte Sachen noch vorhanden, denn wenn sie schon consumiret seyn, so cessiret die collation. Was die bona quasi castrensia betrifft, worunter hier verstanden werden diejenigen, welche die Eltern an ihren Kindern und dergleichen Civil-Diensten, gewisse jähr-

liche Einkünfte, oder stipendia, professuren, geistliche Stellen, oder andere öffentliche Aemter zu erwerben, wenden, L. 5. C. qui milit. poss. L. 7. C. de prox. sac. serin. L. 6. de advoc. din. jud. sind solche von der collation exempt. L. 1. §. 15. §. 16. L. fin. C. de coll. BRUNN. in J. Eccl. Lib. 2. c. 10. §. 3. Daß aber das Geld, welches vom Vater zu Erkauffung einer präbende vor den Sohn angewendet worden, müsse conferiret werden, weil der Sohn einen offenbahren Gewinn davon hat, behauptet HAHN. ad WES. tit. de Coll. dot. in fin. STRYK. d. Diff. II. §. 5. allwo er auch das lucrum conferiret wissen will, von der Collation aber den Sohn gar absolviret, wenn das beneficium so was personales ist, daß es von demselben nicht kan separiret werden. Was Fürsten denen Kindern verehren, ist gleichfalls von der Collation ausgenommen, weil es dem peculio castrensi gleichet, L. 7. C. de bon. qua lib. Gleiches ist auch von einem proprio motu à principe geschenehene Verschwendung der Lehn von einem Sohn zu sagen, STRYK. Exam. J. F. 10. Q. 15. Ja wenn der Vater vor den Sohn bey dem Fürsten ein neues Lehn erkauffte, will auch solches denen andern Geschwistern weiter nicht conferiret wissen, als so viel ihnen an ihrer Legitima abgehiet, STRYK. d. l. Diff. X. c. 3. §. 6. weil er das feudum, ob es schon gekauft, ex benevolentia Domini hat, nicht ex facto patris, STRUV. d. J. F. c. 4. 1b. 16. n. 1. MARTA in π. Tom. V. tit. Collatio cap. 11. in fin. Ausser Zweifel aber sind diejenige acquiestus von der collation exemt, welche der Sohn sich durch freye Künste gemacht, es sey in geist- oder weltlichen Bedienungen, ob er schon durch Väterliche Hülffe zu derjenigen Geschicklichkeit gelanget, sich selbst etwas zu acquiriren, STRYK. d. l. §. 7. Von denen Studir-Kosten, welche der Vater auf die Söhne gewandt, ist die gemeine Meinung, daß sie nicht zu conferiren seyn, es sey der Sohn noch zu Hause unter Præceptoren, oder in der Fremde, per L. 50. fam. erisc. Es sind ja die Eltern ihre Kinder zu ernehren schuldig: ad alimenta gehöret auch die gute Aufziehung in Studien, L. 5. §. 1. de agnosc. vel al. lib. Da auch ein Soldat, was auf ihn gewandt worden, nicht conferiren darff, warum solte es ein studirender Sohn thun müssen, besonders da solche sumtus wohl angewandt, und bona fide consumirt sind, L. 1. §. 23. de collat. CARPZ. p. 3. c. 11. d. 17. n. 3. RICHT. ad Auth. Habita. C. ne fil. pro patr. D. 5. 1b. 1. STRUV. Ex. 37. 1b. 30. Indem ich auch von denen Eltern bisher gemeldet, so schliesset sich von selbst, daß sowohl der Vater als die Mutter die sumtus studiorum dem Sohn subministriren müssen, weil von beyden gleiche præsumtio pietatis pro filio militiret: Mithin ist auch das, was die Mutter aufgewandt, nicht zu conferiren, STRYK. d. l. Diff. XI. c. 3. §. 13. Gleiches ist auch von denen von den Eltern zu des Sohns Studiis bezugschafften Büchern zu sagen, es mögen solche währenden Studiis, oder, wenn solche schon absolviret sind, wie einige distinguiren, und jene, nicht aber diese conferiret wissen wollen, VINN. de collat. c. 10. §. 11. §. 12. ZOES ad π. tit. de coll. n. 38. von dem Vater dem Sohne gekauft worden seyn: RICHT.

ad Auth. habita, C. ne filius pro patre, Diff. 5. ampl. 8. WESENB. ad π. P. II. Disp. 12. tb. 14. Denn die Bücher gehören doch ad peculium quasi castrense, ohne welche auch keine studia können gemacht werden; Doch ist auch darauf zu sehen, ob der Sohn seine studia so weit gebracht, daß er sie zu des Landes und seines Nächsten Nutzen anwenden kan, oder solche habe erlösen lassen, und ein anderes vitæ genus erwehlet, massen sodann das peculium quasi castrense cessiret, und die collatio statt hat. Wären auch die Bücher zwar vom Vater vor den Sohn gekauft, jedoch ihm noch nicht übergeben, so hat die collatio gleichfalls Platz. Es wäre denn der Vater vom Tode übereilet worden, L. 32. fam. ere. L. 11. de cast. pec. L. 1. C. eod. VASG. de Success. resol. Lib. II. §. 29. n. 30. Hätte auch der Vater aus seiner Bibliothec dem Sohne zu seinen studiis einige Bücher suppeditiret, so ist kein Zweifel, daß er solche, als ein blosses Anlehn in die Theilung werffen muß, STRYK. 4. Diff. XI. cap. 3. §. 9. Gleiches ist zu sagen, wenn der Vater eine kostbare Bibliothec dem Sohne gekauft hätte, woraus eine enorme Ungleichheit entstehen kan, wo solche nicht conferiret würde, GUDEL. J. noviss. II. 19. Doch kan der Sohn in denen Fällen, da er zur collation verbunden ist, sich durch prästirung des Werths davon liberiren. COLER. de proc. exec. P. II. c. 3. n. 126. Weil aber die Bücher an sich selbst nicht eben ein peculium castrense sind, sondern was der Sohn durch Hülffe derer Bücher und daraus acquirirten erudition gezogen, so solte auch scheinen, daß, wo der Sohn bey des Vaters Leben es noch nicht so weit gebracht, daß er ex studiis etwas erwerben können, er die Bücher zu conferiren schuldig sey. Allein gleich wie von denen benöthigten Büchern gar kein Zweifel ist, daß solche von der collation exempt seyn, propter generalitatem Legis 50. famil. erise. Also ist auch gleiches von denen andern weniger benöthigten zu sagen, wenn der Sohn, so viel an ihm ist, seine studia bey des Vaters Leben continuiret hat, und mit gleichem Fleiß selbige nach seinem Tode continuiret, daher nicht bey ihm gestanden, daß er wegen frühzeitigen Tod des Vaters noch nichts dadurch erwerben können, arg. L. 38. VINN. de Coll. 20. §. 11.

Wie wenn aber der Vater die Studir. Kosten consigniret und aufgeschrieben hätte, sind sie alsdenn zu conferiren? Resp. So scheint es, weil der Vater durch diese consignation gleichsam anzeigt, daß er dem Sohne das Geld nur vorgeliehen habe; daher auch selbige zur Collation verbinden will, CARPZ p. 3. c. 11. d. 20. vornemlich wenn der Vater die Studir. Kosten in ein besonders Register gebracht hätte. Allein obchon L. 20. fam. ere. den casum, da der Vater animo credendi die Studir. Kosten suppeditiret, eximiret, so folget doch dieser credendi animus noch nicht aus einer solchen blossen Verzeichniß, und muß man solchen nicht aus blossen præsumtionibus eliciren, sintemahl der Vater zu seiner Nachricht diese Studir. Kosten kan consigniret haben, welches noch eher zu muthmassen, als

daß er den Sohn mit einem solchen onere beschweren wollen. Der Favor Studiorum und die pietas paterna lassen auch die Repetition nicht zu, wo nicht des Vaters Sinn klar genug am Tage lieget, als wenn er z. E. der consignation expresse præmittiret hätte, daß folgende Kosten von seinem Sohne sollen conferiret werden. Wohin auch die neueste Decisio Saxon. Elector. 50. abzielet. Hätte auch der Sohn noch bey des Vaters Leben seiner Studien wegen Schulden gemacht, so sind auch solche aus der gemeinen Erbschaft zu nehmen und abzutragen. Denn da der Vater den Sohn einmahl zu denen Studien gewidmet, so ist er auch die von ihm honeste contrahirte debita zu zahlen verbunden, es geschehe bey seinem Leben, oder nach dessen Tod, weil diese Zahlungs. Verbindlichkeit seine Erben und Verlassenschaft, nicht den studirenden Sohn afficiret, arg. L. 1. §. 16. de coll. RICHT. d. Disp. 5. ampl. 3. Ein anderes ist zu sagen, wenn der Sohn nach des Vaters Tode Schulden gemacht hätte, massen mit des Vaters Leben sich auch die obligation, die sumtus studiorum zu suppeditiren, cessiret, arg. L. 39. §. 3. fam. erise. L. 43. §. ult. de mun. honor. BUSIUS ad L. 50. fam. ere.

Wie wenn nach des Vaters Tode die Kinder die väterliche Erbschaft noch pro indiviso eine Zeitlang besitzen, und dem einen studirenden Bruder die Studir. Kosten zuschicken, sind solche zu conferiren? negatur, BERL. dec. 8. num. 3. STRUV. Ex. 37. tb. 30. arg. L. 38. §. 1. de don. int. vir. & C. L. 52. §. fin. L. 59. §. fin. pro socio, welches, so lange die Kinder in communione leben, admittiret MULLER ad STRUV. d. 1. LUDW. Exerc. ad J. 14. tb. 6.

Ausser dem sind regulariter die Geschwister nicht schuldig den studirenden Bruder nach des Vaters Tode die Kosten, seine studia zu absolviren, mitzutheilen, L. 39. fam. ere. MULLER. d. 1. Es hätte dann der Vater in seinem letzten Willen befohlen, daß von der gemeinen Erbschaft dem Sohne zu Absolvirung seiner Studien die sumtus subministrirt werden sollen, welchenfalls einige 5. Jahr erfordern, andere aber die Zeit, wie lang die Unkosten wehren sollen, dem arbitrio judicis zu determiniren, überlassen, STRYK. d. c. 3. §. 12. ubi prædicta præjudiciis confirmat. Es läßt sich auch die bisher erwehnte exemption à collatione auf diejenige Kosten, welche der Vater auf des Sohns Reisen in fremde Länder aufgewandt, extendiren, massen es heut zu Tage sehr viel zu eines jungen Menschen Fortune thut, wenn er fremde Länder gesehen, und deren Völcker mores und statum regiminis sich bekannt gemacht, und abgelernt hat, wiewohl ihrer viele mehr vitia, als bonos mores zuruck bringen, und daher von der Collation nicht zu eximiren sind, CARPZOV. p. 3. c. 11. d. 18. n. 4. welches auch nach Beschaffenheit derer Personen auf die zu extendiren, welche nicht sowohl studirens halber, als die exercitia equestria zu fassen, verschickt werden, STRYK. d. c. 3. §. 15. Gleiches ist auch von denen Kosten zu sagen, welche der Vater zu acquisition academischer Dignität aufwendet, massen der Sohn dadurch nicht reicher wird, der Vater aber

über vor des  
§. 11. d. collat.  
Dochmals, Ma  
Ordinari und  
ist von der Coll  
d. 17. §. 18. un  
jedoch macht  
den Sohn  
gehalten  
a) wenn der  
Vor die  
die Collat  
L. 1. §. 16.  
ist nicht  
die auf  
nach dem  
wenn er  
welche d  
kommen,  
de coll.  
§. 11. d.  
Ex. 1.  
b) Wenn d  
nach,  
selben  
sind  
da cessir  
Hätte ab  
studirend  
hätten,  
verwirr  
erhöht  
gibt  
die  
Unt  
Per  
aber a  
promove  
ganz we  
tunfalls  
c) Wenn der  
andere ad  
Vater ad  
der Vater  
verbunden  
ist. obch  
der St  
weder  
des St  
CARPZOV  
d. 1. §. 2  
d) Wenn die  
fragen,  
andere s  
Erhöht  
legitime  
ist über  
L. 1. §. 15.  
e) Des Vaters  
fragen, und man  
ist zu conferir  
caus, und sind  
Denn welche da  
ist billig, daß, da

aber von des Sohnes Ehre participiret, L. 1. §. 16. de collat. Was nun zu acquirirung eines Doctorats, Magisterii, Notarii, Advocati Ordinarii und dergleichen aufgewandt worden, ist von der Collation frey, CARPZOV. p. 3. c. 11. d. 17. & 18. MULLER. ad STRUV. Exc. 37. ib. 30. Jedoch machen die DD. ihre Absätze, und wollen den Sohn zur Collation derer Studir. Kosten gehalten wissen,

- a) wenn klar bewiesen werden kan, daß der Vater die Kosten nur animo credendi oder Anlehns weise vorgeschossen habe, L. 51. fam. L. 34. de neg. gest. welchenfalls gleichwohl der Sohn nicht eben alles bis zum letzten Pfennig conferiren darf, sondern er kan die Kosten, die auf seine Nahrung und Kleider nothwendig gewendet werden müssen, wenn er zu Hause geblieben wäre, als welche der Vater nicht hätte versagen können, abziehen, HAHN. ad WESENB. de coll. dot. num. 3. STRYK. d. cap. 3. §. 18. ubi responsum refert STRUV. Ex. 3. ib. 20.
- b) Wenn der Sohn die Gelder übel angewandt, seinen studiis nicht obgelegen, sondern ein debauchantes Leben geführt. Denn wo die studia cessiren, da cessiret auch der favor studiorum. Hätte aber dennoch der Sohn etwas studiret, sonst aber nur zu reich haushalten, so muß er nur den excess conferiren, STRYK. d. l. §. 19. & 20. allwo er den casum, da ein Student in Krieg geht, examiniret, ob selbiger die Studir. Kosten conferiren müsse, und einen Unterscheid machet, ob jemand aus Verdruß zum studiren in Krieg geht, oder ausser Ermanglung einer civil-promotion, wozu man sonst geschickt genug wäre, daß erlernen, nicht aber letztensfalls die collatio statt habe.
- c) Wenn der Sohn selbst mütterliche oder andere adventitia bona hat, die der Vater administriret, welchenfalls, wie der Vater nicht einmahl ad alimenta verbunden ist, L. 5. §. 7. de agn. & al. lib. also ist er um so weniger die Studir. Kosten zu tragen gehalten, und wird daher præsumiret, daß er solche von des Sohns Vermögen geschickt habe, CARPZOV. p. 3. c. 11. d. 19. n. 5. STRYK. d. l. §. 22.
- d) Wenn die Studir. Kosten so hoch ansteigen, daß ohne deren collation die anderen Kinder in ihrer legitima müssen Einbuße leiden; sintemahlen der favor legitimæ den favorem studiorum billig übersteiget, L. 7. pr. pr. de bon. damn. L. 7. §. 1. π. si tab. test. L. 32. C. de inoff. test.

Des Vaters an den Sohn geschenehene Berehrungen, und zwar die donatio simplex inter vivos ist zu conferiren, nicht aber die donatio mortis causa, und sind die DD. verschiedener Meinung.

Denn welche die Collation erfordern, halten es vor billig, daß, da der Vater und Sohn nur vor

eine Person in jure angesehen werden, und was der Sohn aus dem Väterlichen Vermögen acquiriret, er jure patriæ potestatis dem Vater ermirbt, so ist dergleichen donatio nach des Vaters Tode noch vor sein Gut zu halten, und nicht sowohl zu conferiren, als unter die Erben zu theilen, SCHILT. ad π. Ex. 41. §. 17. MEY. Conf. 94. n. 60. STRYK. d. l.

Anderer distinguiren unter einem emancipirten, und noch in Väterlicher potestät befindlichen Sohn, und wollen jenen, nicht aber diesen von der collation absolviren, L. 11. & 12. C. de donat. BACH. ad TREUT. V. 2. D. 17. ib. 5. STRYK. d. Diff. XI. c. 4. n. 13.

Anderer negiren die collation simpliciter, L. 18. C. fam. etc. L. 20. §. 1. C. de coll. allwo zwey Special-Casus eximirt werden, und eo ipso die Regel in casibus non exceptis firmiret wird. Welche Sentenz vor eine in praxi recepta gehalten wird, ARUM. p. 2. dec. 8. BRUNN. ad d. L. 20. n. 8. seqq. & ad L. 13. C. de coll. n. 7. allwo er von denen Herren Jenensibus also gesprochen zu seyn, referiret, HAHN. ad WES. tit. de dot. coll. n. 2. STRUV. Ex. 37. ib. 28. CHRISTIAN. Vol. I. Dec. 178. n. 13. PEREZ. ad C. de coll. n. 19. Denn da der Vater das Geschenk dem Sohn bis an sein Ende ruhig überlässet, und solches nicht revociret, so kan er keine andere Intention haben, als daß solches ihm beständig verbleiben soll, GUEL. de I. nov. l. 2. c. 19. wann nur die donatio nicht inofficiosa, mithin ex hoc capite verboten ist, t. t. de inoff. donat. Hätte auch der Vater dem Sohne etwas wegen besonderer Verdienste verehret, so wird die collatio erlassen, arg. L. 10. de obs. par. præs. GAIL. t. O. 38. VINN. de collat. c. 13. n. 12. Wären aber die bene merita nicht bekannt, muß solche der Sohn probiren, LAUTERB. de Collat. §. 18. Hätte auch der Vater vor den Sohn aus besonderer Liebe und Gottesfurcht etwas verwandt, z. E. von dem Feinde ranzioniret, so wird solches nicht eingeworffen, L. 17. C. de postlim. rev. CARPZOV. p. 3. c. 15. d. 25. n. 1. sq. allwo er auch auf das, was der Vater auf des Sohns dictirte Straffe gewandt, extendiret, welches doch so generaliter nicht zu admittiren, sondern nachdem der Sohn Schuld an der Bestrafung trägt oder nicht. Daher des Vaters expresser Wille zugegen seyn muß, wenn die collatio cessiren soll, L. 2. de collat. ibique BRUNN. STRUV. d. Ex. ib. 28. §. 3.

Hätte auch der Sohn aus derer Ascendenten Gütern oder Geld einen Nutzen gemacht ohne Bemühung, so ist solcher zu conferiren; Nührte aber das lucrum durch seine Kunst und Fleiß her, so ist selbiger so zu theilen, daß ihm seiner Mühe wegen ein Vortheil zugewandt werde, BRUNN. Cent. 3. dec. 30. & ad L. 1. de coll. in fin. STRYK. d. l. cap. 4. §. 11. Was aber der Sohn einig und allein durch seine Kunst, Fleiß und Mühe acquiriret, das bleibt auch sein allein, L. 6. pr. C. de bon. qua lib. L. ult. C. de collat. Hätte er aber zu des Vaters Nahrung geholffen, so ist ihm deswegen nichts zum Voraus zu legen, STRYK. d. c. 4. §. 20. wohl aber, wo er nach des Vaters Tode der Mutter Dienste thut, und die gemeine Handlung durch seinen Fleiß continuiret.

Die Form der Collation bestehet darinnen, daß die bisher erzehlte zu conferirende Sachen hervor und zur Erbschaft gebracht werden, und zwar zur Zeit, da die Erbtheilung vorgenommen werden soll. Es geschieht aber die Collatio auf zweyerley Art, entweder in der That und *re ipsa*, oder durch *caution* und *Sicherstellung*.

In der That geschieht es, wenn die Sachen, welche von denen Eltern, über deren Erbschaft die Frage ist, herkommen, in natura, oder *aquivalenti* zu Ausgleichung derer Erb-Portionen beygetragen werden: durch deren *caution* aber, wenn man nicht die Sache selbst der Erbschaft inferiret, sondern, damit die Erbtheilung nicht gehindert werde, dem Mit-Erben *caution* geleistet wird, dasjenige, was man schuldig ist, zu conferiren.

Jene, die *realis collatio* ist regulariter nöthig, so, daß auch nicht genug ist, vor die Sachen das *pretium* oder *æstimation* zu reichen, sintemalen, wer eine Sache selbst schuldig ist, wird regulariter durch Zahlung des *pretii* nicht davon frey, *L. 1. pr. L. 3. §. 3. L. 11. C. de collat. L. 10. C. de solut.* Dahero ist man nicht schuldig, von dem, der bares Geld bekommen, liegende Güter zu nehmen, sondern, wo dergleichen Geld in der Erbschaft vorhanden, so ist einem jeden Erben zugelassen, eben so viel zum Voraus zu nehmen, als der andere bekommen, und zur Ausgleichung nöthig ist, *CARPZ. p. 3. c. 11. d. 30.* Wiewohl heut zu Tage nicht so præcise auf die jetzt beschriebene *Real-Collation* gesehen, noch einem Kinde verdacht wird, dasjenige, was er vom Vater bekommen, in natura zu behalten, wenn er nur seinen Geschwistern auf eine anständige Art *Satisfactio* geben kan, *GISEB. peric. stat. P. II. tit. 39. n. 22. LAUTERB. Diff. de coll. dot. th. 53. n. 7.* wie denn im Fall dem Sohn durch die *Real-Collation* eine Unbilligkeit und Schaden zugezogen würde, die *æstimation* zu admittiren, §. E. wenn der Vater dem Sohn Bücher gekauft hätte, die er gebraucht, und sich eine *memoriam localem* gemacht, und er solte solche conferiren, *STRUV. Ex. 37. th. 36. VINN. de coll. c. 16. n. 5.* welche *Sentenz* aber, weil es viel dergleichen Sachen geben kan, die der Erbe mit Schaden und Unwillen restituiren würde, rejiciret *STRYK. d. c. 5. §. 5.*

Es ist aber die *realiter conferirende Sache* nicht eben in der *Qualität*, wie sie anfangs gewesen, sondern wie sie zu des Erblassers Tode beschaffen gewesen, zu conferiren, wenn sie nur nicht *dolo*, oder *culpa lata*, des Erben deterioriret worden, §. 3. *ad L. Falc. L. 1. §. 23. de collat.* Gleiches ist auch von dem Fall zu sagen, da die *æstimation* zu conferiren, da ist nicht nach dem, was die Bücher anfangs gekostet, sondern was sie jetzt gelten möchten, zu sehen, wäre auch eine Sache nach des Erblassers Tode erst schlimmer geworden, so müssen gesamte Erben erst Schaden leiden;

Es giebt auch eine *quasi-collationem*, wenn die Sache nicht getheilet, oder von einem Erben nicht besessen werden kan, oder es ist die Sache nicht mehr vorhanden, in welchen Fällen entweder etwas wenigens von der Erbschaft genommen, oder die *actio* erlassen, und gleichsam *ficta conferiret* wird, *CARPZOV. p. 3. c. 11. d. 14. n. 6. CHRISTIAN. Vol. Dec. 2. n. 2.*

Was aber die *collationem cautionalem* betrifft, so werden dabey die Sachen weder in natura, oder *ficta conferiret*, damit die Erbtheilung inzwischen nicht gehindert wird, sondern es wird eine *Caution* ausgestellt, daß man conferiren wolle, was man zu conferiren schuldig sey, *L. 1. §. 9. 10. §. 11. de collat.* Und kan diese *Caution* entweder durch Bürgen oder Pfänder geschehen, hat auch alsdenn statt, wenn es nicht ungewis ist, was, wie und wieviel zu conferiren, *d. L. 1. §. 11. de coll.* Kan auch der Conferente nicht caviren, wie er soll, so muß man von ihm annehmen, wie er kan, *SICHARD. ad L. 2. C. de coll. n. 5.* Könnte er aber *Armuths* wegen gar nicht caviren, so wird inzwischen seiner Erb-Portion ein *Curator* vorgestellt, *d. L. 1. §. 10. §. 13. de coll.* Wobey noch dieses zu notiren, daß wo zwar gewis ist, daß der Sohn etwas vom Vater, das zu conferiren ist, empfangen, das quantum aber nicht gestehen wolte, die Eltern es auch nicht aufgeschrieben, so kommt es auf ein *Jurament* an, krafft dessen der Sohn, was er bekommen, eyndlich anzuzeigen hat, *MEV. p. IV. Dec. 233. BERL. P. II. Dec. 249. n. 15. seqq. CARPZ. p. 3. c. 11. d. 29. BRVNN. ad L. 1. de coll. n. 15.*

Es wollen aber auch die *DD.*, daß die Sachen nicht eher zu conferiren seyn, es werden dann zuvor die darauf haftende Schulden bezahlt. Allein es wird gar recht mit dem *STRYK. d. c. 5. §. 7.* zu unterscheiden seyn, ob die Schuld bereits auf der Sache, ehe sie der Sohn bekommen, gestanden oder nicht. Ersternfalls ist es ein ausgemachtes, daß die Schuld erstlich müsse deduciret werden, letzternfalls, und da der Sohn die Schuld auf die Sache gemacht, ist darauf zu sehen, ob solches aus Noth geschehen, oder nicht; wo jenes, und der Sohn hat sonst nichts, womit er zahlen kan, ist er von der *Collation* frey, massen er ja die Sache gar *bona fide* hätte consumiren können, und ware hiermit von der *Collation* frey gewesen; wo aber dieses, so ist der Schade auch sein allein, und da er nicht selbst von dem seinigen den Abgang ersetzen kan, so muß er desto weniger von der Erbschaft heben, *VINN. de collat. c. 16. n. 9.* So viel auch die, auf die dem Ermessen unterworffene Sachen aufgewandte Kosten betrifft, ist, so viel das *Heyrath-Gut* anlanget, klar versehen in *L. 1. §. 5. de dot. coll.* daß die *impensæ necessariæ* können detrahiret werden.

Ein anderes ist von denen *impensis utilibus* zu sagen, um deren willen weder die *retentio*, noch die *solita conditio*, bey dem *Heyrath-Gut* statt hat, *L. un. §. 3. §. 5. C. de rei ux. act. L. 5. §. 2. de imp. in rem dot. fact.* sondern nur die *actio mandati* oder *negotiorum gestorum*, welche dem Manne nicht zu versagen, *d. l. un. §. 5.* Ein anderes aber ist von anderen vom Vater herrührenden Sachen, die nicht *dotales* sind, zu bemelden, massen hier der Conferent die *expensas utiles* gleich einem andern *bonæ fidei possessore* conferiren kan, *L. 38. de R. V.* so, daß auch die *compensatio cum fructibus* nicht statt hat, massen er die Früchte bey des Vaters Leben mit dessen Willen genossen, und ist damahls zur *Collation* noch nicht gehalten gewesen; dahero er auch nicht conferiren darff, was von Früchten aufgewendet worden, wäre aber der Sohn in *mora conferendi*, so muß er die *fructus rerum* und *pecuniarum usuras* conferiren, *BARRY de succ. XIV. tit. 3. in fin.*

Was

Was die Wirkung der Collation anlangt, so besteht solche vornehmlich in dem der gemeinen Massa eingeworffenen Vermögen, und dessen erfolgter Austheilung nach der Geometrischen Proportion, daß nemlich jeder nach der ihm ex testamento, oder ab intestato betroffenen portion, davon seinen Antheil nehme, L. 1. §. 11. & fin. de coll. ibique BUS. STRYK. d. c. 5. §. 9.

Die Remedia juris betreffend, welche zur Beförderung der Collation dienen, so agirt entweder derjenige, der conferiren soll, auf die Erbtheilung, so kan ihm die exceptio, daß er erst das, was ihm zukömmt, das ist, die Collation erfüllen soll, opponiret werden: denn da der Sohn de jure nothwendig conferiren soll und muß, so ist billig, daß er erst præstanda præstire, ehe er das lucrum einziehe, ZANG. de exc. P. III. c. 22. welche exceptio non factæ collationis auch bey der execution opponiret werden kan, ZANG. d. P. III. c. 8. n. 100.

Es können auch dem reluctanten die actiones hereditariae contra debitores denegiret werden, L. 12. L. 14. C. de collat. STRUV. Ex. 37. 1b. 38. wie auch andere, die ihm als Erben zukommen, 3. E. Familiae eriscundæ, hereditatis petitio, VINN. de Coll. n. 16. Ja es können auch wider denselben andere, wider die contumaces gebräuchlichen zugelassene Zwangs Mittel, als Straff. dictirungen, Pfändungen, Denegirung gerichtlichen Verhörs in andern Sachen appliciret werden, BRUNN. in proc. civ. c. 4. n. 9. STRYK. d. l. num. 10. Ist aber derjenige, der conferiren soll, in der possession derer Erb-Stücke, so kan das Officium Judicis imploriret werden, daß er restituire, und einwerffe, was er mehr als ein anderer Erbe von dem Defuncto empfangen, L. 8. C. de coll. Wäre aber von dem Sohne Caution über das Einwerffen bestellet, so hat die actio ex stipulatu statt, STRYK. d. l.

Es hat aber die Collatio auch in einigen andern Fällen, als oben bereits von peculio castrensi vel quasi gemeldet worden, gar nicht statt, als:

1.) Wenn die zu conferirende Sache zu Grunde gegangen, denn davon der Sohn keinen Nutzen gezogen, und die Sache nicht vorhanden, wie kan etwas conferiret werden, welches aber von einem casu, wo kein dolus, oder culpa lata des Erbens mit untergelauffen, zu versiehen, L. 1. §. 23. de collat. L. 22. & 25. de R. V. wäre aber durch des Sohns factum die Sache nicht mehr vorhanden, so ist zu unterscheiden, ob es ex facto licito filii geschehen, und cessiret die Collation, weil der Vater dem Sohn vermuthlich die potestät gegeben, die Sache auf eine zugelassene Art zu consumiren, weil er das Dominium auf ihn transferiret hat. Hätte er aber solches liederlich verthan, so ist billig, daß er conferire, STRYK. d. Diff. XI. c. 6. §. 5. Außer dem aber, wo er eine Sache sine dolo verkauft, muß er doch das pretium conferiren, wäre aber von dem pretio nichts mehr übrig, und der Sohn wäre nicht reicher geworden, so will ihn von der Collation absolviren STRYK. d. l. §. 4. BRUNN. ad L. 6. C. de Coll.

2.) Cessiret die Collation, wenn der Vater ein widriges disponiret, wobey nicht eben præcise verba expressa collationem prohibentia nöthig sind, sondern es ist eine solche Declaration genug, woraus dessen Wille probabiliter colligiret werden kan, VINN. de Coll. c. 7. n. fin. CARPZOV. p. 3. c. 11. d. 24. BRUNN. ad L. 1. C. de coll. in f. Wären aber die Werke des Vaters zweydeutig und obscur, so wird dadurch die Collation nicht verbothen gehalten, MEV. p. 4. dec. 233. HAHN. ad WES. b. 1. n. 5. Dahero sicherer ist, wann der Vater seinen Willen expressis und claris verbis declariret, weil doch die Billigkeit und Gleichheit unter denen Erben die Collation erfordert, die dahero bey allen Fällen zu observiren, mithin soll dessen cessation billig mit klaren Worten inhibiret werden, STRYK. d. c. 6. §. 7. Doch sind diese Worte klar genug: Meine Tochter soll ihr Heyrath-Gut zum Voraus haben, aber meinem Sohn legire ich zur Vergeltung des meiner Tochter constituirten Heyrath-Guts 1000. Gulden. Ein anderes wäre zu sagen, wann er dem Sohn simpliciter 1000. legiret hätte, MEV. 1. Dec. 84. Ob aber das Verboth der Collation im Testament oder Codicillen, oder einem andern Zettel, ja auch nuncupative vor gewisse Zeugen geschehe, thut nichts zur Sache. Und ist unter Vater und Mutter hierinne kein Unterscheid, STRYK. d. c. 6. §. 8. ad Responsum Acad. Viatrin. provocans.

3.) Cessiret die Collation, wenn der Sohn von dem Vater nicht erben will, massen die Collation nur denjenigen obliegt die succediren, wo nun diß mangelt, cessiret auch die Collation. Wäre auch zum Exempel eine Tochter durch ein statutum nach empfangenen Heyrath-Gut von der Succession excludiret, so ist sie nicht zu conferiren schuldig. Und diß hat statt, wenn der Vater auch die Tochter im Testament zum Erben eingesetzt hätte, weil sie als eine Extranea succedirt, TREUTL. V. 2. D. 17. 1b. 12. à quo dissentit BACH. in not. dessen rationes aber vor insufficient hält STRYK. d. l. §. 11. Gleiches ist zu sagen, wenn die ausgeheyrathete Tochter freywillig von der Erbschaft absiehet, massen sie sodann nichts vom Heyrath-Gut ihren Geschwistern conferiren darf, L. ult. de dot. coll. CHRISTIN. V. 4. Dec. 2. n. 4. dissent BRUNN. ad L. 3. C. de collat. in casu, da die Tochter accepta dote der väterlichen heredität renunciiret, massen sie collata dote annoch succediren kan. Welches auch bey der Donation, welche ein Sohn empfangen, statt hat, wenn nur nach der Disposition der Nov 92. c. 1. denen übrigen Kindern ihre legitima suppliret wird, 3. E. der Vater giebt seiner Tochter 10000. Thaler Heyrath Gut, Kommet aber so herunter, daß er seinen übrigen 2. Töchtern nicht mehr als 2000. Thaler verläßt, weil nun die ganze legitima von 12000. Thlr., 4000 Thlr. involvirete, davon die drey Töchter jede den dritten Theil bekommen, nemlich 333. Thlr. 8. Groschen, so

so muß die älteste Tochter wieder zurückgeben  
666. Thlr. 16. Gr.

4.) Sind auch die abgefundenen Kinder, denen eine gewisse portion bonorum assigniret, von der Collation frey, wenn sie auch schon in Ermanglung anderer Kinder zur Succession gelangen, MEY. *ad Jus Lub. P. II. tit. 2. art. 33. n. 35.*

**BONUM factum.**

Diese Worte pflegten in die Edicta gesetzt zu werden, und solten einen guten Wunsch bedeuten, SÜETONIUS *in Julio v. 80.* AURELIUS VICTOR *de Viris illustribus 49.* BRISSONIUS *de Form. III. p. 274.*

**BORCHOLT. (Jo.)**

Ein berühmter Jurist, ward an. 1535. den 5. Apr. zu Lüneburg geboren, wo sein Vater Starius der oberste Rathsherr war: Seine Studien trieb er zu Wittenberg, und nachgehends in Frankreich bey Cujacio, den er 5. Jahr hörte, und hierauf eben so viel Jahre auf die Beschichtigung aller Provinzen dieses Königreichs wendete. Als er nach Deutschland zurücke kam, ward er zum Professore und Syndico zu Rostock, und, nachdem er daselbst viel verwirrte Handel hatte schlichten helfen, von dem Herzoge Julio zu Braunschweig auf die neu errichtete Universität Helmstädt beruffen, wo er als Ordinarius die Rechte bis an seinen A. 1594. erfolgten Tod gelehret hat. Seine Schriften sind: Comment. ad Instit. wurde schon An. 1599. in 4. zum dritten mahle ediret: de Transact. Helmst. 1598. in 8. de Rebus Creditis, ib. 1596. in 8. de in Litem vocando, ib. 1598. in 8. de Compensationibus, ib. 1596. in 8. de acquirenda vel amittenda possessione, ib. 1597. in 8. Tr. de Feudis, ib. 1581. in 4. Wittenberg 1608. in 8. ADAMI *in JGt. Memoria JCor. Helmst.*

**BORDAGIA.**

Bedeutet Güter, und haben ihren Nahmen von Borda oder Bord, welches ein Hauß, Hütte, gleichwie Bordellum ein kleines Hauß heisset, wie die Zeugnisse bey du FRESNE und WACHTER in Glossar. *b. v.* lehren. Nach der Beschreibung der LL. *Normannicarum cap. 29. §. 6. ap. LUDEWIG. Tom. VII. Reliquiar. MSt. p. 222.* war ein bordagium die Eingebung einer Hütte, oder eines Bauer-Hauses mit Zugehör gegen gewisse knechtische und geringe Dienste, worüber der Besizer kein Eigenthums-Recht hatte, noch den Eyd der Treue abschwur: *Quedam autem, heisset es, preter hoc, in diversis partibus Normannie tenentur feoda per Bordagium, cum aliqua borda traditur alicui ad servilia opera, & vilia servicia facienda quam non potest vendere, nec dare, nec invadiare, qui eam recipit in hereditatem sub tali teneura, & hoc non facit homagium.* Womit die von du FRESNE *b. v.* angeführte alte Französische Beschreibung aus der *Vetere consuetud. Normann.* mehrentheils übereinkommt.

Es begreifen aber diese bordae oder bordagia nicht allein das bloße Hauß, sondern auch einige dazu gehörige Ländereyen in sich, *3. E. in Charta in Hist. S. Nicolai Andegav. p. 20. ap. du FRESNE:*

*Donavi quoque tria bordagia terra in Bigotaria, Regest. Castr. Lidi in Andib. ibid. Et in nemore S. Martini bordagium terra, quod tenet Helie, wovon die Besizer an den Herrn gewisse Abgiffen entrichten, und ihre Dienste leisten mussten: Tabular. Prioratus de Paredo in Ducatu Burgund. fol. 48. ap. du FRESNE. Duas bordelarias, quas olchias (siehe du FRESNE VOC. Olca) vocant, quae debent 7. panes, & I. caponem. Und fol. 31. Duas bordelarias cum omnibus ad se pertinentibus, & debitis servitiis.*

Nun kan es zwar seyn, daß sie vor andern Bauern zu gewissen Diensten verbunden, oder in deren Leistung etwas besonders bey ihnen gebräuchlich gewesen, und daß sie dieservwegen in denen LL. *Guill. I. Reg. Angl. c. 18.* und bey dem Ingulpho, nach dem Anführen du FRESNE *b. v.* von denen übrigen Bauern und Knechten in Absicht der Dienstbarkeit unterschieden worden.

Daß sie aber eben, wie SPELLMANN. *b. v.* meinet, bey denen Häusern der Herren gewisse knechtische Dienste verrichten müssen, (Bordarii qui circa aedes Domini servilia peragunt opera, WACHTER. *c. l.*) solches kan aus ihrer Benennung nicht geschlossen werden, indem sie nicht von ihres Herrn, sondern von dem ihnen eingegebenen Haufe oder borda den Nahmen haben. Und gleicher Ursachen halber folgt es auch nicht, daß sie deswegen bordarii genannt worden, weil sie die Güter, welche zu des Herrn Tafel oder borda gehören, ihre Nichtigkeit haben mag, indem im Englischen noch jeso board die Tafel oder die Kost anzeigt. Siehe noch mehrere Muthmassungen bey POTGIESSER. *de stat. serv. p. 192. confer. BURI Erläur. des in Deutschland üblichen Lehn-Rechts pag. 780.* welcher davor hält, daß die bordagia eine gewisse Art von Bauer-Gütern gewesen, deren Besizer ihrem Herrn die zum Ackerbau gewöhnliche Dienste leisten mussten, welche, weil sie insgemein von Knechten verrichtet wurden, und *l. v.* die Reinigung der Ställe, Ausführung des Mistes und dergleichen unflätige Arbeiten unter sich begreifen, in denen *cit. LL. Normannicis servilia opera & vilia servicia* genannt, und denen servitiis militariibus entgegen gesetzt werden. Auch haben sie den Umstand, daß die Besizer zwar ein Erb Recht, aber doch kein Eigenthum darüber haben, noch einen ordentlichen Eyd der Treue leisten, mit denen mehresten Bauer-Gütern gemein.

**BORN. (Jacob)**

War zu Leipzig geboren, allwo sein Vater, Johann Born auf Hilmersdorff J.C. und P.P. gewesen, verschiedene Disputationes, als de publicis judiciis: de origine juris: de jurejurando: de Academiis: de culpa: de expensis und de collationibus geschrieben, und An. 1660. verstorben.

Man nahm ihn in dieser seiner Geburths Stadt, nachdem er sowohl hier als in Jena seine Studien absolviret, An. 1661. in das Raths-Collegium auf, worauf er An. 1662. den Gradum Licentiatii Juris zu Leipzig erhielt; An. 1664. erhielt er die Consulenten-Stelle, ward Jahrs darauf Assessor in dem Schöppen-Stuhl, und An. 1668. in dem Consistorio; An. 1672. ward er Ober-Hof-Verichts-Assessor, eben dieses Jahr Appella-

tions-

ions-Rath, A  
cilit und Profe  
und Dem. Herr  
Consistorial-D  
vor die Burg  
Hierauf ward  
Rath, und p  
braucht. Es  
legat, wor  
die Julestimm  
in geschickte  
1711. die 13. J  
Er ist im 1719  
hinterließ mit  
Franz Born ein  
zu dem Rath,  
den ihm in viele  
von ihm. Die  
des Rathes und  
lang gelien, na  
Ableger in der  
andern Ehe mit  
Wollstet auf  
zu Rath, me  
ben, hat er eine  
Disputationes  
gewonnen und  
inangulis de m  
doctore; de co  
tina; de trans  
Es verhielt sich  
zu Rath. Die  
p. 74. l. 1.

Confer de  
zu Dindliff  
welche Schrift  
Mit-Stand  
gehört. Er  
war sowohl in de  
den wohl erfahren  
sich, Italienische  
sich und dinstlich  
hof-Wörter bey de  
sich so wohl auf, de  
worte, welchem  
sind, welches  
rath. Man h  
Polemikum  
welche ihm  
Doctore Medicin  
vermacht, 1722

Die Höhe Ge  
Hält sich nicht  
dem der Born  
Bordagium er  
halm. Das erst  
des ein Erdm  
Feld-Wort, bey  
alle Rath und  
per, umhand, d  
sichtig ist. De  
sien, zweyten Tag  
Worte, bey dem  
die sammtlichen  
bey zu kommen  
TOM II

tions-Rath, An. 1681. Ordinarius in der Facultät und Professor Decretalium, Decem-Vir, und Dom. Herr zu Merseburg, und An. 1683. Consistorial-Director, nachdem er einige Jahre zuvor die Burger-Meister-Stelle überkommen. Hierauf ward er An. 1695. Churfürstl. geheimder Rath, und zu vielen wichtigen Verrichtungen gebraucht. Er hat in seinem Testamente 1000. Thlr. legirt, davon die Geistlichen an der Neuen Kirche die Zinsen bekommen, und davor Beth-Stunden in gedachter Kirche halten sollen, womit auch An. 1711. den 28. Julii der Anfang gemacht worden. Er starb An. 1709. den 6. April. zu Dresden, und hinterließ aus der ersten Ehe, von Christina, Franz Berens auf Nischwitz, eines Rathsh. Herrn zu Leipzig, Tochter, Joann Franzen, welcher mit dem Vater in vielen Collegiis, als in dem Schöp-pen-Stuhle, Ober-Hof-Gerichte, Consistorio, Rath-Stuhle und dem Dom-Capitel zu Merseburg geseßen, nächst diesem auch Land-Gerichts-Assessor in der Nieder-Lausitz worden. Aus der andern Ehe mit Joanna Margaretha, Andrea Wincklers auf Dölitz, eines Rathsh. Herrn zu Leipzig Tochter, welche An. 1732 zu Leipzig verstorben, hat er keine Kinder nachgelassen. Er hat viele Disputationes gehalten, welche in ein Volumen zusammen gedruckt worden, worunter Dissertatio inauguralis de jure in re, actiones reales producente; de eo quod iustum est circa molendina; de transmutatione feudi in allodium. Er arbeitete auch zugleich mit andern an der Leipziger Wechsel-Ordnung. VOGELS Leipz. Annal. p. 711. 712. &c.

**BOSCH. (Wolfgang)**

Cansler des Herzogs Alberti von Bayern, war zu Dünckelspühl aus einer ansehnlichen Familie, welche Kayser Fridericus III. An. 1465. in den Adel-Stand erhoben, den 24. Febr. An. 1500. geböhren. Er wurde zu Bourges Doctor, und war sowohl in denen Rechten als in denen Sprachen wohl erfahren, wie er denn ohne die Französische, Italianische und Lateinische auch die Griechische und Ebräische verstand. Hierauf ward er Hof-Meister bey dem Herzog Alberto, und führte sich so wohl auf, daß er Rath und endlich Cansler wurde, welchem Amte er bis an sein Ende vorgestanden, welches er An. 1558. zu Straubingen erreicht. Man hat von ihm: Adnotationes in Ptolemaeum. Er hatte eine schöne Bibliothec, welche ihm sein Anverwandter, Marquard Freher, Doctor Medicinæ zu Dünckelspühl, im Testament vermachtet, FREHER. Theatr. illustr. vir.

**Bott-Gedinge.**

Oder Rüge-Gerichte, muß der Saltz-Grafe zu Halle jährlich zweymahl, im Thale, im Beyseyn derer Ober-Born-Meister, derer Schöp-pen, des Bornschreibers und des Thal-Boigts öffentlich halten. Das erste, den nechstfolgenden Dienstag des ersten Siedens, nach Ostern, auf der grossen Holz-Warte, bey dem Rothe zum Blaususse, worzu alle Wircker und Knechte, auch Läder und Stöp-per, unverbottet, das ist, ungefodert zu kommen pflichtig sind. Das andere soll er halten und pflegen, vierzehn Tage hernach, auf der Kleinen Holz-Warte, bey dem Rothe zum Geyer-Falken, wozu die sämtlichen Born-Knechte gleichfalls unverbottet zu kommen schuldig sind.

**BRACCARII.**

Waren diejenigen Handwerks-Leute, welche Bein-Kleider machten, die aber vermöge eines Befehls Kayfers Arcadii in der Stadt Rom nicht geduldet wurden, indem die Römer dergleichen nicht zu tragen pflegten, L. 2. C. de habitu quo uti oport. intr. urb.

**Brandtwein.**

Darunter wird überhaupt nicht nur jedes starkes hitziges Geträncke, so in Wein-Ländern aus Wein, Wein-Hefen, in Bier-Ländern aber aus Bier, Bier-Hefen, wie auch aus geschrotetem, auf gewisse weise zugerichteterem Kocken oder Weis-sen mit Wasser in einem grossen kupffernen Gefässe, welches man eine Blase nennet, abgezogen wird; sondern man begreiffet auch darunter, allem und jeden Brandtwein, der aus Wein-Tresteren, Wachholder-Beeren, Ebreisch-Beeren, und aus allerley Obst bereitet worden. Wenn aus solchen Sachen der Brandtwein verfertigt wird, so ist es eher zu vergönnen, als wann man das Getraid hierzu anwendet, mithin den ordentlichen Gebrauch desselben verkehret, allermassen die Erfahrung bezeuget, daß oftmalen viel tausend Scheffel oder Malter zum Brandtwein-Brennen angewendet, und hierdurch eine Getraid-Eheuerung verursacht worden, KLOCK. de Erar. L. 2. c. 15. n. 3. & 4.

Welches auch eben die Ursach ist, warum an vielen Orten, absonderlich, wann das Getraid ohnedem in hohen werth ist, das Brandtwein-Brennen aus Getraid bey Straff der Confiscation verboten worden, vid. JAC BORN. de Rec. sufficient. Tract. 2. c. 17. Ubrigens kan eine Christliche Obrigkeit auch bey dem Brandtwein insgemein Ziel und Maß setzen, damit alles unordentliche Wesen vermieden bleibe, mithin dieses Getränck, welches sonst der Gesundheit dienen soll, nicht zur Schwelgerey angewendet werde, gleichwie es gemeiniglich heutiges Tags zu geschehen pfleget, da mancher liederlicher Brandtwein-Bruder sein Leib und Seel in demselben veraufft, vid. KOCH. de Jure vicin. cap. 1. n. 39. & DIETHERR. in tom. prior. Thes. pract. BESOLD. p. 10. 14. Wie aber aus Wein, Bier, allerhand Früchten, aus Reiß, Zucker, Kirschen, Wacholder, &c. der Brandtwein gemacht werde; davon besiehe D. BECHER in seinem politischem Discours von Auf- und Abnehmen der Städte und Länder p. 167. Add. SPEIDEL in Spec. Jur. & DIETHERR. in additam. ib. VOC. Brandtwein.

**Brandtwein-Blasen-Zins.**

Ist eine dem Lehn-Herrn schuldige Abgabe von denenjenigen, so aus Wein-Hefen oder Getraide Brandtwein abziehen.

**Brau-Haus.**

Ist ein Gebäude, in welchem Bier gebrauet, und alles, was zum völligen Bier-sieden oder Brauen von Anfang bis zu Ende gehörig, angetroffen, und aufbehalten wird. Es ist aber die Freyheit, ein Brau-Haus zu bauen, und Bier zum feilen Kauff darinnen zu brauen, unter andern den Städten als eine bürgerliche Nahrung vergönnen worden, TABOR de Jure Cerevis. c. 2. §. 5. absonderlich nach dem Sächsischen Rechten, krafft deren niemand dem Städten zum Abbruch und Schaden innerhalb einer Meile ein Brau-Haus bauen, und zum feilen Kauff

**Kauff Bier brauen darff, Sächsisch. Land. Recht** L. 3. art. 6. ibique ZOBEL lit. a. Ordin. Provinc. Ernest. & Alberti pag. 18. Item Augusti tit. von brauen, schencken, und anderer bürgerlichen Handthierung auf dem Land 2c. welches um so viel desto mehr den Edel. Leuten verboten, als ihnen sothane Handthierung zu treiben nicht anständig ist, vid. L. 3. C. de commerc. & mercator. ibique DD. & Sentent. post. Weich. Bild. tit. Ob Edelleut auf ihren Lehn. Gütern mögen Bier brauen oder ausschrecken lassen. Add. CARPZ. p. 2. c. 6. d. 4. & fulissime FRANCISC. PFEIL V. 2. conf. 202. wofern sie nicht durch ein sonderbares Privilegium oder Verjährung diese Gerechtigkeit erlangt hätten, PFEIL. c. 1. Ob aber solches Brau. Recht auf dem Land unter gemeiner Concession eines Lehen. oder Land. Guts begriffen sey? davon ist bey dem TREUTL. Conf. 117. n. 4. & TAB. c. 1. cap. 3. §. 11. nachzulesen.

Woraus dann zu schliessen, daß, wann jemand einer Stadt zum Nachtheil und Abbruch ihrer Privilegien und Freyheiten ein Brau. Haus aufrichten wolte, selbige solches zu gestatten nicht gehalten wäre, sondern das Verböht eines neuen Wercks (Novi Operis Nuntiationem) wohl einlegen könte, TABOR c. 1. c. 3. §. 10.

Insonderheit aber ist, was das Aufbauen eines Brau. Hauses betrifft, zu wissen, daß man weder dem Nachbarn zum Schaden, noch an einem gefährlichen Ort dasselbe anlegen solle.

Was das erste betrifft, so muß man alles dasjenige beobachten, was man sonst bey dem bauen zu des Nachbarn Schaden zu observiren hat. Hauptsächlich aber gehöret diese Frage hieher: Ob jemand durch Erbauung oder höher Aufführung seines Hauses, dem Nachbar den zur Kühlung seines Biers benöthigten Wind und Sonne, benehmen könne? davon kan man bey dem ERNESTO COTHMANNO V. 2. Resp. 93. num. 22. & seqq. nachlesen.

Was aber das andere belanget, davon kan die Chur. Bayr. Lands. Ordnung tit. 19. nachgesehen werden, woselbst also verordnet:

Und nachdem die Brunsten vielmahl von den Malz. und Brau. Häusern und dergleichen grossen Feuerungen entstehen, so soll hinfort keinem Stadel, oder andern sorglichen Ort zu nahe, ein Malz. Dörr. oder Brau. Haus gebauet auch die, so allbereit an gefährlichen Orten gebauet wären, förderlich wieder abgeschafft werden 2c.

Und diese Feuerungen oder Brunsten werden öfters durch Verwahrlosung der Malzer verursacht, dahero dann gefragt wird: Ob der Haus. Vater solchen von den Malzern verursachten Schaden zu ersetzen gehalten sey?

Bev welcher Frage dieser Unterscheid zu halten: Ob er hierzu seine eigene, oder solche Malzer gebrauchet, welche von andern insgemein auch gebrauchet werden. (An privatos, an publicos adhibuerit.) In jenem Fall muß er den Schaden ersetzen, arg. L. pen. & ult. π. naut. caup. stab. In diesem Fall aber kan er hierzu nicht angestrenget werden, anernwogen er nichts anders gethan, als was andere zu thun gewohnt sind, einfolglich sich ausser aller Schuld gesetzt hat, RAUCHBAR. p. 2. qu. 10.

num. 60. & 63. TABOR c. 1. c. 5. §. ult. CARPZOV. p. 4. c. 17. d. 14. ibique præjud. seq. tenor.

Ob nun gleich ausgeführet und beygebracht werden könte, daß berührtes Feuer aus Verwahrlosung N. so die Witt. Frau zum Malz. Dörren bestellt, angegangen; dieweil er aber auch von andern insgemein zum Malz. Dörren gebraucht worden, und also ihr, der Witt. Frauen, daß sie nicht einer vorsichtiger Person obgedachtes Malz. Dörren anvertrauet, nichts zugemessen werden kan; so ist sie auch ihrem Nachbarn den erlittenen Schaden zu ersetzen, und derowegen ihm einigen Abtrag zu thun nicht schuldig, B. N. W.

Et aliud seq. tenoris:

Ob nun wol Jacob Jobst zu seiner Entschuldigung vorwendet, daß er Jacob Schneidern darzu bestellt, daß er das Malz dörren und warten solle. Dieweil er aber dannoch solche Arbeit zu verbotener Zeit, in den heiligen Feyertagen angeordnet, und nicht zu befinden, daß der Mann, den er darzu bestellet, des Malz. Dörrens erfahren gewesen, und von andern auch darzu gebraucht worden, und er also bey solcher Arbeit nicht die Vorsichtigkeit, wie ein anderer fleißiger Haus. Vater zu thun pfleget, gebrauchet: So ist er Jacob Bogeln den erlittenen Schaden, auf vorhergehender Liquidation und Richterliche Ermäßigung zu ersetzen schuldig, und hat sich darwider mit seinen Einwenden beständiger weise nicht zu helfen, B. N. W.

Es giebt aber solche öffentliche Brau. Häuser, welche der Obrigkeit oder der gemeinen Stadt zu stehen, und zum öffentlichen Gebrauch des Brauens gewidmet sind, da dann ein jeder, der sich solcher bedienen wil, das gewöhnliche Malz. und Dörr. Geld, item, das Pfannen. oder Brau. Geld geben muß, KLOCK. de arar. Lib. 2. c. 11. num. 13. & TABOR l. c. cap. 5. §. 2. Wann aber einer mit einem eigenthümlichen Brau. Haus versehen ist, muß er alle bürgerliche Beschwerden, als Steuer, Schoß, Dienst. Geld 2c. davon entrichten, L. 7. de public. & vectigal. es wäre dann, daß er am Brauen ganz und gar verhindert würde, RICHT. dec. 60. num. 63. ibique præjudic.

**Braut = Messe.**

Ist bey denen Protestanten die Priesterliche Trauung, so entweder in der Kirchen in Gegenwart derer Braut. Begleiter und Bräutigam. Führer, oder bey vornehmen Personen im Hause geschieht, wobey der Seegen gesprochen wird, und weil bey denen Römisch. Catholischen allezeit bey Vollziehung der Ehe die Messe zu lesen befohlen, ist solches die Braut. Messe genennet worden, FLEISCHERS Einleit. zum geistl. Rechte, pag. 372.

**Braut = Tafel = Gelder.**

Sind Hochzeit Geschenke, gehören beyden Ehe. Leuten nach Sächsis. Rechten zu, Const. El. 22. P. 3.

**BREVE tempus.**

Zeiget in Rechten eine Stunde, oder noch weniger an, nach Beschaffenheit und Nothwendigkeit derer Sachen aber auch zuweilen 30. Tage, oft wird es auch nur vor etliche wenige Tage, ingleichen auch vor das Leben eines Menschen genommen, Gloss. in cap. quod ergo. 11. qu. 3.

**BREVE**

**BREVE testatum.**

Ein Lehn-Brief, Lehn-Schein, ist ein kurzer Beweis, daß die Investitur von dem Vasallen begehret und er damit versehen worden.

**BREVIATORES.**

Sind diejenigen Bedienten am Kayserlichen Hofe, die ehemahln die Rescripta abfasseten und eintrugen.

**BREVICULUM.**

Eine kurz-verfaßte Schrift. Sententiam ex breviculo recitare, das Urtheil aus dem kurz-verfaßten Concept herlesen.

**BREVICULUM.**

Bedeutet auch ein Protocoll, darinnen die Urtheile in denen Parthey-Sachen abgefasset wurden.

**BREVILOQUA substitutio.**

Wenn mehr Erben einander substituirt werden, als z. E. Cajus, Titius und Sempronius sollen meine Erben seyn, und solche substituirt ich auch einander.

**BREUILÆUS. (Henr.)**

Ein Doctor Juris aus Lichtenau in Nieder-Hessen, schrieb de Modo renunciandi filiabus Principum, Comitum &c. nuptui collocandis solenni Frankfurt 1593. in 8. welches auch SCHILTER nebst andern dergleichen Schriften an. 1701. drucken lassen; de Militia politica, ib. 1593. in 8.; de Legatis, Straßburg 1593. de Compensationibus, ib. de Hereditatibus ab intestato, Jena 1593.

**Brief.**

Kommt von dem Lateinischen Wort *breve*, weil die darinne befindliche Gedanken durch stumme Worte kurz gefast, daher in jure hin und wieder vorkommen, *breves*, *breve*, *brevia*. Es heist auch sonst Missiv, Handschreiben, und ist es eine an eine abwesende Person gerichtete Privat-Schrift, worinnen wir ihm etwas wissend machen und hat sehr viel species, als: Lob-Schreiben, Wechsel-Briefe, Liebes-Briefe, Bitt-Briefe zc. davon gelesen werden kan NICOL. de PASSERIBUS de script. privat. per tot. Lib. III.

Es können aber Briefe schreiben alle diejenigen, die an Verstand oder Alter keinen Mangel leiden, und gleichfalls an solche, die von gleicher Qualität sind, LAUTERB. de Epistola §. 11. Und zwar von allen Sachen, sie seyn gegenwärtig, zukünftig, oder vergangen, es werde dann die Gegenwart dessen, an den geschrieben worden, præcise erfordert.

In specie alles, was per consensum expediret werden kan, kan auch durch Briefe verrichtet werden, L. 2. pr. de pact. L. 1. §. ult. de contr. empt. Casus speciales vid. ap. D. NIC. de PASSER. III. passim. LAUTERB. d. Disp. §. 15. seqq. Hingegen kan durch einen Brief die Auctoritas Tutoris nicht interponirt werden, sondern er muß gegenwärtig seyn, §. 2. de Autor. tut. LAUTERB. d. l. §. 27. seqq.

Die Form derer Briefe bestehet meistens darinnen, daß sie so wohl den Nahmen des Schreibers, als auch dessen, an den sie geschrieben werden, be-greifen sollen, ausser dem verdienen sie keinen

Glauben. Die Dignität aber oder wer ein anderer sey, ist nicht zu exprimiren nöthig, es wäre dann dergleichen von hohen Fürstlichen Personem an ihres gleichen abge- oder durch Mandata an ihre Unterthanen erlassen, MENOCH. 2. d. 1. Q. n. 16. & 25. MASC. concl. 627. n. 21. seqq. LAUTERB. d. l. §. 34. allwo er §. seq. auch fraget, ob die Aufdruckung des Sigills bey Briefen nöthig sey, und wenn und wie weit der Scribent sich dadurch præ-judicire? und nicht dubiciret, daß dergleichen Sigill, wo es einer gewissen Schrift oder Brief beygedruckt wird, viel contribuirt, daß selbige wider den Sigillanten völlig probire, FELIN. in c. 2. X. de fid. Instr. n. 17. seqq. KLOCK. V. 2. c. 6. n. 125. MEV. 2. praf. 57. n. 37. CARPZOV. p. 1. c. 17. d. 6. n. 4. & in proc. tit. 14. art. 2. n. 26.

Wenn aber das Pettschaftt præjudiciren, und der Signant aus seinem Brief obligirt werden soll, so muß er solches mit dem Vorsatz sich dadurch verbindlich zu machen, beygedruckt haben; nicht aber etwa nur um Zeugschafft willen, in welchem Fall ihm solches nicht præjudicirte, wiewohl er auch wohl thut, wann nach hergebrachten Stylo beyge-sezet wird, daß er auf Ersuchen sein Pettschaftt zu Ende des Briefes beygedruckt und angehängt habe, doch ihm und seinen Erben unbeschadet, COLER. Proc. exec. P. III. c. 1. n. 132. & 135. LAUTERBACH. d. l.

Ob aber das datum von dem Ort und Zeit beygedruckt sey oder nicht, thut nichts wider die völlige probation des Scribenten, L. 34. §. 1. de pignor. Rota Genuens. dec. 126. n. 3. MASC. d. Concl. 627. n. 18. seq. Wie weit extendirt sich denn der Beweis eines Hand-Briefes? Resp. daß dergleichen Schreiben wider den Scribenten völlig probire, darinnen sind die DD. durchgehends einig; L. 26. §. f. de pos. c. 2. X. de Instr. MASC. d. l. MENOCH. d. l. CARPZ. p. 1. c. 12. d. 34. doch daß ex confessione klar sey, daß derjenige, so davor ausgegeben wird, oder ein anderer auf dessen Befehl den Brief geschrieben habe, L. fin. §. 2. de leg. 2. BOER. Dec. 282. n. 6. BERL. p. 1. c. 70. n. 50. MASC. d. l.

Hieran liegt aber nichts, ob einer den ganzen geschriebenen Brief, als sein Werk agnoscirt, oder nur seine Unterschrift und vorgedrucktes Pettschaftt; läugnere aber, daß das letzte von ihm und mit seinem Willen beygedruckt sey, welchen Falls die Præsumtion zwar noch wider ihn waltet, jedoch macht der Brief keine völlige probation wider ihn, er hätte denn das Pettschaftt gar vor das seine verläugnet, und wäre nachgehends eines andern convincirt worden, massen ihm sodann der Vorwand, es wäre ohne seinen Willen beygedruckt worden, nicht zu statten kommet. Daher hierbey vieles eines klugen Richters arbitrio überlassen bleibet, MENOCH. d. l. arg. Auth. contra, C. de non num. pec. TRENTAC. Lib. II. Tit. de fid. Instrum. 7. n. 9. LAUTERB. d. disp. §. 41. Ob aber dergleichen Brief vor den Scribenten probire? will sich keiner zu behaupten unterstehen, c. 2. X. de fid. Instr. weil keine Privat-Schrift in favorem des Schreibers etwas probiret, L. 5. L. 7. C. de prob. BOER. Dec. 105 n. 1. NICOL. de PASSER. d. l. GAIL. 2. O. 20. CARPZOV. p. 1. c. 17. d. 34. n. 3. & de processu. tit. 14. art. 5. n. 2. Es wäre denn, daß der Acceptant des Schreibens solches angenommen,

men, und in nichts widersprochen, weil er sodann ihm, auch zu seinem Präjudiz, zugestellt zu haben geglaubet wird, NICOL. de PASSER. d. l. num. 18. LAUTERB. d. Disp. §. 49. welches auch auf den Casum, da in dem Brief etwas vortheilhaftes, sowohl vor den Scribenten, als Acceptanten enthalten ist, und dieser, was ihm anständig, acceptiret hätte, massen er eo ipso auch das, was vor dem Scribenten enthalten, agnosciren müsse, extendiret LAUTERBACH. d. Disp. §. 8. CARPZ. p. 1. c. 17. d. 34. & in proc. d. art. 5. n. 9. MOLLER. IV. semest. c. 44. n. 3. Noch mehr aber, wenn er dergleichen Brief vor Gerichte produciret hätte, massen er sodann dessen völlige contenta approbirt zu haben geglaubt wird, SCHRAD. de Feud. p. IX. c. 2. part. princ. Sect. 13. n. 98. COLER. Proc. Exec. P. III. c. 8. n. 6. BOER. dec. 252. n. 4.

Bei alle dem aber muß doch der Acceptant wissen, was in dem Brief enthalten, und kan derselbe, ehe er solchen eröffnet und gelesen, gar nichts wider ihn probiren, und zwar muß man ihm auch eine Zeit vergönnen, daß er die contenta in Erwägung ziehen, allen Falls auch gar andere zu Rath darüber ziehen könne, GRATIAN. dist. forens. T. IV. c. 699. n. 39. Er muß auch den Brief freywillig acceptiret haben, denn wenn man ihm selbigen mit Zwang obtrudiret hätte, wird er dadurch zu nichts obligiret, er hätte ihn denn hernach ohne einige Protestation behalten, NICOL. de PASSER. d. l. Lib. III. quæst. 1. n. 150. seqq. Letztes hat auch dergleichen Hand-Brief keinen Glauben wider eine dritte Person, L. 7. C. de prob. L. 52. pr. de pact. LAUTERB. d. Disp. §. 47. NICOL. de PASSER. d. quæst. 1. allwo er in vielen folgenden Quætionen erweislich machet, was vor Actus und Contracte durch blosser Briefe können verrichtet, und in Stand gebracht werden. Unter dem Worte Brief wird bey denen Kauf-Leuten bisweilen der Nehmer oder Zieher verstanden, dahero wenn kein Nehmer vorhanden, sagt man, es mangelt an Briefen.

### Brief und Siegel.

Bei denen Sachsen Instrumenta guarentiata genannt, sind, die nicht durchstrichen oder cancelliret, auch nicht radiert sind, da kein sichtbarer Mangel daran vokommt. Dazu wird erfordert, daß die Schuld betragt sey, daß eine caussa debendi specialis in der Verschreibung enthalten, wiewohl nach der Ord. Jud. Sax. Rec. im Anhang §. 5. auch keine nicht einmahl nöthig seyn darff, daß 2. Jahr verlossen, und die Verschreibung ein negotium unilaterale betreffe.

### Briefschafften.

Unter diesem Worte werden nicht nur die eigentlich so genannte Briefe, sondern auch die öffentlichen Instrumenten, als Contracte, Obligationes, Freyheits-Briefe und allerhand Urkunden verstanden. BESOLD. Th. Pr. b. v.

### Brief-Träger.

Heist der Bediente im Post-Amte, welcher die angekommenen Briefe an gehörigen Ort und Person bestellet, dieser wird verheydet, eine Formel dieses Eydes ist in dem Codice Augusteo P. II. p. 1023. befindlich. Diesem wird vor seine Mühe

über das gesetzte Porto vor jeden Brief 3. Pf. vor ein Paquet aber 6. Pf. bezahlet, siehe die Churf. Post-Ordnung §. 38. p. 1061.

### BRISSON. (Barnab.)

War aus einem berühmten und angesehensten Geschlechte zu Fontenaite-Comte in Poitou ungesehr an. 1531. geboren. Sein Vater war Francisc. Brisson, Vice Land-Richter, und die Mutter Maria Foucher. An seiner Erziehung sparte man keine Kosten, Sorge und Fleiß, welches auch nicht ohne reichen Nutzen war. Er zeigte sich gar bald durch gelehrte Schriften, und practicirte mit gutem Fortgang. Dieses bewog Carolum X. König in Frankreich, ihm An. 1574. eine Stelle unter denen Königlich Advocaten anzudeuten, König Henricus III. aber machte ihn, doch so, daß er Fabro ein ansehnliches Stücke Geld vor Abtretung des Amtes entrichtete, zum General-Advocaten. Dieß geschah An. 1575. An. 1580. kam er in das geistliche Gerichte, und kurz drauf noch in eben demselben Jahre im August. ward er zum President à Mortier an Bellieure Stelle ernennet, dem er 60000. davor bezahlte, von welcher Zeit her es gebräuchlich worden. Der König sein Herr gebrauchte ihn hierauf in vielen wichtigen Berrichtungen, schickte ihn auch in Gesandtschaft nach England wegen einer Heyrath mit der Königin Elisabeth. Nach seiner Wiederkunfft mußte er auf Befehl des Königes sowohl dessen als auch seiner Vorfahren Verordnungen zusammen tragen, welches er auch, so verwirrt die Sache war, ehe als man sich vermuthete, mit sonderbarer Geschicklichkeit in dem so genannten Code Henri zu stande brachte, daß er An. 1587. konte publiciret werden. Als An. 1589. den 16. Jan. die Ligiisten das wohl gesinnte Parlament in Arrest nahmen, war Brissonus entweder demselben Tag gar nicht zu Rathe gekommen, oder ward doch bald hernach wieder erlassen, da er denn hernach bey dem Ligiistischen Parlament zu Paris die Stelle eines Premier-Presidentens verwaltete.

Dieses machte ihm Verdacht, als ob er aus Hochmuth und unzeitiger Ehr-Begierde bemeldtes Unternehmen gegen die übrigen Parlaments-Herren entweder anstiften helffen, oder wenigstens, weil er um den ganzen Handel gewußt, im Parlamente nicht erschienen. Er protestirte indeß vor Notario und Zeugen, daß alles, was er in diesen Käufften thue, gezwungen geschähe, immassen er aus Paris nicht entkommen können, und durch solches Nachgeben sein Leben retten müssen. Weil er sich aber auch in der neuen Stelle nicht so vollkommen, als man es wohl haben wolte, nach der Spanischen Partey und dem Willen derer eifrigsten Ligiisten richtete, auch immer friedliche Anschläge gab, so brachte dieses Verfahren die so genannten Sechzehner dergestalt gegen ihn auf, daß sie nach vorher gehaltenem Blut-Rathe den 15. Nov. An. 1591. zwey Stunden vor Tage einige abschickten, die sich des Brissonii bemächtigen, und und ins Parlament hohlen solten. Er wurde herbey gebracht, und in ein finsternes Loch des Chatelets gestossen. Zum Schein nahm man ihn vor Gehör, säumte aber nicht, ihn, seiner Verantwortung ungeachtet, zum Tode zu verdammen. BRISSONUS bat auf das beweglichste, ihn auf seine Kosten

Kosten in einem Gefängnisse nur so lange leben zu lassen, bis er sein unter Händen habendes Werk, an dem dem gemeinen Wesen viel liege, zu stande gebracht. Was er eigentlich hiermit gemeinet, sind die Muthmassungen unterschieden.

Einige wollen, daß er sein Werk de Formulæ von neuem übersehen wollen, es ist aber wohl glaublicher, daß er ganz was neues darunter gemeinet, nemlich eine Sammlung Rechts-Sprüche, dadurch die Französische Rechts-Gelehrsamkeit verbessert wurde. Doch dieß halff Brissonio nichts. Kaum daß er einen Priester bekommen konnte, mit dem er sich nur eine viertel Stunde zu seinem Lebens-Ende bereiten durffte. Unverzüglich drauf hieng man ihn bey einem Fenster an einen Balken, und währte es nicht lange, daß Archerius und Tardif neben ihm auf eben diese Weise ihr Leben endigen mußten. Es wurde also an Brissonio erfüllet, was er zuweilen in Sprichwort zu sagen pflegte: *Nondum effugimus fortunæ liqueos.*

Doch hiermit hatte das Wüten noch nicht ein Ende. Den Tag drauf richtete man auf öffentlicher Gasse drey Galgen auf, da obbemeldete drey entblößet mit einer schimpflichen Überschrift angehangen wurden, bis man endlich ihren Witben und Freunden gegen Erlegung eines guten Stücke Geldes die todten Körper zum Begräbniß abfolgen ließ. Brissonio wurde in der Kirche zum H. Kreuz begraben. Derer unschuldig umgebrachten Tod hat hernach der Herzog von Mayenne durch gleiches Verfahren gerochen. Brissonio hinterließ seine Frau und zwey Töchter, die er mit derselben gezeuget.

Seine wichtigen Bedienungen wurffen reiche Einkünfte ab, mit denen er doch aber nicht so voll zufrieden gewesen seyn, daß er sich nicht zuweilen besetzen lassen. In denen letzten Jahren war er auch nicht ganz und gar ausser Verdacht eines unrechtmäßigen Ehr-Geiges, wiewohl ihn einige damit entschuldigen, daß sein Absehen gewesen, wenn er das Volk durch seine Wohlredenheit gewonnen haben würde, solches zu bewegen, daß es wiederum dem Könige den vorigen Gehorsam leisten möchte. Und auf diese Weise getraute er sich, seine erste Präsidenten-Stelle mit des Königes größter Gunst zu erhalten. Was seine Gelehrsamkeit anlanget, ist er vor andern hochzuschätzen. Henricus III. erkannte ihn davor, und pflegte zu sagen: Es könne sich kein Fürst rühmen, einen so gelehrten Mann in seinen Staaten zu haben, als Brissonio wäre. Seine Schriften zeugen satzsam davon.

Es sind aber folgende: *Selectæ ex Jure Civili Antiquitates* Lib. II. 1556. und das Jahr darauf die andern beyden Bücher. Nachdem sie zusammen zu Leyden 1558. Franckf. 1587. Paris 1607. Helmstädt 1663. in 4. Heidelberg 1664. in 8. gedruckt worden, befinden sich auch mit bey Iteri Edition des Werks de Verb. Signif. de Solutionibus & Liberationibus Libri III. 1557. Trf. 1587. in fol. ad L. Juliam de Adulteriis 1557. Heidelberg 1664. in 8. de Verborum, quæ ad Jus pertinent, Significa-

tione, Paris 1578. 1596. Franckf. 1587. 1683. Leipzig 1721. in fol. *πάρεργα*, die bey nur gedachtem Werke ordinar befindlich; de Ritu Nuptialium & de Jure Connubiorum Libri duo, Paris 1564. 1605. in 4. Leyden 1641. in 12. Amsterdam 1662. in 12. welcher Tractat auch sich in Tractatum Juris Universi Tom. IX. befindet. *Commentarius in L. Dominico, Cod. Theodos. de Spectac. & L. omnes dies, C. de Feriis; de Formulæ & solemnibus Populi Romani Verbis*, Paris 1583. in 4. Maynk 1649. in 4. Vor 9. Jahren hat Conradi die citata im Werke nach heutiger Art hinzu gethan, auch das Werk durch gehörige Abtheilung brauchbarer gemacht, Halle 1731. in fol. *de Persarum Regio Principatu*, Paris 1590. in 4. und mit Sylburgii Anmerkungen, Heidelberg 1595. in 8. Von seinem Leben kam *Discours sur la mort de Mr. le President Brisson* zu Paris 1595. heraus, HANCKIUS de Rom. *Rer. Script. Lib. II. p. 1. c. 37.* LEICKHER *Vit. Cl. JCor. p. 299. seqq.* MOLLER *Diff. de Barnaba Brissonio.* CONRADI *praf. ad Brissoni. de Formulæ.*

### BROCARDIA.

Oder Brocardica, ist bey denen Rechts-Gelehrten ein sehr bekanntes Wort, und werden dadurch entweder die allgemeinen Rechts-Regeln, oder allerhand streitige Fragen, so mit einerley Wahrscheinlichkeit bejahet und verneinet werden können, verstanden; wiewohl die erste Bedeutung üblicher ist. Baldus und einige andere haben deren Erfindung dem Pyleo, einem alten Rechts-Gelehrten des 12. Seculi, zugeeignet; es ist aber viel wahrscheinlicher, daß selbige von Burchardo, Bischoff zu Worms, ihren Namen haben, welcher unter Henrico IV. um das Jahr 1008. gelebet, und das Päpstliche Recht zuerst in gewisse Lehr-Sätze gebracht, so nach ihm regulæ Burchardicæ von den Italianern aber, so ihn nach ihrer Mund-Art Brocardum hießen, Brocarda, oder Brocardica genennet worden, CUJACIUS *Præf. ad Consultat. STRAUCH. Aman. Jur. Canon. sem. 1. Eccl. 1. 6.*

### Brod.

Lateinisch Panis; Es ist zwar dasselbe die gemeinste und eine nur aus folgenden zwey Haupt-Stücken, nemlich Mehl und Wasser, durch die Krafft des Feuers zubereitete Speise des Menschen, die aber an Wirkung, Stärke und gesunder Nahrung, weil sie nicht leichtlich einiger Fäulung in dem Magen statt giebet, alle andere Speisen übertrifft, und daher fast bey allen Völkern, wiewohl nicht zu gleicher Zeit, und auf gleiche Weise im Gebrauch gewesen ist. Das Brod ist auch eine solche Speise, an welcher sich der Mensch, ob er sie schon täglich gebrauchet, keinen Eckel isset, daher es auch billig ein Gewürz aller andern Speisen, und von den Teutschen das liebe Brod genennet wird, dessen die heilige Schrift offtermalen gedencket, und unter dessen Bedeutung andere Speisen so wohl, als auch alles dasjenige, was zur Leibes-Nahrung und Nothdurfft gehörig ist, verstanden haben will, vid. *Matth. VI. v. 11.*

Indeme nun das Brod zur unentbehrlichen Unterhaltung des Lebens gehöret, als haben sich die

Römischen Kayser zu allen Zeiten nicht unbillig bemühet, und dieses eine von ihren größten Sorgen seyn lassen, wie nicht allein ein guter Vorrath am Getraid, sondern auch am gebackenen Brod selbstn jederzeit vorhanden seyn, und hierdurch absonderlich zu theuren Zeiten dem Volk und Pöbel (welchen der Hunger ohnedem zu nichts gutes treibet) ausgeholffen werden möge, vid. SUTTON. in TIBER. cap. 8. ut & in Claud. cap. 18. Add. omnino L. 1. C. de frum. U. C. & L. 1. 2. 3. 4. 6. 7. C. Theod. de annon. civ. & pan. grad. Welches dann auf verschiedene Weise geschehen, angesehen nicht allein das Getraid unterweilen um einen sehr geringen Preiß, sondern auch bisweilen gar umsonst hingegeben, unterweilen aber an statt des Getraides gebackten Brod gereicht und ausgetheilet worden ist, vid. VINCENT. de frum. Rom. largit. cap. 1. pr. & DEMSTER. ad cap. 38. Libr. 7. antiqu. Roman. ROSIN.

Wozu man dann gewisse Beamte gesetzt, unter deren Aufsicht sothane Austheilung geschehen müssen, die dann deswegen Praefecti annonae, Curatores annonae genennet worden, vid. L. 2. 3. 6. II. C. Theod. de annon. Civ. & L. 2. § 33. de O. I. welche, so der Vorrath aufgangen, wieder einen andern anschaffen müssen, L. 9. §. 5. de admin. rer. ad Civ. pertinent. L. f. §. 5. de muner. & honor. & L. ult. C. ut nom. lic. in emt. spec. se excus. ibique PEREZ. Diese Curatores annonae aber haben das Brod nicht selbstn ausgetheilet, sondern nur ein gewisses Zeichen, so man tesseram frumentariam genennet, hingegeben, nach welchem man ersehen können, wie viel ein jeder an Brod bekommen solle, BRISSON. de P. S. Lib. 28. verb. Tessera. Add. omnino L. 52. §. 1. de jud. L. 49. §. 1. L. 87. pr. π. de Leg. 2. & Nov. 88. cap. 2.

Die Austheilung selbstn aber ist zu Anfang eines jeden Monats verrichtet worden, COVARRUV. Lib. 4. var. resol. c. 1. n. 4. & 9. & FRANCISC. de AMAY ad L. un. C. de Collat. ar. Und solcher Austheilung hatten sich nachfolgende Personen zu erfreuen:

- 1.) Das Volk selbstn, oder die darunter befindliche arme Leute, L. 3. 4. & 6. C. Theod. de annon. Civ. von welchen aber die fremde so wohl als die einheimische starcke Bettler, die ihnen ihr Brod durch Hand Arbeit erwerben kunten, ausgeschlossen worden, L. 1. C. de mendic. valid. & L. 5. C. Theod. de annon. Civ.
- 2.) Die Inwohner einiger gewissen Häuser, auf welchen diese Gerechtigkeit gehaffet ist, L. 1. 5. II. 12. & 13. C. Theod. de annon. Civ. so man deswegen Panes aedium genennet, weil sie zu dem Ende von den Römischen Kaysern, insonderheit aber, und zwar am ersten, von dem Constantino M. auf die Häuser geschlagen worden, damit um so viel desto eher die Leute zum Bauen angelockt würden, L. II. C. Theod. de annon. Civ. Dahero dgan auch dieses Brod von einem jeden Besitzer kunte gewälhet werden, ad. LL. Und dann
- 3.) Hatten sich auch dieser Austheilung die Soldaten zu erfreuen, als unter welche glei-

chermassen zu gewissen Zeiten Brod ausge- theilet wurde, davon zu lesen L. 9. & 10. C. Theod. de annon. civ. & L. 1. C. de erog. milit. annon.

Es ist aber nicht allein sothane Austheilung des Getraids und Brods von den Kaysern, und also von Obrigkeit wegen angeordnet worden, sondern es haben sich auch unterweilen Privat-Personen herfür gethan und dergleichen Austheilungen unter die Arme gestiftet, welches zum öfftern Testamentsweise beschehen ist, gleichwie aus des HORATII Lib. 2. Satyra 3. abzunehmen, add. HENR. LINCK. de panib. Civil. membr. 2. num. 4. Dergleichen Austheilung man zu teutsch wohl eine Brod-Pfründe nennen könnte, und zwar nach dem Exempel der Layen-Pfründen.

Heut zu Tage wird in wohlbestellten Republicquen für das Brod so wohl, als für die Arme Sorge getragen: Für jenes zwar, daß es nach Einkauf des Getraides und im gerechten Gewicht, verkauffet werde; Für diese aber, damit sie für Mangel nicht gar zu Grunde gehen mögen, gestalten solches wider das Gebot Gottes ließe, Deut. 15. v. 4. welches an besagter Stelle also lautet: Es soll allerdings kein Bettler unter euch seyn. Und dieses Gebot gehet nicht allein die Privat-Personen, sondern auch vornehmlich die Fürsten und Obrigkeiten als allgemeine Landes-Väter, ihres tragenden Amtes halber an, als denen hauptsächlich obgelegen, daß sie zur Theurungs-Zeit, nach dem Exempel Constantini und anderer belobten Kayser ihren erschöpfften armen Unterthanen, mit Lebens-Mitteln an die Hand geben. Dann ob sie gleich selbige zu ernähren nicht schuldig sind, weil sie aber jedanno aus derer Unterthanen Güter, die zur Unterhaltung der Stadt gehörige Kosten, hernehmen, als ist es im Gegentheil billig, daß sie auch ihrer Unterthanen und Bürger Wohlfahrt befördern, und auf deren Unterhaltung zu theuren Zeiten bedacht seyn, LINCK. c. Diff. membr. 3. n. 7.

Welchen zu folge dann in wohl-bestellten Republicquen nicht allein ein guter Vorrath an Früchten zu wohlseilen Zeiten zusammen gekaufft, und den Unterthanen zu theuren Zeiten darmit ausgeholffen wird, allermassen aus dem Fürstlichen Württemberg. Ausschreiben An. 1619. d. 5. Martii fol. 326. die Vorraths-Früchte betreffend zu sehen, dessen merckwürdigen Worte also lauten:

Daß sich die Städte, Flecken und Communen, mit einem Vorrath an Früchten, jederzeit nach Beschaffenheit eines jeden Orts, also gefaßt machen, und zeitlich versehen sollen, damit im Fall folgender Noth und Frucht-Mangels denselben, vermittelst göttlicher Hülff und Gnaden, so viel möglich begegnet werden, und der arme Mann zur Zeit solchen Nothfalls, sich samt Weib und Kind, vor großem Hunger und Dürffrigkeit, in etwas versichern, und solcher Vorrath zu erfreuen haben möge. Es sollen auch jeder Orten, so wohl in Städten, als in Amtes-Flecken, durch die Amt-Leut und Gericht, sondere Vorraths-Pfleger aus dem Mittel deren von der Erbarkeit, auch die

zu solcher Verrichtung ihrer Erfahrung halber *qualificirt*, verordnet werden, welche die Frucht treulich verwalten und versehen, und alle Jahr ordentliche Rechnung ihres Einnehmens und Ausgebens erstatten, add. LUNDENSP. *ad Jus prov. Würtemberg. fol. 475. num. 4.*

sondern es werden auch zur Verpflegung der Armen, Armen-Häuser und Hospitäler, item Gottes-Häuser angeordnet, darinnen das Almosen entweder täglich, oder nur an Sonn- und Fest Tagen von Haus zu Haus in den öffentlichen Gast-Höfen und Herbergen, item auf öffentlichen Mahlzeiten, dergleichen bey Hochzeit, Tauff- und Leich-Actibus gesammelt, auch bisweilen wegen Linderung der Noth, nicht weniger wegen der Sitz in den Kirchen denen Armen zu Lieb etwas gefordert wird, so man Glocken- und Stuhl-Geld nennet, FRITSCH. *de valid. mendicant. cap. 2. per tot.*

Wann aber dieses alles nicht erklecken wolte, müste die Obrigkeit nothwendig zu andern Mitteln greiffen, und für ihre erarmte Unterthanen und Bürger Sorge tragen, FRANZK. *Lib. 2. Resol. 7. num. 2. seqq.* Daher dann selbige zu Theurungs-Zeiten nicht allein unter die Nothleidende Brod austheilen lässt, sondern auch die Reichen zwinget, daß sie entweder ihr Getraid, oder das daraus gebackene Brod um einen billigen Preis verkaufen, oder auch, nach bewandten Umständen, ohne Entgeld zur Nahrung hergeben, L. *un. C. ut nem. lic. in emp. ibique FRANCISC. GOMEZ 2. var. resol. cap. 2. num. 51.* Dann gleichwie man zu guten und wohlfeilen Zeiten das Almosen nur allein von dem, was einem nach Erhaltung seines und der seinigen Stand überbleibet, zu geben schuldig ist, COVARRUV. *Lib. 3. var. resol. 14. num. 5. & PAUL. LAYMAN. Theol. moral. tract. 3. c. 6.* also wird im Gegentheil zu Hungers- und Theurungs-Zeiten nur eines jeden eigene Nothdurfft, nicht aber dasjenige, was zur Erhaltung des Staats gehöret, excipiret und ausgenommen, so, daß unsers Nächsten Leben, der Würde unsers Staats allerdings vorgezogen, und die Gefahr, worinnen er steckt, auch mit Einziehung unsers Staats, abgewendet werden soll, und dieses um so viel desto mehr, als gewiß, daß bey Gott derjenige sich eines Todtschlages schuldig macht, welcher einem Armen, der in äußerster Hungers-Noth steckt, nicht helffliche Hand bietet, vid. *c. 21. dist. 88. & L. 4. de alend. liber. wovon CONRAD. THEODOR. in seinem Discurs vom Almosen qu. 3. also geschrieben:*

So lehret und will die Schrift, daß wir nicht nur von dem, was uns von unserer nothdürfftigen Unterhaltung eines jeden Stand- und Herkommens gemäß, übrig, den Armen und Dürfftigen mittheilen, sondern, wo es entweder die Gelegenheit, oder unvermeidliche gemeine oder privat-Noth erfordert, auch von dem, so uns selbst zu unserer und der unsrigen Unterhaltung nöthig, den Armen geben.

Item *qu. 4. in verb.*

Daß wegen des Publici Interesse, der Magistratus bey einem oder dem andern, der sich der Gebühr nach nicht angreiffet, ex

officio und von Amts wegen, Einsehen zu haben befugt, massen jedes Orts Herkommens, ingleichen es auch die gemeine Noth erfordert, als wann eine grosse Theurung oder Hungers-Noth unter dem gemeinen Volk, da kan die Obrigkeit bey den Reichen wohl das Compelle brauchen, daß sie den Armen das Almosen geben, wann sie es nicht thun wollen, LINCK. *d. Diff. Membr. 3. n. 10.*

Nicht allein aber trägt noch heut zu Tage vorgedachter massen die Obrigkeit in wohlbestellten Republicken für die Armen Sorge, sondern es geschiehet auch solches von Privat-Personen, und dahin gehöret zum Exempel das Almosen-Brod, so sie hier und dar alle Wochen gemeinlich am Freytag unter die Armen austheilen lassen, wie wohl unterweilen, an statt des Brods, auch Geld gegeben wird. Item die Spenden, oder das Spende Brod, so man, aus Verordnung gutthätiger Personen, denen Armen mittheilet, gestalten zuweilen die Reichen in ihren Testamenten oder letzten Willens-Verordnungen hiervon also caviren:

Daß nach ihrem Tod so viel Geld, oder sonst ein gewisses Capital, an einen sichern Ort angeleget, und die davon fallende Pensiones oder Zins, entweder am Geld, oder dafür gebacknem Brod, jährlich auf einen gewissen Tag, unter die Haus- und andere arme Leute, ausgetheilet werden sollen, davon bey dem WEHNERO VOC. *Wat. Spende:* Item bey dem AHASVERO FRITSCHIO *in supplem. Speidel. VOC. Spende,* nachzulesen ist.

Bis hieher ist gesagt worden, wie sowohl von der Obrigkeit, als auch von einer jeden Privat-Person den Armen das Brod mitgetheilet werde. Ist also noch übrig, daß wir erörtern, wie die Austheilung des Brods zuweilen auch unter andere Personen geschehe. Wie dann heut zu Tag an vielen Orten gewissen Innhabern einiger Häuser, wann sie entweder auf einmal, oder alle Jahr etwas gewisses an Geld erlegen, wöchentlich eine gewisse Quantität am Brod gereicht werde, LINCK. *d. Diff. membr. 3. num. 14.* welche Reichung auch, so fern sie dem Haus anhängig, zu Lehen verliehen werden kan, obgleich dafür kein jährliches Geld bezahlet wird, Gloss. *ad versic. sciendum est, 2. F. 1. add. ZAS. de feud. part. 4. num. 14. & seqq. & SONSBEK. de feud. p. 8. n. 25. & seqq.*

So geschiehet es auch zum öfftern, daß an einigen Orten denen Beamten zu gewissen Zeiten, das ist, gemeinlich an den Christ-Ferien, oder neuen Jahr, die Christ- und Neu-Jahr-Semmeln ausgetheilet, den Pfarr-Herrn aber von ihren Pfarr-Kindern ebenfalls an dem Christtag einige Brod gegeben werden, LINCK. *c. Diff. membr. 3. num. 18.* Womit es in den Evangelischen Kirchen gar so weit gekommen, daß, absonderlich in den Dörffern, den Pfarrern und Kirchnern von einem jeden Acker etwas gewisses an Brod, statt seiner Besoldung, von den Pfarr-Kindern gereicht wird, worbey aber wegen des Gewichtes dieses zu beobachten, daß ein jeder ein solches Brod dem Pfarrer und Messner geben muß, so gut er es in seiner Haushaltung und für sich selbst bäcket, allermassen in

der



fi in possessorio fiat, ubi instrumenta non facile ad probationem admittuntur, quod motum in causa Nürnberg contra Brandenburg. Si autem privatus privatum ratione criminis aliquando punitum probare vellet, tunc eos ad probandum vires habere arbitror, RULAND de Commiss. Lib. 5. c. 6. n. 10. p. 2. WEHNER. pract. obs. Lit. B. vor. Bächer n. 5. NAURATH de rationar. p. 259.

In theils Orten müssen auch die Beamte alle Quartale einen unterschriebenen Extract aus den Straff-Protocollen zur Fürstlichen Cammer einschicken, damit dieselbe Nachricht habe, was und wie viel an Straffen dictiret worden, vorhanden sey und einkommen, um fernere Verordnung darauf anzufügen.

### Brüchten-Anschlag.

Wird bey denen Unterthanen in Westphalen genennet, wenn ein Tag zur Taxation derer Straff-Gefälle angezehet wird.

### Brücken.

In dem Russischen Land-Recht pag. 24. ist folgendes wegen der Brücken versehen, als: Wer in seinen Lehn- oder Erb-Gütern Brücken und Fahren hat, und darüber von Alters her privilegiert ist, derselbige soll auch gehalten seyn, die Brücke und Dämme am Wege auf seine Kosten zu unterhalten, daß sie jederzeit fest und in guten Stande seyn, damit die Reisende dadurch nicht aufgehalten, und zu Schaden gebracht werden.

Wann aber jemand auf seinen Gütern Zoll, Fahr- oder Brücken-Geld sammeln ließe, die Brücken und Dämme aber nicht reparirte, und die Reisenden, es seyn Militair-Personen, oder andere, an solchen schlimmen Orten zu Schaden kämen, daß nemlich einer Militair-Person ihr Pferd, Proviant oder Bagage ins Wasser fiel oder stecken bliebe, oder Kaufmanns-Waaren oder sonst etwas, es sey was es wolle, darüber verlohren gieng, so soll der Besitzer des Lehn- oder Erb-Guts, wo dergleichen schlimme Brücken und Dämme sind, nach Untersuchung der Sache, gerichtlich angehalten werden, allen solchen Verlust zu ersetzen, und an selbigen Orten neue Brücken und Dämme machen zu lassen, damit einmahl vor allemahl die Reisenden dadurch nicht vertheilet und in Schaden gesetzt werden.

Wann auch auf Jhro Maj. Brücken Überfuhrer, allwo entweder beendigte Aufseher und Geschworne, oder Pächter sich befinden, dadurch, daß die Brücken, Brahmen oder Flöße untauglich sind, die Reisenden aufgehalten werden, oder Schaden leiden, so sollen bemeldte Aufseher und Geschworne, oder auch die Pächter, nach Untersuchung der Sache, gerichtlich angehalten werden, den Verlust zu ersetzen. Gleichfalls soll man ihnen auß schärffste anbefehlen, darauf zu sehen, daß die Brücken, Brahmen und andere Fahrzeuge und Flöße feste seyn, damit die Reisende dadurch nicht aufgehalten, oder in Verlust gesetzt werden.

Wann in jemand's Lehn- oder Erb-Gute ein schlimmer Weg sich befünde, daß nemlich morastige Wege von Alters her ungepflastert, oder ein morastiger Strohm ohne Brücke wäre, und der Herr von dem Guthe um Erlaubniß hätte, daselbst zur commodität der Reisenden Brücken zu bauen, und,

TOM. II.

um seine Unkosten wieder einzubringen, einen Brücken-Zoll, wie es bey andern Brücken gewöhnlich anzulegen, so soll desfalls nach Besichtigung und Untersuchung der Sache Verordnung geschehen, vid. Artic. Brücken-Recht, Tom. I.

### BRUNERARII.

Heißt so viel als Fröhner, und kommt dieses Wort in dem Diplomate Ottonis M. vor, davon man bey dem Artikel *Aurarius* nachsehen kan. Es sollte aber dieses Wort vielmehr vor *Vrunearii* gelesen werden, denn die alten teutschen Schreiber haben selten das F. oder B. vor der littera canina gebraucht, sondern ein V. simplex, oder duplex dafür gesetzt. Zum wenigsten schreibt *Ægidius Schudus* in *Descriptione Rbetie Alpina* cap. 36. *Veteres Germani nunquam usi fuerunt littera F. sed loco ejus usi sunt consonante V., ut pro from, Frävel, Fried, frölich scripserunt vrom, Vraude, Vride, vrouelich &c.*

### BRUNNEMANN. (Joannes)

Churfürstl. Brandenburgischer Rath und Professor Juris zu Franckfurt an der Oder, war zu Eöln an der Spree den 7. April. an 1608 geböhren. Sein Vater M. Hieronymus Brunnemann, welcher daselbst Pastor, und derer nahe gelegenen Gemeinen Inspector war, ließ ihn in allen nöthigen Wissenschaften in seinem Geburts-Orte guten Grund legen. Darauf gieng er in dem 18. Jahre seines Alters nach Wittenberg, die Theologie zu studiren. Nachdem er sich daselbst in der Philosophie fest gesetzt, und durch öffentliche Disputationes hervor gethan, sahe er sich wegen des Krieges gezwungen zu seinen Eltern zu kehren.

Bey dieser Gelegenheit wurden 3. junge von Adel seiner Aufsicht anvertrauet, die er An. 1632. nach Franckfurt an der Oder führte, allwo er sich gleich anfangs durch disputiren und Lesen bekannt machte, doch aber wegen des Krieges das folgende Jahr nach Cüstrin begeben mußte. Von dar gieng er An. 1635. zum andernmahl nach Franckfurt, und wurde bald darauf zum Adjuncto der Philosophischen Facultät, und an. 1636. den 12. Apr. zum Professore Logicae erwöhlet, da er dann die ganze Metaphysic in öffentlichen Disputationibus durchgegangen, und ein Enchiridion Logicum verfertigt. Weil er wegen schwacher Stimme das Studium Theologicum mußte fahren lassen, legte er sich auf die Rechts-Gelehrsamkeit, und erlangte darinnen An. 1638. den 10. Jan. die Doctor-Würde. Zwey Jahr hernach wurde ihm die Institutiones Juris zu lehren aufgetragen, worauf er ein Collegium Disputatorium Justinianicum heraus gab, welches nachgehends durch Sorgfalt seines Tochtermanns D. Samuelis Strykii, vermehret gedruckt worden.

An. 1645. wurde er Professor Pandectarum, an. 1646. Codicis, an. 1653. Decretalium und Ordinarius. Endlich als er an einer völligen Ausfertigung des Commentarii über die Pandectas arbeitete, und bey dem Titel de mortuo inferendo stehen zu bleiben durch andere Geschäfte genöthiget worden, starb er den 15. Dec an 1672. Von seiner Frömmigkeit können seine Meditationes sacrae ad ductum Evangeliorum Dominicalium zeugen. Unter seinen übrigen Schriften sind folgende: Collegium irenico-politicum de tractatibus pacis. Trf. 1651. in 4to. de cessione

88

actio-

actionum & versuris cum constitutione Imperatoria & Electorali Saxonica de cessionibus, Frf. 1662. 1697. in 4. Commentarius ad Pandectas, Frf. 1651. 1670. Wittenberg 1714. so nur noch an. 1730. zu Wittenberg in fol. aufgelegt worden. Repetitio paratitlorum Wesembecii, Frf. 1665. 1688. in 8. Memoriale præcipuarum legum Codicis per quaestiones: Commentarius in omnes libros Codicis Justiniani, Leipzig 1663. 1699. 1717. in fol. de jure ecclesiastico secundum consuetudinem Protestantium, welches von Strykio vermehrt zu Leipzig 1681. in 4. und zum fünfftenmahl zu Frf. 1709. in 4to herausgekommen. De Processu consistoriali apud Protestantes: Decisionum centuria V. 1667. Consilia Academica, Frf. 1666. in fol. 1667. Jus Institutionum controversum: de Processu tum civili tum criminali inquisitorio, 1647. 1666. und kam schon zum siebendenmahl zu Frf. 1697. und nach dem 1714. 1716. in 4to heraus. De Processu legitime instituendo & abbreviando, 1666. de concursu, cumulatione & transmissione actionum, Frf. 1660. sehr vermehrt ib. 1703 in 4. Judicium de exemptione clericorum Evangelicorum Wittenb. 1657. in 8. de Processu concursus creditorum, welches STRYK mit Anmerkungen und Zusätzen heraus gegeben; Machte auch zu Stephani Commentarium Novellarum Anmerkungen, welche zu Wittenberg 1700. in 4to zum Vorschein gekommen, BECMANN. in Programm. in ipsius exsequiis. in. Notit. Univ. Francof. p. 213. seq. MORHOF Polyhist. Tom. III. Lib. VI. Sect. 7. n. 3. REYHER Hist. Jur. 31. §. 132.

**Buchbinder-Handwerk.**

Ist unter denen Geschenkten eines derer vornehmsten, daher denn auch die Gesellen fast durch gang Europam reisen können, auch allenthalben Arbeit finden. Das Meister-Stück, so sie machen, bestehet gemeinlich in einen starcken Folianten, Quart- und Octav-Band, welche sauber und ohne Fadel von dem neuen Meister sollen eingebunden werden.

**Buche.**

Oder Buch-Baum, Buchen-Holz. Es sind zweyerley Buchen, als die Roth- und Weiß-Buche. Von den Buchen ist in der Fürstl. Braunschw. Lands-Ordn. folgendes versehen:

Der junge Weiden, Eichen, Bächen oder andere junge Bäume, es sey solches in den Rämpen oder wann sie versetzt sind, vorsehlich niederhauet, schläget oder abschälet, der auch lebendiges Hecken-Werck verderbet, dessen Leib und Gut soll in der Obrigkeit Händen stehen, wer den Thäter erfährt, und nicht ansaget, der soll in schwehre unnachlässige Straffe verfallen seyn.

**Buch-Maß.**

Ist zu verstehen, wo viel Buch-Eckern seyn. Wenn die Buch-Maß geräth, sollen die Beamten und Jäger nicht allzu viel Schweine eintreiben lassen, noch unterschiedlichen Leuten Lese-Zettel geben, die ihnen die Buch-Eckern um die Helffte lesen, sondern hierinne Maas halten, und denen Verordnungen der Herrschaft folgen. Wenn bey reichlicher Buch-Maß denen Unterthanen ver-

stattet wird, mit ihrem Vieh in die Wälder zu treiben, so ist ihnen doch solches nicht auf den Schlag zu verstaten, damit sie den jungen Wuchs nicht beschädigen mögen, es wäre denn an solchen Orten, wo der Untermuch dem jungen Vieh ziemlich aus dem Rachen gewachsen.

**BUDÆUS. (Wilhelmus)**

War aus einer alten und edlen Familie in Isle de France, wurde A. 1467. zu Paris geboren, und auf die Universität nach Orleans geschickt, die Rechts-Gelehrsamkeit zu treiben; allein er begriff sehr wenig, weil er, nach Beschaffenheit derer damahligen Zeiten, in humanioribus keinen Grund geleyet hatte. Nachdem er wieder zu seinem Vater kam, brachte er die meiste Zeit mit Jagen und andern Ergötzlichkeiten zu; doch einige Jahre darauf bekam er eine unglückliche Begierde zu denen Studien. Am allermeisten legte er sich auf die Griechische Sprache, zu deren Aufnahme er auch ein gar grosses mit beygetragen.

Er hatte darinnen zu Anführern erst Georgium Hermonymum, der aber ein schlechter Held war, und hierauf den berühmten Joannem Lascaum, der aber wegen anderer Geschäfte gehindert wurde, Budæo recht zu dienen, daß also auch hierinnen das meiste auf seinen eigenen Fleiß angekommen, welcher auch so groß war, daß er auch diejenige Zeit bedauerte, welche er zum essen und schlaffen haben mußte, wie er denn so gar an seinem Hochzeit-Tage drey Stunden zum Studiren angewendete. Er zog sich aber damit viele Krankheiten, und sonderlich hefftige Kopfschmerzen zu, die ihn in die 20. Jahr geplagt, und allen Ansehen nach das meiste beygetragen haben, daß er bey zunehmenden Alter etwas verdriesslich wurde; dessen unter andern einige seiner Briefe an Erasmus, eine Probe geben können, als dessen geistreichen und höflichen Schertz Budæus gar nicht verstehen können.

Sonsten hat ihn, laut seines eigenen Zeugnisses, schon Ludovicus XII. zweymahl in wichtigen Geschäften nach Italien versandt, welcher ihn auch unter seine Secretarios angenommen, und ihn zum Parlaments-Rath machen wollen, wenn Budæus nicht die Arbeit dabey überleget hätte, welche ihm die Zeit zum Studiren entziehen würde.

Bey dem Könige Francisco I kam er in solches Ansehen, daß er ihm seine Bibliothec anvertraute, und ihn A. 1522. den 21. Aug. zu seinem Requeten-Meister machte. Zu gleicher Zeit wurde er auch zum Prevot des Marchands in Paris erwöhlet, da er dann vor nichts mehr sorgte, als die Wissenschaften zu fördern, wie man es denn ihm und seinem Ansehen zu danken hatte, daß sie theils wider den Verdacht, als ob sie mit Ketereyen und Irrthümern genau verbunden wären, erhalten, theils von dem Könige Francisco I. mächtig begnadiget wurden. Wo dem Varillas zu trauen, so ist Budæus auch von diesem Könige A. 1515. nach Rom an den Pabst Leonem X. verschickt worden, allwo aber seine grosse Gelehrsamkeit soll Ursach gewesen seyn, daß seine Commission übel gerathen, weil er sich in jeder conferenz mit dem Pabst in weitläufftige discurse von denen Studien und Antiquitäten eingelassen, und nicht betrachtet, daß man dadurch nur seine Handlung zu verzögern gesucht, und die Zeit

Zeit wenig hinstrichen  
dem Emper von F  
eine Streitigkeit  
nach 200; doch  
Compter wurde  
sch als Francis  
Dye eine Dok  
Normond  
wurde auf  
überfallen  
allwo er  
7. Schwenk  
Nacht die  
geh über  
Prædicant  
schick da  
überfallen  
eine sechs  
Waffen  
den ihren  
der Sch  
1509 An  
1550 na  
schen im  
nicht F  
gelesen  
Er hat  
alt: de  
Franciscu  
1533. we  
Volgata  
Nennun  
esque p  
1514. 15  
1511. 15  
auch in  
und in  
gleichen  
bracht  
ou Abrege  
Luz. Bar  
mini ad  
und 1756  
L. I. B  
Graec Ling  
in fol. Co  
2. Paris  
1734. 1  
Linden  
fortia, V  
cum ven  
Latine, V  
ben dem  
ist die  
seht. In  
eine w  
in  
in 2 Vol  
ment. W  
in de  
in 200  
Stollsch  
Bich  
So h  
welche  
dem Me  
samten,  
TOM II

Zeit unnütz hinstreichen lassen. Er hatte sonst mit dem Cangler von Frankreich, Antonio du Prat, einige Streitigkeiten, und kam deswegen selten nach Hofe; doch, da sein bester Freund, Poyet, Cangler wurde, mußte er stets um ihn seyn. Endlich als Franciscus I. An. 1540. bey einer grossen Hitze eine Reise nach denen See-Küsten von der Normondie that, begleitete ihn Budæus, und wurde auf dieser Reise von einem hitzigen Fieber überfallen, worauf er sich nach Hause tragen ließ, allwo er den 23. Aug. besagten Jahrs starb, und 7. Söhne nebst 4. Töchtern verließ. Weil er des Nachts, ohne Ceremonien begraben seyn wolte, gab solches etlichen den Verdacht, als wenn er der Protestirenden Religion nicht ungeneigt gewesen, sonderlich, da auch seine Witwe sich mit einigen ihren Kindern, nach Genf begab, und zu der Reformirten Kirchen bekannte, an welchem Orte seine Nachkommen noch in gutem Flor sind.

Von seinen Söhnen ward Ludewig Professor der Ebräischen Sprach zu Genf, starb aber sehr jung An. 1550. nachdem er den Psalm ausm Ebräischen ins Lateinische vertiret, Joannes aber wurde nebst Farel und Beza An. 1558. in Kirchen-Angelegenheiten, an einige Deutsche Höfe geschickt.

Er hat unterschiedene Schrifften hinterlassen, als: de Studio litterarum recte instituendo ad Franciscum I. Regem; Paris 1532. in 4. Bale 1533. welche Schrift nachmahls nebst der de Philologia in des Crenii Werk de Philologia gekommen: de ponderibus & mensuris: de Assesque partibus, Paris 1516. 1524. 1541. 1542. 1544. 1548. in fol. Venedig 1522. 4. Eöln 1528. in 8. Leyden 1542. 1550. in 8. Basel 1556. auch in Rechenbergs Script. Hist. R. Numm. und in MARLAI Typogr. Urb. Rom. gekommen, in gleichen von Budæo in einen kurzen Extract gebracht worden, welcher unter dem Titel: Extract ou Abregé du Libre de Asses in 12. etlichemahl heraus gekommen, de Contemtu rerum fortuitarum Lib. 3. Paris 1520. & 1526. 4. Argentor. 1529. Lugd. Batav. 1624. de transitu Hellenismi ad Christianismum Lib. 3. Paris 1535. und 1556. Epistolas Latinas L. V. & Græcas L. I. Paris 1520. Basel 1521. Commentaria Græce Linguae, Paris 1529. Basel 1530. 1556. in fol. Commentaria in Pandectas, Eöln 1526. 8. Paris 1532. 1536. 1538. 1556. in fol. Basel 1534. 8. Leyden 1551. und 1563. 1567. in 8v. forensia, Paris 1548. in fol. Epistolæ Græcæ, cum vers. Pichonii; Paris 1574. in 4. Epistolæ Latinæ, Paris 1520. darinn er die zu seiner Zeit bey denen Juristen und Advocaten in Frankreich übliche barbarische Terminos in rein Latein übersetzt. In allen dieses Mannes Schrifften steckt eine grosse und in Ansehung seiner Zeit, fast verwunderliche Gelehrsamkeit. Sie sind An. 1557. in 4. Vol. in fol. zu Basel zusammen gedruckt worden. Von seinen Briefen finden sich noch einige unedirte in der Bibliothec zu Bern, REGIUS in vita Budæi apud LEIKHERUM in Vitis J. Clorum. STOLLES Hist. der Gelehrtheit, I. 2. S. 36.

### Büchsen-Gesellen.

So heissen an einigen Orten diejenigen Gesellen, welche keinen gewissen Lohn haben, sondern mit dem Meister das verdiente Geld in einer Büchse sammeln, und davon ihren Antheil bekommen.

TOM. II

### Büchsen-Pfennige.

Heisset in Bergwercken das Geld, welches von derer Bergleute Lohn zu Erhaltung armer Wittven und beschädigter Berg-Leute gesammelt wird. Von jedem Thaler wird wöchentlich drey Pfennige, auch nach Gelegenheit und sonderlich von Bedinge-Geld weniger oder mehr gegeben. Die Einspanniger sind ebenfalls die Büchsen-Pfennige sowohl, als andere abzustatten schuldig, LÖHNEYS Berg-Ordn. P. I. Art. 19. S. 1. HERTWIGS Berg-Buch, P. 95. S. 96.

### Büch- oder Last-Tragung.

siehe

*Servitus oneris ferendi.*

### Bürgerdingen.

Sind gewisse Civil-Gerichte in Preussen, deren alle Monathe eines gehalten wird, vor welchen die Sachen, so unter Bürgern entstehen, als Erbschaften, Käuffe und Schulden betreffend, abgehandelt werden.

### Bürgergeding.

Ist, wenn die übrigen Bürger durch den Gerichts-Frohn, oder durch ein Zeichen der Glocken zusammen gefordert werden, etwas anzuhören.

### Bürger- oder Bauren-Lehn.

Heist, unadeliches Lehn, weil es dem Besizer nicht zugleich auch den Adelsstand attribuiret, werden Schulzen oder Richter-Güter genennet.

### Bürgerlicher Gehorsam.

Wird das Behältniß genennet, in welches ungehorsame oder mit Schulden-Last beschwerte Bürger zur Verwahrsam eine Zeitlang gebracht werden. Es wird auch in denen Reichs-Constitutionibus Bürgergeding, Bürgerliche Obrigkeit genennet, wenn nemlich selbige mit der peinlichen Jurisdiction nicht belehnet, sondern nur von bürgerlichen Sachen eine Untersuchung anstellen, und die daher rührenden Geld-Bussen einziehen können.

### Bürgerschaft.

siehe

*Fidejussio.*

### Bürstenbinder.

Sind diejenigen Handwerker, welche Kleider- und andere Bürsten verfertigen, sie haben in gangen Römischen Reich ein geschicktes Handwerk, ausser in wenigen entfernten Städten nicht. Der Gruss, den die Gesellen ablegen, muß mit gutem Bedacht geschehen, sonst gehen sie ohne Straffe nicht aus, und werden sie damit kaum in zwey Stunden fertig. Sie müssen auch nebst dem Gruss die Kundschaft haben, und wenn ein Gesell längstens über vier Wochen in einer Werkstatt gearbeitet hat, welche nicht vor gültig geachtet wird, so muß er sich abstraffen lassen. Wo viele Jungen zugleich oder auf einmahl gelehret werden, wider solche Meister ist das ganze Handwerk und läffet solches nicht geschehen. In der Stadt Nürnberg muß eines Meisters Sohn, welcher Meister werden will, 25. Jahr alt seyn, an andern Orten aber wird hierinnen etwas nachgesehen. Ein Fremder muß

B 8 2

muß zuvor eingeschrieben werden, und 3. Jahr als Geselle arbeiten, deren Meister Stücke sind dreyerley,

- 1.) Eine Gewand- oder Kleider-Bürste, welche just ein Pfund Borsten haben muß, diese wird hernach mit Seide umwickelt, und mit höchsten Fleiß auf das zierlichste und netteste ausgemacht.
- 2.) Eine Bey-Bürste, so auch ein Pfund haben muß, und mit weissen Faden umschlagen oder umwunden wird.
- 3.) Eine mit Seide ausgemachte Reib-Bürste.

Ihr Werkzeug bestehet vornemlich in einem Ueberzieh-Kamm, so von Eisen bereitet, womit die Bürsten zu allererst gekämmt, und zu allerley Gebrauch auf das beste gearbeitet werden. Ferner brauchen sie allerhand Schraub-Stöcke, Aalen, Feilen, Sägen und dergleichen, das Holz zu ihrem Gebrauch dienlich zu machen, wie auch eine Schneide-Bank, allerley nöthiges darauf zu schneiden.

**Buhle-Brief.**

Ist ein von einem Ehemanne an eine ledige Weibes-Person, oder Ehefrau an eine ledige Manns-Person oder von zwey verheyratheten oder ledigen Personen an einander abgesendetes Schreiben, darinnen sie einander ihrer Liebe versichern; es werden aber bey denen erstern zwey essential-Stücke erfordert, ehe auf ein Ehebruch und Marder erkannt werden kan,

- 1.) wenn aus diesen Briefen das Geständniß einer Liebe abzunehmen,
- 2.) auch einige Vermuthungen diesem Geständnisse adstutiren.

**BULLARIUM.**

Heißt bey den Catholischen dasjenige Buch, darinnen alle Bullen der Römischen Päbste zusammen getragen worden.

**Bullen-Gelder.**

Ist eine gewisse Steuer in Spanien, welche die Unterthanen vor die Päbstlichen Bullen erlegen müssen, krafft deren sie die Freyheit überkommen, Freytags und Sonnabends Fleisch zu essen.

**BUNAS judicat.**

Ist ein Sprichwort, welches so viel bedeutet, daß ein Proceß in die Länge verzögert und niemahls zu Ende gebracht wird, wie solches bey denen Geisteslosen Advocaten zugehen pfleget, welche immer etwas neues ausfinden und angeben, damit sie von denen Clienten desto mehr Geld schneiden mögen.

**BURGENSATICA bona.**

Diese Güter rechnet STRUV. in *Dissert. de allodiis Imperii* §. 2. mit unter die Synonyma allodiorum, und zwar dieserwegen,

- 1.) weil krafft der *Constit. Sicul. Lib. I. Tit. 66. L. 2. p. 738.* auch Geistliche solche Güter besessen: De Burgenfaticis, heisset es, petitorio vel quolibet possessorio, adipiscendæ, recuperandæ, vel etiam retinendæ possessionis, *certum* seu etiam quemvis religiosum pecuniaria actione conventum, in civili volumus examine respondere; rei qualitate potius in hac parte, quæ petitur, quam personæ conditione, seu iudicii qualitate pensata.

2.) Weil aus der Apologia Friderici II. wider die *Capitula Gregorii IX.* ap. GOLDAST. *Constit. Imp. Tom. II. p. 79.* erhelle, daß die Besitzer solche nach Belieben veräußern können, ibi: Nihil potest eis Templariis sine Consensu Principis de Burgasaticis inter vivos concedi, vel in ultima voluntate legari, quin post annum, mensem, septimanam & diem aliis burgenfibus secularibus *venare & concedere teneantur*, und

3.) weil sie in der von du FRESNE b. v. angeführten Urkunde Roberti ap. Walding in *Regesto Tom. III.* denen Lehn-Gütern ausdrücklich entgegen gesetzt werden. *Annuum redditum unciarum auri 400. emendum in burgenfaticis bonis & non feudibus.*

Ob es nun gleich seine Richtigkeit haben kan, daß die bona Burgenfatica keine eigentliche Lhne, sondern vielmehr gewisse Güter gewesen, von welchen an statt der Ritter-Dienste jährliche Abgiffen (wie solches sowohl aus der angeführten Sicilia-nischen Constitution als aus der Stelle bey dem du FRESNE zu schliessen,) gegeben werden müssen; so folget daraus doch weiter nichts, als daß es eine species allodii, wenn man solches Wort in dem sub n. 2. angeführten weitläufftigen Verstande nimmt, keinesweges aber, daß es ein Synonymum allodii sey, eben so wenig, als wie man solches von Zins-Meyer- und dergleichen Gütern sagen kan, **BUR** Ausführliche Erläuterung des in *Teutschland* üblichen *Lehn-Rechts* p. 385.

**Burg-Gerichte zu Nürnberg.**

Hat vor diesem in der Reichs-Stadt Nürnberg müssen gehalten werden, bis es Kayser Friedrich der III. erlaubet, auch aussershalb der Stadt an einem andern Orte zu halten. Die vornehmsten Sachen, so daselbst abgehandelt worden, waren peinliche Klagen, Ausforderungen zum Duell und Faust Recht. Anjesho pfleget der Fräncische Reichs-Adel einander vor demselben zu belangen.

**Burgmann.**

Ein Gann-Erbe, oder Edelmann, der unter einem Burg-Herrn auf einer Burg wohnet, ist so mit einem Burg Lehn beliehen, und dasselbe innen hat, indem Mann allezeit einen Vasallen bedeutet, item der mit denen andern ein Bündniß von künfftiger Succession errichtet hat.

**BURGUS. ( Jac. )**

Ein Jctus und Antiquarius von Cremona, war um das Jahr 1328. Richter in Criminal-Sachen zu Bologna, und schrieb de officio Prætoris; de Advocato criminali; de antiquitatibus suæ patriæ.

**BUTICULARIUS.**

Er hat seinen Nahmen unstreitig von Buticula, als dem Diminutivo von Butta, welches ein Weinsfaß heisset, wie denn im Englischen das Wort Butt noch diese Bedeutung hat, und Butler einen Kellermeister anzeigt. Sein Amt bestund darinn, daß er die Aufsicht über das Getränk am Hofe hatte, HINCMAR. de *Ord. Pal. cap. 23.* wie auch, daß er auf denen Reisen des Königs deßfalls die Veranstellung machte, *ibid.*

Er

Erstlich die  
 rator Caroli M. d.  
 latus, ut quicq  
 iudici ordinave  
 Sinecalcus &  
 zur Regine g  
 eorumdem  
 tit, imple  
 Aus Sinecal  
 eis (nempe tem  
 quid hanc p  
 aus de Sinecal  
 in der Zweis  
 manum 14. 72.  
 figuram manus  
 in hanc, qu  
 mit in der Urk  
 mit de A. 1186  
 in jure nostro  
 sine de signa S  
 nobis S. Guido  
 merari, S. Rad  
 cane Cancellar  
 tenen, daß es  
 gehen, welche  
 man mit de No  
 auch der Jure A  
 or den König von  
 Nobilitat Vnum  
 bei-lich astro  
 in solten Brief  
 uch mit dem ob  
 euz. spaldib  
 ten, welche  
 Schreiben g  
 Poellator,  
 Lorelius  
 cionatus, C  
 sphen Wort: E  
 mado und Herr  
 \*\*\*\*\*  
 CAE  
 Dorette them  
 vom Reuter  
 Suchte nicht zu  
 brauchte man de  
 endlich das B  
 HART Tom. I. 111.  
 CA  
 Von der Ringe  
 lich nur bey dem  
 Star nicht belieh  
 angesehene Objec  
 in der Streit Sa  
 löm mit dieser P  
 Sines und zwar  
 hantare, w d die  
 juris ordinat.  
 CA  
 Heißt mit, mit  
 fallen und vollst  
 z. heimfällig, mil  
 CÆC  
 Werden gemein

Er schrieb die Königlichen Befehle aus, *Capitular. Caroli M. de A. 800. cap. 16. T. I. p. 334.* Volumus, ut quicquid nos aut Regina unicuique iudici ordinaverimus, aut ministeriales nostri Sinescalcus & Buticularius de verbo nostro aut Reginae ipsis iudicibus ordinaverint, ad eorum placitum, sicut eis institutum fuerit, impletum habeant. Und *cap. 16. pag. 338.* Aut Sinescalcus & Buticularius de nostro verbo eis (nemlich denen übrigen Ministerialibus) aliquid facere praeceperint. Sie unterschrieben auch die Königlichen Urkunden und Briefe, z. E. in dem *Placito Hludovici II. de Anno 860. ap. MABILLON Lib. VI. de Re Diplom. n. 93.* Signum suprascripti manus Hechi Dei Comitis & Primi Pincernae, qui ut supra in his inter fuit, und in der Urkunde Philippi Königs in Frankreich de An. 1186. *ibid. p. 603.* Adstantibus in palatio nostro, quorum nomina supposita sunt & signa S. Comitis Theobaldi Dapiferi nostri S. Guidonis Buticularii S. Mathei Camerarii, S. Radulphi Constabularii. Data vacante Cancellaria. Aus welchem allen zu erkennen, daß es eine sehr angesehenene Bedienung gewesen, welche Grafen verwaltet, und wozu man nur die Nobiles genommen. Westwegen auch der Pabst Alexander III. in einem Briefe an den König von Frankreich den buticularium Nobilem Virum nennet, wie der gelehrte Herr Hof-Rath ESTOR *de Ministerial. p. 497.* aus dessen 168sten Brief angemercket hat. Es wird auch aus denen obigen Worten: *Primi Pincernae*; glaublich, daß mehrere Schencken gewesen, welche aber unter dem Obersten oder Erzh-Schencken gestanden. Bisweilen heisset er auch: *Pocillator, Magister pincernarum, Pintricus, Botellerius (Bouteiller de France) Scancio, Scancionarius, Comes Scanciarum*, von dem teutschen Wort: Schencke zc. Siehe du FRESNE *his vocibus* und Herr ESTOR. *c. 1.*

C.

CABALLARIUS.

Bedeutete ehemahls einen Vasallen, ingleichen einen Reuter, von Caballus. Weil nun die Knechte nicht zu Pferde im Kriege dienen durfften, brauchte man das Wort von Adlichen, woraus endlich das Wort Cavalier entstanden, ab ECKHART *Tom. I. rer. Franc. XXIV. 216.*

CADERE formula.

Von der Klage abgewiesen werden, wenn nemlich einer bey denen alten Römern sich derjenigen Klage nicht bedienet hatte, welche sich auf das angestellte Objectum litis schickte, angesehen es in allen Streit Sachen auf die Frage ankam, ob diesem mit dieser Person laut Gesetzes, bey diesem Richter und zwar zur gehörigen Zeit zu klagen erlaubt war, und dieses wurde nur in *act. stricti juris* observiret.

CADUCUM.

Heißt nicht, was bereits gefallen, sondern was fallen und den Untergang drohen will, baufällig, it. heimsällig, verfallen, verlohren.

CÆCA dies, & cata testimonia.

Werden genennet bey denen Juristen die Zeuge

nist, welche denen Abwesenden gegeben werden, deren Leben und Thun doch die nicht wissen, so solche ertheilen.

CÆCILIUS.

Ein berühmter Advocat zu Rom zu Ende des andern und Anfange des dritten Seculi. Es ist eben derselbige, welchen MANUTIUS FELIX *in Octav.* redend einführet. Denn Octavius, von welchem das Buch seinen Titel hat, war ein sehr guter Freund Minutii Felicis und Cæcili, und brachte Cæcilius, der auch Minutii Bekannter war, zu dem Christlichen Glauben. Etliche geben vor, daß er ein Priester worden, und wollen ihn für denjenigen Cæcilius halten, dessen in dem Leben S. Cypriani gedacht wird, und der zu derselben Belehrung ein grosses beygetragen, so gar, daß dieser auch bey seiner Tauffe den Nahmen Cæcilius deswegen angenommen, PONTIUS *in Vit. S. Cypriani.*

CÆCILIUS. (Sext.)

Ein Römischer Rechts-Gelehrter, lebte unter Trajanō und Adriano, welchen CUIACIUS in *L. 38. de condit. indeb.* vor einen Proculianer hält, war in dem Jure antiquo sehr erfahren, wie ihn denn auch der Kayser Justinianus in dieser Absicht einen Conditorem Juris antiqui nennet, *L. 3. pr. C. de communi servo manum.* Seine Schrifften hat der Papinianus und Ulpianus in dem *L. 71. de condit. & demonstr. L. 12. §. 6. ad L. Jul. de Adult.* approbiret.

CÆLUM.

Wird insgemein bey denen JCtis für die Luft genommen, *L. 1. de A. R. D. L. ult. §. penult. π. quod vi aut clam. L. 26. π. de fact. L. 1. de S. U. P. L. 13. §. 6. de Usufr. L. 2. π. pro suo. L. 1. §. 1. de aqua cottid. pr. Inst. de J. N. G. & C. ibi: Omnium animalium, quæ in cælo, terra, mari nascuntur &c.*

CÆDERE arbores.

Die Bäume behauen, oder gar umhauen, *L. 13. §. si ex Sc. π. quod vi aut clam.* Silvam cædere, einen Wald abtreiben, alle Bäume fallen, *L. 48. §. 1. de usufr.* Cædere foenum, Graß hauen, Heu machen, *L. 13. quib. mod. usufr.*

CÆSARIANI.

Waren Kayserliche Amt-Leute, welche die Renten einnehmen und berechnen, auch die Güter, die dem Kayser zustelen, administriren mußten.

CAJUS.

Oder Gajus, wie einige wollen, mit dem Vornahmen (Titus) ein Römischer JCtus, lebte zu Hadriani Zeiten, biß in die Regierung Caracallæ, wie solches CONRADI *in Aët. Erud. 1727. Febr. n. 4.* gemessen. Er schrieb: *ad Edictum Provinciale Libr. 32. ad Leges Lib. 15. ad Edictum urbicum Lib. 12. Autorum seu Rerum quotidianarum Lib. 7. Institutionum Lib. 4.* davon wir noch einige fragmenta in SCHULTINGII *Jurisprudentia ante-Justiniana p. 1. seqq.* haben. Daß sie aber noch im 11ten Jahrhundert vollständiger gewesen, ersiehet man aus BYNCKERSHOECK *de rebus Mancipi 7.* indessen muß man freylich auch bekennen, daß die Westgothen manches unächtes hinzugehan. Bouchard, Sichard, Cuiacius, Alexander, Oiselius und Schulting haben Anmerkungen über Caji Institutiones gemacht; *de Verborum Obligationibus Libr. 3. de*